Digitized by Google

4° J. germ.
151 k
Sammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
Landesherrlicher
Verordnungen,
welche
im Herzogthum Anhalt-Deßau
ergangen sind.

Zweiter Band,
enthaltend die Verordnungen vom 27. April 1784 bis 25. July 1818.

Deßau, 1819,
bei Christian Georg Ackermann.

Gedruckt bei A. Füchsel in Zerbst.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Gegenwärtiger zweiter Band der Sammlung Landesherrlicher Verordnungen schließt sich an den im Jahre 1784 erschienenen 1sten Band an.

Es sind in dieser Sammlung alle diejenigen Verordnungen aufgenommen, welche in dieser Zeit, entweder im hiesigen Wochenblatte abgedruckt, oder als Beilage zu demselben mit ausgegeben worden sind.

Bei solchen Verordnungen, die öfters wörtlich wiederholt worden sind, ist stets nur die letzte Wiederholung abgedruckt worden.

Digitized by Google

Möge diese Sammlung dem vorgesetzten Zwecke entsprechen, und dem schon lange gefühlten Mangel derselben abhelfen.

Deßau, im July, 1819.

Der Verleger.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Nro.			Seite
123.	Verordnung wegen Räumung der Wiesen.		1
124.	Verordnung gegen das wiederholte Suppliciren und Uebergebung der Supplicken durch Deputationen.		1
125.	—	gegen unbefugten Handel mit Knopfmacherwaaren.	2
126.	—	wegen Verscharrung des verreckten Viehes	2
127.	—	— Schulden der Gesellen	3
128.	—	— der Kürschner-Schau.	4
129.	—	gegen unbefugte Kürschner-Arbeit der Schneider.	5
130.	—	wegen hölzerner Schornsteine	5
131.	—	— Ablieferung der Sperlingsköpfe.	6
132.	—	— Futterverkaufs der Fürstl. Stallbedienten.	6
133.	—	gegen das Benutzen der verkreuzten Fußsteige	7
134.	Aufhebung des Markt-Zolles.		7
135.	Verordnung, daß Niemand Fürstl. Livreebedienten creditire.		8
136.	—	wegen der Hurerei d. Christen mit Juden	8
137.	Polizeiordnung der Stadt Dessau		8
138.	Bekanntmachung wegen der Gaben an Hausarme.		12
139.	Verbot des unbefugten Goseverkaufs.		13
140.	Verordnung wegen der Spinnweiber.		13
141.	—	gegen die Zigeuner	14
142.	—	— d. Verunreinigen der Straßen.	14
143.	—	daß d. Schwellen 1 Fuß hoch über d. Erde seyn sollen.	16
144.	—	wegen Baumbeschädigungen.	15
145.	Aufhebung der Belohnung für Rettung eines ins Wasser Gefallenen.		16
146.	Verordnung wegen d. Reparaturen d. Oeconomie-Gebäude.		16

147. Ver-

Digitized by Google

Nro.		Seite
147.	Verordnung wegen krummer Dachziegel.	17
148.	Schuledict.	17
149.	Verbot der Fastnachtsaufzüge.	20
150.	— der Heirathen vor dem 21sten Jahre.	20
151.	Verordnung wegen der Miethsleute.	20
152.	Verbot auf dem Peisker Wall zu reiten.	22
153.	Verordnung wegen des Meisterwerdens.	22
154.	— — der Feuereimer.	23
155.	— — Citation Verschollener.	24
156.	— — Ausfuhr roher Felle.	24
157.	Verbot des Flachsröstens in fließendem Wasser.	25
158.	Verordnung wegen der Baue.	25
159.	— — Confirmation der Contracte.	26
160.	— — d. Jahresberichte d. Untergerichte.	28
161.	Verbot auf dem glatten Pflaster zu reiten und fahren.	29
162.	Verordnung wegen reisender Schauspieler.	30
163.	— — Aufnahme Fremder und Erlaß der Wanderjahre.	30
164.	— — der Trauer.	31
165.	Verbot des Fischens.	32
166.	— d. Ausfuhr roher Felle.	32
167.	— des Handels mit Töpfen.	33
168.	Herabsetzung der Mahlaccise.	33
169.	Abschaffung des 1 Gr. Stempelpapiers.	34
170.	Verordnung gegen ungebührl. Fristfluchen.	34
171.	Verbot des unbefugten Handels mit Büchern und Kalender.	34
172.	Verordnung wegen Aufgebot und Trauung Fremder.	35
173.	— — d. Betrügereien d. Spinner.	35
174.	Verbot der Lotterie-Collecten.	36
175.	Verordnung wegen Schonung der Straßen und Bäume.	37
176.	— — Diebereien an Baumaterialien.	37
177.	— — der Handels- und Depositenbücher.	37
178.	— — der Sessionstage der Regierung.	38
179.	— — der Advocaten.	38
180.	Bekanntmachung daß die Regierung nicht mehr die Rechnung des Armen- und Arbeitshauses führt.	40
181.	Errichtung der Medizinal-Commission.	40
182.	Verbot des Handels mit fremden Schuhen.	41
183.	Abzugs-Uebereinkunft mit Köthen.	42
184.	Verbot des unbefugten Fleischverkaufs.	42
185.	Verordnung wegen des Gerichtsstandes des Militairs	43
186.	— — Einrichtung der Paßlisten und Lehnsberichte.	44
187.	— — Erhaltung der Dornen.	45
188.	— — der Maurergesellen.	45
189.	— — Einschickung der Arrestanten zum Armenhause.	45
190.	Ver-	

Nro.		Seite
190.	Verordnung wegen Einsendung der Armenberichte.	47
191.	— — Verkauf der Medikamente.	48
192.	— — der übertriebenen Bauanschläge.	49
193.	Verbot des Spielens mit ungestempelten Karten.	49
194.	Befehl an Schullehrer, die Schüler vor Baumbeschädigungen zu warnen.	50
195.	Verbot des Polterns.	51
196.	Verordnung wegen schwangerer ausländ. Mägde.	51
197.	— — der Stadtköche.	52
198.	— — lügenhafter Gerüchte.	53
199.	— — des Setzens der Diemen in Gehöften.	53
200.	— — der Copulation fürstl. Diener	53
201.	— — der Trauungen während der Advente.	54
202.	Aufhebung der Natural-Abgabe von Brennholz, Reisig und Spänen.	54
203.	Verbot der Exportation der Hasenfelle.	55
204.	Erneuerung des Verbots, Personen ohne gerichtl. confirmirte Ehepacten zu trauen.	55
205.	Auflage auf die mit Schienen beschlagenen Räder.	56
206.	Verordnung wegen der Todtenzettel.	56
207.	— — der Dorfmeister.	58
208.	Verbot des Bettelns Abgebrannter.	58
209.	— des unbefugten Handels mit Zinngießerwaaren.	59
210.	— des Schlittenfahrens während des Gottesdienstes.	59
211.	— des Schlittschuhlaufens und Schlitterns auf den Gassen.	59
212.	Verordnung wegen Etablissement neuer Branntweinbrennereyen und des Branntweinbrennens aus Roggen.	60
213.	— — der Gesuche um Bau-Gratification.	60
214.	Declaration der Brandcassen-Ordnung vom 19. April 1762.	61
215.	Verordnung wegen des Gewichts der Butter.	65
216.	— — der Pfeiler und Pfähle vor den Häusern.	65
217.	— — Anbau der Abzugshäuser.	65
218.	Verbot des Musikmachens Fremder.	66
219.	— das verreckte Vieh selbst zu verscharren.	66
220.	Verordnung wegen des wohlfeilen Bierverkaufs.	67
221.	— — unbefugter Tischler-Arbeiten.	67
222.	— — des Ankaufs des alten Eisens.	68
223.	Verbot der fremden Kalender.	68
224.	— aus Roggen Branntwein zu brennen, wiederholt.	68
225.	Verordnung wegen der Streitigkeiten der Pächter und Tagelöhner.	69
226.	Verbot wegen der Ausfuhr der Hadern.	69
227.	Verordnung wegen des Borgens auf Gehalte und Pensionen.	70
228.	— — wegen des Trinkens und Spielens der Jugend in den Schenken.	72
229.	— — Ausstellung der Leichen.	72
230.	Anlegung des Zwangs-Arbeitshauses zu Zerbst, und	73

231. In-

Digitized by Google

Nro.			Seite
231.	Instruction zur Aufgreifung und Transportirung der Bettler und Vagabonden.		74
232.	Verordnung wegen der Beiträge zum Zwangs-Arbeitshause.		79
233.	—	— der Beiträge zur Armenkasse.	80
234.	—	— wandernder Gesellen.	81
235.	—	— der Winkelschulen.	82
236.	—	— der Aufwartungen der privil. Musiker.	83
237.	Verbot des Neujahrsingens.		83
238 und 239.	Bekanntmachung wegen der Anhalt. Stipendien.		84
240.	Verordnung wegen des Eldbrückzolles.		85
241.	—	gegen die Ausfuhr der Asche und des Talgs.	86
242.	—	wegen der Felddiebstähle.	87
243.	—	— der ausländischen Juden.	87
244.	—	daß die hiesigen Handelsjuden nicht zu den Fremden in die Zimmer dringen sollen.	88
245.	—	wegen des durchtreibenden Pohlnischen Rindviehes.	89
246.	—	— des Vorgrabens an Aeckern.	90
247.	—	— fauler Armen.	90
248.	—	wodurch die Zerbster Münzsorten außer Cours gesetzt werden.	91
249.	—	wegen reisender Musikanten und Jäger.	92
250.	—	— des unbefugten Handels mit waschledernen Handschuhen.	93
251.	—	— Anzeige der Bauen und Reparaturen an fürstl. Gebäuden.	93
252.	—	— Schulversäumnisse und Errichtung der Sonntagsschulen.	94
253.	—	— der den Dürftigen verehrten Sachen.	96
254.	—	— der Mäkler.	97
255.	Veranstaltungen gegen die Rindviehseuche, gemeinschaftlich mit Köthen und Bernburg.		99
256.	Verordnung wegen der Diebereyen des Gesindes.		108
257.	Verbot des Kartoffelverkaufs vor'm 1sten August.		110
258.	Verordnung wegen der Concipienten der Supplikten.		110
259.	—	— der privilegirten Stadtköche.	111
260.	—	— Festsetzung der Hutungstermine nach dem neuen Kalender.	111
261.	Anlegung der Industrie-Schule.		112
262.	Verordnung wegen Besichtigung der Feuerstellen.		113
263.	Verbot des Schießens bei Hochzeiten.		114
264.	Verordnung wegen des Musikmachens Einheimischer und Fremder.		114
265.	—	— des Bettelns der Kinder.	118
266.	—	— Schwängerungsklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten.	118
267.	—	— unbefugten Drell- und Leinwandhandels.	119
268.	—	— der Holzdruben bei Bauen.	120
269.	Einführung der Pharmacopoa Borussica.		121
270.	Aufhebung des Judenleibzolles.		121
271.	Abzugs-Uebereinkunft mit Köthen.		122
272.	Verordnung wegen der Extraposten und Lohnfuhren.		123

273. Ver-

Nro.		Seite
273.	Verordnung wegen des unbefugten Handels mit Drechslerwaaren.	124
274.	— — der Beiträge zum Zwangs-Arbeitshause.	124
275.	— — der Schnitt- und Material-Handlungen.	126
276.	Nähere Bestimmungen wegen des Abzuges mit Kothen.	126
277.	Verordnung wegen des wohlfeilen Getraideverkaufes.	127
278.	— — des Einfangens und Tödtens des Wildprets und Wegnehmens der Eier; ingl. Beschädigung der Bäume.	127
279.	Verbot des Geldauswerfens bei Trauungen.	128
280.	Ausdehnung der Abzugsfreiheit der fürstl. Aemter unter sich auf das Amt Zerbst.	129
281.	Verordnung wegen eingeschlichener Mißbräuche bei den Innungen.	129
282.	— — Rettung Verunglückter und Erhängter.	130
283.	— wodurch die Vorschriften über Aufnahme Fremder, Beherbergung Fremder und Annahme fremder Dienstboten auf den Zerbster Antheil ausgedehnt und erneuert werden.	131
284.	— wegen der Impfung der Kuhpocken.	136
285.	— — ausländischer Notarien.	137
286.	— — der aufzuhebenden Getraidevorräthe.	138
287.	— — Bestrafung der Entwendungen der Baumpfähle.	141
288.	— — des Nachdruschens des Getraides.	142
289.	— — der jüdischen Materialhandlungen.	144
290.	— — des jährlichen Bußtages.	144
291.	— — des Stehenlassens der Pferde und Wagen.	145
292.	Bekanntmachung wegen Annahme des Herzogl. Titels.	145
293.	Privilegium der Cramer-Innung.	146
294.	Verordnung wegen Einreichung der Lehnsberichte.	148
295.	— — fremder Mühlburschen.	149
296.	— — Bestrafung der Deserteurs.	150
297.	— — der Gesuche um Baugratificationen.	151
298.	— gegen unbefugtes Oefensetzen der Maurer.	151
299.	— wegen des Befahrens der Wälle.	152
300.	— — des Raupens der Bäume.	153
301.	— — des Zirkels um die Windmühlen.	153
302.	Verbot des unbefugten Fleischverkaufes.	153
303.	Verordnung wegen Assecuranz des getödteten Rindviehes.	154
304.	— — der Kundschaften der Gesellen.	155
305.	— — Einsendung der Paßlisten an die Rentcammer.	156
306.	— — Heirathen der Tagelöhner, Handarbeiter und Gesellen.	156
307.	Verbot der Hazardspiele.	157
308.	Verordnung wegen des Handels mit Hirse und gebackenen Pflaumen.	158
309.	— — des Spielens mit ungestempelten Karten.	159
310.	— — Einführung der Tagewachen in den Dörfern.	160
311.	— wegen des Auslernens der Zimmerburschen.	161
312.	Auszug aus der Instruction des Polizey-Directors der Stadt Deßau.	162

313. Ver-

Nro.		Seite
313.	Verordnung wegen Behütung der s. g. bunten Federn.	173
314.	— — — Benutzung der Gräserei an den Wällen.	173
315.	Erläuterung und Zusätze zu d. V. über die Aufnahme Fremder vom 20sten April 1783.	174
316.	Verordnung wegen des Handels mit raffinirtem Rüböl.	175
317.	— — wider d. Ungarischen Wasserträger.	176
318.	— — wegen Einführung des neuen Accisetarifs.	176
319.	— — Aufhebung des s. g. sächs. Arrestprozesses.	177
320.	Verordnung wegen Bestrafung der Feld- und Obst-Diebstähle.	178
321.	Erläuterung der Verordnung vom 27sten Sept. 1807, wegen des Verfahrens gegen Deserteurs.	180
322.	Verordnung wegen Vermiethung Einheimischer als Knechte im Auslande.	182
323.	Edict über die Errichtung der Gensd'armerie.	183
324.	Verordnung wegen unbefugten Aufkaufs roher Felle.	193
325.	— — der Armenberichte, erneuet.	194
326.	— über die Befreiung der den Militairs gehörigen Grundstücke von den Kriegssteuern.	195
327.	— des Aufenthalts fremd gewordener Gesellen.	196
328.	— Einziehung restirender Gaben.	196
329.	— der Berichte über Miethsleute.	197
330.	— Bestrafung der Accise-Defraudationen.	197
330.	b. Aufhebung der Accise von inländischem Nutzholz für Stellmacher.	199
331.	Verordnung wegen Bestrafung der Zolldefraudationen.	199
332.	— — — einer Prämie für Herbeischaffung eines Deserteurs.	199
333.	— — Bestrafung der Maschinenspinner.	200
334.	Aufhebung des Abzugs mit Preußen.	201
335.	Verordnung wegen des Bier- und Branntweinganges nach Dessau.	201
336.	— — — Aufnahme Fremder zu Unterthanen, hinsichtlich der in ihrem bisherigen Vaterlande gehabten Militairpflicht.	202
337.	— — des unbefugten Handels mit frischer Wurst und Fleisch.	203
338.	Erweiterung und nähere Bestimmung der Edicte wegen Ehe- und Schwängerungsklagen gegen Militairs.	204
339.	Verordnung wegen d. hölzernen Hauben bei Ziegel-Oefen.	206
340.	— daß in Zukunft Bäckerei und Branntweinbrennerei nicht mehr mit einander verbunden seyn solle.	206
341.	— wegen d. Gensd'armen-Miethgeldes.	207
342.	— — — wandernder Mühlburschen.	207
343.	— — — des unbefugten Handels mit Töpfen.	208
344.	Gänzliche Aufhebung des Abzugs zwischen Köthen und Dessau.	208
345.	Verordnung gegen unbefugten Handel mit Strumpfwirkerwaaren.	209
346.	— — — Abstechen des Rasens an Hutungen.	209
347.	— gegen das Hausiren auf dem Lande und in nicht accisbaren Städten.	210
348.	Edict wegen der Feier der Sonn- und Festtage.	211

349. Con-

Digitized by Google

Nro.				Seite
349.	Conscriptionsgesetz.			213
350.	Verordnung wegen Auflage auf ausländ. Brennholz.			229
351.	Verbot des Hetzens mit Windhunden.			230
352.	Reglement über die Vertheilung der Kriegslasten und Schäden.			230
353.	Wiederholung der Verordnung 221. über die unbefugte Tischlerarbeiten.			243
354.	Verordnung wegen der Veränderungen in der Brandcasse.			244
355.	Edict über die Errichtung der Landwehr.			244
356.	Verordnung wegen Gerichtsstandes des Militairs.			255
357.	—	—	Gehalt und Preis des Branntweins.	257
358.	—	—	Verlösung der Kirchenstühle.	257
359.	—	—	einer Revisions-Commission der Cassen.	258
360.	—	—	Anschaffung der Stallaternen.	258
361.	—	—	Ablieferung der Arrestanten an das Armen- und Arbeitshaus, und der Bittschriften um Almosen.	259
362.	—		gegen unbefugten Mehlhandel.	259
363.	Wiederholung und Erläuterung der Verordnung v. 5ten Dcbr. 1795, wegen Einsendung der Armenberichte.			260
364.	Verordnung wegen des Nachlasses verstorbener Armen.			363
365.	—	—	d. Aufgebots und Trauungen an den Fasten, und der Feier des Charfreitags.	266
366.	—	—	wider das Selbstverscharren d. verreckten Viehes.	266
367.	—	—	— unbefugtes Arbeiten d. Zimmergesellen.	267
368.	Gesetz über die Alimentation unehelicher Kinder.			268
369.	Verordnung gegen den Hausirerhandel unconcessionirter Schleifer.			273
370.	—		wegen der Arbeiten der Nähterinnen.	274
371.	—	—	Bestrafung d. Marktdiebstähle.	276
372.	—	—	Untüchtigkeit zum Militairdienste.	277
373.	—		daß Armenunterstützungen als unverzinsbare Vorschüsse anzusehen seyn sollen.	278
374.	—		wegen der Priorität d. Eingebrachten d. Ehefrau.	279
375.	—	—	d. Handlungen d. willkührlichen Gerichtsbarkeit	280
376.	—	—	d. Taufe unehelicher Kinder	282
377.	—	—	d. tollen Hunde, und der von ihnen Gebissenen.	283
378.	—	—	d. Baue an Kirchen und Schulhäusern.	287
379.	—	—	rotziger Pferde.	290
380.	—	—	Subhastation der Grundstücke	290
381.	Verbot des Angelns.			291
382.	Bekanntmachung wegen d. Abzugsfreiheit mit Sachsen-Weimar.			291
383.	Verordnung wegen d. unbefugten Schenkgerechtigkeit außerhalb der Stadt.			292
384.	—	—	Milderung des Militair-Dienstzwangs.	292
385.	—		gegen das zu nahe Setzen der Diemen an Gebäude.	295
386.	General-Pardon.			295
387.	Verordnung wegen d. Gerichtsstandes d. Militairpersonen.			298
388.	—	—	Prämien der Schutzpocken-Impfung.	301

389. Be-

Nro.		Seite
389.	Bekanntmachung der Aufhebung d. Abzuges zwiſchen Deſſau und Preußen.	302
390.	Verbot der Ausfuhr der Hadern.	302
391.	Verordnung wegen Claſſification d. Refractairs und Deſerteurs.	303
392.	Bekanntmachung der Aufhebung des Abzugs zwiſchen Deſſau und Wirtemberg.	307
393.	Verordnung, daß d. Recht Branntwein zu brennen blos ein perſönliches Recht ſey.	308
394.	Verordnung wegen d. Examens d. Candidaten.	308
395.	Bekanntmachung wegen gänzlicher Aufhebung der Abzugsſteuer in d. deutſchen Bundesſtaaten.	309
396.	Verordnung wegen Vagabonden und Bettler.	311
397.	Patent des Regierungsantritts d. Herzogs Leopold Friedrich.	312
398.	Verordnung wegen Hutung auf Kleeſtoppel.	313
399.	Privilegium des Leihhauſes.	313
400.	Patent wegen des Herzogl. Titels der Mutter d. Herzogs.	318
401.	Verordnung wegen der Päſſe für Reiſende in d. Preuß. Staaten.	318
402.	Patent wegen des Herzogl. Titels.	319
403.	Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln.	320
404.	— d. Waarenniederlagen außerhalb acciſbarer Städte.	320
405.	Verordnung wegen d. Dorfnachtwachen.	321
406.	— der Schmiedewerkſtätten.	321
407.	— der Hausväter und Kinder zum Tagelohn.	322
408.	Edict wegen Vorladung verſchollener Soldaten.	323
409.	Verordnung wegen der Gratulations-Befugniß.	324
410.	— — wohlfeilen Getraides an Herzogl. Diener.	325
411.	— — Ablieferung der Bettler im erſten Betretungsfalle nach Zerbſt.	326
412.	— des Badens an den Badeplätzen.	326
413.	— gegen das zu nahe Ackern an Wällen.	327

Digitized by Google

123.

Fürstl. Anhalt. Forst-Amts wegen wird hiermit einem jeden, der Wiesen hat, und solche räumen läßet, bekannt gemacht, daß das davon abgeräumte Geräusch und Blätter keinesweges an denen auf denen Wiesen etwa stehenden Eichen, oder in denen anstoßenden Hauichten gebracht, vielweniger auf Wiesen, so in dem Busch liegen, angestochen und verbrannt werden soll, sondern von solchen Wiesen soll ein jeder dahin gehalten seyn, solches in Lachen oder Löcher zu schütten, und können diejenigen, so solche Oerter nicht wissen, den Forstbedienten des Reviers darum fragen, der ihnen solche zeigen soll. Auf denen Wiesen aber, so gänzlich frey liegen, und wo durch Anstechung und Verbrennung desselben kein Schade in denen Hölzern entstehen kann, soll es erlaubt seyn, solche anzustechen und zu verbrennen, jedoch nur an nachstehenden darzu festgesetzten Tagen, als den 10ten und 11ten, ingleichen den 17ten und 18ten May. Wornach sich also ein Jeder zu achten; und hat ein jeder Richter auf denen Dörfern diesen Befehl an die Unterthanen bekannt zu machen. Dessau, den 27sten April 1784.

124.

Verschiedene Meiner Unterthanen haben bey Mir die Klage geführet, daß sie auf ihre eingereichten Suppliken keine Resolution erhalten hätten; und bey der Untersuchung hat es sich hernachmals immer gezeigt, daß entweder Ich Selbst, oder Meine Collegia, an welche ich sie gewiesen, ihnen auf ihr Gesuch eine abschlägige Antwort ertheilt gehabt. Es ist entweder große Einfalt oder Bosheit, eine abschlägige Antwort für keine Antwort anzusehen; und Ich werde hinführo diese ungegründete Klage mit Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe abzuhelfen suchen.

Es wird auch jetzt wieder zur Gewohnheit, daß, wenn von einem Orte über eine gemeinschaftliche Sache eine Supplike eingegeben werden soll, Viele auf einmahl hereinkommen, und diese Supplike an Mich überbringen; und Ich werde, wenn es sich künftig wiederum fügt, daß Viele aus einem Orte zu Mir kommen, um eine Supplike zu übergeben, selbige nachdrücklich strafen lassen, erstlich dafür, daß sie die Supplike Mir Selbst haben übergeben wollen, und zweytens auch dafür, daß so viele unnöthigerweise hereingekommen. Dessau, den 14ten Junii 1784.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

125.

Da die hiesige Knopfmacher-Innung beschwerend angebracht hat, daß, dem Inhalte der ihr gnädigst ertheilten Innungs-Briefe zuwider, verschiedene Personen sich unterfangen, nicht nur mit Knopfmacher-Waare, Cameelgarnenen Knöpfen, auch Rundschnure und Gürteln zu handeln, sondern auch auf dem Lande damit hausiren zu gehen; dieser unbefugten Anmaßung aber nicht weiter nachgesehen werden kann: so wird hiermit an alle Unter-Gerichte, auch Dorf-Richter hiesiger Fürstl. Lande verordnet, nicht zu gestatten, daß Jemand, der keine Befugniß darzu hat, an ihren Orten mit Knopfmacher-Waaren handeln oder damit hausiren gehe; wornach sich selbige samt und sonders zu achten. Dessau, den 20sten Julii 1784.

Fürstl. Anhalt. Regierung daselbst.

126.

Es haben Seine, unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht, Höchstmißfälligst wahrgenommen, daß der unterm 27. September 1774. ergangenen, und unterm 10. September 1777. erneuerten Höchsten Verordnung, wegen Verscharrung des verreckten Viehes, nicht an allen Orten die schuldige Folge geleistet wird. Auf erhaltenen gnädigsten Befehl wird daher an sämtliche Fürstl. Beamten, Stadt-Magistraten und Dorfrichtern hiermit nochmals ernstlich und gemes-

gemessenst verordnet, dafür genau zu sorgen, und wohl acht zu haben, daß die in geachten gnädigsten Verordnungen vorgeschriebenen Graben von der Gemeinde jedes Orts wenigstens Fünf Fuß tief, und von der Breite, als es die Länge eines Stück Viehes erfordert, an dazu schicklichen Orten gemacht, und zu diesem Behuf jedesmal in Bereitschaft gehalten werden, worin von dem Abdecker das des Orts verreckte Vieh oder Pferde, nach geschehener Abdeckung geworfen und mit Erde bedeckt werden muß, damit solches nicht zum Nachtheil der Gesundheit liegen bleiben, oder von den Hunden herumgeschleppet werde; welche Höchste Verordnung dann auch ebenfalls von der gehörigen Verscharrung alles andern verreckten Viehes zu verstehen ist. Wofern es nun an schuldigster Befolgung dieser wiederholten gnädigsten Verordnung im geringsten ermangeln würde; so haben die Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit der in den gnädigsten Verordnungen angedroheten Strafe von Fünf Rthlr. oder achtägigem Gefängniß unabläßig werden belegt werden. Den Scharf- und Nachrichtern aber wird zugleich hierdurch nochmals auf das nachdrücklichste anbefohlen, ihre Knechte wohl anzuweisen, daß selbige jedesmal dasjenige, was von dem abgedeckten Vieh nicht mitgenommen wird, sogleich in den dazu gemachten Graben werfen, und mit dem dabey liegenden Aufwurf gehörig bedecken, und mit der Erde gleich machen sollen; wogegen im unterbleibenden Fall keine Entschuldigung angenommen, sondern die angedrohete ebenmäßige Strafe gegen selbige unabläßig vollzogen werden soll. Wornach sich also ein jeder auf das genaueste gebührend zu achten hat. Dessau, den 25. August 1784.

Fürstl. Anhalt. zur Rent-Cammer verordnete Präsident, Oberforstmeister, Hof- und Cammer-Räthe.

127.

Es hat sich mehrmalen befunden, daß die Gesellen der hiesigen Innungen wegen der ganzen Gesellschaft oder einige einzelne Glieder derselben ungebührliche Schulden machen, daraus die üblen Folgen entstanden, daß sowohl im ersten Fall die nachkommenden Gesellen Schulden mit bezahlen sollen, welche sie nicht gemacht, noch davon genossen, als auch viele dadurch zur Verschwendung verleitet werden, und die Ordentlichen daran Theil zu nehmen, sich nicht füglich entziehen können. Diesen Unfug und die daher erfolgende Schwelgerey zu verhindern, wird Namens und mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

hiermit verordnet, daß kein Herbergs-Vater, Gastwirth, noch sonst Jemand denen Handwerksburschen zur Zehrung, besonders zum Zechen oder andern nicht höchstbedürftigen Sachen, weder ihrer ganzen Gesellschaft, noch denen einzelnen Gliedern Credit zu geben, oder dazu einigen Vorschuß zu thun, mit dem Bedeuten, daß deshalb keine gerichtliche Klage angenommen, sondern der Verlust der Foderung als wohlverdient angesehen werden soll. Dafern hingegen bey einer Gesellschaft zu Verpflegung kranker Gesellen, der Verstorbenen Begräbnisse oder anderer dergleichen unvermeidlicher Bedürfnisse, dazu das Erfoderte nicht sogleich beyzubringen, deshalb also ein Vorschuß nöthig, so ist solches dem Handwerks-Meister anzuzeigen, welcher mit Zuziehung zweyer Meister von den Aeltesten und der Altgesellen nach der befindenden Nothdurft der Gesellschaft die Aufnahme eines Anlehns zu dergleichen Behuf zu bestimmen, und zu gestatten. Es hat jedoch die Innung solchenfalls zu veranlassen, daß das Aufgenommene unter die der Zeit gegenwärtige Gesellen repartiret, und von selbigen baldmöglichst wieder erstattet werde, wozu jeder Meister denen bey ihm arbeitenden Gesellen von ihrem Verdienst ihre Antheile inne zu behalten und zu Abführung der Schuld zu berichtigen. Wornach sich zu achten. Dessau, den 21sten Septbr. 1784.

Hochfürstl. Anhalt. zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Director und Räthe daselbst.

128.

Es hat die hiesige Kürschner-Innung bisher die Befugniß gehabt, die Schau an den Kürschner-Waaren, welche von Auswärtigen auf die Jahrmärkte in hiesigen Fürstl. Landen zum Verkauf gebracht werden, mit Unterstützung der Gerichte jedes Orts zu verrichten. Nachdem aber die Vereinigung getroffen, daß die von den Chur-Sächsischen auf den Jahrmärkten in den Fürstl. und die aus selbigen in den Churfürstl. Sächsischen Landen gebrachte Kürschner-Waaren mit solcher Schau verschonet werden sollen, so wird Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn hiermit verordnet, der hiesigen Kürschner-Innung und ihren Mitgliedern dergleichen Schau auf den Jahr-Märkten hiesiger Fürstl. Lande bey denen aus den Churfürstl. Sächsischen Landen darauf zu bringenden Kürschner-Waaren nicht weiter zu gestatten, sondern dahin zu sehen, daß selbige damit verschonet werden. Hingegen bleibet es den hiesigen Kürschnern unbenommen, gegen andere Auswärtige, an deren Orte die Schau noch geschiehet, solche ferner verzu-

Digitized by Google

vorzunehmen, und ist ihnen des Endes die erforderliche gerichtliche Unterstützung zu gewähren. Wornach also die Gerichte in hiesigen Fürstl. Landen, an derer Orten Jahrmärkte gehalten werden, sich gebührend zu achten. Dessau, den 28sten September 1784.

Hochfürstl. Anhalt. zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Director und Räthe daselbst.

129.

Demnach die Beschwerde geführet worden, daß verschiedene Schneider, sowohl in Städten als auf dem Lande sich unterfangen, Kürschner- und Pelzarbeit zu verfertigen, und sogar Schaafhirten, Felle um Lohn gar zu machen, solches aber den, der Kürschner-Innung gnädigst ertheilten Innungs-Briefen zuwider, und nicht zu dulden ist: Als wird an alle Unter-Obrigkeiten hiesiger Fürstl. Lande hiermit verordnet, an den Orten ihrer Gerichtsbarkeit dergleichen Unterfangen nicht weiter zu dulden, auch den Kürschnern auf ihr Anmelden zur Aufhebung dergleichen Stöhrer behülflich zu seyn; wornach zu achten. Dessau, den 8ten März 1785.

Fürstl. Anhalt. Regierung daselbst.

130.

Da der ergangenen Verfügung ungeachtet, sich bey einigen Unterthanen noch Schornsteine von Holz befinden, dadurch eine so große oder noch wohl größere Feuersgefahr zu besorgen, als bey denen, welche das Feuer zu ihrer Nahrung gebrauchen; so wird hiermit verordnet, daß bey jedem, der noch einen hölzernen Schornstein hat, wie bey denen, welche das Feuer zu ihrer Nahrung hauptsächlich gebrauchen, außer den angegebenen Werth der Häuser und Gebäude, nach der Feuercassen-Ordnung §. 5., noch Funfzig Rthlr. besonders gesetzet werden sollen, welche bey erfolgenden Feuerschaden ihnen nicht zu vergüten, sondern nur der außerdem angegebene Werth zu erstatten. Es haben also die Gerichte hiesiger Fürstl. Lande genau nachzusehen und zu untersuchen, an welchen Orten, und bey wem sich noch hölzerne Schornsteine befinden, und davon den Aufsatz mit den Brandcassen-Berichten mit dem Anfange künftigen Jahres einzugeben, auch

ferner-

Digitized by Google

fernerhin bey jedem Jahres-Bericht es anzuzeigen, wenn und wo anstatt des hölzernen Schornsteins ein anderer Feuerveſter errichtet worden. Ein jeder Unterthan aber, welcher noch einen hölzernen Schornstein hat, wird ſich bemühen, ſolchen dieſen Sommer annoch in einen gemauerten zu verändern, und dadurch zu vermeiden, daß er nicht bey erfolgenden Unglücksfällen zu dem Beytrage von den bemeldeten 50 Rthlr. angehalten werden müſſe, welches mit dem Anfange des künftigen Jahres angehen, und in das Brandcaſſen-Buch mit eingetragen werden ſoll. Wornach zu achten. Deſſau, den 26ſten März 1785.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürſt zu Anhalt.

131.

Da die von den Gerichts-Obrigkeiten und Fürſtl. Beamten Johannis jedes Jahres zu erſtattende Berichte, wegen der geſchehenen richtigen Ablieferung der beſtimmten Anzahl Sperlingsköpfe, nicht durchgängig bey Fürſtl. Cammer gehörig eingeſendet worden; ſo wird von der Fürſtl. Cammer allhier an ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Fürſtl. Beamten ernſtlich verordnet, nicht nur die desfallſigen annoch rückſtändigen Berichte binnen vierzehn Tagen, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe zum Beſten des hieſigen Armen- und Arbeits-Hauſes, bey Fürſtl. Cammer allhier einzuſenden, ſondern auch künftig jedesmal Johannis, jedes Jahres, die desfalls erforderlichen Berichte ungeſäumt bey Vermeidung ebenmäßiger Geldſtrafe zu erſtatten. Wornach zu achten. Deſſau, den 23ſten Julii 1785.

Fürſtl. Anhalt. Cammer wegen.

132.

Auf Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, unſers Gnädigſten Herrn, Befehl wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht: Wenn es ſich ereignen ſollte, daß einer von den Fürſtlichen Kutſchern, Stallknechten, Bauſpännern, oder deren Angehörige, jemanden Haſer oder Gerſte, in großer oder kleiner Quantität, zum Verkauf anböthe; ſo ſoll derjenige, welchem der Antrag geſchiehet, den Kauf zwar ohne Anſtand ſchließen, aber nachher es unverzüglich auf der Fürſtlichen Rechen-

Digitized by Google

Rechen-Cammer anzeigen. Wenn es der Anzeiger verlangt, ſollen ihm Fünf Thaler zur Belohnung ausgezahlet werden. Wer aber nach dieſer Bekanntmachung überführet werden wird, einen dergleichen angetragnen Kauf verſchwiegen, oder gar geſchloſſen und nicht beſtimmtermaßen angezeigt zu haben, der ſoll nach den jedermann bekannten Geſetzen, im erſten Fall, wie ein Diebeshehler, und im zweyten, wie ein wirklicher Dieb, und zwar auf das ſchärfeſte beſtraft werden. Deſſau, den 24ſten December 1785.

v. Berenhorſt.

133.

Auf Sr. unſers Gnädigſten Herrn, Hochfürſtl. Durchlaucht, Gnädigſten Befehl wird von der Fürſtl. Cammer allhier hierdurch jedermann bekannt gemacht, daß ſich niemand unterſtehen ſoll, ſich der verkreuzten Fußſteige, welche neben den Landſtraßen und übrigen Wegen, es ſey über Aecker, Wieſen, durch den Buſch, oder ſonſten, gehen, fernerhin auf irgend eine Art zu bedienen. Daferne nun demohngeachtet jemand auf ſolchen verkreuzten Fußſteigen betroffen werden würde; ſo hat derſelbe ohnfehlbar zu gewarten, daß er als ein Uebertreter dieſes Landesherrlichen Verbots mit nachdrücklicher Strafe belegt werden wird. Deſſau, den 7. Januar 1786.

v. Berenhorſt.

134.

Schon längſt iſt es Unſer Wille geweſen, Unſern Zoll auf der Marke eingehen zu laſſen; und da Wir anjetzt die Straße nach Leipzig und nach Halle nicht nur zum Theil anders führen, ſondern auch durchgehends in einen guten Stand ſetzen laſſen; ſo haben Wir bey dieſer Gelegenheit zugleich Unſern Vorſatz mit ausführen wollen, und heben demnach hiermit und Kraft dieſes, erwähnten unſern Zoll auf der Marke gänzlich auf, ſo daß hinführo niemand mehr, wer es auch ſey, der durch die Marke paſſiret, irgend einen Zoll daſelbſt zu entrichten verbunden iſt: welches Wir hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt machen, und iſt Unſere Fürſtliche Rent-Cammer befehliget, das Gehörige dieſerwegen zu veranlaſſen. So geſchehen Deſſau, den 14ten Januar 1786.

Leopold Friedrich Franz,
Fürſt zu Anhalt.

135.

Digitized by Google

135.

Der von Sr. Hochfürstl. Durchl., unsern gnädigsten Herrn, bereits mehrmale gegebene Befehl wird hierdurch wiederholt: daß niemand Dero Livrey-Bedienten, wenn solche keine andere Sicherheit als ihr Kostgeld nachzuweisen haben, Credit geben oder baar Geld vorschießen solle, weil im entstehenden Falle keine Klage, oder Ansuchen auf Abzug von besagtem Kostgelde, weder angehöret noch darauf Rücksicht genommen werden darf; und jeder also, der an gegenwärtige Warnung sich nicht kehret, die Schuld lediglich sich selbst wird beyzumessen haben, wenn er das Seinige einbüßet. Dessau, den 14ten Januar 1786.

v. Berenhorst.

136.

Auf Höchsten Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, da itzt mehrere Fälle, der von Christen mit Juden getriebenen Hurerey sich gefunden, daß, wenn ein Christ in hiesigen Fürstlichen Landen mit einer Jüdin, oder ein Jude mit einer Christin, Unzucht begangen, solche Hurer im Lande nicht weiter geduldet werden sollen. Wornach sich zu achten. Dessau, den 18ten März 1786.

Fürstl. Anhalt. Regierung wegen.

137.

Damit in Unserer Fürstlichen Residenz die Polizey gehörig besorget werden könne, haben Wir anjetzt in den Polizey-Sachen allen Unterschied zwischen dem Amte und dem Magistrate aufgehoben, und eine eigene Polizey-Anstalt errichtet, welche über alle Polizey-Angelegenheiten in der ganzen Stadt gesetzt ist. Selbige bestehet

a) aus Unserer Fürstlichen Rent-Cammer,
b) aus dem jedesmaligen amtirenden Bürgermeister,
c) aus den beyden Polizey-Inspectoren, dem Amtsrichter und dem jedesmaligen amtirenden Cämmerer, und
d) aus zweyen Bürgern, welche durch andere jährlich abgewechselt werden.

Dieser Polizey-Anstalt haben Wir zwey Polizey-Diener zugeordnet, durch welche selbige alle Polizey-Verordnungen und Einrichtungen in gehöriger Kraft erhalten suchen wird.

Die

Digitized by Google

Die Polizey-Anstalt versammelt sich einmal in dem Monat, den Freytag nach dem Ersten, auf Unserer Fürstlichen Rent-Cammer. Die specielle Aufsicht der Polizey ist dem amtirenden Bürgermeister besonders übertragen; derselbe hat auch die executive Gewalt der Polizey in Händen, und ist daher auch verbunden, die vorfallenden Polizey-Irrungen und Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden; bey welchem man sich also in dergleichen Fällen zu melden hat. Von dem Ausspruch des amtirenden Bürgermeisters findet die Appellation an die gesammte Polizey-Anstalt Statt, und von selbiger kann man sich unmittelbar an Uns selbst wenden.

Es wird von der Polizey-Anstalt alle Sorgfalt angewendet werden, um die Mißbräuche, so anjetzt in verschiedenen Stücken bey der Polizey existiren, abzustellen, und Einrichtungen zu treffen, die dem wahren Wohl Unserer getreuen Bürgerschaft angemessen sind. Zu dem Ende haben Wir derselben auch bereits verschiedene Vorschriften gegeben, die dahin abzwecken, und die auf das baldigste werden in Ausübung gebracht werden.

Bey Unserer hiesigen Fürstlichen Mühle wird hinführo die Mahlmetze, welche der sechszehnte Theil des Scheffels, und also eine gewöhnliche Metze seyn soll, nicht mehr in natura genommen, sondern von dem Mahlgaste nach der von der Polizey-Anstalt nach den Marktpreisen monatlich gemachten Taxe mit Geld bezahlet; und es wird auch alles in Unserer Fürstlichen Mühle eingebrachte Getraide hinführo gewogen werden, für welches Wägen der Mahlgast Einen Pfennig Wägegeld für jeden Scheffel zu geben schuldig ist. Bekömmt der Mahlgast aus der Mühle nicht das Mehl, welches er nach der öffentlich aushängenden Mehlwage-Tabelle haben sollte; so hat er dieses bey dem amtirenden Bürgermeister anzuzeigen, welcher es ex officio zu untersuchen, und dem Mahlgaste zu dem Seinigen schleunigst zu verhelfen verbunden ist.

Die Schlacht-Accise haben Wir nicht nur in Unserer Fürstlichen Residenz, sondern auch in Oranienbaum, Wörlitz, Jeßnitz, Raguhn und Sandersleben heruntergesetzet, und es wird inskünftige, von dem 1sten May an, an Schlacht-Accise

		Rthlr.	gr.	pf.
von den Fleischern zum Scharrnschlachten für einen	Ochsen	2	—	—
——	Kuh	1	12	—
——	Schwein	—	10	—
——	Kalb	—	4	—
——	Hammel	—	4	—
——	Lamm	—	1	6

	Rthlr.	gr.	pf.
und von den Bürgern zum Hausschlachten für einen Ochsen	1	8	—
—— Kuh	1	—	—
—— Schwein	—	6	—
—— Kalb	—	3	—
—— Hammel	—	3	—
—— Lamm	—	1	—

entrichtet. Es darf auch hinführo eine Kuh, und wenn sie auch noch so gut und fett wäre, nicht mehr für einen Ochsen veracciset, und hernach Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkauft werden.

Wir haben der Polizey-Anstalt ernstlich aufgegeben, bey den Fleischern die Einrichtung zu machen, daß keiner von selbigen Kuhfleisch und Ochsenfleisch zugleich, wie auch, daß keiner mageres Fleisch und fettes Fleisch von einer Art zugleich führen dürfe; widrigenfalls das Ochsenfleisch für Kuhfleisch, und das fette Fleisch für mager Fleisch zu taxiren und zu verkaufen seyn soll. Es ist auch niemanden erlaubet, weder über die Taxe zu verkaufen, noch über die Taxe zu bezahlen; und wenn dieses geschiehet, so wird nicht nur der Fleischer in fünf Reichsthaler Strafe genommen, sondern auch der Käufer gestrafet werden; jedoch soll die Strafe dem Käufer erlassen seyn, wenn er es selbst angezeiget, und in diesem Falle erhält der Käufer auch den vierten Theil von der von dem Fleischer zu bezahlenden Strafe. An den Hausthüren der Fleischer hänget hinführo beständig eine Tafel, auf welcher die Taxe von den habenden Sorten Fleisch mit gewöhnlichen Ziffern geschrieben stehet, und bey denen Sorten, so der Fleischer nicht hat, wird ein Strich gesetzet seyn, so daß auf diese Art die Tafeln nicht allein zur Anzeige des Preises, sondern auch zur Anzeige der Sorten, welche ein Fleischer hat, und welche er nicht hat, dienet, auf welche Tafeln also die Käufer bey dem Einkaufen wohl zu sehen haben, indem selbige die beste Anweisung geben, und wenn der Fleischer auf dem Markte feil hat, findet man sie an der Seite der Bude.

Da Wir es weder für den Käufer noch für den Verkäufer zuträglich halten, wenn so vieles auf Borg gegeben oder genommen wird, so verordnen Wir hiermit, daß von dem 1sten May an, es in Unserm Lande dem Fleischer und dem Becker nicht verstattet seyn soll, mehr als höchstens fünf Reichsthaler einem Bürger, und als zehn Reichsthaler höchstens einem Mann von Stande an Fleisch oder an Brod und Mehl auf Borg zu geben; und wofern jemand für Fleisch oder Brod und Mehl mehr verborget, so soll derjenige, der dieses geborget gehabt, nicht

nicht schuldig seyn, irgend was wieder zu bezahlen, und der Fleischer oder Becker, welcher um eine größere Schuldforderung für Fleisch oder Brod und Mehl, als wir jetzt bestimmt haben, klagen will, ist als ein unbefugt Klagender gänzlich abzuweisen, wonach sich sowohl Unsere Obere- als Untergerichte bey vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Bey den guten Einrichtungen, die in Unserer Residenz wegen der Verpflegung und Versorgung der Armen gemacht sind, ist das sich wiedereinfindende Bettelngehen keinesweges zu dulden, und es werden dagegen von der Polizey-Anstalt die kräftigsten Maaßregeln ergriffen werden. Ist der Bettler ein hiesiger Einwohner, oder ein Kind eines hiesigen Einwohners, so soll derselbe, oder, wofern es ein Kind ist, einer von den Eltern dieses Kindes, bey Wasser und Brod zur Strafe karren, oder sonst eine beschwerliche körperliche Arbeit, die sich zu der Zeit findet, thun. Ist es aber ein Fremder oder ein Ausländer, welcher bereits in einer Herberge gewesen, der betteln oder fechten gehet, wird selbiger in Unserer Fürstlichen Schloßwache von einem Unterofficier mit Stockschlägen abgestrafet, und hernach unverzüglich von dem Raths- oder von dem Amts-Diener über die Grenze gebracht werden; und wofern es ein Handwerksbursche gewesen, so soll noch überdem das Handwerk, von welchem der Handwerksbursche ist, mit Einem Reichsthaler, so wie auch jedesmal der Wirth, wo der Fremde oder der Handwerksbursche eingekehrt gewesen, mit Einem Reichsthaler Strafe belegt werden, damit selbige nicht unterlassen, die gehörige Sorgfalt anzuwenden, die Fremden von dem Bettelngehen abzuhalten. Diejenigen Fremden, so, ohne eine Herberge vorher gesucht zu haben, im Bettelngehen betroffen werden, werden ungesäumt zur Stadt hinaus und über die Grenze gebracht, falls es erweislich ist, daß sie nicht davon gewußt haben, daß allhier das Bettelngehen verbothen ist.

Wir haben schon manche Vorstellung an Unsere getreuen Bürger und Unterthanen ergehen lassen, niemanden vor den Thüren oder in den Häusern ein Almosen zu geben, und selbige auch stets zu ermuntern gesucht, vielmehr die beste Gelegenheit, so sie haben, ihr Mitleiden auszuüben, zu nutzen, und zu der Armen-Casse, deren Verfassung Wir selbst nächstens in Erwägung zu ziehen Uns vorbehalten, ihre Beyträge zu geben. Es scheint aber, als wenn alle Unsere dieserhalben gethanene Ermahnungen wenig Eingang finden, und so sehr es Uns auch freuet, wenn Wir sehen, daß Unsere getreuen Unterthanen bey dem Anblick der Noth nicht ungerührt bleiben, so können wir dennoch nicht umhin, es für ein höchst tadelnswürdiges Mitleiden zu erklären, wenn man einem Bettler, der

vor den Thüren herumgehet, und bereits, was ihm gebühret, zum Allmosen empfangen, wider alle Verbothe noch ein Allmosen giebet, und aus dieser Ursache sehen Wir Uns veranlaßt, diesem Unwesen durch Geldstrafen Einhalt zu thun, und es wird daher derjenige, welcher einem Bettler vor den Thüren, oder in dem Hause, oder auf der Straße was giebt, wenn es ein Mann von Stande ist, in Fünf Reichsthaler, und wenn es ein Bürger oder Einwohner ist, in Einen Reichsthaler Strafe genommen werden, welche Strafe demjenigen, der es anzeiget, zu gute kommen soll.

Unsere einzige Absicht bey der neuen Einrichtung des Polizeywesens ist die Beförderung des wahren Wohls Unserer getreuen Bürgerschaft; und aus diesem Grunde haben Wir auch zwey von den Bürgern, die jährlich durch andere abgewechselt werden, bey der Polizey-Anstalt mit angestellt, welche zu Zeugen hiervon bey Unserer Bürgerschaft dienen sollen. Dieser zweyen Bürger Obliegenheit ist, sich um das ganze Wesen der Polizey mit zu bekümmern, und, wenn sie gewahr werden, oder durch andere erfahren, daß die Polizey-Verordnungen nicht gehörig befolget werden, dieses anzuzeigen und auf die gehörige Aufrechthaltung der Polizey-Verordnungen anzutragen. Bey den Zusammenkünften der Polizey-Anstalt geben selbige ihr Gutachten mit, und sie haben nichts zu unterlassen, wodurch sie nützlich werden können. So geschehen Dessau, den 24sten April 1786.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

138.

Da Wir vernommen haben, daß verschiedene von Unsern getreuen Unterthanen die Gewohnheit gehabt, außer den Beyträgen zu der Armen-Casse, theils monatlich, theils wöchentlich annoch ein Allmosen in ihren Häusern an Haus-Arme zu geben, und sie dieses anjetzt unterlassen, weil sie glauben, daß Wir in Unserm Edicte vom 24sten April dieses mit verboten hätten: so können Wir nicht umhin, hierdurch zu erklären, daß Wir in besagtem Edicte das Allmosengeben an Haus-Arme ganz und gar nicht verboten, sondern Wir sehen vielmehr dieses Allmosengeben an Haus-Arme für ein verdienstvolles, gutes Werk an und ermahnen daher Unsere getreuen Unterthanen, hierinnen den Trieben ihres Herzens zu folgen, und den Armen, die Hülfe bedürfen, mit ihren Allmosen fernerhin beyzu-

Digitized by Google

beyzustehen. In Unserm erwähnten Edicte ist blos das Geben an Bettler, die vor den Thüren herumgehen, verboten, und dieses Verbot bestätigen Wir auch hierdurch nochmals; allein ein Haus-Armer ist kein Bettler. Da aber unter den Bettlern die durchreisenden Juden, welche bey den hiesigen Juden herumgehen, um sich von denselben ein Allmosen geben zu lassen, mit begriffen sind; so befehlen Wir hiermit an die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft dafür zu sorgen, daß diese durchreisenden Juden in dem jüdischen Armenhause vor dem Leipziger Thore auf der gewöhnlichen Zeit gehörig verpfleget werden, und nicht zu gestatten, daß selbige aus ihrem Armenhause in der Stadt herumgehen dürfen. So geschehen Dessau, den 28sten Junii 1786.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

139.

Von den hiesigen Gastwirthen ist bey uns beschwerend angezeigt worden, daß verschiedene von denen, welche die gnädigste Erlaubniß erhalten, von Sandersleben selbst unmittelbar die zu ihrer Consumtion nöthige Gose ziehen zu dürfen, von ihrer verschriebenen Gose wiederum an Andere abließen, wodurch sie in dem Betrieb ihrer Gastwirthschaften sehr beeinträchtiget würden. Es wird also Fürstl. Anhalt. Polizey wegen hiermit dieser von der gnädigsten Erlaubniß gemachte Mißbrauch ernstlich verwiesen, mit dem Bedeuten, daß hinführo gegen den, welcher fernerhin die erhaltene gnädigste Erlaubniß, Gose zu seiner Consumtion von Sandersleben mitbringen zu lassen, überschreitet, mit Strafe verfahren werden wird. Dessau, den 11ten September 1786.

Fürstl. Anhalt. Polizey wegen.

140.

Da verschiedene Spinn-Weiber, welche für Geld Garn spinnen, sich unterfangen, die Schocke in den Fäden nicht vollzählig, und sogar auch die Ellen zu kurz zu machen, worüber viele Beschwerden geführet worden; so werden selbige Fürstl. Anhalt. Polizey wegen hiermit ernstlich gewarnet, hinführo nicht mehr dergleichen Betrügereyen zu begehen; widrigenfalls man sich genöthiget sehen wird, diesem

diesem Uebel durch nachdrückliche Strafe Einhalt zu thun. Dessau, den 11ten September 1786.

Fürstl. Anhalt. Polizey wegen.

141.

Es sind bereits mehrere Verordnungen ergangen, daß in Unsern Fürstlichen Landen keine Zigeuner, noch anderes herumstreifendes liederliches Gesindel geduldet, und selbigen nicht der geringste Aufenthalt gestattet werden solle. Wir erneuern also diese Verordnungen nochmals aufs ernstlichste, und befehlen allen Gerichtsobrigkeiten in Unsern Fürstl. Landen, darauf wohl Acht zu haben, und die sich an ihren Orten betreten lassende Zigeuner, oder anderes Gesindel, sofort zu arretiren (wenn sich gleich die Zigeuner als Königl. Preuß. Soldaten an- und ausgeben), und in Unsere Fürstl. Schloßwache abzuliefern. In Unsern Fürstl. Aemtern Sandersleben und Groß-Alsleben aber sind die solchergestalt Arretirte daselbst in sichere Gewahrsam zu behalten, und davon sofort an Uns unterthänigst zu berichten. Dessau, am 5ten Decemb. 1786.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

142.

Da in der hiesigen Stadt die üble Gewohnheit einreißet, daß man sich nicht schämet, längst den Gehöften in den Straßen seine Nothdurft zu verrichten; so wird Fürstl. Anhalt. Polizey wegen hiermit bekannt gemacht, daß niemand hinführo sich mehr unterstehen soll, sich so ungebührlich auf den Straßen zu betragen; widrigenfalls derjenige, der hierbey betroffen, oder angegeben und überwiesen werden wird, in Einem Thaler Strafe genommen werden soll, welcher Thaler Strafe demjenigen zu gute kommen wird, welcher den Uebertreter dieses Verbots bey der That angetroffen, oder angegeben hat. So geschehen Dessau, den 5ten Januar 1787.

Fürstl. Anhalt. Polizey wegen.

143.

Digitized by Google

143.

Wir machen hiermit nochmals bekannt, daß Wir keinem von Unsern Unterthanen weder zu den neuen noch zu den reparirten Gebäuden irgend einigen Beytrag werden geben lassen, wofern die Schwellen nicht wenigstens Einen Fuß hoch über die Erde gelegt worden, wie Wir es bereits verschiedentlich verordnet haben: und da einige von Unsern Unterthanen anjetzt anfangen, sobald sie einen Beytrag von Uns erhalten haben, die Schwellen wiederum mit Erdreich zu verschütten, so befehlen Wir hiermit Unsern Fürstl. Aemtern, diejenigen Unterthanen, welche zu ihren Gebäuden von uns einen Beytrag bekommen, und ihre Schwellen wiederum verschüttet haben, anzuhalten, das Erdreich wiederum von den Schwellen wegzubringen, so daß die Schwellen wenigstens Einen Fuß über die Erde frey liegen, und hinführo dieses Verschütten der Schwellen auf keine Art zu dulden, sondern die Uebertreter mit 10 Reichsthaler zum Besten des Armenhauses zu bestrafen. Wornach sich zu achten. Dessau, den 3ten Februar 1787.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

144.

Da Sr. Hochfürstl. Durchl., unsers gnädigsten Herrn, gnädigste Intention ist, daß keiner sich unterstehen soll, frevelhafterweise einen gepflanzten Obst- oder andern Baum, er gehöre wem er auch wolle, umzuhauen oder zu beschädigen; so wird Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen, zur Erläuterung der unterm 17ten dieses ergangenen Verordnung, hiermit bekannt gemacht, daß, wer einen gepflanzten Obst- oder andern Baum, der Eigenthümer von diesem Baume mag seyn wer er wolle, frevel- und boshafterweise umhauet oder beschädiget, mit Einjähriger Karrenstrafe bestraft werden soll; und weil durch das Umhauen und Beschädigen der Bäume, welche auf einem Walle, oder in der Nähe desselben, stehen, Schäden hervorgehen können, die zum größten allgemeinen Nachtheil gereichen, indem hierdurch Anlaß zu Durchbrüchen der Wälle gegeben wird; so wird dem frevelhaften Umhauen und Beschädigen eines auf einem Walle, oder nahe an einem Walle stehenden Baums mit zweyjähriger Karrenstrafe Einhalt gethan werden. In jedem Falle aber erhält derjenige, der den Thäter eines solchen boshaften Beginnens anzeiget, Zehen Thaler zur Belohnung, und sein Name bleibt verschwiegen. Wornach sich zu achten, und werden hiermit die Fürstl.

Aemter

Aemter und Magistrate befehliget, vorzüglich über diese Verordnung zu halten. Dessau, den 19ten Februar 1787.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

145.

Da Wir bemerken, daß die in Unserer Verordnung vom 26sten März 1774 verheißene Belohnung von Fünf Reichsthaler für die Rettung eines in das Wasser Gefallenen nur zu Mißbräuchen Anlaß giebt: so machen Wir hierdurch bekannt, daß Wir gesonnen sind, künftig in erwähntem Falle besagte Fünf Reichsthaler nicht wieder auszahlen zu lassen. Wir thun diese Erklärung um so williger, weil Wir zugleich dadurch Unsern guten Unterthanen einen Beweis geben, daß Wir keineswegs der Meynung sind, als müsse bey ihnen die Menschlichkeit erst durch Belohnungen thätig gemacht werden. Gegeben zu Dessau, den 7ten Julii 1787.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

146.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß Unsere Fürstliche Beamten und Pächter an den Gebäuden, welche sie bey Unserer Fürstl. Rent-Cammer, als solche, die entweder gebauet oder reparirt werden müssen, angezeiget haben, alle und jede ihnen zu thun obliegende Reparaturen gänzlich unterlassen; und um Unser Mißfallen hierüber zu bezeugen, haben Wir auf dem Uns übergebenen Aufsatze von denen im künftigen Jahre zu machenden Bauen und Reparaturen, ein Gebäude in Frekleben, an welchem der Pächter die ihm obliegende Reparaturen unterlassen gehabt, ausgestrichen, und dessen Reparatur noch weiter hinausgesetzt. Wir warnen hiermit ernstlich Unsere Fürstl. Beamte und Pächter, hinführo bey dieser übeln Gewohnheit nicht ferner zu bleiben; und Wir befehlen hiermit Unserer Fürstl. Rent-Cammer, genau dahin zu sehen, daß jeder Beamte und Pächter seiner Schuldigkeit in Ansehung der ihm obliegenden Reparaturen an jeglichem Gebäude nachkomme, und wofern einer darinnen nachläßig befunden wird, denselben mit aller Schärfe dazu anzuhalten. Wornach zu achten. Dessau, den 17ten October 1787.

Leopold Friedrich Franz, Fürst zu Anhalt.

147.

Digitized by Google

147.

Da Wir nicht wollen, daß weder zu den neuen Gebäuden, noch zu den Reparaturen krumme oder schlecht gebrannte Dachziegel genommen werden; so befehlen Wir hiermit Unsern Fürstl. Beamten und Pächtern, nicht nur selbst zu den Reparaturen, die ihnen obliegen, keine krumme oder schlecht gebrannte Dachziegel anzunehmen, sondern auch dahin zu sehen, daß zu den neuen Gebäuden und zu den Umdeckungen der Dächer, die auf Unsere Kosten geschehen, keine dergleichen schlechte Dachziegel gebrauchet werden; und falls man auf ihren Worten nicht achten wollte, so haben sie es bey Unserer Fürstl. Cammer anzuzeigen, welche sie gehörig unterstützen soll. Unterläßt aber ein Beamter oder Pächter, diesem Unsern Befehl nachzukommen, so werden Wir denselben dafür ansehen, und zur Verantwortung ziehen lassen. Wornach zu achten. Dessau, den 19ten October 1787.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

148.

Wir — haben es seit mehrern Jahren eine Unsrer angelegentlichsten Sorgen seyn lassen, die sämmtlichen Schulen Unsers Landes zu verbessern, weil von einer wohl eingerichteten Unterweisung der Jugend größtentheils ihre künftige Brauchbarkeit, Wohlstand und Zufriedenheit abhängt. Zu dem Ende haben Wir nicht nur die nöthigen Anstalten getroffen, wodurch für die Schulen brauchbare Lehrer vorbereitet werden können; sondern auch eine neue Schulordnung entwerfen lassen, deren Befolgung den abgezielten Unterricht hinlänglich zu befördern im Stande ist.

Da nun die erforderliche Vorbereitung der Schulverbesserung durch göttliche Hülfe so weit gediehen ist, daß sie in Unsern gesammten Schulen ausgeführt werden kann, (nachdem dies in mehrern einzelnen schon geschehen ist): so fügen Wir hiedurch allen Unsern getreuen Unterthanen zu wissen,

daß mit der allgemeinen Einführung und Befolgung der neuen Schulordnung auf bevorstehendes Neujahr der Anfang gemacht werden soll.

Damit aber jedermann, und besonders die Eltern, welche Kinder in die Schule schicken wollen, von der erwähnten neuen Schulordnung hinlänglich unterrichtet sind: so haben Wir befohlen, Folgendes, als die Hauptsache davon,

öffentlich von den Kanzeln, wie auch in den wöchentlichen Nachrichten, bekannt zu machen:

1. Sollen die Kinder nicht eher, als in dem Alter von 5 Jahren in die Schulen aufgenommen werden, damit sie den Unterricht des Lehrers verstehen können, ohne weder die größern Schulkinder zu sehr aufzuhalten, noch durch bloßes Stillsitzen in den Schulen Müssiggang zu lernen.

2. Die Anmeldung der Kinder zur Schule geschieht entweder in der Oster- oder Michaelis-Woche, weil jedesmal mit der vollen Woche nach Ostern das Sommerhalbjahr, und mit der vollen Woche nach Michaelis das Winterhalbjahr seinen Anfang nehmen soll.

3. Die sämmtlichen Schulkinder werden in Klassen abgetheilt, damit der Lehrer jede Klasse derselben desto besser übersehen und unterrichten kann. Die Klasse der Größern geht des Vormittags von 8 bis 11, und die Klasse der Kleinern des Nachmittags von 1 bis 4 in die Schule; jedoch am Mittwoch und Sonnabend kommen jene nur von 8 bis 10, und diese von 10 bis 12 des Vormittags.

4. Es soll in Zukunft überall, wie bisher bereits an vielen Orten geschehen ist, die Sommerschule eben sowohl, als die Winterschule gehalten werden, und zwar in den Stadtschulen nach der unter No. 3 ertheilten Vorschrift; auf dem Lande aber, und in allen dorfmäßig eingerichteten Schulen, soll die Sommerschule für die Erwachsenen zwar ebenfalls gehalten werden; aber, weil die Feldarbeit ihre Hülfe nöthig macht, abgekürzt und in einer Frühstunde, damit die Eltern Gelegenheit haben, sie wenigstens eine Stunde täglich in die Schule zu schicken, und die übrige Zeit zur Arbeit zu gebrauchen. Die Kleinern gehen im Sommer ebenfalls in den Vormittagsstunden zur Schule.

5. Da der gesammte Unterricht so eingerichtet werden soll, wie er einem jeden Schulkinde nützlich und nöthig ist: so soll er auch überall in den öffentlichen Schulstunden ertheilt werden, so daß die bisher üblichen Privatstunden in der Schule gänzlich aufhören.

6. Damit die Kinder dem Unterricht mit Nutzen beiwohnen können, so muß ein jedes derselben mit den, unter Unsrer Genehmigung, vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen seyn.

7. Da an dem jugendlichen Unterricht und der gehörigen Abwartung desselben so viel gelegen ist: so sollen künftig keine Kinder, weder von den Predigern in die Vorbereitung zur Confirmation, noch von einem Meister zur Erlernung eines Handwerks angenommen werden, wofern sie nicht bis zu dem vorgeschiebenen Alter von 14 und 15 Jahren die Schule ordentlich besucht haben, und nach

der

Digitized by Google

der neuen Schulordnung hinlänglich unterrichtet sind; worüber sie ein von ihrem Lehrer ausgefertigtes, und von dem Prediger bestätigtes Zeugniß haben müssen.

8. Eben so wenig darf ein Schullehrer ein Kind aus einer andern Schule annehmen, wenn es nicht von seinem vorigen Lehrer ein Zeugniß seines Wohlverhaltens und friedlichen Abganges aufzuweisen hat.

9. Zur allgemeinen Beförderung eines nützlichen und vorschriftmäßigen Schulunterrichts sollen an keinem Orte, unter welchem Vorwande es auch sey, Nebenschulen oder sogenannte Winkelschulen solcher Personen geduldet werden, die nicht öffentlich zu einem Lehramt angestellt sind.

10. Nicht weniger endlich wird hiedurch alles Schulgehn nach auswärtigen Orten, welches bisher auf dem Lande in einigen Grenzdörfern, zu mancherlei Nachtheil für die Jugend, eingeschlichen ist, nachdrücklich untersagt, und es dagegen allen Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in die für sie bestimmten Schulen zu schicken, damit sie eines gleichförmigen Unterrichts genießen.

Da aber aller, unter Gottes Segen, zu erwartende Nutzen dieser Schulordnung, bloß von der redlichen Befolgung derselben abhängt: so werden nicht nur die sämmtlichen Prediger, oder sonstige Aufseher über die einzelnen Schulen, ein genaues Augenmerk darauf haben, ob theils die Schullehrer, theils die Eltern und Kinder ihre Pflichten in diesem Stück gehörig erfüllen; sondern es wird auch in gewissen Kreisen von besonders dazu ernannten Inspectoren die Sommerschule sowohl als die Winterschule nachgesehn, und darüber nach der Wahrheit Bericht an den Schuldirektor abgestattet werden; damit Wir durch denselben von dem jedesmaligen Zustande Unsrer sämmtlichen Schulen treulich unterrichtet werden.

Wir erwarten übrigens, (da Uns von mehrern Orten her Beispiele von einer recht angelegentlichen und rühmlichen Sorgfalt bekannt geworden sind, womit die Einwohner derselben eine Verbesserung ihrer Schulen, zur Wohlfahrt ihrer Kinder, zu erlangen suchten,) um desto zuversichtlicher, daß Unsre getreuen Unterthanen Unsre gute Absicht: nämlich die Schulen, bei Ersparung der Zeit für die Jugend und Erleichterung der Kosten für die Eltern, zu bessern, nicht nur erkennen, sondern auch aus eigener Ueberzeugung von dem Werth guter Schulen alles thun werden, was in ihren Kräften steht, den Nutzen derselben für ihre Kinder zu befördern. Dessau, den 18ten October 1787.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

Digitized by Google

149.

Fürstl. Anhalt. Polizey wegen wird hiermit sämmtlichen Handwerkern bekannt gemacht, daß es bey Zehen Thaler Strafe verboten ist, in der Stadt herumzuziehen, und von den Bürgern ein Fastnachten einzuholen. Wornach sich zu achten. Dessau, den 30sten Januar 1788.

Fürstl. Anhalt. Polizey wegen.

150.

Wir — fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir wahrnehmen müssen, daß oft junge Burschen von noch unreifem Verstande, besonders in den niedrigen Ständen, sich in eheliche Verbindung einlassen, wodurch aus Mangel der Einsicht und Erfahrung ihre Wirthschaft gleich Anfangs in solche Unordnung geräth, daraus sie fast ihre ganze Lebenszeit nicht wieder zu bringen ist. Dieses hat Uns also bewogen, hiemit zu verordnen: Daß fernerhin in Unsern Fürstl. Landen keinem jungen Burschen vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre zugelassen werden soll, eine eheliche Verbindung einzugehen, weniger ihm deren Vollziehung zu gestatten, oder er dazu anzuhalten, wenn auch gleich die Schwängerung geschehen seyn sollte. Wir befehlen also hiemit an die Gerichte und Pfarrer Unserer Fürstl. Lande, daß jene keine Ehestiftung von Jemand vor Zurücklegung des besagten ein und zwanzigsten Jahres aufzunehmen noch zu confirmiren, also auch die Pfarrer vor solchem erlangten Alter keinen zu proclamiren oder zu copuliren; Wir wollen Uns auch vorbehalten, allein in besondern Fällen, nach den sich ergebenden Umständen zu dispensiren. Wornach sich sammt und sonders zu achten. Dessau, den 23sten Februar 1788.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

151.

Da Wir bemerkt haben, daß durch die Miethsleute öfters an einem Orte Leute gekommen sind, die sich daselbst nicht haben nähren können; so wollen Wir es nicht mehr gestatten, daß ein Ausländer sich in irgend einem Orte Unseres Landes, ohne Unser Vorwissen und ohne Unsere Genehmigung, zur Miethe niederläßt

läßt,' und daß ein hiesiger Unterthan von einem Dorfe nach Unserer Residenz oder einer andern Stadt Unseres Landes, ohne Unser Vorwissen und ohne Unsere Genehmigung, zur Miethe ziehet: im übrigen aber bleibt es Unsern Unterthanen ferner frey, von Einem Amte nach dem Andern zu ziehen, nur muß ein jeder bey der Gerichtsobrigkeit, unter welche er sich begeben will, ein gerichtliches Attest bringen, daß er ein hiesiger gebohrner Unterthan ist, ohne welches gerichtliches Attest die Gerichtsobrigkeit ihn sonst nicht annehmen darf.

Ein jeder Eigenthümer, bey dem ein Unterthan, der vorher in der Stadt oder in dem Amte nicht gewohnt, oder bey dem ein Ausländer sich einmiethen will, soll also hinführo bei der Gerichtsobrigkeit des Ortes hiervon Anzeige thun, bey 5 Thaler Geld- oder 4 Wochen Gefängniß-Strafe im Unterbleibungsfall; und die Gerichtsobrigkeit hat, wenn ein Ausländer sich in Unserm Lande, oder ein Unterthan von einem Dorfe, sich in einer Stadt einmiethen will, nach vorhergegangener Untersuchung, Uns von der Aufführung, Vermögensumständen, Zahl der Kinder, Handthierung und Nahrung desjenigen, der eine Miethe suchet, ingleichen von der Ursache, warum derselbe nicht mehr in dem Orte, wo er vorher gewesen, bleiben will, unterthänigsten Bericht zu erstatten, worauf Wir dann Unsere Resolution ertheilen werden; und darf die Gerichtsobrigkeit bey 20 Thaler Strafe niemanden in den angezeigten Fällen ohne Unsere Genehmigung erlauben, sich zur Miethe niederzulassen.

Diesen Befehl haben die Gerichtsobrigkeiten jeglichem Einwohner derer unter ihrer Jurisdiction belegenen Oerter bekannt machen zu lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; und damit dieser Unserer Vorschrift auch gehörig nachgelebt werde, verfügen Wir hiermit, daß die Gerichtsobrigkeiten in jedem Orte zweymal des Jahres, als Ostern und Michael, durch Richter und Schöppen Umgang halten, alle Miethsleute verzeichnen, und diejenigen, die vorher in dem Orte sich nicht aufgehalten, besonders bemerken lassen, welche Verzeichnisse und Aufsätze selbige jedesmal an Unsere Fürstl. Rent-Cammer einzuschicken haben; die, wenn sie nicht alles nach Unserm Befehl eingerichtet befindet, das Gehörige, wie Wir es hier vorgeschrieben haben, veranlassen wird. Wornach zu achten. Dessau, den 29sten Februar 1788.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

Digitized by Google

152.

Von der Fürstl. Cammer allhier wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, niemand unterstehen soll auf dem krummen Wall, welcher von der Pösker-Brücke, an dem Bäcker-Bruch entlang, bis an den Wallwitzberg gefuhret ist, zu reiten, maßen selbiger dadurch beschädiget wird. Dessau, den 5ten April 1788.

153.

Aus denen bey Uns eingereichten Suppliken ersehen Wir mit nicht geringer Befremdung, daß verschiedene, die im hiesigen Lande sich niederlassen, und Bürger und Meister werden wollen, hierzu weiter keinen Bewegungsgrund haben, als daß selbige ein Mädchen geschwängert gehabt, und diese nachher zu ehelichen gedenken. Wir machen hiermit bekannt, daß Wir, bey dem Gesuch zur Annahme zu Unserm Unterthan, auf diese Ursache nicht im mindesten achten werden, sondern daß dieses vielmehr eine Veranlassung seyn wird, dergleichen Leute abzuweisen, wie Wir auch bereits gethan. Der einzige Grundsatz, nach welchem Wir Uns bestimmen, jemanden zu Unserm Unterthan anzunehmen, ist die Ueberzeugung, 1) daß derjenige, der sich zur Annahme gemeldet, ein geschickter, brauchbarer Mensch ist, der durch ein gut erlerntes Handwerk, oder auf sonst eine redliche Art sich zu nähren im Stande ist, und sich auch bisher gut und lobenswürdig aufgeführt hat; 2) daß an dem Orte, wo jemand sich niederlassen will, nicht schon zu viele sind, die dasselbe Gewerbe betreiben, oder auf dieselbe Art sich nähren; und 3) daß derselbe so viel im Vermögen besitzt, als seinem Stande nach nöthig ist, um seine Handthierung ordentlich zu betreiben, so daß er niemanden, wenn auch Unglücksfälle sich ereignen, nicht gleich zur Last fällt. Wir können daher nicht unterlassen, die Eltern zu ermahnen, ihre Kinder zu einem ordentlichen, ehrbaren Leben anzuhalten, und sie, so viel als möglich ist, von dem Verderben zu retten, in welches diese sich stürzen, wenn sie sich der Liederlichkeit ergeben.

Damit diese Unsere Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so haben die Gerichts-Obrigkeiten selbige durch Richter und Schöppen jeglichem Einwohner des Ortes gehörig bekannt zu machen. So geschehen Dessau, den 9ten April 1788.

Leopold Friedrich Franz, Fürst zu Anhalt.

154.

Um den Verwirrungen, die gemeiniglich, wenn irgendwo eine Feuersbrunst gewesen, mit den Feuer-Eimern entstehen, abhelfliche Maaße zu geben, wird auf gnädigsten Befehl Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen hiermit an alle Beamte und Stadt-Magistrate verordnet:

1) Die Einrichtung in jedem unter ihrer Jurisdiction belegenen Orte zu machen, daß ein jeglicher die ihm zugehörige Feuer-Eimer mit dem Namen

Jonitz, Vokerode

des Ortes, und mit der Nummer des Hauses, als z. B. 8. 12. und in hiesiger Residenz, wo die Häuser noch nicht numeriret sind, anstatt der Nummer des Hauses, mit dem Namen des Eigenthümers, mit Oelfarbe bezeichnen lasse;

2) Einem jeden ernstlich anzudeuten, bey dem Feuer, wo er zur Hülfe gekommen, keine andere Feuer-Eimer mitzunehmen, als die ihm zugehörigen, und falls jemand sich an andere Feuer-Eimer vergreifen sollte, einer Geld-Strafe von Fünf Rthlr. oder einer nachdrücklichen Leibesstrafe gewärtig zu seyn.

3) Jedesmal, wann irgendwo ein Feuer gewesen, in den Oertern, die hierbey zur Hülfe sich eingefunden gehabt, die Verfügung zu treffen, daß einige Tage nach dem Feuer Richter und Schöppen Umgang halten, die einem jedem zugehörigen Feuer-Eimer nachsehen, und wann selbige unter diesen Feuer-Eimer gewahr werden, die einem andern zugehören, dieselben wegnehmen, und sie an den Eigenthümer abliefern, auch denjenigen, der andere zuhörige Feuer-Eimer gehabt, ohne sie vor der Revision von selbsten zurückzugeben, zur Bestrafung bei ihnen anzeigen; und

4) Niemanden der verwirkten Strafe zu erlassen, und falls sich es auch fügen sollte, daß bey der Revision die andern zugehörige Feuer-Eimer verborgen geblieben, und selbige über kurz oder lang nach der Revision von Andern erst entdeckt würden, denjenigen, bey dem diese Feuer-Eimer gefunden worden, mit der doppelten Strafe zu belegen, und von der Strafe demjenigen, der die Anzeige gethan, Einen Thaler zur Belohnung zu geben. Wornach zu achten. Dessau, den 3ten May 1788.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

155.

Wir — fügen hiermit zu wissen, wasmaßen sich oft ein Unterthan aus dem Lande entfernt, und von seinem Aufenthalt an Niemanden weitere Nachricht giebt, welchenfalls die Verwaltung seines hinterlassenen oder nach seiner Abwesenheit ihm zugefallenen Vermögens viele nachtheilige Beschwerden veranlaßt, wenn solche bis nach dem zurückgelegten 70sten Jahre seines Lebens fortgesetzt werden soll. Da es nun aber ein sehr seltener Fall seyn wird, daß jemand, wenn er über 20 Jahr abwesend und von ihm in dieser ganzen Zeit keine Nachricht erfolgt, sich wieder einfinden sollte; so verordnen Wir hiermit: wenn die der Zeit nächste Erben die Erhaltung des ihm zugehörigen Vermögens nach seiner 20 jährigen Abwesenheit suchen, und eidlich erhärten würden, daß sie während dieser Zeit von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod keine Nachricht erhalten, noch zu ihrer Wissenschaft gelangt, darauf die Edictales zu erlassen, und ohne Absicht auf sein Alter weiter zu nehmen, wenn sich weder derselbe noch sonst jemand seinetwegen in den gesetzten Terminen einfindet, er durch einen Bescheid für todt zu erklären, dessen sonstige Erben zu präcludiren, denen sich gemeldeten legitimirten Erben desselben aber nach Erbgangs-Recht dessen Vermögen ohne weitere Caution zu überlassen. Sollte aber, welches aller Wahrscheinlichkeit nach ein sehr seltener Fall seyn wird, der Abwesende oder seine nähern Erben sich nach Ertheilung eines solchen Bescheides über kurz oder lang melden, so bleibt ihnen oder denselben unbenommen, das Vermögen von denen, welche es erhalten, mit den wirklich genossenen Nutzungen zurückzufodern, deshalb sie alle rechtliche Hülfe zu erwarten.

Wir befehlen also Unserer Fürstl. Regierung und sämmtlichen Gerichten im Lande, über diese Unsere Verordnung zu halten, und sich darnach zu achten.

Zu dessen Urkund haben Wir solche mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstl. Insiegel vollzogen, deren Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Nachrichten gnädigst befohlen. Dessau, am 5ten May 1788.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

156.

Demnach von der hiesigen Weißgerber-Innung die Beschwerde geführt worden, daß verschiedene Landfleischer und Hausschlächter, sowohl in den kleinen Städten, als

ls auf den Dörfern, ſich unterfangen, die Bock- Kalb- und Schaaf-Felle von en Pachtern und Unterthanen zu kaufen, oder auch auf ihr Schlachtlohn anzuehmen, und außer Landes zu verkaufen und zu verparthieren, ſolches aber den nädigſt ertheilten Innungsbriefen entgegen iſt; ſo wird an alle Untergerichte ieſiger Fürſtl. Lande hiermit verordnet, wohl darauf Acht zu haben, daß ſolches nicht geſchehe. Falls aber jemand darüber betroffen wird, ſo iſt derſelbe ofort anzuhalten, von jedem ſolchergeſtalt aufgekauften, oder anſtatt des Schlachtlohns angenommenen Felle zween Gülden, halb den Gerichten, und alb der Innung zur Strafe zu entrichten. Wornach ſich ſammt und ſonders u achten. Deſſau den 8ten July 1788.

Fürſtl. Anhalt. Regierung wegen.

157.

Auf gnädigſtem Befehl wird Fürſtl. Anhalt. Rent-Cammer wegen hiermit bekannt gemacht, daß niemand, bey Zehn Thaler Strafe, ſich unterſtehen ſoll, lachs in fließendem Waſſer, wo es den Fiſchereyen ſchädlich iſt, zu röſten; und s wird daher hiermit an ſämmtliche Fürſtl. Beamte und Stadt-Magiſträte verordnet, nicht nur hierüber nachdrücklich zu halten, ſondern auch jeglicher unter rer Jurisdiction ſtehenden Ortſchaft zur Röſtung des Flachſes die ſchicklichen illen Waſſer, durch welche den Fiſchereien kein Schaden zugefügt wird, anzuweiſen. Wornach zu achten. Deſſau, den 12ten July 1788.

Fürſtl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

158.

Aus verſchiedenen Vorfällen haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer gnädigſter Herr, ſehr ungern erſehen, wie von den Gewerken der unterm 7ten May 774 ergangenen Verordnung, „daß ſelbige bey den neuen Gebäuden nicht von den Vorſchriften ihres Handwerkes abgehen ſollen, damit die neuen Gebäude die gehörige Feſtigkeit und Dauerhaftigkeit bekommen,“ nicht genau nachgebet werde. Auf gnädigſtem Befehl wird daher Fürſtl. Anhalt. Rent-Cammer egen an ſämmtliche Fürſtl. Beamte und Stadt-Magiſträte verordnet, den immer- und Mauermeiſtern in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ortſchaften nachdrücklich und ernſtlich anzudeuten:

sowohl bey den neuen, als bey den zu reparirenden Gebäuden hinführo alles zu beobachten, was die Vorschriften ihres Gewerkes erfordern, und nichts, weder in Ansehung des Fundaments, der Loth und wagerechten Einsetzung der Wände und der Verbindung, noch in Ansehung der Feuerfestigkeit bey diesen Gebäuden ermangeln zu lassen; und im Fall ein Bauherr sein Gebäude anders gebauet haben wollte, als es nach den Regeln des Zimmer- und Maurer-Handwerks geschehen sollte, solches bey ihrer Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, damit selbige von diesem Vorfall an Uns berichte, worauf Wir dieses in Erwägung ziehen und das Gehörige zu vermitteln suchen werden. Zugleich ist den Gewerken wiederholentlich bekannt zu machen, daß sie alle Fehler, die sie bey den neuen und bey den zu reparirenden Gebäuden wider die Vorschriften und Regeln ihres Gewerkes in Ansehung des Fundaments, der Loth und wagerechten Einsetzung der Wände, und der Verbindung, und der Feuerfestigkeit begehen würden, gehalten seyn sollten, auf ihre eigene Kosten abzuändern und zu verbessern, und daß ihnen dafür überdem noch eine Strafe zuerkannt, oder auch, nach Befinden der Sache, das fernere Arbeiten im hiesigen Lande untersaget werden würde.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben dahero zur rechten Zeit, mit Zuziehung anderer Meister, als die, so bey dem Bau oder bey der Reparatur gebraucht werden, eine genaue Besichtigung anzustellen, und wenn sie nachtheilige Fehler bemerket haben, hiervon an Uns Bericht zu erstatten, damit das Gehörige dieserwegen verfüget werden kann.

Auf gnädigstem Befehl wird hiermit auch den Fürstl. Beamten und Stadt-Magistraten kund gethan, daß sie über diese Verordnung sowohl, als über die durch Unser Cirkularschreiben vom 21sten July d. J. ergangene Verfügung, mit aller Aufmerksamkeit, bey Vermeidung von 10 auch nach Befinden mehrerer Thaler Strafe, zu halten haben. Wornach zu achten. Dessau, den 31sten August 1788.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

159.

Wir — Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß bey den Untergerichten in Unsern Fürstl. Landen die Ausfertigungen der Bestätigungen über die dazu vorgetragenen Contracte und andere Handlungen oft lange-

lange Zeit verzögert werden; woraus nicht allein allerley Unrichtigkeiten entstehen können; sondern auch jedem Interessenten daran gelegen, die ihm zugehörigen gerichtlichen Documente zu seiner Gewißheit in Händen zu haben. Wir verordnen also hiermit, daß die Gerichte in Unsern Fürstl. Landen, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe, auf jeden Fall, die Bestätigung der dazu vorgetragenen Contracte und Handlungen binnen vier Wochen unfehlbar auszufertigen, und den Interessenten zuzustellen, oder, dafern bey dem Vortrage noch einige Erläuterungen erforderlich, welche die Gerichte selbst möglichst zu beschleunigen suchen müssen, von deren Erfolge, auch im Fall es Kauf-Contracte, deshalb Unsere Genehmigung verher zu erhalten, von deren Eintheilung in gleicher Zeit die Ausfertigung zu bewerkstelligen. Damit aber dieses um so gewisser geschehen möge, hat der Actuarius in dem Handelsbuche hinter die eingetragene Bestätigung zu bemerken: wenn, und an wen, das Original der Ausfertigung eingehändigt worden.

Hiernächst haben Wir auch in Erfahrung gebracht, daß oft bey den Untergerichten schriftliche Aufsätze von der zu bestätigenden Handlung eingegeben werden, welche aber mehrmalen von Unwissenden und der Rechte Unerfahrnen abgefaßt, und wenn darauf allein die Bestätigungen erfolget, daraus sehr leicht Streit und Widerspruch entstehen kann. Ob Wir nun wohl gestatten können, daß dergleichen Aufsätze ferner zu den Acten genommen werden; so haben doch die Gerichte die Interessenten darüber ausführlich zu vernehmen, die Dunkelheiten darin von selbigen erläutern zu lassen, und die sich befindende Rechtsmängel selbigen vorzustellen, und mit deren Genehmigung solche zu verbessern. Darüber ist ein ordentlich Protocoll zu halten, welches, nebst den Gerichten, auch die Interessenten mit zu unterschreiben. Nach diesem Protocoll ist alsdann die Bestätigung in das Handelsbuch einzutragen, und das Original daraus vorbeschriebenermaßen auszufertigen.

Endlich ist Uns auch bekannt geworden: daß nicht bei allen Untergerichten eigene Depositen-Kassen vorhanden; sondern daß bey selbigen die gerichtlichen Depositа von den Beamten, oder Gerichts-Verwalter, in ihre eigene Verwahrung genommen, auch wohl gar zu ihrem Gebrauche verwendet werden. Diesen Mißbrauch abzustellen, verordnen Wir also hierdurch: daß bei jedem Gerichte ein eigener Depositen-Kasten seyn soll, welcher mit zwey verschiedenen Schlössern versehen, zu deren einem bey den Magistraten der Amtirende Bürgermeister den Schlüssel, und den andern der Syndikus, oder Actuarius, und bey Unsern Aemtern und Gerichten den einen der Beamte, und den andern der Gerichtshalter, in Verwahrung haben; so, daß keiner ohne

den Andern den Kasten eröffnen kann. An den Orten hingegen, wo eine oder die andere der bemeldeten Gerichtspersonen ermangelt, und also nur eine vorhanden, ist der andere Schlüssel einer andern Gerichtsperson in Verwahrung zu geben. Bey denen Magistraten, wo dergleichen eigener Kasten nicht vorhanden, ist solcher von der Kämmerey, bey Unsern Fürstl. Aemtern und Gerichten aber in solchem Falle von Unserer Fürstl. Rentkammer anzuschaffen, und zum Inventario zu bringen. In diesen Kasten sind also die jedesmalige Depositа einzulegen, und haben die Gerichte dafür zu sorgen, daß solcher in sicherer Verwahrung gehalten werde. Daneben ist über alle Depositа ein besonderes Depositen-Buch mit gespaltener Seite zu halten, auf deren einer die eingehenden Depositа mit der Anzeige, wenn, von wem und nach welchen Akten eingelegt worden; auf der andern Seite aber: wenn, an wen und nach welchen Akten die Auslieferung geschehen, und entweder die Quittung gleich in dem Depositen-Buche zu verzeichnen, oder nachzuweisen, wo solche zu finden. Aus diesem Depositen-Buche ist, wie bisher schon erforderlich gewesen, der Extrakt mit Ausgang jeden Jahres bey Unserer Fürstl. Regierung einzureichen, und haben die Gerichte, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, dahin zu sehen, daß bey erfolgender Nachsicht die Depositа sich richtig in dem Kasten finden lassen. Wir befehlen also hiermit an Unsere Fürstl. Regierung, über diese Unsere Verordnung deßhalb mehrmals die Untersuchung entweder selbst, oder durch dazu ernannte Commissarien anstellen zu lassen, und also zu besorgen, daß alles vorbeschriebene richtig befolget werde. Die sämmtlichen Untergerichte in Unsern Fürstl. Landen aber haben sich darnach in allen Stücken unterthänigst zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnungen mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel vollzogen, sollen auch durch die wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen zu Dessau, den 13ten Januar 1789.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

160.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, Regierenden Fürsten zu Anhalt ꝛc. Wir zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Director und Räthe allhier, fügen hiermit zu wissen, wasmaßen nach der Höchsten Verordnung von denen sämmtlichen Untergerichten die gnädigst erforderten Berichte mit Anfang jeden Jahres im Januar von dem vergangenen

genen bey Fürstl. Regierung eingesendet werden sollen, welches auch von einigen gebührend beobachtet worden; hingegen haben verschiedene einige dieser Berichte übergeben, sind aber mit andern in Rückstand verblieben. Da nun solchergestalt die gute Ordnung und der dadurch abgezielte Zweck nicht erhalten werden kann: so wird Namens obhöchsternannter Sr. Hochfürstl. Durchl. hiermit verordnet: daß diejenigen von den Untergerichten, welche mit Einsendung einiger erforderten Berichte sich säumig bezeiget, solche sämmtlich, bey Vermeidung 5 Rthl. Strafe, noch in diesem Monat einzureichen. In Zukunft aber bey Anfang jeden Jahres die sämmtlich erforderte Berichte im Januar ohnfehlbar zu übergeben, oder die Edictmäßige Bestrafung zu gewärtigen. Hingegen sind die Berichte wegen der Lehnsveränderungen, Straf- und Succumbenz-Gelder nicht blos bey Endigung des Jahrs, sondern nach Verlauf eines jeden Vierteljahres, bei Vermeidung der gesetzten Strafe, ungesäumt einzusenden. Wornach zu achten. Dessau, am 10ten Februar 1789.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

161.

Auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl ist unterm 20sten December 1779 von Uns der nachdrückliche Befehl denen wöchentlichen Nachrichten zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung einverleibet worden, daß keiner bey angedroheter Geld- oder dem Befinden nach Leibesstrafe sich unterstehen soll, auf dem Pflaster vor den Häusern in der Franz-Straße weder zu reiten noch mit Schubkarren zu fahren. Leider ist solcher aber schlecht befolget, vielmehr das Gegentheil davon zum öftern verspürt worden; ja es haben Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, Höchst Selbst vor kurzem die Erfahrung davon machen müssen, daß obigem Befehl schnurstracks zuwider gehandelt werde, und uns Ihr Hohes Mißfallen darüber, nebst dem wiederholten Befehl zu erkennen gegeben, daß diesem sich wieder eingeschlichenen Unfug, sowohl zur Erhaltung des Pflasters, als zur Reinigkeit und Sicherheit für die Fußgänger, auf das nachdrücklichste gewehret werden, und daß dieser Höchste Befehl nicht blos auf die Franz-Straße, sondern auf alle Straßen in der Stadt Bezug haben soll. Fürstl. Anhalt. Cammer wegen machen Wir also solchen hierdurch allen Ernstes dahin bekannt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, von nun an wieder auf dem Pflaster vor den Häusern in allen und jeden Straßen reiten, nicht minder ein Schubkärner, bey Vermeidung einer fühlbaren Strafe an Gelde, oder der Beschaffenheit nach am Leibe, darauf fahren solle; als worüber der die Polizey diri-

Digitized by Google

dirigirende Bürgermeister, nebst den Polizey Inspectoren, durch die Polizeydiener auf das wirksamste zu halten, und die Uebertreter zur unablässigen Strafe zu ziehen hat. Die Eigenthümer der Häuser selbst aber werden hiermit angewiesen, allenfalls zu wirksamerer Befolgung alles dessen denjenigen, den sie etwa als ungehorsam betreffen sollten, bey dem Polizey-Directorio anzuzeigen. Damit nun solches zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist es zur Warnung und Nachachtung denen öffentlichen Nachrichten einverleibet worden. So geschehen Dessau, den 18ten Februar 1789.

Fürstl. Anhalt. Cammer wegen.

162.

Da verschiedene Unserer Fürstlichen Aemter und Stadt-Magistrate ohne weitere Anfrage herumziehenden Schauspielern die Erlaubniß, in den unter ihnen stehenden Städten, Flecken oder Dörfern zu spielen, ertheilt haben; wodurch mancherley Unordnungen und unangenehme Vorfälle erwachsen: So befehlen Wir hiermit, daß keinem Schauspieler fernerhin die Erlaubniß zu spielen ohne vorgängige Genehmigung Unserer Fürstl. Landes-Regierung gegeben werden solle. Wornach sich unterthänigst zu achten. Dessau, den 7 April 1789.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

163.

Da in den Berichten, welche Wir von Unsern Fürstl. Aemtern und Gerichten, bey Anmeldung fremder Leute zur Aufnahme im hiesigen Lande, und beym Gesuch um Erlassung der Wanderjahre, erfordert haben, nicht immer alles gehörig bestimmt angegeben worden, was Wir zu wissen verlanget; so befehlen Wir hiermit unsern Fürstl. Aemtern, Stadt-Magistraten und Gerichten: 1) in den zuerstattenden Berichten, wegen Aufnahme fremder Leute im hiesigen Lande, künftighin, außer den besondern in den Suppliken enthaltenen Punkten, jedesmal genau zu melden, a) worinnen des Supplikantens Vermögen bestehet, und wie viel derselbe Kinder hat; b) wie es mit dessen Aufführung, Fleiß und Arbeitsamkeit beschaffen; c) wovon selbiger sich zu nähren gedenkt; und ob er auch sich damit nähren könne, ohne dem Armenwesen zur Last zu fallen. d) Ob schon an dem Orte Leute genug sind, die sich auf dieselbe Art nähren; und ob Suppli-

Digitized by Google

Supplikant denenselben Eintrag thun würde; und e) ob das Fürstl. Amt, Stadt-Magistrat oder Gerichte glaubt, daß Supplikant anzunehmen sey, oder nicht, und aus welchen Gründen; und 2) in den zu erstattenden Berichten, wegen Erlassung der Wanderjahre, außer den in den Suppliken angegebenen besondern Umständen gehörig anzuführen: a) worinnen des Supplikantens Vermögen bestehet; b) wie es mit dessen Aufführung, Fleiß und Arbeitsamkeit beschaffen; c) ob die Ursache, warum Supplikant von den Wanderjahren befreyet seyn will, gegründet ist oder nicht; d) was das Handwerk, weswegen die Obermeister zu befragen, dieserwegen meinet; und e) ob das Fürstl. Amt, Stadt-Magistrat oder Gerichte glaubt, daß dem Gesuch des Supplikanten zu willfahren sey oder nicht; und aus was für Gründen. Wornach sich unterthänigst zu achten. Dessau, den 4ten April 1789.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

164.

Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß die Trauer bey dem Absterben der Verwandten vielen Familien wegen der Kosten, so selbige verursacht, sehr nachtheilig gewesen; und Wir haben Uns daher schon immer vorgenommen gehabt, dieselbe in Unserm Fürstl. Lande abzustellen. Wir erhalten anjetzt zur Ausführung dieses Unsers Vorsatzes eine gute Veranlassung durch Unserer Geistlichkeit, welche bey Uns um die Genehmigung angehalten, daß, wie sie untereinander übereinkommen, in ihren Familien bey dem Absterben ihrer Verwandten nicht mehr getrauert werden brauchte. Wir haben zu dieser guten Einrichtung Unsre Genehmigung nicht nur nicht versagt, sondern wir befehlen auch hiermit, daß in Unserm Fürstl. Lande hinführo die bisher nach den Verordnungen üblich gewesene Trauer bey dem Absterben der Verwandten gänzlich aufgehoben seyn, und daß inskünftige in dergleichen Fällen nichts anders zum Zeichen der Trauer getragen werden soll, als ein schwarzer Flohr um den linken Arm von den Mannspersonen, und eine schwarze Einfassung um das Halstuch von den Frauenzimmern. Obgleich wir voraussehen, daß diese Verordnung von Allem und Jedem, von welchem Stande es auch sey, willig und gern befolget werden wird; so können Wir doch nicht umhin, in Unserer Fürstl. Residenz Unsrer Fürstl. Polizey-Anstalt, und in den übrigen Städten und auf dem Lande Unsern Fürstl. Aemtern und Stadt-Magistraten aufzugeben, über diese Verord-

Digitized by Google

Verordnung gehörig zu halten. Wornach zu achten. Dessau, den 11ten July 1789.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

165.

Ob es gleich zum öftern ernstlich und besonders in der durch die wöchentlichen öffentlichen Nachrichten bekannt gemachten Fürstl. Cammer-Verordnung vom 7ten August 1782 bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, zum Besten des hiesigen Armenhauses, untersagt worden, daß sich niemand, ohne die Befugniß dazu zu haben, mit dem Fischfange beschäftigen soll; so ist jedoch, dem allen ohngeachtet, dieses Verboth neuerdings hin und wieder freventlich übertreten worden. Es wird daher von der Fürstl. Rent-Cammer allhier die anderweite geschärfte Verordnung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß sich niemand, der die Befugniß zu fischen nicht hat, mit der Angel, Hamen, Wade, Garnsack, Nachtschnüren oder anderm Fischerzeuge unter keinerley Vorwand irgendwo betreten lassen soll, widrigenfalls derselbe mit willkührlicher Karrenstrafe ohnfehlbar belegt werden wird. Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Dessau, den 5ten Sept. 1789.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

166.

Demnach die hiesige Lohgerber-Innung die Beschwerde geführt, daß sowohl Fremde als auch hiesige Fürstl. Unterthanen sich unterfangen in der Stadt allhier und auf dem Lande von frisch geschlachtetem Vieh die Häute oder Felle aufzukaufen, und damit wucherlichen Handel zu treiben, solches aber dem ihr gnädigst ertheilten Innungs-Briefe entgegen läuft, in dessen 7ten Artikel versehen ist, daß kein Fleischhauer, fremder Gerber, noch jemand anders, er sey wer er wolle, rohe Häute oder Felle aufkaufen sollen, er habe denn diese Innung gewonnen, außer was den hiesigen Kürschnern wegen des Handels mit rohen Hammel- Schaf- oder Lammfellen, welche sie sonst gar zu machen pflegen, und den Schumachern nach ihren Innungs-Briefen nachgelassen ist, gedachte Innung aber bey den ihnen gnädigst ertheilten Briefen zu schützen, als wird an allen

Digitized by Google

allen Untergerichten hiesiger Fürstl. Landen hiemit verordnet: nicht zu gestatten, daß irgend ein Fremder oder auch ein hiesiger Fürstl. Unterthan, welcher dazu nicht befugt ist, rohe Häute oder Felle aufkaufe und damit handle; diejenigen aber, welche darüber betreten werden, mit 5 Rthlr. Strafe zu belegen, welche dem Befinden nach erhöhet werden, und, dem Innungsbriefe der Lohgerber gemäß, halb derselben, und halb der Obrigkeit verfallen seyn soll. Wornach sich samt und sonders zu achten. Dessau, den 26. November 1789.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

167.

Demnach die hiesige Töpfer-Innung die Beschwerde geführt, daß verschiedene Personen, die dazu nicht befugt sind, sonderlich Ausländer, sich unterfangen, Töpfer-Waare zum feilen Kauf umherzutragen, und sowohl ihnen, als ihren Mit-Meistern zu Wörlitz, dadurch vielen Abbruch zu thun, ingleichen daß Andere, die dazu nicht berechtigt, sich unterfangen, Oefen mit Kacheln zu setzen, solches aber den ihnen gnädigst ertheilten Innungs-Briefen entgegen läuft, und daher nicht zu dulden ist; als wird an die Untergerichte allhier und zu Wörlitz hiemit verordnet, dergleichen Stöhrer und Hausirer nicht zu dulden, sondern solche auf geschehene Anzeige aufheben zu lassen, und mit Bezahlung der Aufhebungs-Kosten von den Contravenienten die weggenommenen Töpferwaaren zu confisciren. Wornach zu achten. Dessau, am 5ten December 1789.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

168.

Es ist schon immer mein Wunsch gewesen, dem gemeinen Mann die öffentlichen Abgaben von dem nothwendigsten Nahrungsmittel, dem Brodte, erleichtern zu können. Die Umstände kommen meiner Neigung hierinnen jetzt zu Hülfe; und befehle hiermit meiner Fürstl. Rent-Cammer, an sämtliche Accis-Aemter die Verfügung zu erlassen, daß von dem Rocken und Gerste, so zum Hausbacken vermahlen wird, anstatt der bisherigen Mahl-Accise von 1 Gr. 6 Pf. vom Scheffel, hinführo nur Acht Pfennige vom Scheffel Mahl-Accise erhoben werde, mit den 1sten März d. J. der Anfang zu machen ist. Wornach zu achten. Dessau, den 12ten Februar 1790.

Leopold Friedrich Franz, Fürst zu Anhalt.

169.

Wir wollen nicht mehr, daß zu den Suppliken, so bey Uns eingereichet werden, und in den gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, wo bisher nach dem 8ten §. des Stempel-Edicts vom 18. December 1743 ein Ein Groschen Stempel Bogen nöthig gewesen, fernerhin Stempelpapier genommen werde, sondern dieser Ein Groschen Stempel-Bogen soll hiermit von dem 1. März d. J. an völlig abgeschaft seyn. Wir befehlen daher o hiermit Unsrer Fürstl. Rent-Cammer, dieserwegen das Nöthige an Unsre Fürstl. Accise zu verfügen; so wie Wir auch hiermit an sämtliche Unsere Gerichts-Obrigkeiten verordnen, in allen den im 8ten §. des gedachten Stempel-Edicts angezeigten Fällen, wo bisher ein Ein Groschen Stempel-Bogen nöthig gewesen, die gerichtlichen Vorstellungen, Gesuche und Zeugnisse, vom 1sten März d. J. an, ohne diesen Ein Groschen Stempel-Bogen zu admittiren. Außerdem aber verbleibt es in den andern übrigen Fällen, in welchen die Zwey Groschen, oder auch theuerern Stempel-Bogen erfordert worden, bey dem Inhalte Unsers Stempel-Edicts vom 18ten December 1743. Wornach zu achten. Dessau, den 14ten Februar 1790.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Fürst zu Anhalt.

170.

Von den Fürstl. Anhalt. zur Landes-Regierung verordneten Präsident, Directore und Räthen allhier wird hierdurch zu wissen gefügt, wasmaßen oftmahlen mehrere Fristen und Verlegungen der Tagefahrten ohne erhebliche Ursachen gesucht werden. Da nun dadurch ein Aufenthalt des Betriebs der Sachen zur Ungebühr erfolget, und die Sachwalter ihrer Parthei damit vergebliche Kosten verursachen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß fernerhin die Fristen oder Aufschub der Tagefahrten auf keine andere Art, als nach Vorschrift der Fürstl. Anhalt. Proceß-Ordnung Tit. V. aus erheblichen Ursachen weder von Uns werden verstattet werden, noch von den Untergerichten zu gestatten sind. Die Sachwalter hingegen haben ihre Geschäfte so einzurichten, daß von ihnen die gesetzlich bestimmten Fristen beobachtet werden können, und zu gewärtigen, daß ihre angebliche Arbeit nicht als eine erhebliche Ursache zur Fristsuchung werde gehalten werden. Wornach zu achten. Dessau, den 13ten April 1790.

171.

Demnach die hiesige Buchbinder-Innung die Beschwerde geführet, daß verschiedene Personen, welche nicht zu ihrer Profession gehören, sich unterfangen, Bücher

Digitized by Google

Bücher zu binden, oder auch Bücher und Calender hausiren zu tragen, solches aber dem ihr gnädigst ertheilten Innungsbriefe entgegen ist, in welchem versehen worden, daß kein Pfuscher, Hausirer oder Landstreicher, noch sonst jemand, allerhand neu gebundene Bücher und Calender, weder in noch außer der Stadt, außer auf den öffentlichen Jahrmärkten, feil haben und verkaufen soll; jedoch hierunter diejenigen, welche Land-Charten und saubere Kupferstiche herumtragen, nicht mit verstanden werden; als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich an die Unter-Obrigkeiten hiesiger Fürstl. Lande hiermit verordnet, dergleichen hausiren mit neu gebundenen Büchern und Calendern nicht zu gestatten, sondern gedachten Hausirern auf Anmelden der Innungs-Meister die Waaren nach Befinden wegzunehmen, und sie zu bestrafen, welche Strafe halb der Obrigkeit, halb aber der Innung zufällt, jedoch verbleibet es wegen der Jahrmärkte bei der oberwähnten Verordnung des Innungs-Briefes. Wornach zu achten. Dessau, den 17ten July 1790.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

172.

Wir haben verschiedentlich bemerkt, daß ohnerachtet der Verfügungen vom ten März 1749, und 24sten Januar 1755, einige Pfarrer im hiesigen Lande ennoch fremde Personen ohne unser Vorwissen und Consens, so wie auch Einheimische, welche keine gerichtlich confirmirte Ehestiftung haben vorzeigen önnen, copuliret haben. Dieses veranlaßt Uns obgedachte beide Verfügunen vom 4ten März 1749. und 24sten Januar 1755. hiermit zu erneuern, nd den Pfarrern Unsers Fürstl. Antheils die genaue Beobachtung des Inhalts erselben alles Ernstes, und unter nachdrücklicher Warnung vor Strafe, anzufehlen; wobey Wir zugleich an Unsere Fürstl. Aemter und Magistrate wieerholentlich verordnen, von niemanden, der nicht nach Unsern Befehlen vom ten März und 26sten April 1788. in Unserm Lande aufgenommen ist, weder ne Ehestiftung aufzunehmen, noch zu confirmiren. Wornach zu achten. essau, den 13ten December 1790.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

173.

Da verschiedene Spinner sich unterfangen haben, die ihnen zum Spinnen gebene Wolle oder Flachs theils zu versetzen, theils zu verkaufen; so befehlen

Digitized by Google

Wir hiermit, zur Steuerung dieser so nachtheiligen Betrügereyen, daß diejenigen von den Spinnern, welche sich das Versetzen oder Verkaufen der zum Spinnen erhaltenen Wolle oder Flachses zu Schulden kommen lassen, nicht nur mit dem Halseisen bestraft werden, sondern auch so lange in dem Zuchthause sitzen sollen, bis durch ihre Arbeit der verursachte Schaden ersetzt werden kann, und daß diejenigen, welche dergleichen Wolle oder Flachs kaufen, oder darauf borgen, für jede Elle, oder für jedes Viertel Pfund Wolle oder Flachs mit fünf Thaler Strafe, zum Besten des Armenhauses, belegt, und auch überdem noch, wenn es zu lange währen mögte, daß der verursachte Schaden von dem Spinner durch die Arbeit im Zuchthause ersetzt werden könnte, zum Ersatz des Schadens angehalten werden sollen. Unsere Fürstl. Gerichte haben in vorkommenden Fällen genau hiernach zu verfahren, und sich pünktlich hiernach zu achten. So geschehen Dessau, den 4ten März 1791.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Fürst zu Anhalt.

174.

Wir — fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir bereits unterm 24. Jan. 1784. die Verordnung ergehen lassen, daß bey Vermeidung Einhundert Thaler Strafe niemand in Unsern Fürstl. Landen eine Lotterie-Collection zu übernehmen, noch Loose auf Commission für andre kommen zu lassen. Da es nun bey diesem Unsern Verbothe sein Verbleiben haben soll, daß keiner in Unsern Fürstl. Landen eine Lotterie-Collection halten, noch Lotterie-Billets, woher oder von welcher Art sie auch seyn mögen, weder an Einheimische noch an Auswärtige auszugeben, oder für andere kommen zu lassen; so hat ein jeder im Uebertretungsfall gewiß zu gewärtigen, daß die gesetzte Strafe der Einhundert Thaler von ihm ohne alle Nachsicht und Ausnahme beigetrieben werden wird. Wir befehlen also an die sämmtlichen Gerichte Unserer Fürstlichen Lande dahin mit aller Aufmerksamkeit zu sehen, daß an ihren Orten diesem Unsern Verbothe von niemanden entgegengehandelt werde. Besonders hat in Unserer Fürstlichen Residenz die Polizey darauf Acht zu haben, und im Fall sie davon etwas bemerkt oder in Erfahrung bringen würde, solches bey Unserer Fürstl. Regierung zur fernern Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wornach sich also ein jeder unterthänigst zu achten. Dessau, am 30sten März 1791.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Fürst zu Anhalt.

175.

Digitized by Google

175.

Da Ich an verschiedenen Orten in Meinem Lande die Wege auf Meine Kosten in guten Stand setzen lassen, ohne dafür ein besonderes Wegegeld erheben zu lassen; so ist wohl nichts billigeres, als daß auch Meine Unterthanen sowohl, als Fremde, auf die Vorschriften und Weisungen: wie sie auf den Wegen zu fahren, und wo sie zu reiten und zu gehen haben; desgleichen daß sie die Wege bei nassem Wetter mit zu schweren Lasten nicht befahren, und daß sie die an den Wegen gepflanzten Bäume nicht beschädigen, gehörig achten. Mit Mißfallen vernehme Ich aber, daß man weder auf diejenigen höret, welche über die Wege gesetzt sind, noch sich nach den Wegweisern und Tafeln, die an den Wegen stehen, richtet. Es wird dahero hiermit zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Ich zur Aufsicht über die Wege gesetzt, sowohl als auch die Wegeschipper befehligt sind, diejenigen, welche gegen die Vorschriften und gegen die erhaltenen Weisungen fehlen, arretiren, und in dem nächsten Orte bey dem Richter eine Strafe von 16 Gr. für jedes Pferd, und von 8 Gr. von dem Fußgänger erlegen zu lassen. Wornach zu achten. Dessau, den 19ten April 1791.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

176.

Da sich seit einiger Zeit die Gewohnheit einzuschleichen anfängt, daß man sich an den Baumaterialien vergreift; so wird hierdurch jedermann gewarnt, daß dergleichen Diebereien hinfort nachdrücklich werden bestraft werden. Auch haben die Eltern ihre Kinder vor solchen Vergehungen zu hüten, weil sonst die verdiente Strafe sie selbst treffen wird. Wornach zu achten. Dessau, den 6ten September 1792.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

177.

Da sich aus den, von der zur jährlichen Revision der Depositorum und Hausbücher verordneten Herren Commissarien eingereichten Protocollen und Specificationen der Depositorum ergeben hat, daß bey verschiedenen Untergerichten das

das Datum der Einnahme oder Ausgabe, so wie die Acten und deren Folia anzumerken, der Verordnung vom 13. Jan. 1789 zuwider, unterlassen worden. So werden diejenigen, welche sothane Verordnung nicht gehörig befolget haben, hiermit erinnert, sich dergleichen Unterlassung nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen. Dessau, den 1sten November 1792.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

178.

Demnach Sr. Unsers gnädigst Regierenden Herrn Hochfürstl. Durchl. zu befehlen geruhet, daß künftig, wie ehedem auch gewesen, bey Fürstl. Regierung wöchentlich nur zween Sessionstage seyn sollen, und zwar Dienstags, welcher zugleich Consistorialtag ist, und Sonnabends; als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben des Endes nicht nur die Parteien, welche zu den auf diese Tage angesetzten Terminen schriftlich vorgeladen worden, sondern auch die durch mündliche Ladung Vorbeschiedenen, nicht minder diejenigen, welche mündlich etwas anzubringen haben, sich an den gesetzten Tagen, früh um 9 Uhr, auf Fürstl. Kanzlei einzufinden; wie denn auch diejenigen, welche schriftliche Einbringen einzureichen haben, solche jedesmal Tages vorher, und zwar des Vormittages, einzugeben haben; widrigenfalls die Resolution darauf bis zur nächsten Session ausgesetzt bleiben wird. Dessau, am 30. July 1793.

Fürstl. Anhalt. zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores daselbst.

179.

Zufolge Höchsten Befehls macht Fürstl. Regierung allhier folgendes zu Jedermanns Nachricht bekannt: 1) Sollen in Zukunft Auswärtige, in Anhalt nicht recipirte, Advocaten bey der hiesigen Regierung nicht mehr admittiret werden; jedoch wird dabey der Fall ausgenommen, wenn eine Parthey einen Anhaltischen Sachwalter nicht bekommen könnte; da denn auf Ansuchen derselben und darüber erstatteten unterthänigsten Bericht, das Fügliche verordnet werden soll. 2) Schriften, die mit gehörigem Stempel, der erforderlichen Unterschrift, und dem nachher folgenden nicht versehen sind, werden, bis zur Abhelfung des Mangels, vom Collegio zurückgegeben. Es soll aber in Proceß-Sachen, wenn die exhibirende Parthey nicht selbst ein hiesiger Rechtsgelehrter ist, alles von einem recipirten Anhaltschen Advocaten mit unterschrieben, und derselbe für alles im

exhibito,

Digitized by Google

xhibito vorkommende Actenwidrige, Anzügliche, oder sonst Ungebührliche, verantwortlich und strafbar seyn; wenn er sich auch gleich nur mit dem gewöhnlichen *vidit* unterschrieben hätte. Es stehet auch dem Directorio frey, die Exhibita, worin Anzüglichkeiten vorkommen, sogleich zu deren Abstellung zurückgeben zu lassen. Wenn in andern Angelegenheiten Jemand bey der Regierung, oder dem Consistorio etwas anzubringen hat, und des ordentlichen Consipirens selbst nicht mächtig ist, der soll sich dazu eines desselben gewachsenen Inhaltschen Concipienten, der mit unterschreibt, bedienen; gestalten denn mündliche Vorträge, wenn es nicht Termin-Sachen sind, wie auch schriftliche, wo- ey das Obige wegen Unterschrift der Advocaten und Concipienten unterlassen ist, der, die confus oder unleserlich geschrieben, so, daß sie ohne viele Mühe, und ol gar nicht zu verstehen sind, keinesweges bey der Regierung und dem Consistorio angenommen, sondern zurückgegeben werden sollen. Da es jedoch bisher gewöhnlich gewesen ist, daß in gewissen Fällen, als z. B. bey armen und ebrechlichen Leuten, bey Fremden, wenn sie etwas bey der Regierung und dem Consistorio zu suchen gehabt, ferner in Ehe- und in solchen Sachen, die keinen Aufschub gelitten, auch in andern mehr, die von selbst Erschienenen vom Collegio in die Versetzstube gewiesen sind, um daselbst ihr Anbringen registriren zu assen; So hat es auch dabey sein ferneres Bewenden. 3) Hat Jemand ein Besuch an das Collegium zu bringen, wobey es auf Confirmation, Ausfertigung eines Documents, Consens-Ertheilung und dergleichen, oder andere Actus voluntariae jurisdictionis, beruhet, so müssen, wenn er nicht das Document, weshalb das Judicium imploriret wird, gleich selbst beyleget, wenigstens die wesentlichsten Punkte, worauf es ankommt, von einem Rechtsgelehrten aufgesetzt, und mit einer Vorstellung übergeben werden; ohne daß sich vorher deshalb Jemand beym Collegio schriftlich gemeldet, und sein Anbringen circuiret habe, wird darauf keine Rücksicht genommen; außer bey Deponirung, oder Zurückforderung der Testamente, die, auch ohne vorheriges schriftliches Anmelden alsbald in Sessione, auf Verlangen verstattet wird, wenn man die Testamente verschlossen übergiebt; sonst aber, da Jemand vor der Regierung mündlich testiren, oder ein offenes Testament übergeben wollte, muß er sich vorher deshalb schriftlich melden. 4) In Proceß-Sachen bey hiesiger Regierung sollen die Partheyen sich jederzeit in den Inrotulation-Terminen deutlich erklären, ob sie den Rechts-Spruch vom Collegio, oder die Versendung der Acten nach einer Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhle verlangen; ingleichen wenn sie in ihren vorigen Sätzen um Beylegung gewisser Acten gebeten hätten, solches wiederholen, und, wenn nicht die Verschickung der Acten ausdrücklich gesucht, soll

soll es für eine Submission zum Regierungs-Bescheide angenommen, auch, auf die in Termino inrotulationis nicht repetirte Bitte um solche Acten-Beylegung, keinesweges Rücksicht genommen werden. Wornach sich zu achten. Dessau, den 9ten August 1793.

Fürstl. Anhalt. zur Regierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores.

180.

Auf Höchsten Befehl des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc. Hochfürstl. Durchl., machen wir hiermit bekannt, daß die Führung der Rechnung wegen des hiesigen Armen- und Arbeitshauses nicht mehr von uns besorget werde, sondern ein Geschäft der hiesigen Arbeits-Commission seyn solle, und weisen zu dem Ende alle diejenigen, welche bisher an uns wegen der für das gedachte Armen- und Arbeitshaus bestimmten Straf-Succumben-Bürger-Innungs-Concessions-Juden-Privilegien und anderer dahin gehörigen Gelder, quartaliter mit Ueberreichung derselben, berichtet haben, deshalb fürs künftige, und zwar von Michaelis d. J. an, obermeldte hiesige Arbeits-Commission, der sie in allen dahin gehörigen Sachen Parition zu leisten, und nur, wenn Zweifel dabey vorfiele, sich deshalb an uns zur Decision zu wenden haben. Dessau, am 15. September 1793.

Fürstl. Anhalt. zur Landesregierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores.

181.

Demnach Sr. Unsers gnädigsten Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc. Hochfürstliche Durchlaucht, sehr mißfällig wahrgenommen haben, daß die bisher zur Verbesserung des gesammten Medicinal-Wesens getroffenen Höchsten Verfügungen und Anordnungen nicht gehörig befolgt, und daher Höchst Dero heilsame Absichten nicht ganz erfüllet worden sind, und Sich deshalb bewogen gefunden haben, zur Beförderung des Gesundheitswohls Höchst Dero getreuen Unterthanen sowohl, als zur Abstellung der eingerissenen Misbräuche eine eigene Medicinal-Commission zu errichten, zu deren Vorsitzer aber den Herrn Oberaufseher, Grafen von Walderfee, zu Mitgliedern derselben den Herrn Rath Schwaben und Herrn Hof-Medicus, Doctor Olberg, und zum Beysitzer den hiesigen Apotheker, Ehrn Häseler, zu ernennen, des Endes auch gnädigst zu verordnen

ordnen geruhet haben: daß alle in hiesigen Fürstl. landen befindliche Aerzte und Wundärzte, Stadt- und Land-Physici, alle Stadt- Amts- und Armen-Chirurgi, alle Geburtshelfer, alle Apotheker, alle Hebammen, alle Barbierer und Bader, auch überhaupt alle andere Personen, welche sich mit innerlichen und äußerlichen Curen sowohl bei Menschen als Thieren abgeben, in Sachen, die ihre Wissenschaft oder Kunst betreffen, von nun an sothaner Medicinal-Commission unterworfen seyn sollen; Als wird auf Höchsten Special-Befehl solches nicht nur hierdurch bekannt gemacht, sondern auch zugleich Namens obhöchsternannter Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit an alle vorerwähnte Personen verordnet: in Sachen, welche ihre Wissenschaft oder Kunst betreffen, die Verfügungen und Anordnungen der gedachten Medicinal-Commission, welche von Niemanden, als Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Selbst, durch Dero gnädigst bestellten Vorsitzer Befehle empfangen und annehmen soll, jederzeit gehörig zu befolgen; und haben diejenigen der ernannten Personen, welche etwas ihre Wissenschaft oder Kunst betreffendes bey gedachter Medicinal-Commission anzubringen oder vorzustellen gemeynet sind, solches an den bestimmten Sessionstagen derselben, welches allezeit die erste Mittwoch eines jeden Monats ist, zu thun. Wornach sich sammt und sonders zu achten. Dessau, den 12ten October 1793.

Fürstl. Anhaltische zur Regierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores.

182.

Nachdem bey Fürstl. Regierung allhier die hiesige Schumacher-Innung beschwerend angebracht hat, daß verschiedene der hiesigen Kaufleute und Juden, im größten Nachtheil der Innung, auch den ihr gnädigst ertheilten Briefen wider, sich beygehen lassen mit fremden Schuhen zu handeln, auch ihnen dadurch ihre Nahrung zu entziehen, und deshalb um obrigkeitlichen Schutz bey ren Innungs-Briefen gebethen haben; als wird in Gemäßheit derselben Nahens und von Wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold iedrich Franz, ꝛc. Hochfürstlichen Durchlaucht, allen hiesigen Kaufleuten und uden bey Zehn Thaler Strafe auf jeden Uebertretungsfall hiermit verbothen, it fremden Schuhen außer den Jahrmarktszeiten Handel zu treiben, und haen die Uebertreter dieses Verbothes nach vorgängiger erweislich gemachter Ange zu gewarten, daß die vorbestimmte Strafe unabläßig, und zwar halb zum

Besten des hiesigen Armen- und Arbeitshauses, halb aber zum Besten der Beschwerde führenden Schumacher-Innung, von ihnen beygetrieben werden wird. Wornach zu achten. Dessau, den 15. März 1794.

Fürstl. Anhalt. zur Regierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores hierselbst.

183.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, ꝛc. Hochfürstl. Durchl. Wir zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Räthe und Assessores allhier, fügen den sämmtlichen Untergerichten der hiesigen Fürstl. Lande hiermit zur unterthänigsten Befolgung zu wissen: wasmaßen mit Höchster landesherrlicher Genehmigung zur Abstellung und Aufhebung der bisher in dem hiesigen und Fürstl. Cöthenschen Lande zum öftern wegen des vom Elterlichen Erbe zu entrichtenden Abzuges vorgefallenen Irrungen eine Vereinbarung und Regulativ dergestalt getroffen worden ist, daß für die Zukunft das ausgehende Elterliche Guth Fünf Jahre von des Erblassers Tode, in Rücksicht der Minorennen und Unmündigen aber, von Zeit der erlangten Volljährigkeit oder sonst rechtmäßig überkommenen Vermögens Disposition für Elterliches Erbe gehalten, und während dieser Zeit aus einem Lande in das andere Abzugsfrey verabfolget werden soll. Wornach sich sammt und sonders zu achten. Dessau, den 13ten August 1794.

184.

Da die hiesige Fleischhauer-Innung abermals die Beschwerde geführet, daß ungeachtet der von Uns getroffenen und unterm 12ten December 1776, auch 6ten Juny 1780 öffentlich bekannt gemachten Verfügungen ihren Innungs-Briefen zuwider, und zu ihrem merklichen Nachtheile verschiedene Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, sich unterfangen, Vieh zu schlachten und das Fleisch Pfundweise zu verkaufen, und von selbiger deshalb nachgesucht worden, sie bey ihren Innungs-Briefen zu schützen; Als wird solches nicht nur hierdurch bekannt gemacht, sondern auch zugleich nochmals verordnet, daß Niemand in der Stadt oder auf dem Lande sich unterfangen soll, Fleisch einzeln oder Pfundweise, bey Vermeidung der Wegnehmung des Fleisches und Erstattung der Kosten, zu verkaufen. Im Fall aber demohngeachtet Jemand

sich

Digitized by Google

ſich beygehen laſſen ſollte, wider dieſe Verfügung zu handeln, ſo ſoll den Fleiſchhauern frey ſtehen, dem Contravenienten das Fleiſch wegzunehmen, und haben die Untergerichte den Fleiſchhauern, auf ihr geziemendes Anmelden, deshalb hülfreiche Hand leiſten zu laſſen; jedoch bleibet es den Schutzjuden, nach dem Inhalte der ihnen ertheilten gnädigſten Schutzbriefe, jederzeit nachgelaſſen, zu ihrer Nothdurft zu ſchlachten, und das Fleiſch und die Hintertheile, ſo ihnen übrig, jedoch ſonder hauſiren zu tragen, oder tragen zu laſſen, bloß in ihrer Behauſung nach Pfunden und um billigen Preis, von männiglich ungehindert, zu verkaufen. Wornach zu achten. Deſſau, den 9. December 1794.

Fürſtl. Anhalt. Regierung daſelbſt.

185.

Auf Unſeres gnädigſten Herrn, Hochfürſtl. Durchlaucht, höchſten Befehl wird Fürſtl. Regierung wegen in Betreff der hieſigen Militairs hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Soll daſſelbe insgeſammt in allen Innungs- Ehe- und Conſiſtorial-Sachen nach wie vor der Regierung und dem Conſiſtorio allhier unmittelbar unterworfen ſeyn.

2) Die übrigen Perſonal- Civil- und Criminal-Sachen gehören, und zwar in Anſehung der Dienſtthuenden, beſtändig, in Abſicht auf die Beurlaubten aber, nur für die Zeit, da ſie allhier verſammelt ſind, vor das hieſige Militair-Forum; dahingegen ſie, die Beurlaubten, in der übrigen Zeit, wo ein jeder wieder zu Hauſe iſt, bey ihrem vorigen Gerichts-Stande verbleiben. So wie denn auch

3) ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn jemand von dem Militair ein Grundſtück beſitzet, er in allen daſſelbe betreffenden Sachen denjenigen Gerichten unterworfen iſt, unter welchen das Grundſtück liegt.

4) In Betreff der Klagen auf Vollziehung eines Eheverſprechens mit oder ohne hinzugekommenen Beyſchlaf, ſollen Frauensperſonen gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen von den Dienſtthuenden nur in dem Falle damit gehöret werden, wenn der Beklagte zu ſeiner Verheyrathung von dem Militair-Chef den Conſens ſchriftlich, und zwar vor dem Eheverſprechen, erhalten hat, indem auf einen nachher gegebenen Conſens keine rechtliche Rückſicht genommen werden wird.

5) Fehlt es aber an ſothanem Conſenſe des Chefs, wenn gleich, wie noch außerdem vorausgeſetzt wird, ſonſt alle rechtliche Erforderniſſe eines

gültigen Eheversprechens vorhanden wären, so findet die Klage auf Erfüllung des Eheversprechens nicht Statt.

6) Soll auch gegen einen Unter-Officier oder Gemeinen von den Dienstthuenden keine Schwängerungs-Klage weder auf Ernährung des Kindes noch auf Genugthuung und Abfindung der Klägerinn angenommen werden.

7) Wegen der Beurlaubten aber bleibet es in Betreff der Schwängerungs-Klagen ganz bey der vorigen Verfassung, und wird der Beklagte dabey nicht als Soldat betrachtet. Wonach sich also zu achten. Dessau, den 24sten December 1794.

Fürstl. Anhalt. Regierung wegen.

186.

Da Wir aus den, auf höchsten Befehl, von den Untergerichten hiesiger Fürstl. Lande vierteljährig bey Uns einzureichenden Berichten mehrmalen ersehen haben, daß einige derselben nicht den deshalb ergangenen Verfügungen und ertheilten Vorschriften gemäß eingerichtet gewesen, und sonderlich bey den Paßlisten weder der Ort, wohin derjenige, welcher den Paß erhalten, noch die angebliche Verrichtung, weshalb er dahin gereiset, angezeiget worden; bey den Berichten wegen der vorgefallenen Lehnsveränderungen aber, theils bey Todesfällen die Erben des Verstorbenen nicht namentlich mit aufgeführet, theils bey Kauf- oder Tausch-Contracten diejenigen Grund-Stücke, welche nicht Erbenzinsguth sind, besonders nicht angegeben, der eigentliche Werth der zu verleihenden Erbzins-Stücken nicht gehörig ausgemittelt, und besonders angezeiget, auch die Lage und die Nachbarn der Grund-Stücken nicht bemerkt worden sind; solchen Vernachlässigungen aber nicht weiter nachgesehen werden kann; als werden alle diejenigen, welche sich hierunter Verordnungswidrig bezeiget haben, hierdurch gewarnet, sich desgleichen nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen ordnungs- und vorschrifts-widrige Berichte sogleich zurückgegeben werden, und daß sie die besonders im Lehnssache dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Wornach sich sammt und sonders zu achten. Dessau, den 7ten März 1795.

Fürstl. Anhaltische Regierung daselbst.

187.

Digitized by Google

187.

Nachdem man mißfällig wahrnehmen müssen, daß der von den Feld- oder andern Graben, auch allen Wällen und Feldwegen stehende Dorn von den Grundbesitzern oder andern Leuten hin und wieder, anstatt solchen abzuhauen, gänzlich ausgerodet worden, die gänzliche Ausrodung des Dorns an nur gedachten Orten aber nicht gestattet werden kann; so wird auf Höchsten Befehl solches Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen hierdurch jedermann bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt, jedoch aber den Grundbesitzern zugleich dabey nachgelassen, den noch an vorbemerkten Orten stehenden Dorn zwar zu Winterszeit abhacken zu dürfen, jedoch darin solche Einrichtung zu machen, daß das Abhacken des Dorns nach Gelegenheit des Orts in zwey oder drey Theile eingetheilet werde, damit die Stellen, wo dergleichen Dorn stehet, nicht auf einmahl ganz kahl davon werden. Wornach sich jedermann, den dieses angehet, genau zu achten hat. Dessau, den 4. April 1795.

188.

Nachdem die hiesige Maurer-Innung die Beschwerde geführet hat, daß Maurergesellen, welche bei keinem Meister in Arbeit stehen, sich unterfangen bey hiesigen Bürgern Arbeit anzunehmen, und, weil solches den ihnen ertheilten Innungs-Briefen zugegen sey, um dessen abhelfliche Maaße, und Erlassung eines desfalsigen öffentlichen Verbothes geziemend nachgesucht hat, Fürstlicher Regierung wegen auch der Implorantischen Innung Suchen gefüget worden ist; als wird Nahmens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, sowohl den hiesigen Bürgern und Häuserbesitzern die Bestellung aller Arbeit bey den Maurer-Gesellen, als auch den letztern die Uebernehmung sothaner Arbeit ohne Vorwissen der Meister, bey welchen sie in Arbeit stehen, bey Vermeidung 5 Rthlr. unabläßlicher Strafe hiermit untersagt. Wonach zu achten. Dessau, den 5. May 1795.

Fürstl. Anhalt. Regierung wegen.

189.

Auf Seiner Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Specialbefehl wird sämtlichen Ober- und Untergerichten nachstehendes Regulativ, wie es in Zukunft wegen

wegen der in das hiesige Armenhaus zu schickenden Arrestanten und Züchtlinge gehalten werden soll, zur unterthänigsten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Gerichten haben bey Einschickung eines Gefangenen, außer der bisherigen Anzeige an den Vorsteher des Armenhauses, Bürgermeister Stubenrauch, der Arbeits-Commission Namen, Alter und Heimath des Gefangenen schriftlich zu melden, eine Relation aus den Akten über das begangene Verbrechen zu geben, und wenn eine Sentenz über ihn gefällt worden, die Abschrift derselben beyzufügen.

2) So lange ein Arrestant noch nicht zur Zuchthausstrafe condemniret ist, haben die Gerichte für dessen Unterhaltung und nothdürftiger Bekleidung zu sorgen, und der Zuchthaus-Casse die desfalsigen Auslagen wieder zu erstatten; weil nur die wirklich verurtheilten Züchtlinge von dem Zuchthause erhalten werden können, dagegen aber für dasselbe arbeiten müssen.

3) Es ist daher bey Einschickung eines jeden Gefangenen von den Gerichten zu bestimmen, und der Arbeits-Commission zu melden: wie viel täglich zu seiner Unterhaltung angewendet werden kann? — Ob er nur Brod und Wasser, für 1 Groschen täglich, oder noch des Mittages Gemüse haben soll, in welchem Fall es jetzt täglich 20 Pfennige kostet. — Soll der Gefangene noch besser beköstiget werden, so ist überhaupt anzugeben, wie viel er täglich verzehren kann, um darnach die gehörige Einrichtung zu treffen.

4) Ist zu bestimmen: ob der Gefangene, so noch kein verurtheilter Züchtling ist, schon zur Arbeit angehalten werden darf? — wobey zu melden ist: ob er bereits das Wollespinnen erlernt und getrieben hat, oder nicht? — Dasjenige, was er solchenfalls mit der Arbeit verdienet, wird nach Abzug der Unkosten für Werkzeuge u. s. f. an den Unterhaltungskosten gut gerechnet.

5) Der Reinlichkeit wegen muß jeder Arrestant, von dem voraus zu bestimmen ist, daß er nicht sobald wieder entlassen werden wird, außer anderer Kleidung jederzeit mit 2 Hemden versehen seyn, wofür die Gerichten zu sorgen haben; es müssen auch diejenigen, die sogleich als Züchtlinge eingeschickt werden, dergleichen mitbringen.

6) Werden mit einem Gefangenen auch dessen Kinder eingeschickt, so haben die Gerichte für deren Unterhalt und nöthiger Kleidung ebenfalls Sorge zu tragen; wenn diese Kinder aber fähig sind, Wolle zu spinnen, kommt ihr Verdienst gleichfalls den Gerichten an den Unterhaltungskosten zu gute.

Dessau, den 25. July 1795.

Fürstliche Arbeits-Commission.

Digitized by Google

190.

Nachdem Wir Unserer Fürstlichen Arbeits-Commission die Verwaltung des rmenwesens aufgetragen haben, dergestalt, daß sie die Umstände der supplicinden Armen, vermittelst einzufordernder Berichte, erforschen, dem Befinden ich diejenigen, welche noch zu arbeiten fähig sind, bei der hiesigen Tuchfabrik rbeit anweisen, und nur solche Armen, die Alters- Krankheits- oder anderer rsach halber, nicht im Stande sind, so viel zu verdienen, als sie zu ihrem nothrftigen Unterhalt brauchen, mit Allmosen versorgen solle, im Fall sie, durch ne gute Aufführung sich der Unterstützung würdig gemacht haben: so ist es ich Unser Wille, daß die besagte Arbeits-Commission von dem Zustande des rmenwesens an jedem Orte unterrichtet sey; zu dem Ende wollen Wir,

1) daß, Unserer Verordnung vom 18. April 1791 zufolge, die von der rbeits-Commission geforderten Berichte nicht nur Vorschriftsmäßig ausgefergt, sondern auch, daß sie alsbald, und längstens 8 bis 12 Täge nach der Einrderung eingeschickt werden;

2) daß der entstehende Abgang solcher Armen, die von Uns Allmosen enossen, der Arbeits-Commission sogleich schriftlich gemeldet werde; insonerheit aber,

3) daß bei dem Schlusse jeden Jahres diejenigen Nachrichten von der rmenversorgung auf dem Lande, welche ehedem bei Unserer Regierung eingeicht worden, an die Arbeits-Commission überschickt werden, und zwar dergealt, daß aus denen Städten, wo ordentliche Armenkassen errichtet sind, die ebersicht der Einnahme und Ausgabe, so wie bisher, Tabellarisch gefertigt, aus n Aemtern aber, von einem jeden Orte und Dorfe berichtet werde:

a) welche Art der Armenversorgung daselbst Statt habe: ob selbige mittelst Beiträge, oder Kollekte, oder des Umgangs der Armen geschehe? —

b) wie viele Armen an solchen Allmosen Theil nehmen? — wie selbige heißen? — wie alt sie sind? — und was jeder bekommt?

Daneben ist aber noch von einer jeden Stadt, und von jedem Amte, ein mentliches Verzeichniß derjenigen Armen, welche auf Unsere Rechnung Allosen erhalten, beizufügen, und zwar nicht allein von denen, so bei dem Schlusse s Jahres sich noch am Leben befinden, sondern auch von denen, so während s verflossenen Jahres mit Tode, oder sonst abgegangen sind; wobei überdem ch zu erforschen stehet, ob sich mit den Umständen eines oder des andern rmen etwa eine günstige Veränderung zugetragen, welches alsdann sogleich it anzuzeigen ist.

Wir

Wir haben zu Unsern Stadtmagistraten und Aemtern das gute Vertrauen, daß sie vorstehenden Verfügungen auf das pünktlichste Folge leisten werden; widrigenfalls aber verordnen Wir an Unsere Fürstl. Regierung, die ihr von der Arbeits-Commission angezeigte Contravenienten ernstlich zu bestrafen.

Bei dieser Veranlassung geben Wir zugleich zu erkennen, wie sehr es Unser Wunsch und Wille ist, daß die Armenanstalten, sowohl in Unserer Residenz, als in den andern Städten und Aemtern Unsers Fürstenthums, guten Fortgang haben mögen. Deshalb ermahnen Wir Unsere getreue Bürger und Unterthanen, nach Maasgabe ihres Vermögens zu den Armenkassen fleißig beizutragen, daß sich keiner von der Ausübung einer so nothwendigen Pflicht ausschließe, und von seinem edeldenkenden Mitbürger, der willig seinen Beitrag dargiebt, beschämen lasse, weil doch der Vortheil, welchen die Abstellung der öffentlichen Bettelei gewähret, einem jeden zu Gute kommt; insonderheit werden Wir es gern sehen, wenn diejenigen, so von Uns Besoldungen oder Pensionen genießen, den Andern mit einem guten Beispiele vorgehen und sich dadurch Unserer Gnade würdig bezeigen. Dessau, den 5ten December 1795.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

191.

Es wird hierdurch allen hiesigen und auswärtigen privilegirten Apothekern dieses Landes bekannt gemacht: daß sie, von jetzt an, weder ein Brechmittel, noch irgend ein heftigwirkendes Purgirmittel, ohne Recept und Unterschrift von einem inländischen approbirten Arzte oder einem solchen Wundarzte, der zu innerlichen Curen, die erhaltene Concession schriftlich vorzeigt, bey Strafe von 3 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, verkaufen sollen. Dagegen soll bey eben genannter Strafe für jeden Uebertretungsfall kein inländischer approbirter Arzt, Geburtshelfer oder Wundarzt, ohne besondere Erlaubniß der Medicinal-Commission, selbst Arzneyen ausgeben oder damit handeln, sondern ein Jeder von gedachten Medicinal-Personen soll aus privilegirten und vorzüglich inländischen Apotheken die erforderlichen Arzneyen dispensiren und verschreiben. Doch bleibt es einem jeden Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer nachgelassen, sich für den Nothfall, und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apo-

theke

theke befindlich ist, mit einer kleinen Noth- oder Reise-Apotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzneyen zu geben; er ist aber verbunden, die Arzneyen dieser Noth- oder Reiseapotheke aus einer inländischen privilegirten Apotheke zu nehmen. Dessau, den 18. Februar 1796.

Fürstl. Anhalt-Dessauische Medicinal-Commission.

192.

Da kürzlich ein Beyspiel von einem, zur Ungebühr übertriebenen, Bauanschlage, den ein Meister in hiesigen Fürstl. Landen gemacht, bekannt geworden, so wird von denen Fürstl. Anhalt. zur Regierung verordneten Präsident, Räthen und Assessore allhier hierdurch auf höchsten gnädigsten Befehl denen Zimmer- und Maurer-Meistern hiesiger Lande nachdrücklichst eingeschärft, bey Fertigung der ihnen aufgetragenen Anschläge, sowohl in den Fällen, da der Bauende aus seinen eigenen Mitteln die Kosten hergiebt, und dazu von Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. nichts erhält, als auch, wenn sie die Anschläge von den Bauenden zur Bescheinigung der gehabten Kosten bey Sr. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. verlanget werden, wornach denn Höchstdieselben gewöhnlich die gnädigste Beyhülfe zu den Kosten zu bestimmen pflegen, sich jederzeit der strengsten Wahrheit zu befleißigen und nur dasjenige an Materialien und Arbeitslohn dabey in Ansatz zu bringen, was wirklich auf den Bau verwendet worden; widrigenfalls diejenigen der gedachten Meister, welche sich hiey einer Ungebührniß und Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, und zum Schaden des Bauherrn in dem einen Fall oder im andern, um ihn zu einem größern Vergütungs-Quanto zu verhelfen, es geschehe dieses letztere gegen Erhalt einer Belohnung oder nicht, dergleichen Anschläge, wie bereits der Fall gewesen, so unverantwortlich hoch einrichten und mehr an Materialien oder Arbeitslohn ansetzen, als wirklich verbraucht worden, ernstlich dafür angesehen und nach Befinden der Umstände mit dem Verlust der Innungs-Rechte bestraft werden sollen. Dessau, den 14ten Februar 1797.

Fürstl. Landes-Regierung wegen.

193.

Obwohl das Spielen mit ungestempelten Karten in der, unterm 11ten Febr. 1765 durch die wöchentlichen öffentlichen Nachrichten, bekannt gemachten hiesigen Fürstl. Cammer-Verordnung in Beziehung auf das Fürstliche Accise-

Mandat nicht nur sämmtlichen hiesigen Unterthanen, sondern auch zugleich besonders allen Gastwirthen die Führung oder Duldung derselben bey ihnen sich einfindenden und damit spielen wollenden Gästen, nicht weniger den sämmtlichen Kauf- und Handelsleuten der Verkauf der ungestempelten Karten gleich jenen und bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, für jedes Spiel ungestempelter Karten im Uebertretungsfall ernstlich untersagt worden ist; so hat man jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß diesem Verbothe hin und wieder die gebührende Folge nicht geleistet wird, vielmehr einige Uebertreter desselben sich neuerlich deshalb mit der Unwissenheit haben entschuldigen wollen. Damit nun aber künftig niemand bey Uebertretung desselben mit der Unwissenheit sich entschuldigen zu wollen, sich beygehen lassen möge; so wird auf höchsten Befehl dieses vorgedachte Verbot in seinem ganzen Umfange hiermit wiederholentlich zu jedermanns Wissenschaft erneuert, und daher das Spielen mit ungestempelten Karten nicht nur sämmtlichen hiesigen Unterthanen, sondern auch allen Gastwirthen die eigne Führung oder Duldung bey ihnen sich einfindenden und damit spielen wollenden Gästen, nicht weniger allen Kauf- und Handelsleuten der Verkauf der ungestempelten Karten, gleich jenen, ohne alle Ausnahme bey Vermeidung Zehen Thaler unabläßiger Strafe für jedes Spiel Karten im Uebertretungsfall nochmals ernstlich untersagt. Wornach sich also ein Jeder, den dieses angehet, zu achten und vor unabläßiger Strafe zu hüten hat. Dessau, den 11ten Februar 1797.

Fürstl. Anhalt. zur Rent-Cammer verordnete Präsident, Ober-Forstmeister, Cammer-Director und Räthe.

194.

Da ich mißfällig vernommen habe, daß, der häufigen Verbote ungeachtet, die Jugend fortfährt, sich sowohl an meinen eigenen Bäumen und Pflanzungen, als an denen der Unterthanen zu vergreifen: So gebe ich hiedurch allen Schullehrern, und zumal denen auf dem Lande, auf, die ihrem Unterrichte anvertraueten Kinder wohl zu belehren, wie sie durch Verletzung und Beschädigung angepflanzter Bäume nicht allein das allgemeine Vergnügen, sondern auch selbst den öffentlichen Nutzen stören, und also eine höchst strafbare Handlung begehen. Sie haben solche zugleich ernstlich zu verwarnen, daß sie sich in Zukunft dergleichen Frevels enthalten; widrigenfalls sie unfehlbar sich der nachdrücklichsten Strafe zu gewarten haben würden. Auch befehle ich hiedurch den Eltern selbst an, ihre Kinder in dieser Rücksicht in gehöriger Zucht und Aufsicht zu halten.

Und

Digitized by Google

Und sollte sich unter ihnen ferner jemand finden, der absichtlich seine Kinder zur Beschädigung der Bäume und Pflanzungen ausschicke; so würde ich mich genöthiget sehen, um ein warnendes Beyspiel zu geben, denselben, anstatt der unschuldigen, verwahrloseten Kinder, nach aller Strenge, öffentlich bestrafen zu lassen. Dessau, den 24. Februar 1797.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

195.

Obwohl die zur Störung guter Ordnung gereichende üble Gewohnheit des Polterns, welches leichtfertige Kinder sowohl, als junge Lehrbursche, des Abends vor der Trauung der Verlobten durch Hinwerfung von allerley Töpfen, Glaswerk, Scherben und Unrath vor deren Wohnung auszuüben und dabey zugleich mancherley Lärm zu erregen pflegen, den hiesigen Bürgern und Einwohnern schon längst mündlich Polizey wegen untersagt worden; so hat man jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß solches hier und da nicht ganz unterbleibt. Auf gnädigsten Befehl wird daher Fürstl. Anhalt. Polizey wegen nicht nur allen hiesigen Bürgern und Einwohnern bekannt gemacht, daß das Poltern auf jeden Fall ernstlich und durchaus verboten seyn soll, sondern es werden auch zugleich die Eltern wegen ihrer Kinder und die Lehrmeister wegen ihrer Lehrpursche nachdrücklichst angewiesen, keinesweges zu gestatten, daß das Poltern von ihren Kindern und Lehrpurschen jemals wieder verübt werde, widrigenfalls sie selbst dafür verantwortlich seyn und deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen. Uebrigens bleibt den Verlobten zugleich nachgelassen, sich desfalls außerdem noch den Beystand der Polizey erbitten zu können. Wornach sich jedermann, den dieses angehet, genau zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Dessau, den 3. April 1797.

196.

Es haben Se. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. höchst mißfällig wahrnehmen müssen, wie sich schon öfters der Fall ereignet, daß ausländische Mägde, welche in hiesigen Fürstl. Landen gedienet, schwanger, und nicht zu rechter Zeit abgelohnet und fortgeschafft worden, so, daß sie, wann ihre Entbindung herangenahet, weder Obdach, noch Verpflegung gehabt, und alsdann dem Armenwesen zur Last gefallen sind, und haben Uns deshalb den gnädigsten

Befehl zugehen lassen, — wie hierdurch geschiehet, — öffentlich bekannt zu machen und zu verfügen: daß Höchstdero Unterthanen, welche ausländische Mägde in Diensten haben, gehalten seyn sollen, auf selbige besonders aufmerksam zu seyn, und wenn sie an ihnen bemerken sollten, daß sie verdächtigen Umgang mit Mannspersonen hätten oder gar schwanger wären, selbige baldigst aus dem Dienste zu schaffen, auch im letztern Falle ihrer Obrigkeit ausdrückliche Anzeige davon zu thun, welche alsdann verpflichtet seyn sollte, dafür zu sorgen, daß solche schwangere Dienstmägde baldmöglichst fortgeschafft, und dadurch bewogen würden, nach ihrer Heymath zurückzukehren. Ueberdem werden, in Gemäßheit Höchsten Befehls, die Obrigkeiten in den hiesigen Fürstl. Landen hiermit angewiesen, die Hebammen ihrer Orte dahin zu instruiren: daß sie, wenn ihnen die Schwangerschaft irgend einer ausländischen Dienstmagd bekannt würde, solche sofort anzeigen, auch, im Fall der Läugnung, die Wahrheit durch Besichtigung zu erforschen suchen sollten. Wer aber hierwider handelt, und sich deshalb einer Nachlässigkeit schuldig macht, es seyen nun die Brodtherrschaften oder Obrigkeiten, haben, nach dem an Uns ergangenen Höchsten Befehle, zu gewarten, daß, wenn die Entbindung einer solchen ausländischen Dienstmagd herannahet, und sie nicht mehr zu rechter Zeit fort- und nach ihrer Heimath geschafft werden kann, sie, — die Obrigkeiten oder Brodtherrschaften, die dabey etwas nach dieser Verordnung versäumt haben, — die Verpflegungs-Kosten für dieselbe bis zur Genesung aus ihren eigenen Mitteln zu tragen und zu ersetzen, werden angehalten werden. Wornach sich also unterthänigst zu achten. Dessau, am 22. April 1797.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

197.

Da die hiesigen privilegirten Stadt-Köche sich beschweret, daß verschiedene Personen, welche des ihnen gnädigst ertheilten Privilegii nicht theilhaftig, sich unterfangen, bey Ehren-Gelagen zu kochen und Gebackenes zu machen, und deshalb um Abhelfung dieser ihrer Beschwerden gehorsamst gebeten haben, derselben Gesuche auch Fürstlicher Regierung wegen deferiret worden; Als wird hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht: daß, wenn Jemand bey Ehren-Gelagen eines Koches, zum Kochen oder Gebackenes zu machen, benöthigt, er sich bey einem der hiesigen Stadt-Köche zu melden habe. Auch wird den Untergerichten, so weit sich gedachtes Privilegium erstrecket, nochmals aufgegeben, dahin zu sehen, daß Niemand bey dergleichen Ehren-Gelagen und Anrichtungen sich — bey Fünf Thaler Strafe, halb den Imploranten und halb an's

hiesige

Digitized by Google

hiesige Armenhaus zu entrichten, eines andern Koches oder Köchin bediene; in welche Strafe denn auch diejenigen allerdings verfallen seyn sollen, welche dieser Verordnung und dem, den hiesigen Köchen ertheilten, gnädigsten Privilegio zuwider, sich dennoch unterfangen, auf Ehren-Gelagen zu kochen und Gebackenes zu machen. Wonach zu achten. Gegeben zu Dessau, am 25. April 1797.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

198.

Da Wir schon öfters mit Mißfallen bemerkt haben, daß offenbare Unwahrheiten im Publico verbreitet worden sind; so wird ein jeder gewarnt, sich dafür zu hüten, weil Wir künftig in fernern dergleichen Fällen nach dem ersten Ausbringer solcher Lügen genau forschen, und wenn er ausfindig gemacht wird, ihn ernstlich bestrafen lassen werden. Dessau, am 19. July 1797.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

199.

Von der Fürstl. Rent-Cammer allhier wird hierdurch bekannt gemacht, daß niemanden weder in den Städten, noch auf den Dörfern in den hiesigen Fürstl. Landen erlaubt seyn soll, ohne Vorwissen, Beurtheilung und Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit, Getraide- Klee- Heu- oder Grummet-Diemen in oder neben einem Gehöfte zu setzen. Es haben demnach die sämmtlichen hiesigen Fürstl. Justizbeamten und Stadtmagistrate nicht nur genau dahin zu sehen und darauf zu halten, daß bey Vermeidung 5 Rthlr. unablässiger Strafe zum Besten des Armen- und Arbeitshauses, niemand gegen diese Verordnung handeln möge, sondern es haben auch selbige, im Fall es die Nothwendigkeit der Umstände erfordert, daß dergleichen Diemen gesetzt werden müßten, möglichst dafür zu sorgen, daß selbige in einer gehörigen Entfernung von den Gebäuden errichtet werden. Wornach zu achten. Dessau, den 1. July 1797.

200.

Da Seine Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, auf Anfrage Dero nachgesetzter Regierung: wie es in Ansehung der landesherrlichen Verfügungen

gungen vom 24. Januar 1755, auch 13ten Decbr. 1790, nach welchen den Pfarrern hiesigen Fürstlichen Antheils, bey Vermeidung scharfer Ahndung, untersagt worden, Personen zu copuliren, wenn sie vorher ihre Ehestiftungen nicht haben gerichtlich confirmiren lassen und solche vorzeigen können, bey der Fürstlichen — in und ausser Livree stehenden — Dienerschaft zu halten? Und ob, auch wie weit alle oder nur einige derselben Ehestiftungen zu machen und gerichtlich confirmiren zu lassen, verbunden seyn sollen? zu befehlen gnädigst geruhet haben:

„Es muß, ohne Ausnahme der Fürstl. Diener, bey den angeführten landesherrlichen Verfügungen wegen der gerichtlich confirmirten Ehestiftungen sein Verbleiben haben."

So wird solches, zur Verhütung alles künftigen Mißverständnisses, den Fürstl. Dienern, sämtlichen Gerichten und Pfarrern hiesigen Fürstl. Landes, zur Nachricht und genauen Befolgung, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Geschehen zu Dessau, am 25. October 1797.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung wegen.

201.

Demnach Se. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigst zu befehlen geruhet haben: daß künftighin während der sogenannten vier Advents-Wochen die Aufgebote und Trauungen der Ehelichverlobten verstattet seyn sollen; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Geschehen Dessau, am 31. October 1797.

Fürstl. Anhaltischen Consistorii wegen.

262.

Es ist Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. gnädigster Wille, daß sowohl zur Erleichterung für die hiesigen Einwohner, als zur Vermeidung aller dabey möglichen Unordnungen und Mißbräuche die bisherige Natural-Auflage auf das Brennholz, vermöge welcher bisher von jedem hier ein- und durchpassirenden Fuder Spänen, Scheid-Schock oder Reißholz, so wie jeder andern Art von Brennholze, mehrere Stücke oder Bunde in den Thoren abgeworfen wurden, vom 1. December dieses Jahres an in der bisherigen Art gänzlich aufhöre, dagegen aber zu einiger Deckung der dadurch nothwendig werdenden Anschaffung von Brennholze für die Thorschreiber ohne irgend eine Ausnahme jedes

drey-

drey- und mehrspännige Fuder jeder Art von Brennholz Drey Pfennige, und jedes dergleichen ein- und zweyspännige Zwey Pfennige in dem Thore, welches es passirt, von obgedachtem Tage an entrichte. Fürstl. Rent-Cammer wegen wird daher dieser gnädigste Wille Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht nur sämmtlichen hiesigen Einwohnern, sondern auch allen auswärtigen Anspännern und Fuhrleuten zur gemessensten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Dessau, den ten November 1797.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

203.

Da Se., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht zur bessern Benutzung eines inländischen Products und zum Vortheil sowohl für die hiesigen Hutmacher, als für das Publicum überhaupt, gnädigst zu befehlen geruht haben, daß künftig, und zwar vom Neujahr 1798 an, keine inländische Hasenfelle exportirt und in das Ausland verhandelt werden sollen, so wird dieser Höchste Befehl Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen allen Fürstl. Unterthanen mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß Jeder, der der Uebertretung desselben überwiesen wird, ausser der Confiscation der zu exportirenden Hasenfelle, einer unausbleiblichen Strafe von 25 Thalern zu gewarten habe, welche bey Wiederholung des Vergehens verdoppelt und dem Angeber jedesmal zur Hälfte zu Theil werden soll. Dessau, den 4. Novbr. 1797.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

204.

Bereits unterm 24. Januar 1755 ist auf Höchsten Befehl den Pfarrern hieger Fürstl. Lande untersagt, Personen zu copuliren, wenn sie vorher ihre Ehepacta nicht gerichtlich confirmiren lassen und solche vorzeigen können; diese Höchste Verordnung und wie solche unterm 13. Decbr. 1790, auch 25. October 1797 näher bestimmt worden, wird auf gnädigstem durch einen sich kürzlich ereigneten Vorfall veranlaßten Befehl Sr. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht, hiedurch noch dahin erweitert: Daß auch die Proclamation von den Pfarrern nicht eher geschehen solle, bis eine gerichtlich confirmirte Ehestiftung vorgezeigt worden. Wornach sich also überall zu achten. Dessau, am 5. December 1797.

Fürstl. Landes-Regierung daselbst.

205.

205.

Da Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, mit nicht geringen Kosten eine neue Brücke über die Mulde von gleicher Bequemlichkeit und Schönheit erbauen zu lassen gnädigst geruht haben, so ist nichts natürlicher als Höchstderoselben Wunsch, daß alles vermieden werde, was der Dauer derselben nachtheilig seyn könnte. In dieser Rücksicht wollen Höchstdieselben, daß künftig so wenig Wagen als möglich diese Brücke passiren, deren Räder mit weit hervorstehenden Nägeln beschlagen sind, und Wir sind zu dem Ende befehligt worden, hiedurch bekannt zu machen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an von jedem mit Schienen beschlagenen Rade, welches die hiesige Muldbrücke passirt, 1 Gr. an den dasigen Thorschreiber bezahlt werden soll, Wonach zu achten. Dessau, den 1. December 1797.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

206.

Demnach die hiesige Fürstl. Medicinal-Commission bey Uns die Anzeige gethan hat: daß, zur richtigen und zweckmäßigen Abfassung jährlicher Mortalitäts-listen, von Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. die Einführung einer Art von Todtenzetteln gnädigst genehmiget worden, und Uns um die desfallsige öffentliche Bekanntmachung dieser gnädigsten Willensmeynung ersucht hat; als machen wir dann respective öffentlich bekannt und verordnen hiermit, Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc., Hochfürstl. Durchlaucht, folgendes:

1) Daß alle Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in hiesigen Fürstl. Landen gehalten seyn sollen, in der Wohnung desjenigen Verstorbenen, den sie ärztlich oder chirurgisch behandelt haben, einen Todtenzettel zurückzulassen, auf welchem der Tauf- und Geschlechts-Name, das Alter, die Dauer der Krankheit und die Todesart des Verstorbenen, dessen gewesener Wohnort, nebst der Namens-Unterschrift des Arztes, Wundarztes oder Geburtshelfers, der den Verstorbenen bey seiner letzten Krankheit behandelt hat, so wie auch die Bemerkung des Tages, an welchem der Todtenzettel ausgestellet worden, befindlich sind.

2) Haben die Anverwandten eines Verstorbenen den, vom Arzte, Wundarzte oder Geburtshelfer, erhaltenen und auf vorbeschriebene Art abgefaßten, Todtenzettel bey dem Geistlichen ihres Kirchsprengels — wo möglich,

möglich, noch vor der Beerdigung des, in ihrem Hause befindlichen, Todten, — gehörig einzureichen.

3) Daß die Geistlichen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von denen Verstorbenen, welche in ihrer letzten Krankheit weder Arzt, noch Wundarzt gebraucht haben, selbst — nach obiger Vorschrift — den Todtenzettel verfertigen, aufbewahren und, sowohl diese selbst verfertigten, mit ihrer Namens-Unterschrift versehenen Todtenzettel, als auch diejenigen, welche von den Aerzten, Wundärzten oder Geburtshelfern ausgestellt und bey ihnen eingereicht worden sind, numeriren und binnen 8 Tagen nach Endigung eines jeden Vierteljahres, nämlich 8 Tage nach Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, bey der Medicinal-Commission einreichen sollen.

4) Werden die Geistlichen, in den Städten und auf dem Lande, auch befehliget, in denjenigen Fällen den Todtenzettel ad interim auszustellen, wenn es mit zu großer Unbequemlichkeit für die Verwandten des Verstorbenen verknüpft seyn sollte, den Todtenzettel von dem, vielleicht zu weit entfernten, Arzte, Wundarzte oder Geburtshelfer, einzuholen, und daß selbige in solchem Falle den Namen des gebrauchten Arztes auf der Rückseite des Todtenzettels ausdrücklich mit bemerken, damit dergleichen ad interim ausgestellte Todtenzettel gelegentlich — auf Veranlassung der Medicinal-Commission — von dem gebrauchten Arzte berichtiget werden können.

5) Sollen nicht weniger die Aeltesten aller im Lande befindlichen Juden-Gemeinden verbunden seyn, dergleichen von Aerzten ausgestellte Todtenzettel zu sammeln, oder, in den sub numeris 3. und 4. gedachten eintretenden Fällen, auch selbst ad interim auszustellen und vierteljährlich bey der Medicinal-Commission einzugeben.

6) Haben sowohl die Geistlichen der christlichen Gemeinden, als auch die Aeltesten aller im Lande befindlichen Juden-Gemeinden, von allen, sowohl lebend- als todtgebornen, Kindern vierteljährlich eine genaue Liste an die Medicinal-Commission einzusenden.

Wobey Wir dann noch bemerken, daß von den obgedachten Todtenzetteln gedruckte Formulare von Seiten der Fürstl. Medicinal-Commission an sämmtliche Prediger, Medicinal-Personen und alle Juden-Aeltesten zu vorangezeigtem Gebrauche in hinlänglicher Anzahl werden vertheilet werden. Wo-

nach sich dann also ein Jeder, den dieses angehet, von termino Ostern a. c. an, genau zu achten hat. Gegeben zu Dessau, am 10ten Februar 1798.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

207.

Nachdem Se. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht zu mehrerer Aufnahme der Innungen in den Städten gnädigst zu verordnen geruhet: daß künftig von jetzt an einem jeden neuaufzunehmenden Dorfmeister im ganzen Lande, sowohl der Leinweber- als aller andern Innungen, welchen Dorfmeister zu setzen von Höchstdenenselben nachgelassen worden, — jedoch mit Ausnahme der Schneider auf den Dörfern, die ohne Gesellen nicht seyn können, — bey der Annahme zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden solle, keinen Gesellen zu halten, und niemand, als allenfalls seine Söhne, in die Lehre zu nehmen; als wird daher dieser gnädigste Wille Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zur gemessensten unterthänigsten Nachachtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Gegeben Dessau, am 9. Juny 1798.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

208.

Da alle, welche, ohne ihr Verschulden, in den hiesigen Landen durch Feuersbrünste leiden, nicht nur aus der Brand-Casse, sondern auch, wenn sie sich dazu qualificiren, durch die höchste Gnade Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, hinlängliche Unterstützung erhalten, so wollen Höchstdieselben nicht, daß irgend Jemand, den ein solches Unglück betroffen hat, durch Bettelei sich selbst herabwürdige, seinen Mitbürgern, oder gar Auswärtigen, zur Last falle und zugleich zu schändlichen Betrügereien Anlaß gebe; Wir machen daher auf höchsten Befehl hierdurch bekannt: daß jeder, der in einem solchen Falle Sr. Hochfürstl. Durchlaucht höchstem Willen zuwider handelt und des Bettelns überwiesen wird, nicht nur aller gnädigsten Beyhülfe Sr. Hochfürstl. Durchlaucht verlustig seyn, sondern auch noch außerdem nachdrücklich bestraft werden soll, und weisen dem zufolge alle Untergerichte zugleich hierdurch an, auf die genaue Beobachtung dieses gnädigsten Befehls sorgfältig zu halten und jeden, ihnen bekannt gewordenen Uebertreter desselben, er sey aus ihrem, oder einem andern Gerichts-

Digitized by Google

Gerichtsbezirke, zur desfallsigen Bestrafung sofort bey Uns anzuzeigen. Dessau, den 15. September 1798.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

209.

Demnach die hiesige Zinngießer-Innung beschwerend bey Uns angezeigt: daß mehrere der hiesigen Krämer mit Zinnwaaren einen Handel trieben; ein solches aber der Innung nicht nur zum großen Nachtheil gereiche, sondern auch denen ihr gnädigst ertheilten Privilegien zuwiderlaufe, und deshalb um obrigkeitlichen Schutz nachgesucht hat: Als wird solches nicht nur hiermit bekannt gemacht, sondern auch zugleich ernstlich verfüget: daß Niemand, wer nicht zur Zinngießer-Innung gehört oder besondere Höchste Concession dazu erhalten, sich künftighin unterfange, mit Zinnwaaren einen Handel zu treiben, und im Contraventionsfalle zu gewärtigen habe, daß ihm dergleichen Waaren werden weggenommen und er, dem Befinden nach, zu gebührender Bestrafung werde gezogen werden; jedoch was die öffentlichen Jahrmärkte anbetrifft, so hat es bey der Verordnung vom 29. Juny 1753. an die Untergerichte sein Bewenden. Wonach sich zu achten. Gegeben Dessau, am 27. November 1798.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung hierselbst.

210.

Da man seit einiger Zeit immer häufiger anfängt, während des öffentlichen Gottesdienstes mit Schlitten in der Stadt herum zu fahren, so wird mit Höchster Genehmigung diese unschickliche Störung gottesdienstlicher Versammlungen, welche schon aus Achtung gegen religiöse Mitbürger unterbleiben sollte, Fürstl. Anhalt. Polizey-Anstalt wegen hierdurch bey zwey Thaler Strafe untersagt. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß Durch- und Wegreisende von diesem Verbote eximirt sind. Wonach zu achten. Dessau, den 7. December 1798.

211.

Auf Sr. Hochfürstl. Durchl., Unsers gnädigsten Herrn, Höchsten Befehl wird Fürstl. Anhalt. Polizey wegen das Fahren auf Schlittschuhen und Schlitten, oder Rößchen, und das Glitschen oder Schlittern auf den Straßen und Gossen,

wodurch die Glätte ungebührlicher Weise vermehrt wird, hierdurch bey nachdrücklicher Strafe, in welche nach Beschaffenheit der Umstände die Eltern, Erzieher und Lehrherren der in Uebertretung dieses Höchsten Befehls betroffenen Jugend unausbleiblich genommen werden sollen, ernstlich untersagt. Wornach zu achten. Dessau, den 24. Jan. 1799.

212.

Auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, Höchsten Befehl wird hierdurch Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen bekannt gemacht, daß zur Vermeidung vieler Unordnungen und Mißbräuche künftig in den hiesigen Landen diesseits und jenseits der Elbe bey 10 Rthlr. Strafe, ohne Höchste Concession, weder neue Branntweinbrennereien etablirt, noch die bereits vorhandenen von Andern, als den gegenwärtigen Besitzern, übernommen und fortgesetzt werden sollen, und daß, um einer unnöthigen Vertheurung des Roggens zuvorzukommen, von dieser Getraideart überhaupt kein Branntwein bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., welche auch die Müller, bey denen der Roggen geschroten worden ist, treffen und im Wiederholungsfalle verdoppelt werden wird, gebrennt werden dürfe, sobald der Preis derselben über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Scheffel gestiegen ist; es wird jedoch, da der bestimmte Fall bereits jetzt eingetreten ist, für den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verbrennung des bereits geschrotenen Roggens eine Frist von 3 Wochen, vom 1. Februar c. a. an, nachgelassen. Wornach zu achten. Dessau, den 19. Januar 1799.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

213.

Auf Ihro, Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. Höchsten Befehl wird hierdurch Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen an sämmtliche Stadt-Magistrate, Aemter und Untergerichte hiesiger Fürstl. Lande verordnet: zur Vermeidung der, zum öftern bey den unterthänigsten Bitten der Unterthanen um Bau-Gratificationen, mit den Belegen über die verwendeten Kosten geschehenen Unrichtigkeiten, denen über dergleichen Bau-Gratifications-Gesuche zu erstattenden unterthänigsten Berichten, eine, auf Kosten der Supplicanten durch verpflichtete Gewerke aufzunehmende, Veranschlagung der neuen Gebäude, oder verfertigten Reparaturen, noch außer denen von den Supplicanten einzureichenden Belegen, zur Höchsten Einsicht beyzufügen. Wornach zu achten. Dessau, den 29. Jan. 1799.

Fürstl Anhalt. Rent-Cammer wegen.

214.

214.

Declaration

der Brandcassen-Ordnung vom 19ten April 1762 wegen Versicherung der neuern Gebäude.

Da, wie die Erfahrung — leider! schon gezeigt hat, der Fall eintreten kann, daß, indem jemand sich ein neues Haus erbauet, er das Unglück hat, daß ihm, nachdem es kaum vollendet oder auch ehe es noch völlig fertig ist, solches abbrennet: So haben Wir für nöthig befunden, für diesen Fall besondere Vorkehrung zu treffen, und die Brandcassen-Ordnung vom 19ten April 1762 und den §. 16. der Verordnung vom 20sten November 1773 deshalb näher zu erläutern und folgendergestalt zu bestimmen:

So wie nämlich, in deren Gemäßheit, einem jeden Unserer getreuen Unterthanen frey stehet, seine Gebäude zu jeder Zeit in der Brandcasse versichern, oder die Summe, mit welcher sie bisher versichert gewesen sind, erhöhen zu lassen, dergestalt, daß er, wenn dieselben noch in eben dem Jahre, wo die Erhöhung geschehen ist, abbrennen sollten, er die Hälfte von der versicherten Erhöhungssumme, in den folgenden Jahren aber dieselbe ganz aus der Brandcasse vergütet erhält; also ist es gerade nicht erforderlich, daß er hiemit bey neuen Bauten bis zu deren Vollendung wartet: vielmehr erfordert es die hausväterliche Vorsicht, darauf gleich beym Anfange eines neuen Gebäudes Bedacht zu nehmen, und dasselbe, besonders, wenn das dafür abgebrochene alte Gebäude sehr gering in der Brandcasse gestanden, oder auf dem Bauplatze vorher noch gar kein Gebäude gewesen ist, dergestalt in der Brandcasse versichern zu lassen, daß er bey einem ereignenden Unglücksfalle, des dadurch erlittenen Schadens wegen, gedecket ist.

Zu dem Ende hat ein Jeder, welcher auf solche Art sein neu zu erbauendes Haus in der Brandcasse versichern lassen will, (immaßen Wir, ob Wir es gleich einem Jeden angerathen finden, dennoch Niemanden hierunter wider seinen Willen zu etwas zwingen wollen,)

1.

von den Gewerken oder sonst einem Bauverständigen einen genauen, vollständigen, speciellen Bauanschlag anfertigen zu lassen, und den Gerichten, unter deren Bezirk das Gebäude gelegen ist, eine — sowohl von ihm selbst, als dem — oder denjenigen, welche den Anschlag gemacht haben, unterschriebene Abschrift

Abschrift zu überreichen, und sich dabey bestimmt zu erklären: ob er das neuzuerrichtende Gebäude ganz oder zum Theil danach versichern lassen will?

2.

So wie nun hierauf die Gerichte den jedesmaligen Baumeister — oder, bey dessen Ermangelung, die bey dem Baue zu gebrauchenden Maurer- und Zimmermeister — zur genauen Aufsicht über den Bau dergestalt anzuweisen haben, daß dieselben jederzeit wissen, wie weit der Bau gediehen, und deshalb, bey einem während des Baues sich ereignenden Unglücksfalle, genaue und zuverlässige Auskunft zu geben im Stande sind. Also haben auch dieselben

3.

und zwar in den Städten durch die Bauherren und Viertelsmeister, in den übrigen Ortschaften aber, so wie hier unter der Amts-Gerichtsbarkeit, durch die Richter und Schöppen, von Zeit zu Zeit nachsehen und sich anzeigen zu lassen, wie weit man in dem neuen Baue gekommen ist, so, daß also hiernach,

4.

bey einem sich ereigneten Unglücksfalle, von den Gerichten, wie weit der Bau vollendet gewesen und wie hoch sich der Schade beläuft, genau ausgemittelt werden kann; wobey sich übrigens von selbst versteht, daß die unverbrennbaren oder unbeschädigten Materialien davon abgezogen werden müssen.

Dafern sich nun

5.

hieraus ergiebt, daß das abgebrannte Gebäude, nach dem Anschlage, bereits vollendet gewesen ist, so hat der Eigenthümer desselben, in Gemäßheit der Brandcassen-Ordnung und des §. 16. der obenangezogenen Verordnung vom 20sten November 1773 und zwar, wenn der Unglücksfall sich in eben dem Jahre ereignet, in welchem die Versicherung geschehen ist, die Hälfte von demjenigen, was er nach dem Anschlage versichert hat, zur Entschädigung zu erwarten; es sey denn, daß auf der Stelle des neuen Gebäudes vorher ein anderes, welches in der Brandcasse bereits versichert gewesen, gestanden hätte, in welchem Falle er die alte Assecurations-Summe ganz, und von demjenigen, was der Anschlag — oder vielmehr die nach demselben versicherte Summe mehr beträgt — die Hälfte bekommt. Sollte sich hingegen der Unglücksfall erst im folgenden Jahre oder später ereignen, so verstehet sich von selbst, daß die nach dem Anschlage versicherte Summe ganz bezahlt wird.

Findet

Digitized by Google

Findet sich aber bey dieser Ausmittelung

6.

daß der Bau noch nicht vollendet gewesen; so kann nur dasjenige vergütet werden, was, dem Anschlage gemäß, wirklich verbauet worden ist; jedoch daß auch hierbey auf den beym vorigen Falle erwähnten Unterschied: Ob die Anschlagssumme ganz oder nur zum Theil versichert worden? ob auf der Stelle des neuen Gebäudes schon vorher ein in der Brandcasse versichertes Gebäude gestanden hat? und ob die Versicherung in eben dem Jahre geschehen ist, in welchem sich das Unglück ereignet hat? zu sehen ist, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand auf dem Platze, wo vorher ein altes, in der Brandcasse versichertes Gebäude gestanden hat, ein neues auf die Hälfte der Anschlagssumme in eben dem Jahre versichert hätte, wo ihn das Unglück betroffen hat, der ausgemittelte Brandschaden aber sich über die alte versicherte Summe beliefe, diese zwar ganz, von demjenigen aber, was der Schaden dieselbe übersteigt, nur der vierte Theil, und wenn die Anschlagssumme ganz versichert worden, die Hälfte vergütet werden kann. Wäre endlich

7.

das Gebäude noch gar nicht angefangen, so fällt nun zwar der Fall, daß solches abbrennen kann, von selbst weg; es können aber auch die dazu angefahrenen Materialien, wenn sie gleich durch den Brand beschädigt worden wären, da deren Versicherung der Natur einer Immobiliar-Brandcasse entgegen ist, daraus nicht vergütet werden; so wie denn auch das alte Gebäude, an dessen Statt das neue aufgeführt werden sollte, nicht anders, als nach der dafür schon vorher versicherten Summe, vergütet werden kann. Und haben insonderheit

8.

die Gerichte nicht zu gestatten, daß, wenn jemand auf solche Art ein neues Gebäude, anstatt eines alten, aufzuführen sich erkläret, derselbe annoch das alte in der Brandcasse erhöhet.

9.

Da auch hierbey erforderlich ist, daß mehrere, zu einem Gehöfte gehörige Gebäude einzeln — und jedes von dem andern besonders — versichert werden; so haben die Gerichte darauf besonders Bedacht zu nehmen und hierin demjenigen nachzugehen, was deshalb schon in verschiedenen Aemtern geschehen ist; dabey aber auch zugleich

10.

Digitized by Google

10.

dahin zu sehen, daß die Gebäude weder zu hoch, noch zu gering, sondern in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 13ten Februar 1765 und 1sten Juny 1770 so versichert werden, daß sie für die aus der Brandcasse zu erhaltende Summe ohne weitere Beyhülfe wieder hergestellt werden können; weshalb denn in den Städten die Gewerke, und auf den Dörfern die Richter und Schöppen, dabey zuzuziehen und mit ihrem Ermessen zu hören sind: immaßen wir dasjenige, was in der Brandcassen-Ordnung §. 4, in Absicht der Versicherung der Gebäude über ihren Kaufwerth, enthalten ist, da sich derselbe seitdem merklich verändert hat, anjetzt hiernach verstanden wissen wollen, und daher nicht weiter gestattet werden kann, den zu versichernden Werth der Gebäude darnach zu bestimmen, sondern hierunter lediglich den vorhin angezogenen Verordnungen nachzugehen ist. Insonderheit darf aber auch hierbey

11.

auf die Mobilien und Wirthschafts-Geräthe des Eigenthümers, da, wie schon vorhin gedacht worden ist, deren Versicherung der Einrichtung dieser Brandcasse ganz entgegen ist, mit Ausschluß der Braugefäße, (als welche bey den Brauhäusern, zu welchen sie gehören und gebraucht werden, nach §. 6. der Brandcassen-Ordnung, mit zu versichern, besonders nachgelassen worden) nicht gesehen werden, und haben die Gerichte, dafern sie sich hierunter eine ungebührliche Nachsicht oder Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, und der Brandcasse dadurch Schaden zufügen sollten, derselben dafür zu haften.

12.

Was die Beyträge von dergleichen versicherten Anschlagssummen zu den Brandcassen-Ausschreiben betrift, so gehen solche von dem Zeitpunkte an, wo der Anschlag den Gerichten zur Versicherung eingereicht wird, und wird es deshalb, in so weit dieselben die schon vorher versicherten Summen übersteigen, wie mit jeder andern Erhöhung gehalten.

Es haben sich also sämmtliche Unsere getreuen Unterthanen hiernach zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten, Unsere Regierung und die Untergerichte aber dahin zu sehen, daß diesem Allem überall gebührend nachgegangen und Unsere dabey gehabte Absicht, für das Beste Unserer Unterthanen, erreicht werde. Dessau, am 23sten Februar 1799.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Fürst zu Anhalt.

215.

Digitized by Google

215.

Zur Verhütung mancherley Unordnungen, wird Fürstl. Anhalt. Polizey-Anstalt wegen hierdurch verordnet, daß vom 1sten November d. J. an jedes Stückchen Butter, welches zum Verkauf hierher gebracht wird, bey Vermeidung der Confiscation, nicht unter 16 Loth wiegen dürfe. Wornach zu achten. Dessau, den 4ten October 1799.

Fürstl. Anhalt. Polizey-Anstalt wegen.

216.

Da die meisten Pfeiler und Pfähle vor den Häusern, bey ihrem sehr geringen, auch auf andere Art zu erreichenden Nutzen, zu mancherley Unglücksfällen Anlaß geben können: So wird auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehl Fürstl. Polizey-Amts wegen hierdurch den hiesigen Hausbesitzern aufgegeben, alle, vor ihren Häusern befindliche, Pfähle und auch diejenigen Pfeiler, welche nicht in der gehörigen Entfernung vor den Häusern stehen, und mit Ketten verbunden sind, außerdem aber auch durch Laternen des Hauses hinlänglich sichtbar gemacht werden, binnen 4 Wochen a dato wegzuschaffen oder zu gewärtigen, daß die Wegschaffung auf ihre Kosten Polizey wegen werde besorgt werden. Dessau, den 1sten Februar 1800.

Fürstl. Anhalt. Polizey-Amts wegen.

217.

Da der Anbau der sogenannten Auszugshäuser auf dem Lande zum öftern nicht nur die Gehöfte auf eine, die Feuersgefahr vergrößernde, Weise verenget, sondern auch nachmals, wenn diese Häuser für die Auszügler nicht mehr gebraucht werden, die einzelne Veräußerung derselben, und dadurch die Deterioration der Grundstücke selbst veranlaßt: so wird auf gnädigsten Specialbefehl Sr. Aeltestregierenden Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn, hierdurch Jedermann zu wissen gethan, daß hinführo Niemanden, ohne vorherige Anzeige bey der ihm vorgesetzten Obrigkeit, und ohne, auf derselben erstatteten unterthänigsten Bericht erfolgte Höchste Genehmigung, dergleichen Auszugshäuser in den Gehöften zu erbauen erlaubt seyn soll; und haben daher nicht nur die Fürstl. Aemter und Gerichte, sondern auch die Richter auf den Dörfern genau darauf zu halten, daß Niemand künftig einen dergleichen Bau

ohne vorherige Anfrage und ohne Höchste Approbation unternehmen möge. Wornach zu achten. Dessau, den 11ten April 1800.

Fürstl. Anhalt. zur Rent-Cammer verordnete Präsident, Ober-Forstmeister, Director, Räthe und Assessor.

218.

Demnach Se. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, auf unterthänigstes Ansuchen der hiesigen Hautboisten, gnädigst zu befehlen geruhet haben: daß sämmtlichen Unterthanen hiesiger Fürstlichen Lande bey Strafe untersagt werden soll, von auswärtigen, hier in der Nähe wohnenden Musikanten, mit Ausnahme der hier durchziehenden Fremden, Musik machen zu lassen; — so wird dieser Höchste Befehl hierdurch zur unterthänigsten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Dessau, am 19ten April 1800.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

219.

Demnach der hiesige Scharf- und Nachrichter die Beschwerde geführet, daß verschiedene Personen sich unterfangen, seinem Privilegio entgegen, das bey ihnen verreckte Vieh selbst zu vergraben, oder es von Andern thun zu lassen, diesem ungebührlichen Verfahren aber nicht weiter nachgesehen werden kann; als wird von Obrigkeits wegen hiermit verordnet: daß niemand, besonders in der Stadt, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, sich weiter unterfange, das verreckte Vieh selbst zu vergraben, oder durch Andere verscharren zu lassen, sondern solches dem Scharfrichter, dessen Privilegio gemäß, zur Abholung anzuzeigen. Wonach sich sammt und sonders zu achten. Dessau, am 27sten May 1800.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

220.

Da nach einer neuern Einrichtung die vorhandenen Biervorräthe der hiesigen Brauherren, jedesmal im Sommer vom 4ten und im Winter vom 6ten Morgen nach dem Faßtage an, circa um den vierten Theil wohlfeiler, als das

junge

junge Bier verkauft, und solches jedesmal an die Bierwische vor den Brauhäusern angeschrieben werden soll, so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Dessau, den 5. July 1800. Fürstl. Anhalt. Polizey wegen.

221.

Es ist von der Tischler-Innung allhier bey Uns die Anzeige geschehen, daß Verschiedene, die das Meisterrecht bey ihr nicht gewonnen, sich gleichwohl unterfangen, solche Arbeiten zu verfertigen, welche — nach denen der Tischler-Innung gnädigst ertheilten Innungsbriefen — den Meistern dieser Innung allein zukommen; insonderheit aber von den Zimmerleuten zum öftern Eingriffe in diese ihre Innungs-Gerechtsame geschehen. Da Wir nun dergleichen Eingriffe nicht gestatten können, zumal da, so viel besonders die Zimmerleute anbetrifft, zwischen denselben und den Tischlern bereits am 16ten October 1654 festgesetzet worden, was für jede dieser Innungen gehöret, dergestalt, daß hiernach die Zimmerleute zwar die rauchen gespinnten Fußböden zu machen, und das Zimmer- und Säulholz, so über 6 Zoll stark ist, zu bearbeiten allein berechtiget sind, auch die gehobelten Fußböden, so wie die rauchen und gehobelten Särge, gleich den Tischlern, machen können; — dahingegen diesen Letztern (den Tischlern) das Leimfügen und Schließen, imgleichen die Tischlerarbeit an Kirchstühlen, Betten, laden, Tischen, Bänken, Schemmeln, Wiegen, Kannrücken und dergl. allein verbleiben soll: So machen Wir solches, auf Ansuchen der Tischler-Innung, hierdurch bekannt, und verordnen zugleich Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, sich hiernach überall gebührend zu achten, oder zu gewarten, daß — im Fall jemand hierwider handeln, und insonderheit die Zimmerleute sich Arbeiten unterziehen solten, welche hiernach für die Tischler allein gehörig sind, — sie, nach Befinden der Umstände, mit Fünf und mehrern Thalern Strafe werden angesehen werden; gestalten denn auch auf die von den Zimmerleuten, in Absicht der Herrschaftlichen Bauten, angezogene Entschuldigung um deshalb nicht geachtet werden wird, weil, so lange deshalb nicht eine ausdrückliche Dispensation Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, beygebracht wird, nicht ohne Grund vorauszusetzen ist, daß Höchstdieselben, es bey den einmal gnädigst bestätigten Innungsrechten zu belassen, geruhen werden. Wornach zu achten. Gegeben zu Dessau, am 15ten July 1800.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

222.

Da bey Uns die Anzeige geschehen, daß von denen mit Eisen handelnden Innungen und Kaufleuten beym Einkaufen des alten Eisens nicht allemal die gehörige Vorsicht gebraucht und vielmal gestohlnes Eisen mit erkauft werde: so wird Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc., Hochfürstl. Durchl. hiermit an alle mit Eisen handelnde Innungen und Kaufleute verordnet: Sich beym Ankauf des alten Eisens möglichst vorzusehen, daß kein gestohlnes darunter befindlich sey, und in verdächtigen Fällen davon ohnverzüglich gehörigen Orts Anzeige zu thun. Wornach sich samt und sonders zu achten. Dessau, den 2ten September 1800.

Fürstl. Landes-Regierung daselbst.

223.

Demnach bey Uns der Buchdrucker Ehrn Heybruch allhier die Anzeige gethan, daß, dem ihm gnädigst ertheilten Privilegio entgegen und zu seinem großen Nachtheil, auf den Märkten zu Wörlitz, Oranienbaum, Jeßnitz und Raguhn mit fremden, bey ihm nicht gedruckten und verlegten, Calendern gehandelt und solche allda öffentlich verkaufet würden, und um diesfalsige abhelfliche Verfügung gehorsamst gebeten hat: so haben Wir, in seinem Gesuche ihm zu willfahren, Uns nicht entbrechen können, und verordnen deshalb Namens und von Wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc. Hochfürstl. Durchl. hiermit — und bey Zwanzig Reichsthalern unnachläßiger, zum hiesigen Armen- und Arbeitshause zu entrichtender, Strafe, auch Confiscation aller Exemplarien, auf den Uebertretungsfall: — daß der Handel mit fremden Calendern in hiesigen Fürstl. Landen, dem Heybruchschen Privilegio gemäß, durchaus nicht geduldet, und der erweisliche Uebertreter in die deshalb festgesetzte ohnabläßige Strafe genommen werden solle. Wonach sich ein jeder zu achten. Gegeben Dessau, am 21. October 1800.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

224.

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß, ohnerachtet des in den öffentlichen Nachrichten unterm 19ten Januar 1799 publicirten Verbotes, wonach Nie-

Digitized by Google

Niemanden von Roggen Branntewein zu brennen erlaubt seyn soll, so lange der Marktpreis dieser Getraidesorte 1 Rthlr. 12 Gr. und drüber pro Scheffel beträgt, dennoch nicht selten dawider gehandelt, und Roggen zu Branntewein verbrannt werde, so wird der Inhalt des angeführten Publicandi allen, Branntweinbrennerei treibenden Personen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, damit Jedermann sich darnach gebührend achten möge, indem zur bessern Aufrechthaltung dieser, unter den gegenwärtigen Zeitumständen so nöthigen Verfügung, von nun an oftmalige Visitationen der Branntweinbrennereyen angestellt, und alle Branntweinbrennenden, bey welchen Roggenschroot gefunden wird, ohne Nachsicht um 10 Rthlr. für jeden Scheffel gestraft werden sollen, welche Strafe ebenfalls diejenigen treffen wird, welche überführt werden, nach Publication dieses geschärften Verbotes, Roggen zu Branntewein verbrannt zu haben. Wonach zu achten. Dessau, den 8ten November 1800.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

225.

Zur Verhütung der seit einiger Zeit immer häufiger werdenden Streitigkeiten der Fürstl. Pächter mit ihren Tagelöhnern über den, den letztern accordirten, Lohn, wird Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen hierdurch an sämmtliche Fürstl. Pächter verordnet: bey Annehmung der Mäher, Drescher und andrer, auf längere Zeit bey ihnen arbeitenden Tagelöhner, denselben schriftliche, mit möglichster Bestimmtheit und Deutlichkeit abgefaßte, Accorde zu geben, indem künftig bey vorfallenden Streitigkeiten dieser Art und der Ermangelung oder Undeutlichkeit schriftlicher Accorde ohne weitere Untersuchung gegen die Pächter wird entschieden werden. Wornach zu achten. Dessau, den 7ten Februar 1801.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

226.

Wir — fügen hiermit männiglich zu wissen: Daß, da Wir dem Papiermüller zu Jeßnitz, und seinem rechten Erben, die dasige Papiermühle zu Erbzins gnädigst verliehen haben, aus Unsern Landen kein Fremder, er sey auch, wer er wolle, Lumpen zu holen sich unterfangen, widrigenfalls nicht allein die Lumpen, Pferde und Karren confiscirt, sondern auch noch über dieses,

ses, dem Befinden nach, der, welcher sich dergleichen Lumpenabholens zu Schulden kommen lässet, mit noch anderer nachdrücklicher Strafe angesehen werden solle. Diesemnach werden alle Unsere hohe und niedrige Bediente, sammt den Magistraten in Unsern Städten, wie auch Richter und Schöppen auf den Dörfern, hiermit befehligt, sorgfältig darauf zu sehen, daß diesem Unsern Befehl gehörig nachgelebt, und zum Nachtheil des Papiermüllers zu Jeßnitz auf keine Weise dagegen gehandelt werde. Wonach sich also ein Jeder unterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstl. Insiegel. Gegeben Dessau, am 9ten Februar 1801.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

227.

Von Gottes Gnaden Wir — fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß, ungeachtet Wir verschiedentlich haben bekannt machen lassen, daß keinem Unserer Dienerschaft, der nicht andere Sicherheit, als seinen — aus Unserer Cammer oder sonst aus einer öffentlichen Casse zu beziehenden — Gehalt oder Kostgeld, nachzuweisen hat, darauf etwas geborgt oder beym Borgen darauf Rücksicht genommen werden soll, indem Wir, daß davon, zur Bezahlung seiner Schulden, einiger Abzug gemacht oder darauf Assignation ertheilet werde, nicht gestatten können, sich nichts destoweniger noch neuerlich einige Vorfälle ereignet haben, wo — beym Mangel sonstigen Vermögens — blos allein auf des Schuldners Pension aus Unserer Rent-Cammer Rücksicht genommen, und hierauf, bey unterbliebener Zahlung, um Inhibition und dergleichen nachgesucht, und diesem Suchen nur um deshalb gefügt worden ist, weil diese Unsere Verbote von Gehalten und Kostgeld Unserer Dienerschaft reden, und daher Zweifel entstanden: ob auch diejenigen Pensionen darunter verstanden werden könnten, welche vormaligen Dienern und Andern, aus besondern Gnaden, zu ihrem und ihrer Familie nothdürftigen Unterhalte ausgesetzt worden sind? — Wir werden hierdurch veranlaßt, diese Unsere gnädigste Willensmeinung nicht allein hiermit nochmals bekannt zu machen, sondern insonderheit auf ermeldete Pensionen, und das Uns bey der Landestheilung zugefallene Antheil des vormaligen Fürstenthums Anhalt-Zerbst, ausdrücklich zu erstrecken, und befehlen demnach: Daß keinem Unserer

ſerer Dienerſchaft, er ſey vornehmen oder geringen Standes, und habe von Uns einen Character oder Titel, welchen er wolle, ſo wie auch keinem Penſionair, er habe ſeine Penſion ganz oder auch nur zum Theil von Uns, auf ſeinen Gehalt, Koſtgeld oder Penſion, ſo wenig etwas creditirt oder geborgt, als wenig beym Creditiren oder Borgen auf dieſen ſeinen Gehalt, Koſtgeld oder Penſion Rückſicht genommen, zugeſchweige, wenn ſolches demungeachtet geſchehen iſt, dem Gläubiger, daraus einige Bezahlung zu ſuchen, oder darauf Inhibition, Arreſt und dergleichen auszubringen, geſtattet, vielmehr ein dergleichen Gläubiger mit dieſem ſeinen Suchen ſofort abgewieſen, und am wenigſten geſtattet werden ſoll, daß dergleichen Gehalt, Koſtgeld oder Penſion, ganz oder zum Theil, zur Concursmaſſe gezogen werde. Geſtalten Wir denn auch alle und jede Aſſignationen auf dergleichen Gehalt, Koſtgeld und Penſion, ſo wie auch alle und jede Verpfändungen derſelben, verbieten, dergeſtalt, daß ſolche jederzeit als null und nichtig angeſehen werden ſollen, und ſoll hierbey keine Entſchuldigung, als z. B. daß die Arbeit oder Waare in Erwartung einer alsbaldigen Bezahlung geleiſtet oder geliefert worden ſey ꝛc. Statt finden, da vielmehr in ſolchem Fall demjenigen, der auf ſolche Art die Arbeit oder Waare geliefert hat, ſolche zurückzunehmen, oder — dafern ſolches verweigert werden würde — ſofort obrigkeitliche Hülfe nachzuſuchen, unbenommen iſt. So wie Wir jedoch hierbey Niemandem, der ſich dieſer Verordnung ungeachtet verleiten laſſen ſollte, einem Unſerer Dienerſchaft, oder Jemandem, der von Uns ganz oder zum Theil penſionirt iſt, etwas ohne andere Sicherheit, als die ſeines Gehaltes, Koſtgeldes oder Penſion, zu borgen, das rechtliche Gehör, und ſeine Befriedigung auf andere rechtliche Art nachzuſuchen, zu verſagen gemeinet ſind; alſo laſſen Wir es auch in ſolchem Fall bey denjenigen Rechtsmitteln, welche gegen inſolvente Schuldner Statt finden, überall bewenden, und werden Wir, da Wir hierbey nicht allein das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen und deren Sicherheit gegen unzuläſſiges Aufborgen abſeiten Unſerer Dienerſchaft und derjenigen, welche mit Penſionen verſehen ſind, ſondern auch, daß dieſe letztern, beym Mangel ſonſtigen Vermögens, ſich an ihrem Gehalte, Koſtgeld oder Penſion genügen laſſen, und ſich danach mit ihren nöthigen Ausgaben einrichten, unnöthige aber vermeiden, zur gnädigſten Abſicht haben, die Uebertretung dieſes Unſeres Verbots an denſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, annoch beſonders zu ahnden wiſſen. Wir befehlen Unſerer Fürſtlichen Regierung, dem Conſiſtorio und der Cammer, ſowohl als den Stadt-Magiſtraten und andern Gerichten Unſerer Fürſtlichen Lande, ſowohl dies- als jenſeits der Elbe, dieſe

Unſere

Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, übrigens aber darüber jederzeit, ohne Ansehen des Standes und der Person, nachdrücklich zu halten. Gegeben Dessau, am 9ten März 1801.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

228.

Da nach einer bey Uns geschehenen Anzeige an verschiedenen Orten auf dem Lande der Unterricht und die sittliche Bildung der Jugend, durch die frühzeitige Verwöhnung derselben zu Spiel und Trunk in den Schenken, nicht wenig erschwert wird, so sehen Wir Uns genöthigt, dem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen, den dies bey den Eltern voraussetzt, zu Hülfe zu kommen, und hierdurch Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen allen Schenkwirthen bey willkührlicher Strafe zu untersagen, irgend einem Schulknaben in ihren Schenken hitzige Getränke verabfolgen zu lassen, oder ein Spiel zu gestatten, indem Wir es zugleich sämmtlichen Fürstl. Aemtern und Untergerichten, so wie den Dorfgerichten jedes Orts, zur Pflicht machen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung, welche in jeder Schenkstube affigirt werden soll, sorgfältig und mit allem Ernste zu halten. Wonach zu achten. Dessau, den 28. März 1801.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

229.

Da durch die noch hin und wieder herrschende Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszustellen, nicht selten zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben wird: so wird auf Höchsten Befehl Sr. des ältestregierenden Fürsten, Hochfürstl. Durchl., Unsers gnädigsten Herrn, zu Jedermanns Wissen und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß für die Zukunft insbesondere keine Leiche der an Kinderpocken, Masern, Scharlachfriesel, Rötheln, Ruhr, Faul- und Nervenfiebern Verstorbenen, mehr zur öffentlichen Schau ausgestellt werden solle. Dessau, den 13ten Juny 1801.

Fürstl. Anhalt. Medicinal-Commission.

230.

230.

Da so wenig die beträchtlichen Unterstützungen, welche die Armen in Unsern Landen von Uns und den Bemitteltern unter Unsern Unterthanen bisher erhalten haben, als die verschiedenen Gelegenheiten, durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, die tief eingewurzelte Neigung zum Betteln bey der dürftigen Klasse Unserer Unterthanen haben vertilgen können, überdem aber fremdes Gesindel in mancherley Gestalten Unser Land durchstreicht, und zum Theil mit der größten Frechheit Almosen von Unsern Unterthanen erpreßt, zum Theil aber das Betteln und allerley nichtswürdige Künste nur zum Deckmantel betrügerischer und diebischer Absichten mißbraucht, so haben Wir Uns, nach dem Beispiele einiger benachbarten Länder, zur Anlegung eines Zwangs-Arbeitshauses in Unserer Stadt Zerbst, entschließen müssen, in welches vom 1sten Januar k. J. an, ohne alle Rücksicht auf Religion, Stand, Gewerbe, Vaterland, Alter und Geschlecht, alle fremden und einheimischen Vagabonden und Bettler, das ist alle, die sich wegen des Aufenthalts in Unseren Landen nicht durch richtige Pässe, Kundschaften, Schutzbriefe, oder auf eine andere Art gehörig legitimiren können, oder beym Betteln in oder außer den Häusern betroffen werden, ingleichen alle, nicht mit Unserer höchsten Erlaubniß herumziehende, Comödianten, Taschen- und Marionetten-Spieler und Herumführer ausländischer Thiere, im ersten Betretungsfall auf Ein Jahr, im zweyten auf Drey Jahre, und im dritten auf Zeitlebens abgeliefert werden sollen, um durch zweckmäßige Arbeiten ihren nothdürftigen Unterhalt ohne Belästigung Anderer gewinnen zu lernen. So wie Wir nun durch gegenwärtige Bekanntmachung alle und jede, welche nach obigen Bestimmungen zur Ablieferung an das Zwangs-Arbeitshaus sich qualificiren möchten, zum letzten Male ernstlich warnen wollen, so befehlen Wir hierdurch auch allen Unseren getreuen Unterthanen, zu deren Besten Wir mit nicht geringen Kosten die Einrichtung einer solchen Anstalt getroffen haben, nicht nur keinem Bettler ein Allmosen zu geben, sondern auch zur Entdeckung der Vagabonden und Bettler der Polizey in Unserer Residenz-Stadt Dessau und den Untergerichten, Magistraten und Dorfgerichten in den andern Städten und Ortschaften Unseres Landes, und den desfalls beorderten Militair-Patrouillen, welche zur Aufgreifung dieser Personen näher instruirt werden sollen, den erforderlichen Beistand zu leisten, so wie Wir denn auch von denselben im Voraus überzeugt sind, daß sie zur Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt die von Unserer Rent-Cammer so viel als möglich verhältnißmäßig repartirten

Beiträge auf deren Ausschreiben gern und willig beitragen werden. So geschehen Dessau, den 15ten August 1801.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

231.

Instruction

die Aufgreifung und Transportirung der Vagabonden und Bettler betreffend.

Obgleich Se. Hochfürstl. Durchl., Unser gnädigster Herr, zur Aufgreifung und Ablieferung an das Zwangs-Arbeitshaus in Zerbst der im höchsten Publicando vom 15ten August a. c. als Vagabonden und Bettler angegebenen Personen Patrouillen vom hiesigen Fürstl. Jäger-Corps beordert haben, so würde doch der durch diese Anstalt beabsichtigte Zweck, die Säuberung des Landes von dergleichen Leuten, nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn nicht sämmtliche Fürstl. Obrigkeiten und Gerichte zu demselben auf das thätigste mitwirkten.

Allerdings wird diese thätige Mitwirkung in den ersten Jahren dieser Anstalt mit mancherlei Arbeiten verknüpft seyn, Wir sind indessen überzeugt, daß jede Obrigkeit patriotisch genug denken würde, um sich denselben freiwillig mit Eifer zu unterziehen, wenn es auch nicht der ausdrückliche, in dem angeführten höchsten Publicando bereits geäußerte, Wille Unsers gnädigsten Herrn wäre.

So wie Wir nun daher Namens Sr. Hochfürstl. Durchl. sämmtliche Fürstl. Aemter, Stadt-Magistrate und Gerichte zu einer solchen Mitwirkung hierdurch auffordern, so ertheilen Wir denselben zugleich nachstehende nähere Instruction, nach welcher bey Aufgreifung und resp. Ablieferung der sich für das Zwangs-Arbeitshaus qualificirenden Personen verfahren werden soll, indem sämmtliche Fürstl. Aemter und Magistrate die nähere Anweisung wegen Vernehmung ꝛc. der Aufgegriffenen von Fürstlicher Regierung erhalten werden.

§. 1.

Alle Vagabonden, das ist, alle verdächtige Personen, welche sich nicht durch richtige Pässe, Kundschaften oder Atteste legitimiren, oder durch höchste Con-

Concessionen, oder auf eine andere Art, eine gültige Ursache ihres Aufenthalts in den hiesigen Landen, oder ihrer Durchreise durch dieselben, angeben und nachweisen können, qualificiren sich zur Aufgreifung und Ablieferung an das Zwangs-Arbeitshaus in Zerbst.

Zu diesen gehören ebenfalls alle Luftspringer, Seiltänzer, Taschen- und Marionetten-Spieler, Comödianten und Herumführer ausländischer oder künstlicher Thiere und dergleichen mehr, wenn sie ihr Gewerbe ohne höchste Erlaubniß in hiesigen Landen treiben, weshalb ihnen von dieser Verfügung in dem ersten Orte, welchen sie berühren, Nachricht zu geben ist.

Ferner werden aufgegriffen und an das Zwangs-Arbeitshaus in Zerbst abgeliefert alle einheimische und fremde Bettler, das ist, alle, welche außer den im Publicando vom 21. November 2c. bestimmten Fällen in den Städten, oder auf dem Lande in den Häusern oder auf den Straßen um Allmosen ansprechen, wenn sie auch übrigens mit richtigen Pässen 2c. versehen seyn sollten.

Zu diesen gehören ebenfalls alle übrigens mit richtigen Kundschaften versehenen Handwerksburschen, wenn sie irgendwo anders, als bey den Armen-Cassen und Innungen in den Städten, ansprechen, oder auch sich bey diesen innerhalb eines Jahres ohne Nachweisung der dringenden Nothwendigkeit zum zweyten Male melden.

§. 2.

Zur Aufgreifung der in den hiesigen Landen befindlichen fremden Vagabonden und Bettler muß — — — — — — — — mit möglichster Geheimhaltung eine allgemeine Visitation auf die gewöhnliche Art veranstaltet werden, bey welcher die Jäger-Patrouillen mitwirken sollen; sodann aber geschehen die speciellen Visitationen monatlich, jedoch an immer veränderten Tagen, und noch öfter, wenn es nöthig seyn sollte.

§. 3.

Außerdem müssen Vagabonden und Bettler, wo und wann sie sich blicken lassen, in den Städten durch Veranstaltung der Obrigkeit, in den Dörfern durch die Dorfgerichte und durch jeden, der ihrer habhaft werden kann, aufgegriffen, oder der zur Aufgreifung bestimmten Behörde nachgewiesen werden.

§. 4.

Jede Privat-Person, welche erweislich einen Bettler oder Vagabonden nicht wenigstens bey der nächsten Behörde angiebt, wird in eine Strafe von

1 Thlr. genommen; wer einen beherberget, muß 5 Thlr. bezahlen; Gast- und Schenkwirthe müssen diese Strafe doppelt, Gerichtspersonen aber dreyfach erlegen. Von allen diesen Strafen erhält der Angeber die eine, die Casse des Zwangs-Arbeitshauses aber die andere Hälfte.

§. 5.

Alle solchergestalt von Privat-Personen angehaltenen Bettler oder Vagabonden werden an die Gerichte des Orts, oder Falls es auf einzelnen Höfen, Vorwerken und Schenken geschehen sollte, an die des nächsten Orts abgeliefert.

§. 6.

Ist dies geschehen, oder sind die Aufgegriffenen durch die Dorf-Gerichte aufgegriffen worden, so müssen sie sogleich mit allen ihren Effecten nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu Fuß, oder auf einem Wagen unter gehöriger Bedeckung nach dem Wohnorte des Justitiarii zur Vernehmung gebracht werden.

§. 7.

Demzufolge werden alle Aufgegriffene in den Aemtern
Rehsen, Wörlitz und Retzau und den Gerichten von Roßdorf und Klekewitz nach Oranienbaum,
in den Aemtern
Pötnitz, Fraßdorf, Lübbesdorf, Reupsig, Scheuder, Radegast, den Gerichten von Hoiersdorf, der Stadt Dessau und den zum Amte Dessau gehörigen Orten nach dem hiesigen Armenhause,
in den Ortschaften
des Amts Gröbzig nach Gröbzig, des Amts Sandersleben nach Sandersleben und des Amts Zerbst nach Zerbst
in gehörige Verwahrung gebracht und die competirenden Obrigkeiten sogleich davon benachrichtigt.

Sollte es jedoch notorisch seyn, daß der Justitiarius der zuerst angeführten Aemter und Gerichte sich an dem Orte der Aufgreifung selbst, oder an einem, demselben näher, als die Stadt Oranienbaum, gelegenen Orte befinden, so müssen die Arrestanten zur Beschleunigung der Vernehmung dahin gebracht werden.

§. 8.

Findet sich nach geschehener Vernehmung, daß die Aufgegriffenen sich zur Ablieferung in das Zwangs-Arbeitshaus qualificiren, so werden, wenn die Vernehmung sogleich nach ihrer Ankunft und Vormittags geschehen ist, die aus den Aemtern

Rehsen, Wörlitz, Retzau, den Gerichten von Roßdorf und Klekewitz, den Städten Oranienbaum, Raguhn und Jeßnitz

an demselben Tage nach dem hiesigen Armenhause,

die aus dem Amte Gröbzig in einem Tage nach dem hiesigen Armenhause,

die aus dem Amte Sandersleben aber in einem Tage bis Gröbzig, und von da in das hiesige Armenhaus gebracht.

§. 9.

Ist der Justitiarius, oder die Obrigkeit, der die Vernehmung der Aufgegriffenen zukommt, von den Aemtern

Wörlitz, Rehsen und Retzau, den Gerichten von Roßdorf und Klekewitz, den Städten Oranienbaum, Jeßnitz und Raguhn

bei Ankunft eines Transports von Aufgegriffenen nicht gegenwärtig, und deren Zurückkunft an demselben, oder dem zunächst folgenden Tage nicht zu erwarten, so wird der Transport ohne Verzug nach dem hiesigen Armenhause gebracht und der Direction des Zwangs-Arbeitshauses sogleich Nachricht gegeben, damit die Vernehmung durch den Secretair derselben besorgt werden könne.

Von den hier wohnenden Justitiarien muß im Falle einer Abwesenheit Einer den Andern zur nöthigen Vernehmung der etwa ankommenden Aufgegriffenen substituiren.

In den Aemtern Gröbzig und Sandersleben ist das Gleiche zu beobachten, nur mit der Abänderung, daß auf die Zurückkunft der Obrigkeit 3 Tage gewartet werden muß; überall aber müssen im Falle der erwarteten Zurückkunft des Justitiarii ꝛc. oder der verspätigten Vernehmung, die Aufgegriffenen gehörig verwahrt, und bey bezeigter Widersetzlichkeit oder sonst zu befürchtender Gefahr geschlossen werden.

§. 10.

Damit sowohl die Verwahrung als die Aufgreifung und Transportirung der Vagabonden und Bettler desto sicherer geschehen könne, so ist an allen Orten, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn sollte, eine Landmiliz, vorzüglich

züglich aus den Handwerkern, zu errichten und mit Degen und Spießen auf Kosten der Fürstl. Cammer von hier aus zu bewaffnen.

Von dieser Landmiliz müssen sowohl die nöthigen Wachen, als die Bedeckung bey Transportirungen besorgt werden, und zwar liegt denen zu Ornienbaum und Gröbzig noch besonders ob, auf geschehene Requisition die nach obigen Bestimmungen dahin kommenden Transporte bewachen und begleiten zu helfen, weshalb an diesen Orten eine verhältnißmäßig stärkere Miliz zu errichten ist.

§. 11.

Die jedesmal nöthige Bedeckung, so wie die etwa erforderlichen Wagen, müssen von dem Orte, in welchem die zu transportirenden Personen aufgegriffen worden sind, gestellt werden. Durch diese resp. Wagen und Leute aus dem Orte der Aufgreifung werden die Transporte nach den §. 7. enthaltenen Bestimmungen bis an den Ort der Ablieferung gebracht. Dies kann jedoch nicht geschehen

a) in dem Amte Sandersleben, welches die Aufgegriffenen nur bis Gröbzig zu liefern hat,

b) in allen den Fällen, wo die Aufgegriffenen von dem Orte der Aufgreifung nach dem Wohnorte des Justitiarii transportirt worden sind, von diesem aber nicht an demselben Tage haben vernommen werden können,

und es müssen im erstern Falle die Transporte von dem Amte Gröbzig, in den andern aber von dem Wohnorte des Justitiarius, weiter befördert werden.

Es muß jedoch hierbey auf möglichste Ersparung von Wagen und Leuten gesehen werden, und es haben demzufolge die Gerichte benachbarter Ortschaften wegen gemeinschaftlicher Transporte die nöthigen Verabredungen zu treffen, auch die Transporte, wenn die Umstände es erlauben, jedesmal Vormittags abgehen zu lassen.

§. 12.

Damit auch diese Transportirungen den Gemeinden nicht zu lästig fallen, so sollen aus der Casse des Zwangs-Arbeitshauses auf jede Meile für 1 Pferd 6 Gr. und für 1 Mann Bedeckung 3 Gr. vergütet, diese Vergütungen auch in allen den Fällen um die Hälfte verdoppelt werden, wo nicht die Orte der Aufgreifung, sondern resp. das Amt Gröbzig, oder die Wohnörter der Justitiarien, Pferde und Mannschaft liefern. Auch die übrigen nothwendigen Auslagen

Digitized by Google

lagen werden erstattet, doch muß die jedesmalige Obrigkeit eine desfallsige Berechnung anfertigen, welche sodann halbjährig bey Ueberschickung der Gelobeyträge an den Inspector Kunze in Zerbst statt baaren Geldes eingeschickt wird.

§. 13.

Wer sich bey Aufgreifung, Bewachung und Transportirung der Vagabonden und Bettler einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, wird zum Besten des Zwangs-Arbeitshauses in eine willkührliche Strafe genommen; dagegen soll

§. 14.

jeder, der eine sich zum Zwangs-Arbeitshause qualificirende Person an die Dorf-Gerichte abliefert, und wenn es eine aus einem Ehepaare mit oder ohne Kinder bestehende Familie ist, 8 Gr. zur Belohnung erhalten. — Eine gleiche Belohnung wird den Dorf-Gerichten zu Theil, wenn durch ihre Veranstaltung solche Personen aufgegriffen und an die Behörde abgeliefert werden, es muß jedoch die competirende Obrigkeit jedesmal die desfalls nöthigen Atteste ausstellen.

§. 15.

Alle etwa nöthig scheinenden Anfragen und Erinnerungen über hierher gehörige Angelegenheiten werden an die Fürstl. Direction des Zwangs-Arbeitshauses gerichtet, welche aus dem Herrn Grafen von Walderſee, Herrn Regierungs-Rath von Wolfframsdorf und dem Herrn Cammer-Director von Raumer besteht. Wonach zu achten. Dessau, den 21sten November 1801.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

232.

Da Ich gehört habe, daß mehrere Meiner getreuen Unterthanen die von ihnen geforderten billigen Beyträge zur Erhaltung des Zwangs-Arbeitshauses nur darum ungern willigen wollen, weil sie in dem Wahne stehen, es könnten vielleicht diese Beyträge zu einer bleibenden Abgabe gemacht werden, wenn auch das Arbeitshaus selbst den beabsichtigten Nutzen nicht haben, oder ganz eingehen sollte, so ertheile Ich denselben hierdurch öffentlich die Versicherung, daß die zur Erhaltung jener Anstalt bewilligten Beyträge niemals zu einem

andern

andern Endzwecke verwandt werden und demnach nicht mehr gefordert werden sollen, sobald diese Anstalt selbst aus irgend einer Ursache aufgehoben werden sollte. Ich kann übrigens, wenn Meine getreuen Unterthanen, Meinem Willen und ihrem eignen Besten gemäß, zur Entdeckung und Aufgreifung der Vagabonden und Bettler thätig mitwirken, an der Erreichung des Zwecks dieser Anstalt nicht zweifeln, und Ich hoffe um so gewisser, daß Meine getreuen Unterthanen die geforderten Beyträge um so williger entrichten werden, da diese überhaupt in Rücksicht der bisher gegebenen Allmosen so geringe sind, daß die Meisten Meiner Pächter ein höheres Quantum bewilligt haben, worüber Ich denselben hierdurch Meine Zufriedenheit bezeige. Dessau, den 2ten December 1801.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

233.

So wohlgefällig es Mir bisher gewesen ist, aus den jährlichen Armen-Rechnungen hiesiger Stadt zu ersehen, daß noch manche Wohlthäter bey ihren freywillig geleisteten Beyträgen zur Armen-Casse beharren, und dadurch die gute Anstalt unterstützen, so mißfällig ist es Mir dagegen zu bemerken, daß von denen, die nicht zu unvermögend sind, verhältnißmäßige Beyträge leisten zu können, noch so viele zurückbleiben. Ich finde Mich daher, bey immer mehrerer Abnahme der Beyträge zur Stadt-Armen-Casse, bewogen, diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, die sich ihrer Pflicht entziehen, so gnädig als ernstlich zu ermahnen, zur Armen-Casse fleißig, und nach Maaßgabe ihres Vermögens beyzutragen, da doch die Wohlthat der abgeschafften öffentlichen Strafenbetteley, der durch das nunmehro eingerichtete Zwangs-Arbeitshaus in Zerbst gänzlich gesteuert wird, einem jeden zu Statten kommt. Da Ich auch für zweckmäßiger und nützlicher halte, daß hinführo sowohl das Einsammeln der Beyträge zur Stadt-Armen-Casse, als die specielle Sorgfalt für die hiesigen Hausarmen, nur vier Armen-Aufsehern übertragen werde; so habe Ich diesen anbefohlen, zu Anfange jeden Jahres in ihren Stadt-Viertheln bey allen und jeden, sowohl Wirthen als Miethsleuten, die nicht selbst zur Classe der Dürftigen gehören, einen Umgang zu halten und anzufragen: wie viel ein jeder in dem laufenden Jahre an Beytrag zur Armen-Casse, entweder Monatlich oder Vierteljährlich, zu entrichten verspricht, und wird es Mir besonders lieb

lieb seyn, wenn kein gutgesinnter Bürger und treuer Unterthan sich ausschließt, damit Ich nicht veranlaßt werde, anderweite Maasregeln zu ergreifen, um sie zu ihrer Pflicht anhalten zu lassen. Sollte indessen irgend jemand erhebliche Ursachen haben, die ihn abhalten, einen verhältnißmäßigen Beytrag zu bewilligen, so befehle Ich ausdrücklich, solche erhebliche Ursachen schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige an den Armen-Aufseher ihres Viertheils abzugeben. Dessau den 24sten Januar 1802.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

234.

Da der, durch die Errichtung des Zwangs-Arbeitshauses zu Zerbst beabsichtigte, Endzweck, die gänzliche Abstellung der Betteley, nicht vollständig erreicht werden kann, wenn nicht auch von Seiten der Innungen, in Rücksicht der wandernden Gesellen, unter welchem Namen oft nur bloße, mit falschen Kundschaften versehene, Landstreicher bey den Innungen ansprechen, die möglichste Vorsicht, vorzüglich bey Ertheilung der Kundschaften, beobachtet, und der bisher bey mehrern Innungen bestandene Gebrauch, nach welchem die wandernden Gesellen selbst ihr Geschenk in den Wohnungen der Innungs-Mitglieder zusammenholen, abgestellt wird; indem dieser Gebrauch nur den Gesellen zum Vorwande dient, auch zugleich bey andern, die keine Innungs-Mitglieder sind, anzusprechen; so wird hierdurch sämmtlichen Innungen der Fürstl. Lande, bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, gemessenst anbefohlen:

1) keinem wandernden Gesellen mehr, als einmal im Jahre, das gewöhnliche Geschenk zu reichen, und ihm solches bey Ertheilung desselben bekannt zu machen;

2) unverzüglich die Einrichtung zu treffen, daß der, bey mehrern Innungen bestehende, Innungs-Gebrauch, nach welchem die wandernden Gesellen das Geschenk in den Wohnungen der Innungs-Verwandten zusammenholen, zur Vermeidung alles dadurch entstehenden Mißbrauchs, gänzlich abgestellt, und das Geschenk künftig jederzeit ebenfalls nur bey dem Obermeister abgeholet werde. Und wird es, zur leichtern Uebersicht und Berechnung des Beytrags eines jeden Innungs-Meisters zu den Geschenken, auch um alles Mißtrauen wegen deren Austheilung zu entfernen, rathsam seyn, wenn zweyen Innungs-Meistern dieses Geschäft übertragen wird, wovon der eine

dem sich meldenden Gesellen das gewöhnliche Zeichen giebt, um es bey dem andern Meister, dem es als Beleg bey Ablegung der Rechnung dient, abzuliefern, und das Geschenk dafür in Empfang zu nehmen.

3) Künftig keinem Gesellen, ohne vorherige Nachfrage bey dem Meister, bey welchem der Geselle in Arbeit gestanden haben will, ob dessen Vorgeben gegründet sey oder nicht, eine Kundschaft zu ertheilen.

Zugleich werden sämmtliche Innungen hierdurch noch angewiesen, in dem ersten Jahre, von Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, genaue Listen über die ausgetheilten Geschenke zu führen, und solche bey Uns einzureichen, damit man daraus ersehen könne, ob es etwa die Nothdurft erfordere, den wandernden Gesellen von dieser oder jener Innung aus den Armen- und Passanten-Cassen in den Städten eine kleine Zubuße zu reichen. Dessau, den 11ten Februar 1802.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

235.

Nachdem bey dem Fürstl. Consistorio allhier bereits mehrmals und jetzt nur noch kürzlich darüber Beschwerden geführt worden sind, daß nicht allein verschiedene Personen in der hiesigen Stadt, vorzüglich Frauenzimmer, sich unterfangen, zum Nachtheil der hiesigen Schuleinrichtung, Nebenschulen oder sogenannte Winkelschulen, in ihren Häusern und Wohnungen, zu halten, sondern einige derselben auch, außerhalb ihrer Wohnungen, unter dem Titel von — Privatstunden — vielen Kindern aus mehrern Familien zusammen Privatunterricht zu geben anfangen, dieses Schulehalten und der — solchergestalt außer den Häusern gegebene — Privatunterricht aber der — von Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht am 18ten October 1787. gnädigst erlassenen und bekannt gemachten — Schulordnung ganz zuwider ist; indem — nach §. 9. derselben —

„an keinem Orte, und unter keinerley Vorwande, Nebenschulen oder sogenannte Winkelschulen solcher Personen geduldet werden sollen, die nicht öffentlich zu einem Lehramte angestellt sind.“

So veranlaßt Uns dies, dieses höchste Verbot wieder in Erinnerung zu bringen, und solches — zur unterthänigsten Nachachtung für Jedermann, insbesondere aber für diejenigen Personen, die solches zunächst betrifft, — hiermit nochmals öffentlich bekannt zu machen; mit der Verwarnung, daß gegen die Contra-

Digitized by Google

travenienten, auf desfallsige Anzeige, mit gebührender Strafe verfahren werden wird. So wie nun allein durch die unterthänigste Beobachtung desselben ein allgemein nützlicher und vorschriftsmäßiger Schulunterricht befördert werden kann; also hegen Wir auch noch insbesondere zu den Aeltern der hiesigen Jugend das wohlmeinende Vertrauen, daß sie ihrerseits zu diesem wohlthätigen Endzweck bestmöglichst mitwirken, und sich, durch dessen Unterlassung, keine Unannehmlichkeiten zuziehen werden. Wonach zu achten. Dessau, am 9ten Februar 1802.

Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

236.

Es haben Seine Aelteregierende Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, auf geschehene unterthänigste Berichtserstattung, folgende nähere Bestimmung der Thürmer- und hiesigen Hoboisten-Privilegien, daß nämlich die Thürmer und hier in Dessau die Hoboisten zu den musicalischen Aufwartungen bey Ehrengelagen, als:

„Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen der Eheweiber, Geburtstagen, Ernte-Dankfesten, Innungs-Zusammenkünften, allen Handwerks-Feyerlichkeiten, Königsschießen und überhaupt allen Ausrichtungen und Feyerlichkeiten, die einzig und allein zur Absicht haben, jemanden — oder eine frohe „Begebenheit — zu ehren, wenn bey diesen allen Musik verlangt wird,“

ausschließlich — und vor allen übrigen privilegirten Musikanten — befugt seyn sollen, nicht nur gnädigst zu genehmigen, sondern Uns dabey zugleich auch zu befehlen geruhet, dieserhalb das weiter Nöthige zu verfügen. Wir machen daher diese höchste und gnädigste Willensmeinung Seiner Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch öffentlich bekannt, und ist sich hiernach jederzeit unterthänigst zu achten. Dessau, am 24sten April 1802.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

237.

Nachdem dem Fürstl. Consistorio allhier ist angezeigt worden, daß einige Schullehrer auf dem Lande das, der Schulordnung ganz entgegenlaufende, Neujahrsingen wieder angefangen haben, worin den Schullehrern aber, welche sich desselben unterfangen, um so weniger nachgesehen werden kann, da Se. Unsers

gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht, den sämmtlichen Schullehrern in den hiesigen Fürstl. Landen deshalb eine Vergütung gnädigst zu bewilligen geruhet haben; so wird dieses Neujahrsingen hierdurch wiederholt untersagt, unter der Verwarnung, daß, wenn demungeachtet ein oder der andere Schullehrer künftig hiergegen handeln und dadurch Anlaß zu Beschwerden geben sollte, derselbe — auf desfallsige Anzeige — mit ernstnachdrücklicher Bestrafung angesehen werden wird. Wonach zu achten. Dessau, den 17ten April 1802.

Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

238.

Ohngeachtet bereits am 3ten Julius 1797 in den öffentlichen Anhaltischen Blättern gehörig bekannt gemacht worden, was diejenigen zu beobachten, welche den Genuß der gemeinsamen Anhaltischen Stipendien suchen, so haben doch die Herren Testamentarien mit Verdruß bemerken müssen, daß jene Vorschriften häufig nicht befolgt worden. Da es nun zur Aufrechthaltung der für die Anhaltischen Studirenden so wohlthätigen Stiftungen schlechterdings nothwendig ist, daß auf die Erfüllung der im Publicando vom 3ten Julius 1797 enthaltenen Punkte genau gesehen werde; so wird dasselbe hierdurch nochmals durch Abdruckung in den öffentlichen Blättern zur Wissenschaft der jetzigen und künftigen Studirenden gebracht, mit der Warnung, daß auf Bittschriften, worinnen die Weisung des gedachten Publicandi außer Augen gelassen worden, schlechterdings keine Rücksicht genommen werden solle. Cöthen aus dem Convente den 29sten Juny 1802.

Renthe.

239.

Publicanda.

Namens der Fürstl. Anhaltischen zum gemeinsamen Stipendienwesen gnädigst verordneten Herren Testamentarien wird allen denen, welche bereits Anhaltische gemeinsame Stipendia genossen, oder sich darum anzumelden gesonnen sind, hierdurch folgendes zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle Bittschriften um die gemeinsamen Anhaltischen Stipendien sind jedesmal wenigstens Vier Wochen vor dem Stipendienconvente, welcher gewöhnlich

Digitized by Google

wöhnlich den 29sten Junius am Petri Pauli Tage gehalten zu werden pflegt, also vor dem 1sten Junius jeden Jahres beym zeitigen Stipendien-Registrator, Herrn Landsyndicus Renthe in Cöthen, einzureichen, und soll den Bittschriften nicht nur ein Zeugniß, daß der Supplicant wirklich auf der Universität, auch in dürftigen Umständen sey, und den Wissenschaften bey einem ordentlichen, anständigen Lebenswandel fleißig obliege, ingleichen, daß er wirklich Talente zum Studiren besitze, beygefügt werden; sondern derselbe hat auch darzuthun, zu was für einer Religion er sich bekennet, und wenn er sich zum Adlich Knochenschen Stipendio meldet, zugleich die Präsentation des Seniors derjenigen Familie mit beyzubringen, zu welcher er sich rechnet, und die eine von denen zu diesem Stipendio berufenen Vier Familien, nemlich die Sachsensche, Clapiußische, Milagiußische und Pfauische ist.

Was die noch auf den Schulen befindlichen und sich im Voraus meldenden Supplicanten anbetrifft; so haben sie das Vorstehende ebenfalls zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß, statt des Zeugnisses der Lehrer auf der Universität, welches bey denen actu studentibus erfordert wird, von jenen ein Testimonium ihrer Schule, wegen ihres Fleißes, besitzenden wirklichen Talenten zum Studiren, auch guter Aufführung, den Bittschriften beygefügt werde.

Auf Bittschriften, welche später eingehen, oder welchen es an den gedachten Zeugnissen fehlt, kann und wird bey Vertheilung der Stipendien keine Rücksicht genommen werden.

2) Wer auf sein erstes Gesuch nicht zum Genuß eines Stipendii gelanget, hat sich das Jahr darauf abermals nach der unter Nro. 1. gegebenen Vorschrift zu melden. Geschiehet dieses nicht; so wird angenommen, daß der vorjährige Supplicant den Genuß des Stipendii nicht weiter sucht.

3) Diejenigen Studirenden, welche zur wirklichen Perception gelanget sind, haben sich alle Jahre, so lange sie des Genusses fähig sind, spätestens Vier Wochen vor Petri Pauli bey dem zeitigen Stipendien-Registrator zu legitimiren, daß sie noch actu Studentes sind. Wer dies unterläßet, dessen Stelle wird als vacant angesehen, und beym Convente einem andern Studirenden zugetheilet. Bernburg aus dem Convente, den 3. Julius 1797.

240.

Es haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit mehrere Wagen, welche von jenseits der Elbe kommen, oder dahin gehen, und die hiesige Stadt passiren sollten, dieselbe

selbe durch Seitenwege umfahren; es wird daher auf höchsten Befehl, Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen, hierdurch bekannt gemacht, daß künftig jeder Wagen, der von jenseits der Elbe kommt und durch die hiesige Stadt weiter gehen sollte, auf der Elbbrücke 8 Gr. als ein Pfand erlegen muß, welche er nur im hiesigen Zerbster Thore, gegen Vorzeigung des vom Elbzollinspector darüber erhaltenen Scheins, wieder erhalten kann, und daß ferner jeder von diesseits nach der Elbbrücke gehende Wagen, der nicht durch einen Schein vom Thorschreiber im Zerbster Thore nachweisen kann, daß er die Stadt Dessau passirt sey, auf der Elbbrücke in 8 Gr. und, nach Befinden der Umstände, in eine noch größere Geldstrafe werde genommen werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Verfügung auf hiesige Einwohner sich nicht erstrecken könne. Wonach zu achten. Dessau, den 17ten July 1802.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

241.

Da von der hiesigen Seifensieder-Innung anjetzt wieder Beschwerde geführt worden, daß, der desfalls erlassenen Verbote ungeachtet, dennoch ausländische — insbesondere die Cöthenschen — Seifensieder sich unterfangen, bey den Unterthanen hiesiger Fürstl. Lande die vorräthige Asche und Talg entweder für baares Geld aufzukaufen, oder gegen Seife einzutauschen, und aus dem Lande zu führen, solches aber dem gnädigst ertheilten Innungsbriefe ganz entgegen ist, und die Innung daher um Wiederholung des desfallsigen Publicandi vom 16ten Februar 1788. gezieмend gebeten hat; so wird hiermit an alle Untergerichte hiesiger Fürstl. Lande verordnet: dergleichen unbefugtes Aufkaufen oder Eintauschen der Asche und des Talgs nicht zu gestatten, sondern dergleichen Aufkäufer sofort anzuhalten, und sie mit einer Strafe von vier Rthlrn. zu belegen, wovon zwey Rthlr. der Fürstl. Herrschaft, zwey Rthlr. aber den Gerichten, wo solches geschehen, zukommen. Dafern aber Richter und Schöppen auf dem Lande sich etwa mit Geld bestechen und die Asche aus dem Lande folgen lassen sollten; so sind, wenn solches erfahren wird, daß ein Ausländischer aus einem hiesigen Orte Asche weggeführt hat, der Richter und die Schöppen mit den erwähnten vier Rthlrn. Strafe zu belegen, davon der Fürstl. Herrschaft zwey Rthlr., und dem Amte, unter welchem solches geschehen, zwey Rthlr. zukommen sollen. Wonach zu achten. Dessau, den 20sten July 1802.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

242.

242.

Wir — fügen hiermit zu wissen; daß Wir Uns wegen des Ueberhandnehmens der Feldiebstähle in Unsern Landen gnädigst veranlaßt gefunden haben, die bisher auf dergleichen Diebstähle an den Feldfrüchten gesetzte Strafe zu verschärfen, damit diesen, jetzt mehr, als jemals, häufig werdenden, Beeinträchtigungen fremden Eigenthums endlich einmal gesteuert werden möge. Wir befehlen daher hierdurch, daß hinführo jeder Diebstahl an Feldfrüchten oder Ackergeräthen, er geschehe bey Tage oder bey Nacht, in größern oder geringern Quantitäten, ohne Nachsicht, außer dem Ersatze des Gestohlnen und der Kosten, mit öffentlicher Ausstellung und vorkommenden Umständen und dem Befinden nach, besonders in Wiederholungsfällen, noch schärfer bestraft werden soll. Wonach sich sowohl Unsere Fürstl. Regierung und Cammer, als sämmtliche Stadtmagistrate und Untergerichte Unserer Fürstl. Lande, sowohl diesseits, als jenseits der Elbe, unterthänigst zu achten haben. Gegeben Dessau, den 21sten August 1802.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

243.

Da Wir sehr mißfällig haben wahrnehmen müssen, daß die Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses nur allein zur Verminderung der in Unsern Landen herumstreifenden ausländischen, bisher zum Theil durch einen kleinen Scheinhandel, oder durch Schutzbriefe und gewöhnliche Reisepässe gegen die Aufgreifung geschützten, Juden nichts hat beytragen können, diese Klasse von Menschen aber nicht nur durch ihren Handel und durch die zahlreichen Allmosen, die sie als ihren rechtmäßigen Erwerb ansieht und als eine Schuldigkeit fordert, der Judenschaft in den hiesigen Landen, welcher der Handel in dem Auslande bereits längst verboten ist, beträchtlichen Nachtheil verursacht, sondern auch, den aus mehrern Ländern erhaltenen Nachrichten zufolge, größtentheils aus sehr gefährlichen und berüchtigten Personen besteht, so wollen Wir:

daß vom Anfange künftigen Monats an ausländischen Juden der Handel in hiesigen Landen nur an den Jahrmärkten gestattet werden soll, und daß alle, welche diesem Befehle zuwider handeln werden, so wie alle die, welche bey den hiesigen Judengemeinden Unterstützung nachsuchen, oder in den geringern Gasthöfen und den sogenannten Hecktischen Quartier nehmen,

Digitized by Google

men, und außer den gewöhnlichen Päſſen nicht noch durch obrigkeitliche Atteſte vom Orte ihres Aufenthalts nachweiſen können, daß ſie bisher ſich ordentlich aufgeführt, nach einem beſtimmten Orte gehen, und an dieſem Orte wirkliche Geſchäfte haben, oder daſelbſt bleiben dürfen, als Vagabonden angeſehen und demnach in Gemäßheit der desfalls ergangenen Verfügungen aufgegriffen und in das Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert werden ſollen.

Damit auch dieſer Unſer gnädigſter Wille um ſo weniger umgangen werden könne, ſo ſoll, bey nachdrücklicher Beſtrafung der Wirthe, fernerhin kein ausländiſcher Jude, außer im Falle einer wirklichen Krankheit, in einem Hecktiſche beherbergt, der Vorwand einer Reiſe nach den Meſſen nur in den nächſten 8 Tagen vor der ſogenannten Böttticher Woche, der eines Beſuchs der hieſigen oder fremden Jahrmärkte aber nur bey Juden aus den angrenzenden Ländern als gültig angeſehen werden.

So wie Wir nun allen Obrigkeiten in Unſern Landen ſo gnädig, als ernſtlich, zur Pflicht machen, ſtreng auf die genaue Befolgung dieſes Unſers gnädigſten Befehls zu halten und dem zufolge fleißig auf die ein- und durchwandernden Juden Acht zu haben, und die Dorfgerichte zu einer gleichen Aufſicht anzuweiſen, auch häufige Viſitationen in den Hecktiſchen anzuſtellen, ſo erwarten Wir auch, daß die Judengemeinden in Unſern Landen, wenn ſie von einer ſo drückenden Laſt befreyet ſind, um deſtomehr für ihre dürftigen Religionsverwandten in hieſigen Landen thun werden, und wollen, daß gegenwärtiger Befehl nicht nur durch die hieſigen Wochenblätter, ſondern auch an den nächſten drey Sonnabenden durch Ausruf in den Schulen ſämmtlicher Judengemeinden bekannt gemacht, dieſer Ausruf auch alljährlich wiederholt werde. So geſchehen Deſſau den 14ten Auguſt 1802.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürſt zu Anhalt.

244.

Wir —— fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir zu Unſerm großen Mißfallen vernommen haben, wie die Klagen der hier durchreiſenden Fremden über die Beunruhigungen und Beläſtigungen, welche ſie von den hieſigen Handelsjuden zu erdulden haben, da dieſe ihre Zudringlichkeit ſogar ſo weit treiben ſollen, zu jeder Tageszeit ohne Schonung in die von den Fremden in den Gaſthöfen bewohn-

bewohnten Zimmer einzubringen, und sich weder durch Höflichkeit, noch sonst auf bescheidene Art, weisen zu lassen, immer allgemeiner und dringender werden. Es ist daher Unser ernster Wille und Befehl: daß künftig den hiesigen Handelsjuden — bey Zehn Reichsthalern Strafe, welche zum Besten des hiesigen Armen- und Arbeitshauses zu verwenden ist — der Eintritt in die besondern Zimmer der Fremden, ohne von diesen ausdrücklich dazu aufgefordert worden zu seyn, durchaus nicht weiter gestattet seyn soll; jedoch wird ihnen, den Handelsjuden, nachgelassen, ihre gedruckte Addressen, nebst der Anzeige derjenigen Artikel, womit sie handeln, in die Zimmer der Fremden zu senden, oder durch die Bedienung im Gasthofe dahinlegen, auch solche in der allgemeinen Gaststube aushängen zu lassen, so wie ihnen denn auch der Aufenthalt in dieser, unter der Voraussetzung eines schicklichen und zur Zufriedenheit des Wirths gereichenden Betragens, wohl vergönnt werden mag. Die hiesigen Handelsjuden haben sich also hiernach unterthänigst zu achten; auch die Gastwirthe dahin zu sehen, daß von jenen diesem Befehle auf keine Weise zuwider gehandelt, vielmehr — wenn solches dennoch von Einem oder dem Andern derselben geschehen sollte — davon sofort den Gerichten Anzeige gethan werde. Den Gerichten aber wird hierdurch anbefohlen, wenn dergleichen Anzeigen bey ihnen geschehen und solche gegründet befunden werden, alsdann wider die Contravenienten mit der gesetzten Strafe der Zehn Rthlr. unnachläßig zu verfahren. Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken, auch — damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und ein Jeder, dem solche zunächst angeht, sich vor Schaden und Nachtheil hüten möge — sie drucken und in allen hiesigen Gasthöfen aushängen zu lassen, Unserer Regierung gnädigst anbefohlen. Gegeben Dessau, am 26sten September 1802.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

245.

Zur möglichsten Verhütung der, nach mannigfaltigen traurigen Erfahrungen, zum öftern durch das Ein- und Durchtreiben Pohlnischer Rindviehheerden veranlaßten, Rindviehseuche, wird denen sämmtlichen Untergerichts-Obrigkeiten in hiesigen Fürstl. Landen auf höchsten Befehl die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln zur unnachläßigen Pflicht gemacht:

1) Sind den durchtreibenden Pohlnischen Heerden jedesmal eigne Lager- und Futterplätze, in genugsamer Entfernung von den Ortschaften, anzuweisen.

2) Müssen auf den Viehmärkten den Pohlnischen, zu Markte gebrachten, Ochsen eigne Plätze in einer Entfernung von wenigstens 130 Schritten von allem andern Viehe angewiesen werden.

3) Sollen die Käufer des Polnischen Rindviehes ernstlich angehalten werden, dasselbe sowohl auf der Weide als in den Ställen 16 Tage lang von dem übrigen Viehe gänzlich zu separiren.

Wonach zu achten. Dessau, den 10ten October 1802.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

246.

Da durch das gewöhnliche Vorgraben auf den an Wegen stoßenden Aeckern nicht nur der beabsichtigte Endzweck mehrentheils ganz und gar nicht erreicht, sondern auch, vorzüglich im Winter, zu Unglücksfällen Anlaß gegeben wird, so werden Fürstl. Anhalt. Rent-Camer wegen alle Inhaber solcher Aecker hierdurch angewiesen, dieselben künftig durch Längegraben, oder andere kleine Befriedigungen, deren nähere Angabe bey Fürstl. Rent-Cammer, oder den nächsten Fürstl. Beamten und Forstbedienten zu erfragen ist, hauptsächlich aber durch gehörige Erhaltung der Wege, zu schützen, indem zugleich jedem, welcher des Fahrens oder Reitens über bestellte Aecker überwiesen werden kann, eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe hierdurch angedrohet wird. Dessau, den 4ten December 1802.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

247.

Zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen finden Wir für nöthig, hierdurch den sämmtlichen Untergerichten in Unsern Fürstl. Landen gemessenst anzubefehlen, auf solche Personen, die aus bloßer Faulheit und Trägheit nicht arbeiten wollen, oder die bey ihrer bekannten Armuth, ihrer Abneigung zur Arbeit und liederlichen Lebensart, nicht befriedigend nachzuweisen im Stande sind, wodurch sie ihren Unterhalt auf eine ehrliche und gesetzmäßige Weise erwerben, ein wachsames Auge zu haben, und darüber, nach vorgängiger näherer Untersuchung,

an

an Unsere Rent-Cammer, als Landes-Polizey-Behörde, zu berichten; worauf sodann, dem Befinden nach, dergleichen durch ihr Beyspiel, ihre selbst verschuldete Verarmung und unredlichen Erwerb dem gemeinen Wesen gleich schädliche Menschen, zu ihrer Besserung und zur Warnung Anderer, auf die gesetzliche Zeit in das Zwangs-Arbeitshaus zu Zerbst abgeliefert werden sollen. Dessau, den 27sten December 1802.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

248.

Von Gottes Gnaden Wir —— fügen hiermit zu wissen: wasmaßen Wir, mit Einverständniß Unserer freundlich geliebten Herren Vettern, der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Alexius Friedrich Christian, und Herrn August Christian Friedrich, Regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg ꝛc., des Russisch-Kaiserlichen St. Andreas- und St. Alexander-Newsky, auch des Fürstlich-Hessischen goldenen Löwen-Ordens Ritter, und respektiven Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephani-Ordens ꝛc. ꝛc. Liebden Liebden, beschlossen haben, zur Verhütung alles Schadens Unserer und Ihrer Unterthanen, die in dem vormaligen Zerbster Antheile Unseres Gesammt-Fürstenthums Anhalt annoch cursirenden, unter der Vormundschaftl. Regierung der Durchlauchtigsten Fürstin, Johanne Elisabeth, Regierender Fürstin zu Anhalt ꝛc. Liebden, und der nachherigen Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Regierenden Fürstens zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafens zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen ꝛc. ꝛc. Liebden, geschlagenen silbernen Münzsorten, an Viergroschen-Eingroschen-Sechszehnpfennig-Sechspfennig- und Vierpfennig-Stücken, da solche — ob zwar von etwas besserm Gehalte als Preußisches Geld, — dennoch dem Conventions-Gelde an innerm Werthe nicht völlig gleich sind, — von Ostern des nächstkommenden Jahres 1803 an — gänzlich außer Cours zu setzen, und damit diejenigen, welche dergleichen Münzsorten annoch besitzen, hierunter keinen Schaden erleiden, solche bis dahin durch den Cammerrath Dörffling zu Zerbst, gegen den vollen Werth, in Conventions-Münze einwechseln zu lassen.

Wir befehlen demnach Allen und Jeden, welche annoch dergleichen Münzsorten besitzen, oder bis dahin einnehmen, sich deshalb vor Ablauf des bestimmten Termins bey ermeldtem Cammerrathe Dörffling zu melden, und — daß ihnen gegen deren Ablieferung der Betrag derselben in Conventions-Gelde werde ausgezahlt werden, zu gewarten, und wollen, daß nach Verlauf dieser Zeit diese Münzsorten in Unserm Antheile gänzlich verrufen seyn, und nicht weiter im Handel und Wandel einigen Cours haben sollen; gleichwie denn auch in Hochgedachter Unserer Herren Vettern Liebden Liebden Antheilen solche, nach Ablauf des ermeldten Zeitraums, nicht ferner in Zahlung werden angenommen werden. Wonach sich Jedermann zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Gegeben Dessau, den 9ten November 1802.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

249.

Da Seine Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, höchstmißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß Fremde und Einheimische, sowohl zum Nachtheile der besonders Privilegirten, als zur Vermeidung der, den Vagabonden gedroheten, Strafe, einzeln und in Gesellschaften mit musikalischen Instrumenten in den hiesigen Landen herumziehen und, an öffentlichen und andern Orten, nach ihrer Art Musik machen, und daß ferner reisende Jäger nicht nur den Fürstl. Forstbedienten und Jägern, sondern auch andern durch häufiges Ansprechen zur Last fallen, — so wird auf höchstdero gnädigsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, daß künftig und zwar vom 2ten April d. J. an, bey Vermeidung der Aufgreifung und Ablieferung in das Zwangs-Arbeitshaus in Zerbst, weder Fremde, noch einheimische Nichtprivilegirte, ohne besondere schriftliche Erlaubniß, hiesiger Fürstl. Rent-Cammer, in den Fürstl. Landen diesseits und jenseits der Elbe irgendwo Musik machen, reisende Jäger aber von eben diesem Zeitpunkte an nirgends anders als bey den Passanten-Cassen der Städte um ein Viaticum ansprechen, letztere auch bey der nemlichen Strafe sich binnen Jahresfrist nicht mehr als Einmal bey einer dieser Behörden melden sollen. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß alle, zu einer dieser beyden Gattungen gehörigen Subjecte, welche sich nicht durch Pässe, oder sonst, gehörig legitimiren können, auch ohne Uebertretung dieses Befehls als Vagabonden anzusehen sind. So wie nun alle Fürstl. Untergerichte, Magistrate und Dorfgerichte zur

ge-

genauen Beobachtung dieser höchsten Verfügung hierdurch angewiesen werden, so wird auch einigen derselben, vorzüglich den Dorfgerichten, eine strengere Befolgung der bereits wegen Aufgreifung der Vagabonden erlassenen höchsten Befehle, hierdurch nochmals bey ernster Ahndung eingeschärft. Wonach zu achten. Deßau, den 25sten Februar 1803.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

250.

Es hat die hiesige Beutler-Innung bey Fürstl. Landes Regierung allhier beschwerend vorgestellt: daß sowohl von hiesigen christlichen als auch jüdischen Handelsleuten, ihren Innungsbriefen zuwider und zu ihrem Nachtheil, mit gelben ledernen Waschhandschuhen Handel getrieben werde, und, um Bekanntmachung eines desfallsigen Verbots, gehorsamst gebeten. Da nun das Anführen der Innung, daß dieser Handel den hiesigen Beutlermeistern allein ausschließlich zustehe, in ihren Innungsartikeln allerdings gegründet, und nach selbigen den Kaufleuten, nur mit französischen, italienischen, englischen und dänischen Handschuhen zu handeln, erlaubt ist; so wird Fürstl Regierung wegen hierdurch an alle und jede hiesige, sowohl christliche, als jüdische Kaufleute verordnet: sich, bey Zehn Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, des Handels mit gelben ledernen Waschhandschuhen künftig gänzlich zu enthalten. Wonach zu achten. Deßau, am 1sten März 1803.

Fürstl. Anhalt. zur Landesregierung verordnete Präsident und Räthe.

251.

Auf höchsten Befehl wird hiermit Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen an sämmtliche Pachtinhaber und sonstige Bewohner Fürstl. Gebäude verordnet:

die Anzeigen von den nöthigen Bauen und Reparaturen, statt, wie bisher, vor dem ersten May jeden Jahres, jedes Mal in der ersten Woche nach Neu-Jahr, bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, bey Fürstl. Cammer einzureichen, worauf dem Befinden nach die angezeigten Baue und Reparaturen auf den Bauetat des darauf folgenden Jahres gebracht werden sollen. Dagegen sind die Baue und Reparaturen für das Jahr 1804. unfehlbar binnen

Digitized by Google

14 Tagen a dato dieser Bekanntmachung bey Vermeidung der nämlichen Strafe bey Fürstl. Cammer einzureichen.

Im Uebrigen versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn durch nicht vorherzusehende Zufälle, die Nothwendigkeit beträchtlicher, von den Bau-Procenten der Fürstl. Pächter nicht zu bestreitenden, unaufschieblichen Reparaturen eintreten sollte, davon die Anzeige alsbald, ohne Aufschub, geschehen müsse, damit hiernach das Erforderliche sofort verfügt werden könne. Wonach zu achten. Deßau am 8ten April 1803.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

252.

Da in den von den Schul-Inspectoren, über den Zustand der ihrer Inspection untergeordneten Schulen, an Uns bisher eingesendeten Inspections-Tabellen mehrere Mängel gerügt worden, welche das bessere Gedeihen des durch die Gnade Sr. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchl. verbesserten Schul-Unterrichts vorzüglich auf dem Lande hindern, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, davon höchsten Orts unterthänigsten Vortrag zu thun. Se. Hochfürstl. Durchl. haben auch die von Uns, zur Abstellung der bey dem Schul-Unterrichte eingeschlichenen Mängel, gethanen Vorschläge gnädigst genehmigt, und auf erhaltenen höchsten Special-Befehl wird hiermit Fürstl. Consistorii wegen an sämmtliche Untergerichte, Schul-Inspectoren, Prediger und Schullehrer auf dem Lande diesseits der Elbe, auch denen es sonst zu wissen nöthig, Folgendes verordnet.

§. 1.

Soll in Zukunft jede, von den Eltern während der 5 Wintermonate — vom November bis März — veranlaßte, muthwillige Schulversäumniß ihrer Kinder mit der Erlegung des völligen Schulgeldes für die versäumte Zeit bestraft, an den Orten aber, wo anstatt des Schulgeldes dem Lehrer ein gewisses Quartalgeld gegeben wird, oder ein Kind frey in die Schule geht, für jeden Monat, in welchem auch nur eine Woche versäumt worden, zwey Groschen als Strafe erlegt, und solche halb dem Lehrer gelassen, halb aber zu Schulbüchern verwendet werden. Zu dem Ende sind von den Schullehrern über die ausbleibenden Kinder richtige Verzeichnisse zu fertigen, solche von den Predigern, nach vorgängiger Erkundigung über den Grund des Ausbleibens, zu atteſtiren, und

hier-

Digitized by Google

hierauf die zwey Groschen, oder das Schulgeld, mit Hülfe der Obrigkeit, welche den Schullehrern auf deren Anmelden hierbey allen möglichen Beystand zu leisten hat, beyzutreiben. So wie denn auch künftig keine schulfähige Kinder, weder bey den herrschaftlichen Bauten, noch auf den Amtshöfen, in Arbeit genommen werden sollen, wenn sie nicht ein Zeugniß des Schullehrers, daß sie die Winterschule unausgesetzt besucht haben, vorzeigen können.

§. 2.

Ob Wir gleich voraussetzen können, daß selbst auf dem Lande vernünftige und für das Wohl ihrer Kinder besorgte Eltern dieselben auch während des Sommer-Halbenjahres fleißig zur Schule anhalten werden; so sollen doch einstweilen daselbst, um die öftere Unterbrechung des Schulbesuchs während des Sommers bey den meisten Kindern, die nicht von der Feldarbeit entbehrt werden können, einigermaßen weniger unschädlich zu machen, und das im Winter Erlernte wenigstens vor dem gänzlichen Vergessen zu sichern, die Sonntags-Schulen hierdurch, unter nachstehenden nähern Bestimmungen, eingeführt werden.

a) Soll der Anfang und das Ende dieser Sonntags-Schulen, mit einer schicklichen Ermahnung zum fleißigen Besuch derselben, von den Canzeln bekannt gemacht, und den Schul-Inspectoren in ihren Inspectionen die Bestimmung, ob sie vor oder nach beendigtem Gottesdienste zu halten, überlassen werden.

b) Der Unterricht in dieser Schule in Religions-Uebung, Lesen, Schreiben und Absingung eines erbaulichen Liedes zum Anfang und am Ende, bestehen, und jedesmal zwey Stunden dauern.

c) Die nämliche, im §. 1. wegen muthwilliger Schulversäumniß — festgesetzte, Strafe auch hierbey um so mehr Statt finden, als jeder Vorwand einer andern Abhaltung am Sonntage wegfällt.

Um aber auch noch außerdem einen fleißigern Schulbesuch während des Sommers zu befördern, werden sämmtliche Schullehrer auf dem Lande hierdurch, in Gemäßheit der bereits unterm 18ten October 1787 ergangenen Verordnung, angewiesen, die Schule nur in den Frühstunden von 6 bis 10 Uhr für beyde Classen, und zwar für die erste von 6 bis 8 Uhr, zu halten. Auch werden hiermit die sogenannten Erndte-Ferien zwar auf 6 Wochen festgesetzt, den Anfang derselben aber, da hierbey nicht überall einerley Zeit angenommen werden kann, jedem Schul-Inspector in seiner Inspection, allenfalls mit Zuziehung der Richter und Schöppen, zu bestimmen, überlassen.

§. 3.

§. 3.

Endlich wird hierdurch nicht allein die bereits bestehende Landesherrliche Verordnung, nach welcher kein Knabe vor dem 15ten und kein Mädchen vor dem 14ten Jahre confirmirt werden soll, den sämmtlichen Stadt- und Landpredigern nochmals zur genauesten Befolgung eingeschärft, sondern auch deshalb noch Folgendes verordnet:

a) Sollen die Prediger in Zukunft nur solche Kinder zur Confirmation annehmen dürfen, welche ihnen ein von dem Schul-Inspector, nach vorhergegangener genauer Prüfung, ausgestelltes Zeugniß, daß sie dazu fähig seyen, vorzulegen im Stande sind. In dieser Absicht müssen den Schul-Inspectoren die, dem Alter nach, zur Confirmation fähigen Kinder bey der Michaelis-Visitation der Schulen vorgestellt, dieselben von ihnen genau geprüft, und, bey nicht hinlänglichen Kenntnissen, mit einer Ermahnung zum größern Fleiße bis zum künftigen Jahre zurückgewiesen werden.

b) Werden alle Confirmationen im Auslande, außer wo wegen besonderer Verhältnisse bisher eine Ausnahme deshalb Statt gefunden, hiermit bey Strafe untersagt, die Prediger aber zugleich angewiesen, den gehörigen Fleiß auf die Vorbereitung der zu confirmirenden Kinder zu verwenden, kein Kind loszusprechen, welches nicht wenigstens fünf monatlichen Religions-Unterricht von ihnen erhalten hat, die Confirmation öffentlich in der Kirche, vor der ganzen Gemeine, zu verrichten, und überhaupt die sonntäglichen Catechisationen nach der Predigt nicht zu unterlassen. Wonach zu achten. Deßau, am 7. April 1803.

Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

253.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Fürst und Herr, haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß hiesige Dürftige diejenigen Kleidungsstücke, Betten und Werkzeuge, die ihnen zu Abhelfung ihrer drückenden Noth vereheret worden, zuweilen verpfändet oder gar verkauft, und dadurch sich wiederum in ihre vormalige traurige Lage versetzt haben. Wir sind deshalb befehligt worden, sowohl den Dürftigen solchen unerlaubten Versatz oder Verkauf derer Sachen, die sie gnädigst geschenkt erhalten haben, bey ernstlicher Strafe zu untersagen, als denenjenigen, bey welchen dergleichen Sachen, die durch

eine

Digitized by Google

eine Bezeichnung kenntlich gemacht werden sollen, — zum Verkauf oder Verkauf gebracht werden, anzubefehlen, solche nicht anzunehmen, sondern der unterzeichneten Fürstl. Armen- und Arbeits-Commission alsbald davon Anzeige zu thun, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß solche versetzte oder verkaufte Sachen von ihnen unentgeltlich zurückgenommen, und sie noch außer dem Verlust des Pfand- oder Kaufgeldes, mit einer exemplarischen Strafe belegt werden sollen. Welche Bestrafung, der höchstgerechten Intention Unsers gnädigsten Landesherrn nach, auch diejenigen zu gewarten haben, die sich die Umstände solcher Armen, die gezwungen sind, eigenthümliche Sachen zu verkaufen oder zu versetzen, unbilligerweise zu Nutze machen, ihnen solche weit unter dem Werth bezahlen, oder als Pfand verkümmern und dadurch ihren völligen Ruin befördern. Wonach sich jedermann unterthänigst zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Deßau, den 12ten April 1803.

Fürstl. Armen- und Arbeits-Commission.

254.

Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß mehrere Unserer Unterthanen zum öftern von gewinnsüchtigen Menschen, welche hierbey nur allein ihren eigenen Vortheil beabsichtigen, und vorzüglich zu Veräußerungen und Erkaufungen von Grundstücken, wobey gewöhnlich der eine oder der andere Theil in großen Schaden und Verlust gesetzt wird, verleitet werden, indem hierzu jene sogenannten Unterhändler oder Mäkler die listigsten Ueberredungs-Künste und die Vorspiegelung vorzüglicher Eigenschaften der, von ihnen angebotenen, Grundstücke, welche sich aber an denselben nachher nicht finden, anwenden, und sich sowohl hierbey, als bey der Negocirung und Procurirung zinsbarer Capitalien, ein ungewöhnlich hohes Mäkelgeld, zum größten Nachtheil der, ohnehin oft getäuschten, Contrahenten, für ihre Bemühung bezahlen lassen; — auch Uns ferner unterthänigst vorgetragen worden, daß von eben dergleichen Unterhändlern, um ihres Gewinnstes willen, nicht selten Eheverbindungen unter Unsern Unterthanen gestiftet werden, die um so mehr nur zum Unglück derjenigen Personen, die diese Verbindung auf solche Empfehlungen eingehen, gereichen müssen, als sie ohne die nöthige vorherige Kenntniß des Characters und der Gemüthsart derjenigen, die sich mit einander verbinden wollen, und gewöhnlich ganz ohne gegenseitige Neigung, sondern nur blos in der betrüglichen, durch diese Unterhändler erregten und genährten, Hofnung, bey — oder nach der

Verheyrathung ein ansehnliches Vermögen zu erhalten, geschlossen werden: So haben Wir für nöthig gefunden, diesem Unwesen, zum wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen, Einhalt zu thun, und in dieser Absicht Nachstehendes zu verordnen.

§. I.

Erklären Wir hierdurch, zur Verhütung alles fernern Mißbrauchs, und da es ohnedem einem jeden Gutgesinnten zur besondern Genugthuung gereichen muß, alle Ehen, von denen er überzeugt ist, daß sie das Glück derjenigen Personen, welche solche schließen wollen, wahrhaft begründen, so viel als möglich zu befördern, jedes Versprechen einer Belohnung für den Unterhändler hinführo in der Maaße für null und nichtig, daß der Versprechende dieserhalb nicht allein niemals, und wenn er auch, die bündigsten schriftlichen oder mündlichen Versicherungen darüber zu ertheilen, sich hätte verleiten lassen, in gerichtlichen Anspruch genommen werden, sondern auch dasjenige, was er darauf etwa bereits bezahlt haben möchte, als eine Nichtschuld, (indebitum) zurückzufordern berechtiget seyn soll.

§. II.

Sollen alle diejenigen Personen, die sämmtlichen Schutzjuden in Unserm Fürstl. Landen nicht ausgenommen, welche sich in Zukunft als Unterhändler oder Mäkler bey dem Verkauf der Grundstücke gebrauchen lassen wollen,

a) dem Käufer, für welchen sie das Guth oder Grundstück erhandeln, einen richtigen Anschlag von demselben, nebst dem Kauf- und andern dazu gehörigen Documenten vorlegen;

b) demselben nichts verhehlen, was den Werth, die Lasten und übrigen Beschaffenheiten des Grundstücks betrifft, oder im entgegengesetzten Falle für alle, aus dieser Verheimlichung entstehende, Schäden, Gewährsmängel und dergl. allein haften; auch

c) sich, wenn sie einmal für Jemanden einen Handel übernommen, bevor derselbe nicht auf eine oder die andere Art abgethan worden, mit keinem Dritten über eben dasselbe Geschäft, Jenem zum Nachtheil, einlassen.

§. III.

Erklären Wir hierdurch jeden, von einem Mäkler abgeschlossenen, Contract so lange für ungültig, daß daraus weder Klage, noch Einrede Statt finden soll, als derselbe nicht schriftlich verfaßt, und von den dabey interessirten Haupt-

Perso-

Personen durch ihre Unterschriften vollzogen worden. Und sollen alle, bey dergleichen Unterhandlungen von dem Mäkler gebrauchte, falsche Vorspiegelungen und listige Ueberredungs-Künste, wodurch den Partheyen ein wirklicher Nachtheil zugezogen worden, dem Verbrechen der Verfälschung gemäß bestraft werden.

§. IV.

Wollen Wir hiermit das, an den Unterhändler oder Mäkler zu zahlende, Mäkelgeld für die Zukunft auf ein halbes pro Cent der ganzen Kaufsumme, oder des zu negocirenden Capitals (exclusive der wirklich gehabten Auslagen, die Bemühungen aber für Reisen und dergl. mit dabey eingerechnet,) dergestalt festsetzen, daß, wenn auch ein höheres Mäkelgeld versprochen worden, dieses Versprechen für null und nichtig zu halten, und im Fall darauf etwas bereits bezahlet worden wäre, diese abschläglich gezahlte Summe wiederum zurückgefordert werden kann. Es soll auch übrigens dieses festgesetzte Mäkelgeld, so lange von den Haupt-Interessenten in dem schriftlichen Contracte nicht ein Anderes bestimmt worden, von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

Wir befehlen daher Unserer Regierung und sämmtlichen Untergerichten in Unsern Fürstl. Landen, genau über diese Verordnung zu halten, und nach Inhalt derselben ungesäumt gegen die Contravenienten zu verfahren. Deßau, am 19ten April 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

255.

Von Gottes Gnaden Wir —— urkunden und bekennen hiermit, daß Wir mit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Alexius Friedrich Christian, regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, der Kaiserlich Russischen St. Andreas und St. Alexander-Newsky's Ordens Ritter ꝛc. und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Christian Friedrich, regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, und Großkreuz des St. Stephans-Ordens, Unsern Hochgeehrtesten Herren Vettern, Liebden, Liebden, übereingekommen sind, zur Abwendung der Rindviehseuche von den Fürstl. Anhalt. Landen, und zur Hinderung der weitern Verbreitung dieses Uebels,

wo es irgendwo in den Fürstl. Anhalt. Landen ausbrechen mögte, gesetzliche Maaßregeln übereinstimmend zu treffen, und die besthunlichste Art einer gemeinschaftlichen Rindvieh-Assecuranz als einen Theil solcher Maaßregeln in ganz Anhalt anzuordnen, in welcher Absicht folgende Verabredungen zwischen Uns und Hochgedachten Unsern Herren Vettern, Liebden, Liebden, getroffen worden sind:

I.

Vorkehrungen zur Abwendung der Viehseuche.

1.

Da die Rindviehseuche bisher mehrentheils nur durch pohlnische oder ungarische Ochsen nach Deutschland gebracht worden, so soll in Ansehung derselben die strengste Vorsicht jederzeit beobachtet werden. Insbesondere soll

2.

das Ein- und Durchtreiben pohlnischer, ungarischer und anderer fremden Rindviehheerden in und durch Fürstl. Anhalt. Lande nur gegen gerichtliche, von dem Orte des Ausgangs ausgestellte, Gesundheitspässe, worin die Stückzahl und Sorten bestimmt sind, wie auch gegen gerichtliche Atteste, worin der Abgang von der Summe, was unterweges verkauft oder gestorben ist, mit Bemerkung der Orte, wo? — und der Krankheit, woran das Vieh gestorben ist, erlaubt seyn.

3.

Viehtreiber, welche jene Gesundheitspässe und diese Atteste nicht gehörig beibringen, werden mit dem Viehe an der Grenze zurückgewiesen.

4.

Das fremde Vieh soll in und außer den Jahrmärkten zur Vermeidung aller Gemeinschaft mit dem einländischen, nur auf solchen Lagern und Verkaufsplätzen verweilen, welche von der Landespolizey dazu angewiesen werden.

5.

Wenn während dieses Verweilens, oder der Durchtrift, eine bedenkliche Krankheit oder Sterben unter einer fremden Viehheerde sich äußerte, so soll davon

von sofort der Polizey-Behörde Anzeige geschehen und durch diese den Nachbarn ungesäumte Nachricht ertheilt, vor allen Dingen aber

6.

die Veranstaltung getroffen werden, daß die verdächtige Heerde sogleich an dem, dazu von der Landes-Behörde bestimmten, von Ortschaften und Viehtriften genugsam entfernten, Platze in eine enge Sperre gelegt, mit Militair- und Unterthanen-Wachen umstellt, Sechszehn Tage lang, auch bey fortdauernder Bedenklichkeit noch länger, in dieser Sperre gehalten, und während dieser Zeit auf Kosten des Eigenthümers dergestalt verpflegt werden, daß das nöthige Futter für das Vieh und die Kost für die dabey befindlichen Leute täglich bis an die Sperrungsgrenze zu liefern, daselbst niederzulegen und von gedachten Leuten abzuholen ist.

7.

Jedes Stück Vieh, welches von der Heerde während dieser Sperre stirbt, wird durch die bey der Heerde befindlichen Leute geöffnet, von Sachverständigen untersucht, und deren pflichtmäßiges Gutachten erfordert.

8.

Zeigen sich binnen dem vorgeschriebenen Zeitraume die Besorgnisse ungegründet, so wird die Sperre aufgehoben, und das Vieh darf verkauft werden, oder geht mit gerichtlichem Atteste weiter.

9.

Wenn hingegen durch die bewiesene Ansteckungskraft der Krankheit sich darthun sollte, daß die fremde Heerde von der Viehseuche oder sogenannten Löserdürre wirklich ergriffen sey, so wird das sämmtliche Vieh der Heerde auf der Stelle getödtet, innerhalb des Bezirks mit der Haut in vier Ellen tiefe Gruben einzeln versenkt, mit ungelöschtem Kalk beschüttet und wohl bedeckt, auch die Stelle vor dem Zugang andern Rindviehes sechs Monate lang gesichert, den Leuten aber, welche bey dem Viehe gewesen, der Ausgang aus der Sperre nicht eher gestattet, als bis ihre Kleidungsstücke gehörig gereinigt worden.

10.

Für das solchergestalt auf Anordnung der Landes-Polizey-Behörde getödtete fremde Vieh findet keine Vergütung Statt.

11.

Digitized by Google

11.

Das von fremden Viehheerden gekaufte und im Lande zurückbleibende Rindvieh soll im Ganzen und einzeln Sechszehn Tage lang von allem übrigen Vieh abgesondert bleiben.

12.

Wenn in einem benachbarten Lande die Viehseuche entweder wirklich ausgebrochen ist, oder sonst ein bedenkliches Viehsterben sich äußert, so ist die Schuldigkeit der Grenzbeamten, wie auch der Dorfrichter und Schulzen, welche es zuerst erfahren, die Polizey-Behörde schleunigst davon zu benachrichtigen; worauf diese sofort den Grund der Anzeige genau zu erforschen, nach den im Auslande getroffenen Polizey-Anstalten sich zu erkundigen und nach dem Befinden der Umstände die zweckmäßigsten Maaßregeln zu ergreifen, auch den Nachbarn davon unverzüglich Nachricht zu ertheilen hat.

13.

Das Inoculiren der Rindviehseuche innerhalb der Fürstl. Anhalt. Lande an eigenem oder fremden Vieh, ohne dazu erhaltene Landesherrliche Erlaubniß, ist ausdrücklich untersagt. Wer es demohngeachtet unternimmt, wird sofort aufs engste gesperrt, trägt alle, durch diese Sperre verursachten, Kosten, und wird außerdem nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolgs bestraft.

II.

Maaßregeln, die im Lande ausgebrochene Viehseuche zu hemmen, und deren weitere Verbreitung zu hindern.

14.

Wann innerhalb der Fürstl. Anhalt. Lande ein bedenkliches Erkranken oder Sterben des Rindviehes sich äußert, so sind nicht nur die Eigenthümer des erkrankten oder krepirten Viehes, sondern auch die Hirten, und besonders der Scharfrichter, schuldig, solches unverzüglich der Orts-Obrigkeit anzuzeigen. Jede Verschweigung und Verheimlichung wird mit nachdrücklicher Leibesstrafe unnachsichtlich belegt.

15.

In dem Falle eines solchen bedenklichen Erkrankens oder Sterbens des Rindviehes, oder wenn die Viehseuche im Lande wirklich ausgebrochen ist, so ordnet

ordnet der Landesherr, in dessen Territorio das Uebel sich zeigt, nach Erforderniß der Umstände sofort eine zweckmäßige Sperre an.

16.

Zu dieser Sperre werden Militair und solche Personen genommen, welche nicht aus dem gesperrten Orte selbst sind.

17.

Dem Ermessen des Landesherrn bleibe es anheimgestellt, nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine ganze Feldmarke, oder nur einen ganzen Ort, oder nur einzelne Gehöfte zu sperren, oder auch das verdächtige Vieh aus einem Orte sofort wegtreiben zu lassen, in welchem letztern Falle nur der Platz, wohin das verdächtige Vieh gebracht ist, und das Gehöfte, worin das Uebel ausgebrochen, mit einer strengen Sperre zu versehen ist.

18.

In einem gesperrten Ort oder Gehöfte darf alles, was zur Subsistenz desselben oder sonst erforderlich ist, hinein, aber heraus nichts, außer Briefen unter zweckmäßigen Vorsichtsmaaßregeln.

19.

Von den getroffenen Maaßregeln wird sofort an die Fürstl. Anhalt., wie auch an benachbarte Königl. Preußl., Churfürstl. Sächßl. und Herzogl. Braunschweigische Polizey-Behörden Nachricht gegeben, und werden dieselben eingeladen, durch abzuschickende Commissarien sich von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten an Ort und Stelle zu unterrichten; auch wird denselben nachgelassen, wenn sie es für nöthig finden, einen beständigen Beobachter dabey anzustellen.

20.

Wenn das eigene Militair zur Formirung der Sperre nicht zureicht, so geben die beyden übrigen Fürstl. Anhalt. Häuser so viel, als sie von dem ihrigen entbehren können, zur Hülfe.

21.

Sobald Sachverständige nach angestellter genauen Prüfung das Urtheil gefällt haben, daß das gestorbene Rindvieh an der wirklichen Viehseuche oder sogenannten löserdürre gestorben sey, so wird nicht nur alles übrige an dem Orte

kranke

kranke und verdächtige Rindvieh, sondern auch das gesunde, welches mit dem, an der Viehseuche gestorbenen in einem Stalle gestanden, sogleich getödtet.

22.

Alles an der Viehseuche gestorbene, oder zur Sicherheit getödtete Vieh wird unverzüglich, mit Haut und Haaren, in vier Ellen tiefe Gruben verscharrt.

23.

Wenn einige, der Wahrscheinlichkeit nach, ebenfalls an der Viehseuche gestorbenen Stücke vorher abgeledert worden, ehe man die wahre Ursache des Todes vermuthet hätte, so müssen die Haut, Hörner und Flechsen derselben Stücke vom Scharfrichter und dessen Knechten, sobald als man die Gefahr entdeckt hat, heraus gegeben und ebenfalls in tiefe Gruben verscharrt werden.

24.

Für diese zurückgegebenen Häute, wie auch von dem an der Seuche krepirten und mit Haut und Haaren verscharrten Vieh bekommt der Scharfrichter für ein Rind 2 Rthlr., und für ein Kalb 1 Rthlr. zur Entschädigung; von dem todtgeschlagenen Vieh aber nichts.

25.

Der oder die Abdeckerknechte, welche zur Abholung, Oeffnung und Verscharren des an der Viehseuche gestorbenen, wie auch zum Todtschlagen und Verscharren des scheinbar gesunden Viehes gebraucht worden, dürfen nicht eher anderes Vieh aus ganz gesunden Ställen und Orten abholen, noch an ganz gesunde Orte kommen, alsbis sie aufs Sorgfältigste gereinigt, und mit anderer Kleidung, auch mit neuen Geräthschaften, versehen sind. Die Kleidung, welche sie beym Abholen, Oeffnen und Verscharren des krepirten und todtgeschlagenen Viehes getragen haben, wie auch das dabey gebrauchte Geräthe, wird, als besonders gefährlich, vorzüglich vertilgt.

26.

Während der Dauer der Viehseuche und bis zu ganz vollendeter Reinigung darf in dem Bezirke des Scharfrichters, dessen Knechte mit dem angesteckten Rindvieh zu thun haben, jeder Unterthan sein Vieh aller Art, welches aus andern unbedenklichen Ursachen fallen möchte, selbst ausschleppen, unter der, von der Obrigkeit angeordneten, Aufsicht öffnen, abledern und verscharren, ohne daß denen, welche dergleichen verrichten, deshalb von irgend Jemand bey nachdrücklicher Bestrafung ein Vorwurf gemacht werden dürfe.

27.

Digitized by Google

27.

Die zweckmäßige Reinigung der inficirten Ställe und sonstigen verdächtigen Gegenstände geschiehet sogleich nach dem Todtschlagen des verdächtigen Viehes.

28.

Die Sperre um den inficirten Ort, oder Feldmarke, oder Gehöfte, dauert, von Zeit der vollendeten Reinigung an, noch Vierzig Tage.

29.

Innerhalb dreyer Monate nach vollendeter Reinigung darf kein Rindvieh, außer dem in diesem Zeitraume nöthigen Schlachtviehe, in den angesteckten Ort hinein, und in der nämlichen Zeit kein Rindvieh und kein Rauchfutter heraus.

30.

Das Todtschlagen des Viehes und überhaupt alles, was §. §. 21. bis 29. angeordnet ist, findet nur allein bey der ansteckenden sogenannten löserdürre Statt, bey andern epidemischen Viehkrankheiten aber nicht.

31.

Die durch eine Sperre verursachten Kosten sollen so lange, bis die Anhaltische Tranksteuer-Casse die anjetzo noch rückständigen Zinsen und Vorschüsse abgetragen haben wird, auf das Rindvieh in ganz Anhalt ausgeschrieben werden. Wann aber die Tranksteuer-Casse in der Folge sich in solchem Zustande befinden wird, daß dergleichen Kosten wegen einer angelegten Sperre aus den gewöhnlichen Ueberschüssen derselben bestritten werden könnten, so soll das Gutachten löblicher Landschaft erfordert werden, ob nicht zu Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten dergleichen Kosten aus der Tranksteuer-Casse zu bestreiten seyen, wenigstens in solchen Fällen, wo nicht wegen krepirten oder todtgeschlagenen Viehes besondere Ausschreiben zu erlassen wären.

III.

Bestimmungen der gemeinschaftlichen Assecuranz.

32.

Das ganze Fürstenthum Anhalt, mit Ausschluß derjenigen Besitzungen der einzelnen Fürstl. Häuser, welche außer demselben belegen und nicht zum

Fürstenthum Anhalt gehörig sind, wird zu einer gemeinschaftlichen Rindvieh-Assecuranz vereinigt, und es wird auf künftige Fälle zur Richtschnur angenommen, daß bey einer eintretenden Rindviehseuche das krepirte oder todtgeschlagene Vieh assekurirt, und der Schaden auf die Masse des ganzen Rindviehstandes im Fürstenthume Anhalt ausgeschrieben und nach Verhältniß vergütet werden soll.

33.

Zu dem Ende soll bey einem jeden künftigen bedenklichen Viehsterben an einem Ort das sämmtliche darin befindliche Rindvieh von drei sachverständigen vereidigten Personen aus demselben Ort (weil aus andern Gegenden dergleichen Taxatoren wegen der damit verknüpften Gefahr nicht zu erhalten seyn möchten) nach dem wahren Werthe taxirt werden.

34.

Nach dieser Taxe wird alsdann auch das an der bedenklichen Krankheit bereits krepirte Vieh verhältnißmäßig in Anrechnung gebracht.

35.

Wenn dann, nach dem Urtheile der Sachverständigen, das Uebel, woran Vieh erkrankt und krepirt ist, für die Viehseuche oder sogenannte Löserdürre erkannt worden, so werden die Tabellen von dem wirklichen Rindviehstande in ganz Anhalt, mit Ausschluß der gesperrten Orte oder Gehöfte, aufgenommen.

36.

Darauf wird die Summe des taxirten Schadens an krepirtem und todtgeschlagenen Vieh, nebst dem §. 24. bestimmten Betrage der Häute des krepirten Viehes, und dem Werthe der Behufs der Reinigung vertilgten Gegenstände, wie auch den durch die Sperre verursachten Kosten, (so lange diese noch nicht anders angewiesen werden,) durch eine gemeinschaftliche Commission auf die Häupterzahl des lebenden Rindviehstandes, wobey zwey Stück unter einem Jahre befindlicher Kälber für eins zu rechnen sind, repartirt und ausgeschrieben.

37.

Die Einleitung und Besorgung der bey der Assecuranz nöthigen Geschäfte geschieht unter der Direction des Durchlauchtigsten jedesmaligen Seniotis des Fürstl. Hauses Anhalt.

38.

Digitized by Google

38.

Wenn über die Richtigkeit der aufgenommenen Viehtabellen in einem oder dem andern Punkte Zweifel entstehen möchten, so stehet einem jeden der Fürstl. Häuser frey, darüber die nöthigen Erkundigungen und Aufklärungen einzuziehen.

39.

Ueber das ganze Taxations- und Vergütungsgeschäft wird nach geschehener Vollendung desselben durch die öffentlichen Anzeigen des Landes dem Publikum Nachricht ertheilt.

40.

Die auszuzahlenden Gelder werden längstens binnen drey Monaten nach vollendeter Reinigung der inficirten Sachen an die Percipienten vertheilt.

41.

Wem Verheimlichung des Uebels, oder grobe Nachlässigkeit, oder boshaftes Verschulden, wodurch die Seuche veranlaßt, oder muthwillig hergeschleppt, oder weiter verbreitet worden, bewiesen werden kann, der erhält für sein krepirtes und todtgeschlagenes Vieh nicht nur keine Vergütung, sondern wird auch noch, nach Beschaffenheit der Umstände und seines Verschuldens bestraft.

42.

Wenn von den ausgeschriebenen Geldern Ueberschüsse bleiben sollten, so werden solche, zu Ersparung einer weiter fortzuführenden Rechnung, an die Tranksteuer-Casse abgeliefert.

43.

Auf den Fall eines verheerenden Krieges, und wenn dem Landesherrn durch Kriegsdrangsale dergestalt die Hände gebunden wären, daß die wider die Viehseuche angeordneten Polizey-Anstalten nicht zur Ausführung gebracht, also eine zureichende Sperre nicht angeordnet werden könnte, soll die gemeinsame Vieh-Assecuranz nicht zur Anwendung kommen, sondern cessiren.

Wir ordnen, wollen und befehlen solchemnach Unsern sämmtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen, auch Unsern Dicasterien, Beamten und Dienerschaften, in ereignenden Fällen nach vorstehenden Puncten und Vorschriften, welchen Wir hiermit die Kraft eines Landes-Polizey-Gesetzes in Unsern Fürstl. Anhalt. Landen ertheilen, aufs Pünktlichste sich zu achten.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Siegel darunter drucken lassen.

So geschehen zu Deßau am 1sten May 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

256.

Wir —— thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir vernommen haben, daß seit einiger Zeit die Diebereyen und Betrügereyen, welche das Gesinde an seiner Brodtherrschaft ausübt, und insonderheit die Veruntreuungen desselben durch Entwenden von Getraide, Stroh, Holz u. s. w., deren sich die Knechte und Drescher schuldig zu machen pflegen, immer häufiger werden; und dann Wir, zur Verhinderung dergleichen diebischer Unternehmungen, für zweckmäßig halten, daß Vergehungen dieser Art strenger — wie bisher — bestraft werden: Als haben Wir in dieser Absicht, durch gegenwärtige Verordnung, folgende nähere Vorschrift ertheilet, und die Strafe bestimmt, welche das Gesinde, das — nach erfolgter Publication dieser Verordnung — sich dergleichen Betrügereyen und Entwendungen, zum Schaden der Herrschaft, schuldig machen wird, zu erwarten haben soll. Nämlich:

§. 1.

Soll jedes Gesinde schuldig seyn, die von dem Nebengesinde, oder andern, in seiner Herrschaft Lohn und Brodt stehenden, Personen, begangene Untreue, sobald sie ihm bekannt wird, seiner Herrschaft anzuzeigen; unterläßt es diese Anzeige, so muß es für den Schaden, welcher durch solche Anzeige hätte vermieden werden können, im Fall der Betrüger oder Entwender solchen nicht ersetzen kann, selbst haften; auch ist die Herrschaft, den Dienstboten, schon dieser unterlassenen Anzeige wegen, länger im Dienste beyzubehalten, und ihm ein Mehreres, als sein Lohn bis zum Tage der Entlassung aus dem Dienste beträgt, zu entrichten, nicht schuldig.

§. 2.

Der Diebstahl des Gesindes an Eßwaaren und Getränken, zum eigenen Gebrauch des Entwenders, soll, nach vorgängiger kurzer Untersuchung, mit körperlicher Züchtigung, (wobey — so wie bey allen dergleichen Züchtigungen —

auf

auf des Verbrechers Geschlecht, Alter, Gesundheit, Kränklichkeit, Stärke oder Schwäche des Körpers, Rücksicht zu nehmen ist,) oder 1. 2. bis 8täglichem Gefängniß, je nachdem die ausgemittelten Umstände eine Milderung oder Schärfung der Züchtigung — Verkürzung oder Verlängerung der Gefängnißzeit — begründen, bestraft werden.

§. 3.

Andere kleine Haus-Diebstähle des Gesindes, an Getraide, Holz, Stroh, sogenannten Schwänzelpfennigen, und dergleichen Betrügereyen, sind gleichfalls nur kurz zu untersuchen, und der Dieb oder Betrüger, wenn der Werth des Entwendeten oder Untergeschlagenen Fünf Thaler und weniger beträgt, nach vorgängiger körperlicher Züchtigung, mit Gefängniß von 8 Tagen bis auf 4 Wochen, je nachdem die ausgemittelten Umstände die längere oder kürzere Dauer des Gefängnisses an die Hand geben, zu bestrafen.

§. 4.

Belaufe sich aber der Werth der entwendeten oder untergeschlagenen Sachen über Fünf Thaler — bis auf Zehn Thaler; so soll der Thäter mit Zuchthaus-Strafe von 4 Wochen bis auf ein halbes Jahr verhältnißmäßig belegt, und diese Strafe, den vorkommenden Umständen nach, mit Willkommen und Abschied geschärft werden.

§. 5.

Diese — in vorstehenden §. §. §. 2. 3. 4. bestimmten — Strafen sind in den daselbst gedachten Fällen zu verdoppeln, wenn der Thäter eines solchen zum zweyten Mal überführt wird; und geschieht es zum dritten Mal, so soll er, nach vorgängiger scharfer Züchtigung, wenigstens auf zwey Jahre ins Zuchthaus gebracht, auch nach Ablauf dieser Zeit daraus nicht eher entlassen werden, als bis von der Direction dieser Anstalt berichtet worden, daß er sich wirklich gebessert habe, und im Stande sey, mit seiner Hände Arbeit sich redlich zu ernähren.

§. 6.

Von den — §. §. 4. und 5. erwähnten — Fällen, so zur Untersuchung gekommen sind, müssen die Gerichte, gleich nach Beendigung der Untersuchung, ihren Bericht, mit Beyfügung der Acten, an Unsere Landes-Regierung erstatten und die weitere Verfügung darauf abwarten; in den übrigen — §. §. §. 1. 2. 3. erwähnten — Fällen aber haben sie selbst zu erkennen, wie daselbst vorgeschrieben worden.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

So wie jedoch die Gerichte, nicht von Amts wegen, sondern nur auf vorgängige Anzeige und Begehren der Herrschaft, dergleichen kleine Haus-Diebstähle und Betrügereyen zu untersuchen schuldig sind, also soll es fernerhin der Herrschaft freystehen, diese Anzeige zu unterlassen, und den Entwender oder Betrüger seines Dienstes sofort zu entlassen.

Wir gebieten also hiermit allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten in Unserm Fürstenthume und Landen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Wir solche zum öffentlichen Druck bringen und gewöhnlichermaßen publiciren lassen.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel beydrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Deßau, am 10ten Juny 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

257.

Der Verkauf neuer Kartoffeln vor dem 1sten August jeden Jahres, sowohl auf den Märkten, als durch Höker und Hausirer, wird hiermit bey Strafe der Confiscation verboten. Deßau, den 15ten July 1803.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

258.

Die Concipienten der Bittschriften werden hierdurch an Meine bereits ergangenen Befehle erinnert: Daß sie sich nicht unterstehen sollen, Bittschriften abzufassen, ohne hinlänglich von dem unterrichtet zu seyn, was bereits in der vorliegenden Sache verfügt worden ist; noch auch ein Gesuch, das bestimmt abgeschlagen worden, unter erkünsteltem Vorwande zu wiederholen. Nicht allein soll künftig auf dergleichen Suppliken gar keine Rücksicht genommen, sondern es soll auch der Concipient ernstlich gestraft werden. Deßau, den 25. July 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

259.

Digitized by Google

259.

Auf die von den hiesigen privilegirten Stadtköchen anjetzt wieder geführte Beschwerde, daß nämlich verschiedene Personen, welche den den Stadtköchen gnädigsten ertheilten Privilegii nicht theilhaftig sind, besonders aber Frauens-Personen, sich unterfangen sollen, bey Ehrengelagen zu kochen und Gebackenes zu machen, wird hierdurch, in Gemäßheit des desfallsigen Publicandi vom 25sten April 1797, wiederholt und öffentlich bekannt gemacht: daß, wenn Jemand bey Ehrengelagen eines Kochs, zum Kochen oder Gebackenes zu machen, benöthigt ist, derselbe sich bey einem der Stadtköche zu melden hat. Es wird auch den Untergerichten, so weit sich gedachtes Privilegium erstrecket, hierbey nochmals aufgegeben, dahin zu sehen, daß Niemand bey vorfallenden Ehrengelagen und Ausrichtungen sich — bey Fünf Thlr. Strafe, halb an die Imploranten, und halb an das hiesige Armenhaus zu entrichten, — eines andern Kochs oder Köchin bediene; — in welche Strafe denn auch diejenigen allerdings verfallen seyn sollen, welche, dieser Verordnung und dem den hiesigen Stadtköchen ertheilten gnädigsten Privilegio zuwider, sich dennoch unterfangen, auf Ehrengelagen zu kochen und Gebackenes zu machen. Gegeben zu Deßau, am 27sten August 1803.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

260.

Wir —— fügen hiermit zu wissen: Da die Abweichung des alten Julianischen Calenders von dem eingeführten verbesserten Gregorianischen mit dem Laufe der Zeit immer beträchtlicher wird, und erst kürzlich seit dem Jahre 1800 wiederum um einen Tag zugenommen hat, wodurch alle diejenigen Termine der anfangenden oder beendigten Huthung auf Wiesen und Feldern, welche observanzmäßig bis hieher nach dem alten Stile bestimmt waren, um einen Tag gegen den neuen Calender vorrücken: So haben Wir es für nöthig erachtet, der hieraus, besonders für die Besitzer der, dem Huthungsrechte unterworfenen Wiesen erwachsenden, größern Belästigungen abzuhelfen, indem Wir hiermit befehlen, daß hinführo in Unsern Landen alle und jede Termine der anfangenden oder beendigten Huthung, welche bisher nach dem alten Stile bestimmt waren, nach dem neuen Calender festgesetzet, und zu dem Ende zu dem Monatstage des alten Calenders, auf welchen diese Termine fallen, jederzeit nur Eilf Tage zugezählt werden sollen, wonach der Termin Alt-Walpurgis auf den 12. May n. St., Alt-

Alt-Bartholomäi auf den 4. September n. St., Alt-Gallus auf den 27. Oktober n. St., und so ferner, zu reduciren seyn wird. Wir befehlen daher hierdurch allen Nutzungsberechtigten in Unsern Fürstl. Landen, sich hiernach unterthänigst zu achten, Unserer Regierung, Unserer Rent-Cammer und sämmtlichen Untergerichten aber, in vorkommenden Fällen hiernach zu entscheiden. Gegeben Deßau, den 3ten September 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

261.

Nachdem Wir Uns, theils überhaupt zur Belebung einer größern Industrie unter der ärmern Classe der hiesigen Einwohner, theils aber auch, um künftigen Handwerkern, die oft während des Winters oder durch andere Zufälle, ihr Handwerk eine Zeitlang auszusetzen genöthiget seyn werden, Mittel an die Hand zu geben, wie sie sich während dieser Zeit ihren Unterhalt auf eine andere ehrliche Art erwerben können, entschlossen haben, eine Industrie-Schule allhier anzulegen, in der vor der Hand einige Siebenzig Kinder beyderley Geschlechts von 7 bis 14 Jahren, nicht allein den erforderlichen Unterricht in der Religion und andern nöthigen Kenntnissen, sondern noch überdem, um sie von der frühesten Jugend an zu einer anhaltenden Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, eine vollständige Unterweisung im Flachsspinnen, im Stricken, und in der Folge auch im Nähen, unentgeltlich erhalten sollen: so werden hierdurch diejenigen Eltern, deren Kinder hiernach zur Aufnahme in diese Schule geeignet sind, angewiesen, sich deshalb von jetzt an bey der Arbeits-Commission zu melden, welche die fernere Verfügung wegen der Auswahl und Aufnahme solcher Kinder treffen wird. Ob Wir nun gleich überzeugt sind, daß die Eltern diese Unsere wohlthätige Absicht mit Dank erkennen, und ihre Kinder mit Vergnügen in eine Anstalt aufnehmen lassen werden, worin sie zu thätigen und arbeitsamen Menschen gebildet werden sollen; so finden Wir es doch für nöthig, dabey noch folgende nähere Bestimmungen festzusetzen:

1) Müssen die Eltern bey der Aufnahme ihrer Kinder sich verbindlich machen, dieselben vor erfolgter Confirmation, nicht ohne besondere Bewilligung der Arbeits-Commission, wieder aus dieser Schule wegzunehmen; so wie denn auch nur mit deren Genehmigung der, Sommer und Winter ununterbrochen fortdauernde, Unterricht von den Kindern eine Zeitlang ausgesetzt werden darf.

2)

Digitized by Google

2) Wird allen denjenigen Eltern, welche durch die Arbeits-Commission Unterstützung an Geld, Brod oder dergleichen erhalten, bey Verlust dieser Gaben hiermit anbefohlen, ihre von gedachter Arbeits-Commission zur Aufnahme in die Industrie-Schule geeignet befundenen Kinder, unweigerlich, unter vorstehenden Bedingungen in dieselbe zu schicken.

Damit aber auch die Eltern sich zu beschweren nicht Ursach haben, daß ihnen durch die doppelte, den Tag über dauernde, Beschäftigung ihrer Kinder der Verdienst entzogen werde, den sie wohl sonst von denselben erwarten könnten; so soll nicht allein

3) den Kindern während der zum Lernen der obgedachten Arbeiten erforderlichen Zeit eine wöchentliche Vergütung von 2 Groschen gegeben, und ihnen nachher die in den Arbeitsstunden gefertigten Arbeiten nach einer billigen Taxe bezahlt, sondern den fleißigen Kindern auch noch überdem besondere Prämien ertheilt, und denselben bey ihrer Entlassung aus der Schule, nach Befinden der Umstände, eine verhältnißmäßige Beyhülfe zu ihrem fernern Fortkommen gegeben werden. Deßau, den 18ten October 1803.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

262.

Mit gerechtem Mißfallen habe Ich erfahren müssen, daß an einigen Orten Meiner Lande nicht alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr von den Obrigkeiten getroffen werden, welche theils ausdrücklich vorgeschrieben sind, theils einer ausdrücklichen Vorschrift nicht einmal bedürfen sollten; daß es hin und wieder noch Häuser gebe, welche gar keine Schornsteine haben, daß von manchen Schmieden, in den Städten und auf dem Lande, große Vorräthe von Kohlen in offenen, hölzernen, im Bodenraume mit Heu und Stroh angefüllten, Gebäuden und auch von den Seifensiedern die Vorräthe von Asche an unsichern Orten aufbewahrt würden. So wie es unter diesen Umständen zu bewundern ist, daß nicht öfters Feuersbrünste entstehen, so würde es doch gefährlich seyn, einem solchen Glücke länger zu vertrauen, und Ich kann daher nicht umhin, sämmtliche Obrigkeiten, welche dieser Vorwurf einer solchen gefährlichen Nachlässigkeit trifft, nochmals, bey Meiner höchsten Ungnade und unter Androhung der ernstlichsten Bestrafung, zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anzuweisen und denselben hiermit mehrere Achtsamkeit bey der vorschrifts-

mäßigen Besichtigung der Feuerstätten und Abstellung der dabey befundenen Unordnungen nachdrücklichst anzubefehlen, da Ich, wenn auch diese nochmalige Weisung fruchtlos bleiben sollte, Mich, wiewohl ungern, genöthigt sehen würde, an einer solchen, für das gemeine Beste so gleichgültigen, Obrigkeit ein warnendes Exempel zu statuiren. Wonach sich die sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Meinen Landen unterthänigst zu achten haben. Deßau, am 29sten October 1803.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

263.

Da sich seit einiger Zeit an verschiedenen Orten Manche unterstanden haben, besonders bey Hochzeiten und andern Feierlichkeiten zu schießen, so wird das desfallsige höchste Verbot vom 19ten July 1773. hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, damit Jedermann sich vor Contraventionen und vor der sonst unausbleiblich erfolgenden Bestrafung sorgfältig hüten möge. Wonach zu achten. Deßau, am 24sten Decbr. 1803.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

264.

Da die privilegirten Musiker in hiesigen Landen über die immer häufiger werdenden Beeinträchtigungen ihrer Privilegien durch einländische und ausländische nicht privilegirte Musikanten bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst Beschwerde geführt und Höchstdieselben zugleich mißfällig bemerkt haben, daß die zu große Nachsicht, mit welcher bisher diese Art des Erwerbs gestattet worden ist, nicht nur viele Handwerker und andere Unterthanen zur Ergreifung eines Metiers, welches in der Art, wie es in den Gasthöfen und Schenken getrieben wird, leicht zu Unordnungen und Ausschweifungen veranlassen kann, verleitet, sondern auch zu viel Gelegenheit zu Vergnügungen gegeben habe, die im Uebermaaß eben sowohl der Gesundheit, als den guten Sitten und den Vermögens-Umständen nachtheilig sind, so ist auf höchsten Befehl dieserhalb folgendes Regulativ für die hiesigen Lande diesseits und jenseits der Elbe festgesetzt worden, worüber von sämmtlichen Behörden streng gehalten werden soll:

1.

1.

Niemand, der nicht mit einem Privilegio versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß irgendwo in hiesigen Landen für Geld Musik machen.

2.

Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der Fürstl. Capelle und Liebhaber der Musik bey Concerten und ähnlichen öffentlichen Musiken, sollten sie auch für Geld gegeben werden, einer solchen besondern Erlaubniß nicht bedürfen; auch soll fernerhin die alte Gesellschaft der hiesigen jüdischen Musikanten zu musikalischen Aufwartungen in der bisherigen Art berechtigt seyn, und endlich bleibt es in Ansehung der durchreisenden Virtuosen und ausländischen Musikanten bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher Erstere, wenn sie sich in den hiesigen Landen hören lassen wollen, zuvörderst die höchste specielle Erlaubniß nachzusuchen haben, Letztere aber nur dann hier und in Zerbst zwey Tage, an andern Orten aber nur einen Tag sich aufhalten und Musik machen dürfen, wenn sie ein Chor von wenigstens sechs Personen ausmachen.

3.

Das Recht, den nicht privilegirten Musikanten, unter welchen die verschiedenen in hiesigen Landen ohne alle Concession bestehenden, größern und kleinern Gesellschaften verstanden werden, Erlaubniß zum Musikmachen zu ertheilen, wird einstweilen den privilegirten Musikern, jedem in seinem Districte, übertragen.

4.

Die Nichtprivilegirten müssen den Privilegirten für eine solche Erlaubniß auf einen Festtag 12 Gr. und auf einen gewöhnlichen Sonntag oder eine andere Gelegenheit 8 Gr. bezahlen, und erhalten darüber schriftliche Scheine, in welchen sowohl der Name des Erlaubnißgebenden, als des Erlaubnißsuchenden und des Orts, in welchem Musik gemacht werden soll, enthalten seyn muß.

5.

Es muß diese Erlaubniß von den nichtprivilegirten Musikern jedes Mal, wenn sie zu einer musikalischen Aufwartung bestellt werden, bey dem privilegirten Musikus des Districts, in welchem sie Musik machen wollen, gehörig nachgesucht werden, und es kann nur den Entfernter-Wohnenden eine Erlaubniß auf vier Wochen ertheilt werden; in welchem Falle diejenigen,

welche sich Musik machen lassen, für die Bezahlung des obbestimmten Quanti haften.

6.

Eine unbestimmte Erlaubniß erstrecket sich nur auf solche Fälle und Gelegenheiten, welche den Privilegirten nicht ausdrücklich in ihren Privilegien vorbehalten sind, es hängt jedoch von diesen ab, ob sie dieselbe auch auf dergleichen Fälle ausdehnen, und was sie dafür nehmen wollen.

7.

Die privilegirten Musiker dürfen nur Einländern Erlaubniß zum Musiciren geben, und es ist einem Einländer, der eine solche Erlaubniß erhalten hat, nicht erlaubt, Ausländer zu Gehülfen zu nehmen.

8.

Es steht den privilegirten Musikern nur dann frey, die gehörig nachgesuchte Erlaubniß einländischen Musikanten zu verweigern, wenn sie die bestellte Musik mit ihren eigenen Leuten in derselben Art und für denselben Preis, wie die Nichtprivilegirten, übernehmen können und wollen.

9.

Jeder nichtprivilegirte Musikant muß sich an den Orten, wo er zum Musikmachen bestellt wird, durch Vorzeigung des erhaltenen Erlaubnißscheines legitimiren, und es wird jeder, welcher einen nichtprivilegirten Musikanten, der mit einem solchen Scheine nicht versehen ist, bey sich Musik machen läßt, eben sowohl in eine willkührliche Strafe genommen, als dergleichen Musikanten selbst.

10.

Es steht den Gast- und Schenkwirthen, so wie allen andern, welche sich Musik machen lassen wollen, die nicht ausschließlich den Privilegirten vorbehalten ist, frey, unter den Nichtprivilegirten auszuwählen, welche sie wollen, sie müssen jedoch statt deren die Privilegirten unter den §. 8. angegebenen Bedingungen annehmen.

11.

Die Gast- und Schenkwirthe in den Städten, Marktflecken und nahe bey denselben gelegenen einzelnen Gasthöfen und öffentlichen Gärten dürfen nur

an

an den Tagen keine Musik haben, an welchen dergleichen Musik allgemein verboten ist.

12.

Als solche Tage sollen künftig angesehen werden alle ersten Feiertage, mit Ausschluß des ersten Pfingstfeiertags, der allgemeine jährliche Bußtag und alle Tage der Charwoche.

13.

In den Dorfschenken darf von privilegirten und nichtprivilegirten Musikern nur des Sonntags, jeden zweyten Feyertag, den ersten Pfingstfeiertag, den Pfingst-Dienstag, und jenseits der Elbe, bis auf weitere Verfügung, auch an den übrigen Tagen der Pfingstwoche, Musik gemacht werden.

14.

Sind in einem Dorfe mehrere Schenken, so darf an jedem gewöhnlichen Sonntage nur in einer derselben Musik seyn, so daß nur ein Schenkwirth nach dem andern in einer, noch zu bestimmenden, Ordnung Musik haben kann.

15.

Nur an den zweiten Feiertagen, am ersten Pfingst-Feiertage, und jenseits der Elbe in der Pfingst-Woche überhaupt, kann in allen Schenken eines Dorfs zugleich Musik gemacht werden.

16.

Wer von den Schenkwirthen an dem ihn treffenden Sonntage keine Musik haben will, wird übergangen, und kann dafür nicht an einem andern Sonntage Musik machen lassen, wenn er nicht deshalb mit den andern Schenkwirthen einig geworden ist.

17.

Alle Gast- und Schenkwirthe werden übrigens bey dieser Gelegenheit an die vorschriftsmäßige Befolgung der bereits ergangenen Befehle wegen der Zeit, in welcher sie Abends ihre Gäste entlassen sollen, ernstlich erinnert.

So geschehen, Deßau, am 5ten November 1803.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

Digitized by Google

265.

Obwohl die Errichtung des Zwangs-Arbeitshauses zu Zerbst ihren Zweck, die Abstellung der Betteley überhaupt, größten Theils erreicht hat, so scheint solches doch bisher noch nicht überall in den Fürstl. Landen, in Rücksicht des Bettelns von jungen Kindern, der Fall gewesen zu seyn, welche dieses, den guten Sitten so nachtheilige, Gewerbe bereits in früher Jugend, größten Theils auf Geheiß der Eltern, und nur selten aus eigenem Antriebe, ergreifen und selbst in letzterm Falle durch diese davon durch bessere Erziehung und Aufsicht abgehalten werden sollten. Da es nun theils der Moralität solcher jungen Kinder zum Nachtheile, theils aber auch der Casse des Zwangs-Arbeitshauses sehr zur Last gereichet, wenn die, wider das Betteln ergangenen, Verfügungen auch wider die Personen solcher Kinder in Ausübung gebracht werden sollten, wobey überdies vielleicht manche Eltern ihre Absicht, sich der Last der Erhaltung derselben zu entledigen, erreichen würden; so haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, gnädigst zu befehlen geruhet, daß hinführo nicht solche beym Betteln betroffene Kinder selbst, sondern deren Eltern, oder diejenigen, welche Eltern-Statt bey ihnen vertreten, im zweyten Betretungsfalle auf ein Jahr an das Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert, die beym Betteln ertappten Kinder aber durch eine empfindliche, jedoch der Gesundheit nicht nachtheilige, ihrem Alter und ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessene Züchtigung wo möglich vom fernern Betteln abgeschreckt werden sollen. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen wird daher dieser höchste Befehl hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, den sämmtlichen Fürstl. Aemtern, Gerichten und Stadt-Magistraten aufgegeben, auf die pünktliche Befolgung desselben zu halten, und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Wonach zu achten. Deßau, am 17ten Februar 1804.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

266.

Von Gottes Gnaden, Wir — fügen hierdurch zu wißen: daß Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben; diejenige Verordnung, welche, auf Unsern Befehl, Unsere Regierung unterm 24sten December 1794, in Betreff der vorkommenden Ehe- und Schwängerungs-Klagen gegen dienstthuende Unteroffiziers und Gemeine von Unserm Jäger-Corps, erlassen hat, von neuem öffentlich bekannt zu machen, und dabey zugleich auch solche, wie hierdurch geschiehet, auf Unser Zerbster Militair zu erstrecken. — Wir befehlen daher hierdurch:

1stens

Digitized by Google

1stens. Daß Frauensperſonen mit ihren Klagen auf Vollziehung eines Eheverſprechens, mit oder ohne hinzugekommenen Beyſchlaf, gegen einen Unterofficier oder Gemeinen von den Dienſtthuenden nur in dem Falle gehört werden ſollen, wenn der Beklagte zu ſeiner Verheyrathung von dem Militair-Chef den Conſens ſchriftlich, und zwar vor dem Eheverſprechen, erhalten hat, indem auf einen nachher gegebenen Conſens einige rechtliche Rückſicht durchaus nicht genommen werden wird.

2tens. Daß, wenn es an dieſem Conſenſe des Chefs fehlt, wenn auch gleich, wie noch außerdem vorausgeſetzt wird, ſonſt alle rechtliche Erforderniſſe eines gültigen Eheverſprechens vorhanden wären, dennoch die Klage auf Erfüllung des Eheverſprechens nicht Statt findet; — ſo wie denn auch

3tens. — gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen von den Dienſtthuenden keine Schwängerungs-Klage, weder auf Ernährung des Kindes, noch auf Genugthuung und Abfindung der Klägerin, angenommen werden ſoll. — Dagegen

4tens. — es, wegen der Beurlaubten, in Betreff der wider dieſe vorkommenden Ehe- und Schwängerungs-Klagen, ganz bey den Landesgeſetzen und gemeinen Rechten belaſſen bleibt, und ein ſolcher Beklagter dabey nicht als Soldat betrachtet werden ſoll.

Unſere Regierung und das Conſiſtorium, nebſt den ſämmtlichen Untergerichten in Unſern diesſeitigen und Fürſtl. Zerbſtiſchen Landen, haben ſich alſo hiernach unterthänigſt zu achten und in vorkommenden Fällen dieſer Unſerer höchſten Verordnung ſchuldigſt nachzugehen; gleichwie ſich denn auch ſonſt Jedermann, den dieſes angehet, danach unterthänigſt zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Deßau, am 2ten März 1804.

Leopold Friedrich Franz,
Fürſt zu Anhalt.

267.

Auf Anſuchen der hieſigen Leineweber-Innung wird die Verordnung vom 5ten May 1781, nach welcher es Niemandem erlaubt iſt, den Innungs-Briefen der gedachten Innung zuwider, mit Leinwand und Drell, ſo wenig in der Stadt, als auf den Dörfern, außer den Jahrmärkten, hauſiren zu gehen, hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, und derſelben gemäß allen Untergerichten in den hieſigen Fürſtl. Landen aufgegeben, dieſes Hauſiren außer den Jahrmärkten durchaus

aus nicht weiter zu gestatten, vielmehr im Betretungsfalle die Uebertreter aufheben zu lassen. Wonach zu achten. Deßau, am 18ten April 1804.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

268.

Von Gottes Gnaden, Wir — fügen hierdurch zu wissen: daß Wir es sehr mißfällig haben vernehmen müssen, daß, der von Uns erlassenen Verordnungen ungeachtet, die verbotenen Holz-Entwendungen der Zimmerleute und der Maurer, bey Bauen, immer noch nicht unterbleiben. Da nun aber solches nicht allein zum großen Schaden derjenigen Unserer Unterthanen, welche Baue haben, gereichet, indem dadurch vieles, noch brauchbares und zu den Bauen tüchtiges Holz zur Ungebühr verwüstet wird, und daher entweder mehr Holz, als zu den Bauen erforderlich ist, genommen werden muß, oder in Fällen, wo Wir das Holz zu den Bauen geschenket haben, Wir einigen Nachschuß reichen zu lassen, angegangen werden, sondern auch selbst bey Unsern Fürstl. Bauen dergleichen holzverderbliches Unwesen nicht unterbleibt; so haben Wir für nöthig gefunden, um solchen unerlaubten Holzverwüstungen und dessen ungebührlichem Wegtragen endlich zu steuern, hierdurch wiederholt zu verordnen:

daß kein Zimmermann oder Maurer, es sey ein Meister, Gesell, Lehrjunge oder Handlanger, sich weiter unterstehen soll, bey Bauen das Geringste an Holz, Spänen, Abgängen, noch vielweniger aber an nutzbarem Holze, weder mit — noch ohne Wissen und Willen des Bauherrn, mitzunehmen, wegzutragen, oder in seinem Nutzen zu verwenden, noch solches Andern, für sich, oder sonst für Jemand, zu thun gestatten, sondern sich an seinem Lohne allein begnügen lassen soll. Im Fall aber dennoch Jemand sich unterfangen würde, diesem zuwider zu handeln, und bey Bauen einiges Holz, Späne oder Abgänge, mitzunehmen oder wegzutragen, um solches in seinen Nutzen zu verwenden, zu verkaufen, oder zu verschenken, derselbe soll als ein Dieb, eben sowohl, als ob er andere Sachen gestohlen hätte, angesehen und geachtet, für unredlich gehalten, auch gänzlich für innungsunfähig erklärt werden, und dagegen die Entschuldigung nicht Statt finden, daß das Holzmitnehmen mit Wissen und Willen des Bauherrn geschehen sey, indem auch diesen Letztern, bey willkührlicher Bestrafung hierdurch verboten wird, solches während des Baues zu erlauben, vielmehr ihnen blos freygelassen bleibt, nach Beendigung des Baues den Zimmerleuten und Maurern, welche sie dabey gebraucht haben, nach ihrem Gefallen etwas von den Abgängen des zum Bau unbrauchbaren Holzes zu schenken.

Wir

Wir befehlen also Unserer Fürstl. Regierung hiermit in Gnaden, diese unsere gnädigste, zur Beförderung des gemeinen Besten abzweckende, Verordnung, zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, und sowohl Ihr, als den sämmtlichen Untergerichten Unserer Fürstl. Lande, in allen wider Verhoffen sich dagegen begebenden Fällen darüber mit allem Ernste unnachlässig zu halten. Gegeben zu Deßau, am 27. April 1804.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

269.

Auf Sr. des Aeltesten Regierenden Fürsten, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc., Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. Höchsten Befehl, wird hierdurch von Höchstdero verordneten Medicinal-Commission allen Medicinalpersonen überhaupt und den Apothekern insbesondere bekannt gemacht: daß in den sämmtlichen Fürstl. Landen diesseits und jenseit der Elbe, statt der bisher in den Officinen gebräuchlichen Würtembergischen Pharmacopoëa, nunmehre die neuere Pharmacopoëa Borussica eingeführet werden, und von Michaelis a. c. an gesetzliche Kraft erhalten solle, dergestalt, daß von der Zeit an, die in den hierländischen Officinen befindlichen und vorräthig zu haltenden Simplicia, Praeparata und Composita, diesem Dispensatorio gemäß, eingesammlet, angeschaft, zubereitet, aufbewahret und mit Beybehaltung der bis jetzt bekannten ältern Nomenclatur geordnet und aufgestellet werden sollen; so wie denn auch für die Zukunft die Visitationen der hierländischen Apotheken nach gedachter Pharmacopoëa Borussica vorgenommen, und desgleichen auf Höchsten Befehl eine derselben angemessene Apotheker-Taxa mit Anfang des künftigen Jahres angefertigt und zu jedermanns Wissenschaft und respective Nachachtung öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden wird.

Deßau, den 24. May 1804.

Fürstl. Anhalt-Deßauische Medicinal-Commission.

270.

Nachdem Seine Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht mittelst einer hochsten Ordre vom 18ten d. M. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß von Johannis d. J. an, der bisher von den Juden erhobene Leibzoll in Höchstdero

Fürstl. Landen diesseits und jenseits der Elbe gänzlich aufhören solle; so wird solches dem jüdischen Publico zur Nachricht, sämmtlichen Fürstl. Accise- und Zollstellen aber zur unterthänigsten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Deßau, den 25. May 1804.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen.

271.

Es haben Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht die anjetzt von Uns mit der Fürstl. Regierung zu Cöthen getroffene Convention, nach welcher das zwischen dem Fürstenthume Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen seit dem Jahre 1794., wegen des ausgehenden elterlichen Erbe, bestehende Regulativ auch auf Majorenne und Mündige dergestalt ausgedehnet werden soll, daß, so wie in Ansehung der Minorennen und Unmündigen, also auch in Ansehung der Majorennen und Mündigen das elterliche Erbe fünf Jahre von der Zeit der rechtmäßig überkommenen Vermögens-Disposition angerechnet noch für elterliches Erbe gehalten und während solcher Zeit aus einem Lande in das andere abzugsfrey verabfolgt werden soll; weshalb denn solches den sämmtlichen Untergerichten in den hiesigen Fürstl. Landen hiermit bekannt gemacht wird, um sich in vorkommenden Fällen danach gebührend zu achten. Deßau, am 6. October 1804.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

272.

Nachdem seit geraumer Zeit zwischen dem hiesigen Königl. Postamte und dem Posthalter eines, und den Lohnfuhrwerktreibenden Bürgern andern Theiles mannichfaltige Irrungen wegen des Wegfahrens der Extraposten durch Lohnfuhren entstanden sind, selbige durch die verschiedentlich getroffenen Vereinbarungen nicht gänzlich haben erledigt werden können, solche auch von denjenigen Bürgern, welche erst späterhin Lohnfuhrwerk zu betreiben angefangen haben zum öftern entgegen gehandelt worden ist; so haben Seine Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht dieserhalb folgendes Regulativ als Höchstihren gnädigsten Landesherrlichen Willen festzusetzen und zur unterthänigsten Nachachtung öffentlich bekannt zu machen befohlen:

I.

Es soll hinführo kein Lohnfuhrwerktreibender Bürger berechtigt seyn, Fremde, welche allhier mit Extrapost angekommen sind, vor Ablauf von 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit Lohnfuhre weiter zu fahren.

2.

Digitized by Google

2.

Fremde, welche über Wörlitz anhero kommen, sie mögen sich nun der Extrapost oder einer Lohnfuhre bedient haben, dürfen ebenfalls erst nach Verlauf von 24 Stunden nach ihrer Ankunft allhier, von hieraus von Lohnkutschern weiter gefahren werden.

3.

Fremde, welche allhier mit Extrapost ankommen, und über Wörlitz nach Coswig oder einer andern Poststation weiter gehen, dürfen selbst dann nicht mit Lohnfuhre weiter geschaft werden, wenn sie auch 24 Stunden und drüber sich allhier aufgehalten haben. Damit jedoch

4.

die Lohnfuhrwerktreibenden nicht zur Ungebühr von dem durch die obigen Bestimmungen genugsam begünstigten Posthalter in ihrer Nahrung beeinträchtigt werden mögen, wenn diesem neben der Posthalterey auch die unbedingte Befugniß zur Uebernehmung von Lohnfuhren gestattet würde, so soll der jedesmalige Posthalter, wenn auch sein Contract mit dem Königl. Postamte die Unterlassung aller und jeder Lohnfuhren ihm nicht zur Pflicht machen sollte, sich dennoch aller und jeder Lohnfuhren enthalten, es wäre denn

1) er sey ein Gastwirth, und ein bey ihm logirender Fremder verlangte eine Lohnfuhre, oder
2) es wollte ein hiesiger Einwohner sich seines Fuhrwerks zu Spazierfahrten oder kleinen, nicht über 4 Meilen weiten Reisen bedienen,

in welchen beyden Fällen die übrigen Lohnfuhrwerktreibenden Bürger kein Recht haben sollen, ihm solches zu verwehren.

5.

Wenn ein Lohnfuhrwerktreibender Bürger, oder der Posthalter sich der Uebertretung der Vorschriften schuldig macht, so soll er für jeden Contraventionsfall um Zehen Thaler zum Besten des hiesigen Armenhauses bestraft, und darnach in vorkommenden Fällen von der competenten Obrigkeit des Beklagten erkannt werden.

6.

Bleibt es Seiner Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht ausdrücklich vorbehalten, dies Regulativ nach Befinden der Umstände zu ändern oder gänzlich wieder aufzuheben.

Digitized by Google

Dem höchsten Befehle gemäß, und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wird daher solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und unterthänigsten Nachachtung bekannt gemacht. Deßau, den 24sten November 1804.

Fürstl. Anhalt. zur Rent-Cammer verordnete Präsident, Ober-Forstmeister, Director, Räthe und Assessor.

273.

Auf Ansuchen der hiesigen Drechsler-Innung wird hierdurch, mit Bezugnehmung auf das Publicatum vom 13ten September 1788, wiederholt verordnet:

daß Niemand, der diese Innung nicht gewonnen, oder zum Handel mit Drechsler-Waaren nicht besondere Erlaubniß hat, sich der Verfertigung oder resp. des Handels mit dergleichen Waaren, ausser den öffentlichen Jahrmärkten, in welchen auch Andern dergleichen Handel nachgelassen bleibt, unterfangen soll, indem die Uebertreter im Uebertretungsfalle, auf desfalsige Anzeige der Innung, zu gewärtigen haben werden, daß sie nicht nur aufgehoben und dem Befinden nach bestraft, sondern auch die bey ihnen etwa vorgefundenen Drechsler-Waaren confisciret werden sollen.

Wonach zu achten. Deßau, am 1sten December 1804.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

274.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc. fügen hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen zu wissen:

Als Wir vor drey Jahren die mit nicht geringem Kosten-Aufwande auf Unsern Befehl eingerichtete Zwangs-Arbeits-Anstalt zur Abstellung aller Arten der Betteley in Unsern Landen eröffnen ließen, konnten Wir uns zum Voraus versehen, daß dieselbe ihrem gemeinnützigen Endzwecke durchaus entsprechen werde; indessen gereichet es Uns dennoch jetzt zum ganz besondern Wohlgefallen, daß die in den verflossenen drey Jahren gemachten Erfahrungen, diese Unsere Erwartungen so vollkommen bestätigt haben, daß es unter Unsern getreuen Unterthanen nicht einen einzigen geben dürfte, welcher nicht mit Uns die Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt theilen sollte.

So

So wie Wir Uns nun hierdurch bewogen gefunden haben, dieselbe auch fernerhin nicht nur fortdauern zu lassen, sondern auch denjenigen Beytrag, welcher zur Unterhaltung des Zucht- und Zwangs-Arbeitshauses bisher von Uns angewiesen war, noch jährlich um Ein Drittheil zu vermehren, so zweifeln Wir auch nicht, daß Unsere getreuen Unterthanen zur Subsistenz dieses, durch den Erfolg hinlänglich bewährten, Institutes auch für die Folgezeit gern und willig das Ihrige beytragen werden, da sie es sind, welche durch dasselbe den beschwerlichen Plackereyen der Bettelleute überhoben und gegen die Gefahren, mit welchen das ehedem häufig sich herumtreibende fremde Gesindel ihr Eigenthum bedrohete, gesichert werden.

Wir befehlen daher hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, daß von Unsern getreuen Unterthanen auch in den nächsten drey Jahren 1805, 1806 und 1807 die bey der ersten Repartition festgesetzten jährlichen Beyträge ferner aufgebracht, von den Obrigkeiten eingehoben und zur Casse des Zwangs-Arbeitshauses vorschriftsmäßig eingesendet werden sollen. Da inzwischen die bisherigen Beyträge, wie solches die auf Unsern Befehl annoch im Wochenblatte zu publicirenden Rechnungs-Extracte näher ausweisen werden, bisher nicht hingereicht haben, alle Kosten der Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauses zu bestreiten, sondern vielmehr bey der Casse desselben ein Minus entstanden ist, welches einstweilen durch Vorschuß aus Unserer Fürstl. Cammer gedeckt worden; so haben Wir nicht nur dieser Anstalt als außerordentliche Unterstützung eine, Unserm erhöheten jährlichen Beytrage gleichkommende Summe Höchstselbst bewilligt, sondern wollen und befehlen auch, daß von Unsern Unterthanen nach der bestehenden Repartition noch ein extraordinairer halbjähriger Beitrag aufgebracht und erhoben werde, welcher jedoch zu ihrer möglichsten Erleichterung erst zu Johannis des folgenden Jahres eingezahlet und berechnet werden soll.

Wir erneuern indeß hierbey die bereits öffentlich gegebene Versicherung, daß diese Beyträge niemals zu einem andern Zwecke, als zur Erhaltung jener Anstalt verwendet und weiter nicht gefordert werden sollen, wenn unvorhergesehene Umstände ihre dem gemeinen Besten so wünschenswerthe Fortdauer unmöglich machen sollten. Um desto zuversichtlicher aber erwarten Wir auch, daß keiner Unserer Unterthanen durch gänzlich unstatthafte Weigerung eine Uns und allen seinen wohlgesinnten Mitbürgern höchstmißfällige Gleichgültigkeit für allgemeine Ordnung und Sicherheit an den Tag legen und Uns zu solchen Maßregeln veranlassen werde, welche Wir bey der ersten Einhebung wider einige, wie wohl nur sehr wenige Renitenten haben treffen müssen, indeß der bey weitem größere Theil Uns bey dieser Gelegenheit einen neuen, Uns nicht anders als

höchst

höchst angenehmen Beweis des Vertrauens in Unsere, bloß auf das Beste Unserer getreuen Unterthanen gerichteten, Absichten gegeben hat.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern landesherrlichen Befehl zu Jedermanns unterthänigster Nachachtung durch das Wochenblatt bekannt zu machen befohlen. So geschehen, Deßau, am 7. December 1804.

Auf besondern Befehl meines Herrn Vaters.

FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

275.

Da Wir nicht anders, als mißfällig, haben bemerken können, daß sowohl in hiesiger Unserer Residenzstadt, als auch in einigen Landstädten, die Handlung mit Material- und Schnitt-Waaren sich nicht nur zum Nachtheil der bereits länger etablirt gewesenen Kaufleute, sondern auch der größtentheils unerfahrnen Anfänger selbst, immer mehr vervielfältigen, so machen Wir hierdurch zur Nachachtung aller obrigkeitlichen Behörden bekannt, daß künftig keine dergleichen Handlung ohne Unsere specielle Erlaubniß angelegt, oder eine bereits bestehende auf einen andern Besitzer gebracht werden dürfe. So geschehen Deßau den 19ten April 1805.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

276.

Nachdem zwischen den Fürstlichen Landesregierungen zu Deßau und Cöthen, durch gegenseitige nachbarliche Uebereinkunft, die zwischen den Fürstlich Anhalt-Deßauischen und Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Landen bestehenden Abzugs-Verhältnisse dahin näher bestimmt worden sind;

daß, wenn bey einem eintretenden Abzugsfalle, sey es Erbschafts- oder Auswanderungsgabella, derjenige, von dem der Abzug gefordert wird, entweder erweislich schon drey Jahre in dem gegenseitigen Lande gewohnt, er solchen Falls den Angesessenen gleich geachtet und auch also behandelt werden soll; — oder wenn er auch nach diesem Zeitpunkte erst drey Jahre lang wesentliche Wohnung in dem andern Lande gehabt hat, ihm alsdann der bis dahin inne behaltene Abschoß restituirt werden soll;

so

so wird solches im Namen Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht den sämmtlichen Untergerichten in den hiesigen Fürstlichen Landen von Uns bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu achten. Deßau, am 3. May 1805.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

277.

Da Wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß die Wohlthat des Getraide-Verkaufs zu einem geringern Preise, welche nur für die Dürftigern bestimmt seyn kann, theils von Wohlhabendern, theils zu einem Zwecke gemißbraucht werde, welcher der höchsten Absicht ganz zuwider ist, so sehen Wir Uns gezwungen, hierdurch festzusetzen und bekannt zu machen:

daß künftig Niemand dergleichen Getraide erhalten wird, der nicht mit einer obrigkeitlichen Bescheinigung seiner Dürftigkeit versehen ist.

Damit aber auch die obrigkeitlichen Behörden durch Austheilung von dergleichen Attesten nicht zu sehr beschwert und zugleich fernere Betrügereyen möglichst verhütet werden mögen; so werden jene hierdurch angewiesen, jedem, der es bedarf, eine solche Bescheinigung der Dürftigkeit mit Bemerkung der Familie nur Ein Mal für alle Male zu ertheilen, welche sodann der Empfänger der Behörde bey jedem Einkaufe produciren muß, damit jedesmal die erkaufte Quantität Getraide auf derselben bemerkt werden könne. Wonach zu achten. Deßau, am 31sten May 1805.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer allhier.

278.

Ob Wir gleich bereits in dem höchsten Publicando vom 2ten May 1761 das Einfangen und Tödten des jungen Wildprets, das Wegnehmen der Eyer oder Jungen von Fasanen, Rebhühnern, Enten, Nachtigallen und andern unschädlichen Vögeln, das Einfangen dieser Vögel selbst, und endlich die Beschädigung der Bäume durch Klopfen oder Abschälen der Rinde bey Zuchthausstrafe untersagt haben, so sind doch zu Unserm höchsten Mißfallen einige dieser verbotswidrigen Handlungen, besonders das Einfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Eyer und Jungen von denselben, jetzt wieder so häufig geworden, daß Wir Uns genöthigt sehen, jenes höchste Publicandum in seinem ganzen Umfange,

und

und unter Androhung der darin bestimmten oder einer andern angemessenen Strafe, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung zu erneuern. So geschehen, Deßau, am 9ten Juny 1805.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

279.

Nachdem Uns von Unserm Consistorio berichtet worden ist, wie sich an mehrern Orten Unserer Lande die üble Gewohnheit eingeschlichen und bisher erhalten hat, daß bey öffentlichen Trauungen von dem Bräutigam Geld vor den Kirchthüren ausgeworfen, und solches von einer Menge sich daselbst versammelnder Kinder mit vielem unanständigen Lärmen und Geräusch, auch unter Verübung manches Muthwillens, aufgesucht wird, dieser Gebrauch aber in mehrerer Rücksicht nicht nur äußerst nachtheilig, sondern auch der guten Ordnung ganz zuwider ist; so befehlen Wir hiermit, daß von nun an an allen und jeden Orten Unserer Lande dieser Gebrauch des Geldauswerfens bey öffentlichen Trauungen hierdurch gänzlich aufgehoben und also verboten seyn soll, daß derjenige Bräutigam, welcher künftig demungeachtet bey seiner Trauung Geld, so wenig es auch seyn möchte, auswerfen würde, in eine unnachläßige Geldstrafe von Fünf Rthlrn, zum Besten des hiesigen Armenhauses, verfallen seyn und solche Strafe von ihm beygetrieben, gleichwie denn auch diejenigen Kinder, welche sich zum Einsammeln solcher Geldspende vor den Kirchen versammeln, oder den Bräutigam im Unterbleibungsfalle wohl gar necken oder verspotten würden, mit einer willkührlichen Züchtigung, oder dem Befinden nach mit Gefängnißstrafe, belegt werden sollen. Alle und jede Eltern, insbesondere aber diejenigen aus den ärmern Volksclassen, haben daher ihre Kinder deshalb gehörig zu verwarnen, auch hat der bey solchen Trauungen gegenwärtige jedesmalige Küster die sich etwa dabey einfindende Jugend hieran mit allem Ernste zu erinnern. Unserm Consistorio aber und den sämmtlichen Untergerichten Unserer Fürstl. Lande, so wie auch den sämmtlichen Predigern, befehlen Wir dabey, über diese Unsere Verordnung jederzeit gebührend zu halten, besonders aber haben die Prediger, im Fall sie bemerken würden, daß hierwider gehandelt worden wäre, die Uebertreter namentlich bey deren respect. Gerichtsobrigkeiten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Damit auch diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir, nicht nur solche in dem hiesigen Wochenblatte bekannt zu machen, sondern

sondern auch solche in allen Kirchen Unserer Lande von den Kanzeln verlesen zu lassen, befohlen. Gegeben zu Deßau, am 23sten Juny 1805.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

280.

Nachdem Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht zu genehmigen gnädigst geruhet haben, daß die allhier unterm 23. März 1719 erlassene Verordnung, nach welcher der Abzug aus einem Fürstl. Amte in das andere gänzlich aufgehoben worden ist, auch auf das Fürstl. Amt Zerbst und die dazu gehörigen Ortschaften ausgedehnt werden soll; so machen Wir solches den diesseitigen sämmtlichen Fürstl. Aemtern und Fürstl. Gerichten hierdurch bekannt, um sich in vorkommenden Fällen darnach unterthänigst zu achten. Deßau, am 24. August 1805.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

281.

Die öftern Beschwerden, welche bey Uns darüber geführt worden sind, daß viele Innungen in den Alt-Deßauischen Landen die für das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden an dieselben zu entrichtenden Gebühren nicht in Gemäßheit der Innungs-Briefe und anderer gesetzlichen Bestimmungen, sondern entweder nach bloßer Willkühr, oder nach den von ihnen eigenmächtig eingeführten Gewohnheiten und Gebräuchen fordern und bezahlt nehmen, veranlassen Uns hierdurch, an sämmtliche Innungen diesseits der Elbe zu verordnen: sich in Ansehung dieser Gebühren genau nach den Innungs-Briefen, der landesherrlichen Verordnung vom 15ten October 1691 und dem Kaiserlichen Mandat wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche, zu richten, oder zu gewärtigen, daß sie nicht allein zur Wiedererstattung der zu viel genommenen Gebühren, sondern auch überdies zur Erlegung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jeden Fall werden angehalten werden. So wie denn übrigens auch hierbey auf dergleichen, den Innungsbriefen und andern gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufenden, Innungsgebräuche und Gewohnheiten nicht die geringste Rücksicht genommen werden wird. Deßau, am 7ten October 1805.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

282.

Es haben Se., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht der Nothdurft erachtet, wegen derjenigen Personen, welche im Wasser verunglückt sind, oder aus Gemüthsschwachheit sich selbst hineingestürzt, oder sich erhängt, oder sonst auf eine gewaltthätige Art ums Leben zu bringen gesucht haben, unterm 26sten März 1774. eine besondere Verordnung zu erlassen, der zufolge Höchstdieselben gnädigst befohlen haben, daß ein Jeder, ohne Unterschied der Person, der einen dergleichen Verunglückten zuerst wahrnimmt, denselben, ohne erst die Gerichte und deren Aufhebung des Verunglückten, oder deren sonstige Verfügung zu erwarten, zu Hülfe eilen, ihn, wenn er im Wasser verunglückt ist, sogleich herausziehen, und einen Erhängten abschneiden, auch, im Fall er es allein zu thun nicht im Stande wäre, sofort um Hülfe rufen, ein Jeder aber, der solches hört, ihm sogleich zum Beystand eilen soll; nicht weniger, daß der Verunglückte ohne Anstand in das nächste oder bequemste Haus, darin ihn jeder Besitzer ohne Widerrede aufnehmen und das Erforderliche dazu verabreichen soll, gebracht und daselbst besorgt werden soll, daß alle, zur Erhaltung des Lebens diensame, Mittel angewendet werden.

Wir haben auch, diese höchste Verordnung am 15ten July 1783. von neuem einzuschärfen, Uns veranlaßt gesehen, so wie auch Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. Höchstselbst solche unterm 7ten July 1787. näher bestimmt haben. Da nun Höchstdieselben, solche nicht allein von neuem einzuschärfen, sondern auch auf Höchstdero Zerbster Landesantheil auszudehnen, Uns, der Landesregierung, zugleich aber auch der Medicinal-Commission, die Struvischen Noth- und Hülfstafeln, auf eben diese Art, wie es allhier geschehen, in dem Zerbster Landesantheile zu vertheilen, in Gnaden anzubefehlen geruhet haben; Also verordnen Namens höchstgedachter Sr., Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz ꝛc., Hochfürstl. Durchlaucht Wir hierdurch:

1) Soll ein Jeder, ohne Unterschied der Person, der Jemanden, welcher im Wasser verunglückt ist, sich erhängt hat, oder sonst verunglückt ist, zuerst gewahr wird, demselben sofort zu Hülfe eilen und den im Wasser liegenden mit möglichster Behutsamkeit herausziehen, den Erhängten aber sogleich abschneiden, ohne erst die Gerichte, oder daß solche ihn aufnehmen, oder sonstige Verfügung machen, abzuwarten.

2) Dafern er es allein zu thun nicht vermögte, soll er um Hülfe rufen, ein Jeder aber demselben beyzustehen verbunden seyn.

3)

Digitized by Google

3) Der Verunglückte soll sodann auf einer Trage oder einem Brette, so daß er nicht dadurch selbst verletzet werde und der Kopf nicht herunter hänge, in das nächste und bequemste Haus gebracht werden, und der Eigenthümer desselben, ihn darin aufzunehmen, verbunden seyn.

4) Zugleich soll den Gerichten, dem Pfarrer, Schulmeister und Richter davon Nachricht gegeben werden; deren Schuldigkeit sämmt und sonders

5) ist; sogleich herbeyzueilen, die obgedachten Noth- und Hülfstafeln mitzubringen, und — bey Ermangelung eines Arztes — nach deren Vorschrift und demjenigen, was ihnen deshalb sonst von der Medicinal-Commission bekannt gemacht werden wird, alle Mittel zur Rettung des Verunglückten anzuwenden.

6) Da auch vielleicht hier und da annoch das ehemalige thörichte Vorurtheil herrschen dürfte, daß ein Erhängter nicht anders, als von dem Scharfrichter, oder dessen Knecht, abgeschnitten, und Jemand, der im Wasser verunglückt, nicht eher, als nach einigen Tagen herausgezogen werden dürfe; so werden nicht allein diejenigen, die deshalb ihre Schuldigkeit unterlassen, dieser höchsten Verordnung überall auf das genaueste nachzukommen, gleich denjenigen, die an dem Unglück und dem dadurch veranlaßten Tod Theil nehmen, sondern auch wer sich unterfangen sollte, denjenigen, die hierunter ihre Schuldigkeit gethan haben, einen Vorwurf zu machen, auf das nachdrücklichste bestraft werden.

7) Uebrigens verstehet es sich hierbey von selbst, daß diejenigen, welche bey der Rettung selbst einigen Schaden erlitten, oder nöthige Verwendungen gemacht haben, möglichst entschädigt werden müssen, zu welchem Ende Wir denn, auf desfallsige Anzeige, die weitere Verfügung treffen werden.

Es haben also alle und jede Gerichtsobrigkeiten, so wie sämmtliche Unterthanen hiesiger Fürstl. Lande dies- und jenseits der Elbe sich hiernach gebührend zu achten, oder, bey Vernachlässigung dieser Verordnung, Sr. Hochfürstl. Durchl. höchste Ungnade nicht nur, sondern auch, dem Befinden nach, ernstliche und nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Deßau, den 10ten December 1805.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

283.

Von Gottes Gnaden, Wir — fügen hiermit zu wissen: Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in Unserm Lande diesseits der Elbe vorhin publi-

cirten Mandate, wegen Aufnahme und Duldung fremder unbekannter Leute und Beherbergung der Reisenden, auch Annahme fremder Dienstboten und Arbeiter, zu erneuern und solche zugleich auch auf Unsern Zerbster Landesantheil zu erstrecken.

Wir verordnen daher hiermit:

1. Daß kein Ausländer sich an irgend einem Orte in Unserm Lande dies- und jenseits der Elbe, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung, ankaufen oder zur Miethe niederlassen, auch kein Unterthan, oder ein solcher, welcher wegen seines mehrjährigen Aufenthalts und Wohnung in Unserm Lande dafür anzusehen ist, von den Dörfern in die Städte, oder auch aus Unserer Residenzstadt Deßau und den Landstädten und Dörfern nach der Stadt Zerbst, und eben so wenig aus dieser und den Landstädten nach Unserer Residenzstadt Deßau, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ziehen soll; es bleibt jedoch jedem Unserer Unterthanen dies- und jenseits der Elbe, ohne allen Unterschied, wenn dabey sonst kein Hinderniß ist und die Gerichtsobrigkeit ihn aufnehmen will, frey, aus einem Gerichte in das andere zu ziehen, nur muß ein solcher bey der Gerichtsobrigkeit, unter welche er sich begeben, und wenn selbige ihn aufnehmen will, ein gerichtliches Zeugniß beybringen, daß er ein gebohrner hierländischer Unterthan ist, widrigen Falls und ohne ein dergleichen Zeugniß aber dürfen die Gerichtsobrigkeiten ihn nicht aufnehmen. Ein jeder Eigenthümer, bey welchem ein Unterthan, der vorher in der Stadt, oder in dem Amte oder Gerichte, wohin er zu ziehen gedenkt, nicht gewohnet hat, oder bey welchem ein Ausländer sich einmiethen will, soll also künftig bey seiner Orts-Gerichtsbarkeit hiervon Anzeige thun, bey fünf Rthlr. Geld- oder vier Wochen Gefängnißstrafe im Unterbleibungsfalle; die Orts-Gerichtsbarkeit hingegen hat, wenn ein Ausländer sich in Unserm Lande dies- oder jenseits der Elbe, oder ein Unterthan von einem Dorfe sich in der Stadt oder derselben Vorstädten einmiethen will, nach vorhergegangener Untersuchung über die Aufführung, Vermögensumstände, Zahl der Kinder, Handthierung und Nahrung desjenigen, welcher eine Miethe sucht, ingleichen von der Ursache, warum derselbe nicht mehr an seinem vorherigen Wohn- und Aufenthalts-Orte bleiben will, an Uns unterthänigsten Bericht zu erstatten und Unsre Resolution darauf abzuwarten, und darf die Gerichtsobrigkeit, bey zwanzig Rthlrn. Strafe, Niemanden in den gezeigten Fällen ohne Unsere Genehmigung erlauben, sich zur Miethe niederzulassen. Eben so soll auch verfahren werden, wenn sich Jemand, er sey Unterthan oder Ausländer, mit einem Hause oder einem andern Grundstück ankaufen will, indem Wir hiermit gemessenst und resp. wiederholt befehlen,

daß

daß kein dergleichen Kauf ohne Unser Vorwissen und Genehmigung von den Gerichten angenommen und bestätigt, vielmehr zuvor von den Gerichten dieserhalb jedesmal an Uns unterthänigst berichtet und Unsere Resolution erst abgewartet werden soll.

Gleichwie denn auch fremde Dienstboten und Arbeiter nicht anders zur Miethe aufgenommen werden sollen, als wenn ein angesessener sicherer Unterthan sich für selbige dahin verbindlich macht, daß, wenn dergleichen Fremde außer Dienst und Arbeit kommen, oder dazu nicht weiter fähig sind, sie entweder wieder aus dem Lande zu schaffen, oder für deren nöthigen Unterhalt aus seinen Mitteln allein zu haften, damit dergleichen Leute, bey ihrer erfolgten Dienstlosigkeit oder Unvermögenheit, nicht dem Lande zur Last fallen.

Damit auch dieser Verordnung gehörig nachgelebt werde, sollen die Gerichtsobrigkeiten in jedem Orte zweymal des Jahres, nämlich Ostern und Michael, durch Schulzen und Schöppen Umgang halten, alle Eigenthümer und Miethsleute verzeichnen, und diejenigen, welche vorher in dem Orte sich nicht aufgehalten haben, besonders nebst der Zeit ihrer Niederlassung bemerken lassen, diese Verzeichnisse und Aufsätze aber jedesmal an die resp. Landes-Polizey-Behörden, Unsere Regierung und Rent-Cammer, wovon letztere, nächst dem ganzen Altdeßauischen Antheile, noch das Amt Zerbst, Erstere aber den Zerbster Stadtrath und die Vasallen-Gerichte zu respiciren hat, zur Revision und etwa erforderlichen Verfügung einsenden.

2. Kein Unterthan soll einen unbekannten Fremden beherbergen, sondern selbigen in die Gasthöfe und Wirthshäuser zur Beherbergung verweisen. Dafern aber Jemand von einem, ihm bekannten Fremden, Verwandtschaft oder auch Geschäfte halber besucht wird, kann er selbigem wohl Quartier geben, muß aber in der Stadt solches seiner resp. Gerichtsbehörde, und in der Stadt Zerbst, wenn es ein schriftsässiges Haus ist, dem dasigen Justiz-Amte, auf den Dörfern hingegen den Schulzen, oder — da es länger, als auf eine Nacht — der Dorfgerichts-Obrigkeit anzeigen; — es sind jedoch hierunter bekannte angesehene Personen nicht zu verstehen.

3. Soll auch kein Schutzjude einen fremden Juden beherbergen, wenn er nicht davon vorher den Aeltesten oder den Vorstehern der Judenschaft Anzeige gethan hat, und wenn sich ein fremder Jude länger, als 24 Stunden, aufhalten will, müssen die Aeltesten, oder Vorsteher, solches ihrer Gerichtsobrigkeit vermelden, ohne deren Vergünstigung aber keinem fremden Juden über 24 Stunden Aufenthalt gestattet.

4.

Digitized by Google

4. Sollen die Gastwirthe in den Städten an jedem Tage, früh Morgens, den bisher üblich gewesenen Rapportzettel, bey fünf Rthlr. Strafe an die Behörden einschicken, und darauf verzeichnen, wer in der vergangenen Nacht bey ihnen logiret hat.

5. Gleichergestalt sollen auch alle und jede Schenkwirthe auf den Dörfern an jedem Abende dem Schulzen Anzeige thun, wer in der Nacht bey ihnen beherberget werden wird? — und wenn noch Jemand in der Nacht kommt, muß solches früh Morgens, ehe der Fremde abreiset, dem Schulzen vermeldet werden. Wenn aber Jemand länger als eine Nacht, sich in der Schenke aufhalten würde, hat der Schulze des Orts seiner Gerichts-Obrigkeit davon Anzeige zu thun, und die schriftliche Erlaubniß, wegen des längern Aufenthalts des Fremden, wenn dazu gegründete Ursachen vorhanden sind, von derselben geben zu lassen.

6. Uebrigens darf in der Stadt in den Gasthöfen kein Fremder länger, als 14 Tage, ohne Unsere besondere Erlaubniß beherberget werden. Zu dem Ende muß jeder Gastwirth die bei ihm einkehrenden Fremden, jedoch mit möglichster Bescheidenheit und Discretion, sogleich befragen, ob sie sich etwa über die bestimmte Zeit bey ihm aufzuhalten gedenken? — und solchen Falls hiervon sofort seiner Gerichtsbehörde Anzeige thun, welche sodann, wenn sie nicht vielleicht noch vorher eine genauere gerichtliche Erkundigung für nöthig hält, ohne Verzug deshalb bey Uns anzufragen hat, damit jeder Fremde zu rechter Zeit Resolution erhalten kann.

7. Gleichwie denn auch jeder Schulze in den Dörfern seiner Gerichtsobrigkeit mit dem Ausgange jeder Woche ein richtiges Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche in der vergangenen Woche in den Schenken seines Orts geherberget haben, eingeben solle. Die Gerichtsobrigkeiten hingegen haben aus den Anzeigezetteln der Gastwirthe in den Städten und der Schulzen von den Dörfern wöchentlich ein richtiges Verzeichniß zu fertigen, welche Fremde unter ihrer Gerichtsbarkeit, und an welchem Orte in jeder Woche geherberget haben; auch solches Verzeichniß aufzubewahren, damit, im Fall etwa in der Nachbarschaft ein Diebstahl oder sonst etwas Unrichtiges geschehen und verlauten mögte, man daraus sogleich ersehen könne, ob an einem oder dem andern Orte Jemand, auf den einiger Verdacht deshalb fallen könnte, logiret habe.

8. Nicht weniger haben die Gerichtsobrigkeiten, wenn sie aus den Anzeigezetteln bemerken sollten, daß sich in ihren Gerichtsbezirken verdächtige Personen, die keinen Grund ihres guten redlichen Gewerbes daselbst anzuzeigen hätten, auf-

Digitized by Google

aufzuhalten pflegten, oder sonst einen Verdacht wegen dieses oder jenes Orts in den Schenken in Erfahrung brächten, oder auch sonst blos um ihre Wachsamkeit zu bezeigen ex officio geheime nächtliche Visitationen in den Gasthöfen und Schenken, auch an den sonst etwa verdächtigen Orten, und wenigstens monatlich einmal zu veranstalten, denselben auch, wenn es die Umstände zulassen, selbst beyzuwohnen, oder doch Jemanden, auf den sie sich verlassen können, dazu abzuschicken. Dafern nun an einem oder dem andern Orte fremde Personen, die nicht angezeigt, oder sonst verdächtig wären, getroffen würden, sind selbige und dem Befinden nach auch die Wirthe mit in die Gerichte zu nehmen, wo dann der Grund ihres Aufenthalts genau zu untersuchen, wenn sich ein gegründeter Verdacht äußert, davon mit Einsendung der Acten an die resp. Landes-Polizey-Behörde zu berichten, indessen aber die Verdächtigen im Arreste zu behalten; — dahingegen aber und wenn kein besonderer oder gar kein Verdacht auf solche Personen sich hervorthut, sind selbige zwar wieder zu entlassen, jedoch, den Umständen nach und wenn sie daselbst etwas nicht zu verrichten haben, zu verwarnen, sich bey Zuchthausstrafe daselbst nicht wieder betreten zu lassen. — Diejenigen Wirthe aber, welche die unter Num. 4. und 6. verordneten Anzeigen unterlassen, sollen, dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängniß-Strafe angesehen und belegt, auch überdem selbige sowohl, als diejenigen Hauseigenthümer, welche den vorhin bey Num. 1. vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht pünktlich nachgekommen seyn möchten, außer der geordneten Geldbuße oder Gefängnißstrafe, auch noch zur Abstattung sämmtlicher, durch die Contravention verursachten, Gerichts- und Untersuchungskosten angehalten werden.

9. Endlich soll auch in den, von den Städten und den Dörfern entfernt und allein liegenden, Häusern, welche keine zum Beherbergen privilegirte Gasthöfe oder Wirthshäuser sind, Niemand des Nachts beherberget, sondern auf den nächsten Ort verwiesen werden. Wenn aber dennoch Jemand sich daselbst zur Herberge eindringen, oder es sonst die Noth erfordern würde, muß gleich früh Morgens dem nächsten Dorfschulzen davon Anzeige geschehen, damit derselbe solches in seinen Anzeigezettel bringen kann.

10. Uebrigens soll zwar, was insbesondere noch die Stadt Zerbst betrift, den dortigen Bürgern das seither üblich gewesene Beherbergen der Fremden in den Märkten ferner, wie seither geschehen ist, gestattet und ihnen dieser Zugang an ihrer Nahrung gnädigst gegönnet werden, ohne daß dieselben zu diesen Zeiten besondere Rapportzettel einzureichen nöthig haben; es dürfen aber selbige keine ganz unbekannte, oder wohl gar verdächtige Leute, ohne vorgängige An-

Anzeige bey der Behörde, beherbergen, bey eigener Haftung für den etwa durch dergleichen ganz unbekannte, oder wohl gar verdächtige Leute entstehenden Schaden.

Da nun diese Verordnung zum allgemeinen Besten gereichet; so hat sich Jedermann danach auf das genaueste zu achten, im Uebertretungsfalle aber der gebührenden Bestrafung unausbleiblich zu gewärtigen, und haben insbesondere alle und jede Gerichtsobrigkeiten über deren Befolgung, bey eigener Verantwortung und resp. bey Vermeidung der deshalb gesetzten Strafen, überall streng und nachdrücklich zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm Fürstl. Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift ausfertigen, auch solches gehörig publiciren lassen. So geschehen zu Deßau, am 30. December 1805.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

284.

Von Gottes Gnaden Wir — machen hierdurch öffentlich bekannt:

Da durch die im In- und Auslande angestellten Beobachtungen und daraus hergeleiteten Erfahrungen hinlänglich erwiesen worden ist, daß die Impfung mit ächten Kuhpocken oder Schutzblattern vor der Ansteckung der natürlichen Menschenpocken völlig sichere, dieselbe auch nicht im mindesten mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden sey, und überdies als das einzige und wahre Mittel angesehen werden könne, wodurch eine gänzliche Ausrottung der Menschenpocken am leichtesten und sichersten bewirkt werden dürfte; so finden Wir Uns aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen veranlaßt, bey der geneigten Mitwirkung Unserer Frau Gemahlin, Frau Luise Henriette Wilhelmine, Regierender Fürstin zu Anhalt ꝛc., gebornen Prinzessin zu Preußen und Markgräfin zu Brandenburg ꝛc. Königl. Hoheit und Liebden, Höchstwelche zu dem Ende einstweilen einen besondern Impfarzt anzustellen sich bewogen gefunden haben, die Schutzblattern-Impfung zu einem besondern Augenmerk Unserer Regierung in der Absicht zu machen, damit die bisher so gefährlichen natürlichen Menschenpocken durch eine allgemeine und zweckmäßige Verbreitung der Schutzblattern-Impfung einst gänzlich in Unsern Landen vertilget und ausgerottet werden mögen. Um nun diesen von Uns und Unserer Frau Gemahlin Königliche Hoheit und Liebden beab-

beabsichtigten Endzweck auch möglichst vollkommen zu erreichen, so wollen Wir die Kosten für das gesammte Impfungsgeschäft in Unsern Landen vom Anfange dieses Jahres 1806 an, bis dahin 1816, also auf Zehn Jahre, aus Unserer Kammerkasse bezahlen und auf diese Art das zur Impfung befugte Personale, für jede gelungene Impfung mit ächten Schutzblattern, für seine gehabte Mühwaltung respective entschädigen.

Wir haben zu dem Ende Unserer Medicinal-Commission die gemessensten Befehle ertheilt, daß sich dieselbe zur gehörigen und zweckmäßigen Leitung des gesammten Impfungsgeschäfts nicht nur mit den respectiven Behörden in Verbindung setze, und das zur Impfung bereits authorisirte oder noch zu authorisirende Personale dem beabsichtigten Endzweck gemäß instruire, sondern auch demnächst ein besonderes Impfungs-Reglement entwerfe und Uns zur Genehmigung und Vollziehung unterthänigst vorlege, welches sodann zu Jedermanns Wissen und Nachachtung öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden soll. Unterdessen und bis dahin haben sich die Eltern wegen der Impfung ihrer noch pockenfähigen Kinder in Unserer Residenzstadt Deßau und in der Stadt Zerbst entweder an die respectiven Stadt-Physicos oder an ihre Hausärzte; in den Landstädten und auf dem platten Lande aber an die respectiven Districts-Physicos und Amts-Chirurgen, welche zu dem Ende von Unserer Medicinal-Commission noch besonders instruirt werden sollen, zu wenden. Indem Wir nun an dieser Angelegenheit denjenigen Antheil nehmen, welchen sie wegen ihrer Wichtigkeit in landespolizeylicher Hinsicht verdient, so hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß sie von der Anwendung der Schutzblattern-Impfung gern und willig den Gebrauch machen werden, der zur Erreichung Unserer Absichten und zu ihrem eigenen Wohl davon zu machen ist. Gegeben zu Deßau, am 8ten Januar 1806.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

285.

Da Wir nicht gestatten können, daß ausländische Notarien, ohne daß sie vorher bey Unserer Landesregierung gehörig immatriculirt worden sind, in Unsern Landen Notariatshandlungen unternehmen und darüber Instrumente errichten; so machen Wir solches Unserer Landesregierung, sowohl als den Untergerichten und Jedermann, zur Nachachtung hierdurch bekannt, und befehlen dabey, dahin

hin zu sehen, daß dergleichen ausländische, allhier nicht immatriculirte, Notarien keine Notariatshandlungen verrichten und darüber Instrumente ausfertigen; so wie denn auch auf dergleichen Instrumente in den Gerichten nicht reflectiret, noch denselben öffentlicher Glaube beygelegt werden soll. Gegeben zu Deßau, am 9. Januar 1806.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ, Fürst zu Anhalt.

286.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc. fügen hiermit allen Unsern getreuen Vasallen, Beamten und Unterthanen folgendes zu wissen:

Obwohl Wir Unsre Landesväterliche Sorgfalt beständig dahin gerichtet haben, durch die, Unsern Domainen-Pächtern auferlegten, nicht unbeträchtlichen Natural-Lieferungen Unsern Magazinen einen bestimmten jährlichen Zugang zu verschaffen, um damit im Falle eines Getraidemangels Unsern getreuen Unterthanen beystehen zu können; obwohl Wir ferner bereits vor 16 Jahren zu eben diesem Behufe von Unsern Pächtern ein ansehnliches Quantum Getraide dergestalt haben erkaufen, und zu damals ansehnlichen Preisen baar bezahlen lassen, daß solches unter dem Namen eines Nothmagazins bis zu der, für den Nothfall vorbehaltenen Einforderung in ihrer Verwahrung und stets vorräthig bleiben mußte; So hat doch nicht nur der im vorigen Frühjahre eingetretene Mangel dieses Nothmagazin gänzlich erschöpft, sondern auch die Unzulänglichkeit der jährlichen bestimmten Zugänge Unsrer Magazine für ähnliche traurige Fälle um so mehr dargethan, als Wir Uns bey der, mehrere Jahre hindurch bestandenen, Theurung genöthigt gesehen haben, den größten Theil Unsrer Fürstl. Dienerschaft, imgleichen Unser Militair, fortwährend mit dem nöthigsten Getraidebedarfe zu sehr herabgesetzten Preisen versehen zu lassen. Unter solchen Umständen, und um für die Zukunft in Unsern Landen der Gefahr eines entstehenden Getraide-Mangels wirksamer begegnen zu können, haben Wir auf Mittel denken müssen, Unsern Landes-Magazinen einen Zuwachs an jährlichen Getraide-Einnahmen für den Fall der Noth zu versichern.

Wir verordnen daher hierdurch in Kraft eines Landesherrlichen Gesetzes Folgendes:

§. 1.

Jeder Ackerbesitzer in Unsern Fürstl. Landen mit Inbegriff der Rittergüther, der Nußnießer oder Pächter der Pfarr- Schul- Kirchen- und Stiftungs-

Aecker,

Aecker, so wie Unsrer sämmtlichen Domainenpächter, soll von jetzt an schuldig seyn, von der Erndte jeden Jahres ein gewisses Quantum Getraide, nach Verhältniß der Hufen- oder Morgenzahl, eine Zeitlang im Jahre hindurch für Unsre Fürstl. Landes-Magazine aufzubewahren, und solches auf jedesmal vorhergegangene Einforderung gegen Bezahlung an dieselben abzuliefern.

§. 2.

Diese Lieferung soll höchstens 12 Scheffel Roggen oder Waizen, und 12 Scheffel Gerste pro Hufe betragen.

§. 3.

Unsere Fürstl. Rent-Cammer, welche als Landes-Polizey-Behörde in dieser Magazinsache im Allgemeinen ohne irgend eine, in Rücksicht des privilegirten Gerichtsstandes zu gestattende Exemtion, cognoscirt, ist von Uns bestimmt und genau instruirt, über die in Hinsicht der Getraidegattungen und des Quantums, welches jede Ortschaft dergestalt für die Landesmagazine aufbewahren soll, zu treffenden Modificationen, so wie wegen der in Betreff der kleinen Leute auf dem Lande zu gestattenden Ausnahmen das Erforderliche zu verfügen. Was dieselbe daher in dieser Sache an die einzelnen Aemter, Gerichte, Magistrate, Ackerbesitzer, Pächter oder Nutznießer verordnen wird, solchem sollen dieselben, als Unserm ausdrücklichen Willen und Befehle, ohne Widerrede gebührend nachkommen. Nur in Rücksicht der Vasallen des Zerbster Antheils, und den Ackerbesitzern unter Jurisdiction des Zerbster Stadt-Rathes werden diese nähern Bestimmungen von Unsrer Fürstl. Regierung als dortigen Landes-Polizey-Behörde nach vorgängiger Communication mit der Rent-Cammer verfügt, und bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das hiernach von der resp. Landes-Polizey-Behörde bestimmte, für den Nothfall zur Lieferung aufzubewahrende Quantum Getraide, welches von jeder Erndte zu Unsrer Disposition liegen bleiben muß, wird in 4 gleiche Theile getheilt. Jeder Ackerbesitzer ist schuldig

a. das ganze auf ihn repartirte Quantum von der Erndte bis zum 1sten Januar; dahingegen
b. nur die Hälfte des Ganzen bis zum 1sten April
c. das Viertheil bis zum 1sten July aufzubewahren, wie denn
d. wenn am 1sten July noch kein Ausschreiben ergangen ist, die Verbindlichkeit zur Lieferung von der vorigen Erndte gänzlich hinwegfallen soll.

§. 5.

Wenn Anfangs der Periode von der Erndte bis zum 1sten Januar statt des Ganzen nur die Hälfte oder ein Viertheil ausgeschrieben worden, so steht es Uns dennoch frey, bis zum 1sten Januar auch noch die andere Hälfte oder drey Viertheile zu verlangen.

Wenn Anfangs der Periode vom 1sten Januar bis zum 1sten April anstatt der Hälfte nur ein Viertheil ausgeschrieben worden, so muß, wenn bis zum 1sten April das 2te Viertheil noch nachverlangt wird, auch dieses noch geliefert werden.

§. 6.

In den jedesmaligen Ausschreiben wird zugleich der längste Termin, binnen welchem das ausgeschriebene Quantum völlig abgeliefert seyn muß, so wie der Ort der Ablieferung genau vorgeschrieben werden.

§. 7.

Alsdann erfolgt die Bezahlung in baarem Gelde nach dem Durchschnittspreise des Getraides in den nächsten 3 Monaten vor diesem festgesetzten Ablieferungs-Termine, welcher nach den zweyten Getraidepreisen im hiesigen Wochenblatte berechnet wird.

§. 8.

Der dergestalt ausgemittelte Durchschnitts-Preis soll durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Lieferungen aus den Städten und Dörfern werden nicht von jedem Ackerbesitzer einzeln prästirt, sondern das Lieferungs-Getraide muß insgesammt aus jeder Ortschaft an das Magazin, wohin solches gewiesen worden, abgeführt werden, worauf denn in den Städten eine Magistrats- oder sonstige obrigkeitliche Person, in den Dörfern aber die Richter spätestens 8 Tage nach dem bestimmten Ablieferungs-Termine eine Rechnung über das aus ihrer Ortschaft gelieferte Getraide nach dem bekannt gemachten Preise mit Beyfügung der Ablieferungsscheine bey Unserer Rent-Cammer einreichen, darauf die Bezahlung erhalten, und die Gelder an die einzelnen Lieferanten vertheilen. Jeder Lieferant, welcher binnen 4 Wochen nach dem bestimmten Ablieferungs-Termine seine Bezahlung noch nicht von dem Rechnungsführer erhalten haben sollte, muß solches sofort bey Unserer Fürstl. Rent-Cammer anzeigen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Berechnung und Bezahlung des von Unsern Vasallen und Domainen-Pächtern gelieferten Getraides geschieht unmittelbar zwischen diesen und Unsrer Fürstl. Rent-Cammer.

§. 11.

Da die §. 4. enthaltenen nähern Bestimmungen alle etwaige Beschwerden, als wenn diese zum allgemeinen Besten angeordneten Lieferungen die Cultivateurs nöthige, einen, wiewohl im Ganzen nur unbedeutenden Theil ihrer Erndte auf eine zu lange Zeit aufs Ungewisse liegen zu lassen, ausschließen, so soll jeder Ackerbesitzer, Pächter oder Nutznießer, welchem zur Zeit der bestimmten Ablieferung etwas an dem, auf ihn repartirten, Quanto ermangelt, in eine, dem Werthe des fehlenden Getraides gleichkommende Geldstrafe ohne Nachsicht condemnirt werden, und diese zur Hälfte dem Armenhause, zur Hälfte aber der Magazin-Casse anheim fallen.

Wir haben übrigens zu Unsern getreuen Vasallen, Beamten und Unterthanen das gnädige Vertrauen, daß keiner derselben sich durch Nichtbefolgung diesen Unsern landesherrlichen Anordnungen Unsre höchste Ungnade und nachdrückliche Bestrafung werde zuziehen wollen, welche bey dennoch vorkommenden Contraventionsfällen um so gewisser erfolgen wird, je weniger diese ganze, blos zum allgemeinen Besten abzweckende Einrichtung mit irgend einer besondern Belästigung für sie verbunden ist.

Schließlich befehlen Wir hiermit Unsern resp. Landes-Polizey-Behörden, so wie allen Unterobrigkeiten Unserer Fürstl. Lande, ernstlich darauf zu halten, daß diesem Unsern gnädigsten Willen und Befehle gehörig nachgegangen werde, und wollen, daß solcher durch die wöchentlichen Nachrichten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Wonach sich alle, die solches angeht, unterthänigst zu achten haben. Gegeben unter Unserm Fürst. Insiegel. Deßau, den 24sten Januar 1806.

Auf Befehl meines Herrn Vaters.

FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

287.

Da die Entwendungen der Baumpfähle, Stangen ꝛc. in den öffentlichen Pflanzungen und Gehegen seit Kurzem sich auf eine sehr auffallende Art vervielfältigen

gen und der große Nachtheil, welcher daraus für die jungen Bäume entsteht, dies Verbrechen um so strafbarer macht, je geringer der Vortheil des Thäters dabey ist und je weniger die beträchtlichen Unterstützungen der Dürftigen in den hiesigen Landen eine Entschuldigung desselben zulassen, so wird auf höchsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, daß künftig jeder entdeckte Entwender eines Baumpfahls oder einer Stange aus den Gehegen mit einer nachdrücklichen willkührlichen Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände bis zum Ausstellen am Halseisen und halbjährigen Gefängniß im Zuchthause steigen kann, unausbleiblich geahndet werden soll.

Würde aber das geringe Alter der Thäter nur eine gelindere Züchtigung erlauben, so wird die härtere Strafe die Aeltern, sie mögen nun um die Entwendungen gewußt haben, oder nicht, unfehlbar treffen. Wonach zu achten. Deßau, am 8. März 1806.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

288.

Wir —— fügen hiermit zu wissen: Da das mangelhafte und unreine Dreschen des Getraides nicht nur für den Eigenthümer desselben, sondern auch im Allgemeinen nachtheilig ist, indem dadurch ein großer Theil der Frucht der Consumtion entzogen wird; so haben Wir, in Betracht, daß seit einiger Zeit Nachlässigkeit und Gewinnsucht der Drescher die Beschwerden über mangelhaftes und unreines Dreschen sehr vervielfältigt haben, es für nothwendig erachtet, die bisher in Rücksicht der Bestrafung des Nachdrusches auf Unsern Fürstl. Gütern bestandene Observanz nicht nur auf alle und jede andere Drescher in Unsern Fürstl. Landen auszudehnen, sondern derselben auch hiermit die Kraft eines landesherrlichen Gesetzes beyzulegen. Wir verordnen und setzen daher hiermit Nachstehendes fest:

Wenn der Eigenthümer des Getraides seine Drescher wegen unreinen Dreschens in Verdacht hat, und dieserhalb zum Nachdreschen schreiten will, so hat er Folgendes zu beobachten:

1) muß das zum Nachdreschen bestimmte Stroh in Gegenwart der Drescher und zwar auf scharfer Flur angelegt werden;
2) muß das Bund Stroh, welches nachgedroschen werden soll, wenn es langes ist, zwölf Pfunde, und wenn es krummes ist, acht Pfunde wiegen. Die alsdann beym Nachdreschen sich noch findenden Körner sind sofort in Gegenwart der Drescher nach einem Mäßchen, dergleichen 34 auf ein Berliner Maaß

Maaß gehen, und bey Unsrer Fürstl. Cammer-Canzley, nach einem daselbst befindlichen Probemäßchen justirt, jederzeit für 2 Gr. das Stück zu haben seyn sollen, zu messen.

3) Wenn sodann der Nachdrusch aus einem solchen Bunde Stroh ohne Unterschied der Getraideart nicht mehr als ein dergleichen Mäßchen beträgt; so sind die Dreschet mit aller weitern Strafe zu verschonen. Betrüge er hingegen mehr, so soll jeder der Dreschet für das zweyte Maaß Nachdrusch um zwey Metzen, für das dritte um 4 Metzen und so fort für jedes folgende Mäßchen um den doppelten Betrag am Lohne gestraft werden.

4) Diese Strafe kann nicht über den Betrag des verdienten einwöchentlichen Lohnes steigen;

5) sie fällt dem Eigenthümer des Getraides bey Privatis, auf Unsern Fürstlichen Güthern aber demjenigen als Accidenz zu, welcher das Nachdreschen besorgt hat.

6) Wo um Geldlohn gedroschen wird, wird die Strafe nach dem hiesigen Marktpreise der gedroschenen Getraideart berechnet.

7) Sollte sich beym Nachdreschen ein Mehreres im Stroh befinden, als worauf nach §. 3. der Verlust des einwöchentlichen Lohnes gesetzt ist; so steht es dem Eigenthümer frey, die Dreschet sogleich aus dem Accorde zu entlassen, welche, wenn sie sich beym Dreschen besonders grober Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, auf vorgängige Anzeige bey ihrer Obrigkeit, nach Befinden der Umstände, noch außer dem Verluste des Lohnes mit willkührlicher Gefängnißstrafe von einem bis auf acht Tage bestraft werden sollen.

8) In Hinsicht der Rübsaat, der Erbsen, Wicken, Linsen und anderer Hülsenfrüchte gilt das Nämliche, was vom Nachdrusche des Getraides festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß, wo für Geldlohn gedroschen wird, die Rübsaat nach Waizenpreis, die Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte aber nach Roggenpreis, bey Berechnung der Strafe, angenommen werden.

9) Zur Entschuldigung der Dreschet dient es, wenn in den Bansen sich Stellen befinden, wo es durchgeregnet oder geschneiet hat, oder aber das Getraide so naß eingebracht worden ist, daß es sich nicht wieder ausgebansen hat. Dahingegen kann auf den Einwand, daß beym Abräumen Körner im Stroh hängen geblieben, da die Dreschet dasselbe gehörig ausharken und ausschütteln müssen, keine Rücksicht genommen werden.

Wir

Wir befehlen demnach hiermit allen Obrigkeiten Unserer Fürstl. Lande: vorfallende Streitigkeiten über mangelhaftes und unreines Dreschen nach dieser gesetzlichen Vorschrift zu entscheiden.

Wonach sich alle, die solches angeht, unterthänigst zu achten haben. Gegeben Deßau, am 1sten August 1806.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

289.

Da Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß künftig keine neue jüdische Material-Handlung, ohne besondere dazu unterthänigst nachgesuchte und ertheilte höchste Erlaubniß, in den hiesigen Fürstl. Landen etablirt werden dürfe; so wird solches den einländischen Juden-Gemeinden, zu ihrer unterthänigsten Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber auch an die sämmtlichen Untergerichte, in deren Gerichts-Bezirken Juden wohnen, verordnet, auf die Befolgung dieses höchsten Befehls Amts halber genau zu halten: gleichwie denn auch den künftig zu ertheilenden Schutzbriefen der Juden das deshalb Nöthige einverleibet werden wird. Wonach zu achten. Deßau, am 3. Februar 1807.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

290.

Da, nach einer, mit Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. Genehmigung von Uns mit dem Fürstl. Consistorio zu Bernburg, wegen Festsetzung eines gemeinschaftlichen jährlichen allgemeinen Bußtags für die Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Bernburgischen Lande, getroffenen Uebereinkunft, der jährliche allgemeine Bußtag jedesmal an der Mittwoche nach Jubilate gefeyert und damit schon in diesem Jahre an dieser Mittewoche, welche diesmal auf den 22sten April fällt, der Anfang gemacht, die äußere Feyer dieses Tages aber auf die bisher vorgeschriebene Art begangen werden soll; so machen Wir die Verlegung dieses Bußtags hierdurch öffentlich bekannt, damit sich sowohl die Gerichtsbehörden, als auch überhaupt die Unterthanen in den Fürstl. Anhalt-Deßauischen Landen hiernach unterthänigst achten können. Deßau, am 3. März 1807.

Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

291.

Digitized by Google

291.

Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, deren sich seit Kurzem zwey hierselbst ereignet haben, findet man sich veranlaßt, die Kutscher und Fuhrleute ernstlichst zu mehrerer Vorsicht bey den ihrer Führung anvertrauten Pferden zu ermahnen, und bey dieser Gelegenheit zugleich das Polizeyverbot des Stehenlassens bespannter Wagen oder lediger unangelegter Pferde ohne Aufsicht auf den Straßen unter der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß jeder Kutscher oder Fuhrmann, der künftig dagegen handeln wird, es möge nun daraus ein Schaden entstanden seyn oder nicht, unabbittlich in zwey Thaler Geld- oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe condemnirt werden wird, gegen welche es keinem zur Entschuldigung gereichen soll, daß er die Pferde an den Zügeln befestigt habe, wenn solche nicht zugleich ausgeschirrt worden sind. Wonach zu achten. Deßau, am 6. April 1807.

Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

292.

Nachdem Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. die Herzogliche Würde angenommen und hierauf die in dem Anhange enthaltene Titulatur vorzuschreiben gnädigst geruhet haben; so machen Wir solches, auf höchsten Befehl, zu jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt, mit dem Beyfügen, daß denjenigen einländischen Gerichts- und andern Behörden, welchen vorher das Prädicat: „Fürstl. Anhalt.“ zugestanden hat, künftig das Prädicat: „Herzogl. Fürstl. Anhalt.“ ertheilet werden soll. Deßau, am 1. Juny 1807.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

Titulatur.

1) In Berichten oder Supplicaten ist die Anrede, wie nachstehet, zu fassen:

Durchlauchtigster Herzog und Fürst,
Gnädigster Herr!

2) Im Contexte wird gesagt:

Ew. Hochfürstl. Durchl.

3) Die Aufschrift lautet:

Dem Durchlauchtigsten, Aeltest-Regierenden Herzoge und Fürsten zu Anhalt, ꝛc. ꝛc. Herrn Leopold Friedrich Franz, Ritter der Königl.

Preußischen schwarzen und rothen Adler-Orden, unserm (meinem) gnädigsten Herrn.

293.

Unser gnädigster Herzog und Fürst haben bereits unterm 18ten April d. J. sowohl die Errichtung einer eigenen Cramer-Innung zu gestatten, als auch ein dessalsiges Privilegium zu ertheilen gnädigst geruhet. Damit nun auch der Inhalt dieses Privilegii, in so weit es erforderlich ist, zur Wissenschaft des Publici gelangen möge und ein jeder sich darnach richten könne; so machen Wir zu dem Ende hierdurch folgendes bekannt:

1) Die gedachte Cramer-Innung erstreckt sich blos auf die Stadt Deßau, und begreift unter ihren jetzigen und künftigen Mitgliedern sowohl Cramer und Materialisten, als auch die Gewandschneider in sich.

2) Die Aufnahme eines neuen Innungs-Mitgliedes hängt von dem Landesherrn ab; — der Aufgenommene aber muß die nach dem Innungs-Privilegio vorgeschriebenen Erfordernisse leisten.

3) Die Innungs-Mitglieder sind ohne Unterschied, sie seyen Cramer, Materialisten oder Gewandschneider, mit allen Schnitt-, Colonial- und Material-Waaren, welche die Cramer, Materialisten und Gewandschneider zu führen berechtigt sind, zu handeln befugt, als da z. B. sind: Specereyen, Würze, Zucker, Baumöl, Venedische, Böhmische, Schlesische und Wittembergische Seife, gezogener und ungezogener Schwefel, Kraftmehl, Pflaumen, Zwetzschken, Hirse, Feigen, Reiß, Mandeln, kleine und große Rosinen, ingleichen Gallus, Alaun, Weinstein, Kupferwasser, Brasilienholz, Vitriol, Bleyweiß, Indigo und dergleichen Färbewaaren, und was dahin gehörig, es habe Namen, wie es wolle, ferner wollene Tücher aller Art, Parchent, allerley Sammet, seidene und andere Westen, ganze und halbe, oder sogenannte Sommer-Manchester, Felbel, Clar, Spitzen, Flor, Leinewand, Zwillich, Hüte, Hutschnüre, Band, Messer, Sensel, gold- und silbergesponnene, ingleichen seidene, cameelhaarene und zinnerne Knöpfe, ferner gezwirnte und ungezwirnte Cameelhaare, Handschuhe, rohe und gesponnene Baumwolle, gebleicht und ungebleicht; u. s. w.

4) Wer die Cramer-Innung zu Deßau nicht gewonnen hat, dem ist auch nicht erlaubt, mit den verzeichneten und andern, den Cramern allhier zu führen gestatteten, Waaren außer den öffentlichen Jahrmärkten, so lange solche stehen, in der Stadt und vor den Thoren zu handeln, und ellen- oder pfundweise davon etwas zu verkaufen, so wenig auch mit dergleichen Waaren einen Commiss.ons-

oder

Digitized by Google

oder Speditions-Handel zu führen, sondern es bleibt solches, so wie auch das Hausiren außer den Jahrmärkten mit diesen Waaren, bey Confiscation derselben und anderer willkührlichen Strafe, gänzlich verboten. Und obschon den hiesigen Cramern die eigenmächtige Auftreibung der Contravenienten nicht gestattet wird, so sollen ihnen doch das hiesige Justiz-Amt und der Stadt-Rath, an welche deshalb unter'm 2ten dies. Mon. besondere Verordnung ergangen ist, schleunige Justiz, durch Wegnehmung der Waaren, gegen die Uebertreter handhaben.

5) Diejenigen hiesigen Bürger, welche die Handlung zwar nicht gelernet, bisher aber einen kleinen Materialhandel getrieben haben, behalten diese Handelsfreiheit ferner und auf ihre Lebenszeit. Wegen derjenigen aber, welche sich neuerlich eines solchen Handels anmaaßen wollen, behält es bey dem landesherrlichen Edicte vom 19ten April 1805, auf welches sich hiermit bezogen wird, sein Bewenden.

6) Diejenigen allhier bereits etablirten und Handlung treibenden, gelernten Cramer und Materialisten aber, welche dieser Innung nicht beygetreten sind, behalten nach wie vor ihre Handelsfreyheit; wegen derjenigen aber, welche sich künftig allhier etabliren und Handlung treiben wollen, behält es, wenn Unser gnädigster Herzog und Fürst nicht etwa, was Höchstdenenselben vorbehalten worden ist, deshalb besondere Concession ertheilen, bey dem Innungs-Privilegio, und was dasselbe, wegen der Aufnahme eines neuen Innungs-Mitgliedes, besagt, sein Bewenden.

7) Diejenigen hiesigen Handwerker und Fabrikanten, so wie auch die hiesige Judenschaft und andere Concessionirte, welche Tücher und andere Waaren, welche nur der Cramer-Innung zu führen erlaubt sind, seither geführet und damit gehandelt haben, behalten ebenfalls, nach wie vor, so lange von dem Landesherrn nicht ein anderes befohlen werden wird, die bisherige Handelsfreyheit, und bleibt diesen sammt und sonders der Vertrieb solcher Waaren, nach wie vor, uneingeschränkt, auch ihnen und insbesondere den hiesigen Juden das Hausiren damit gestattet.

8) Insbesondere wird den hiesigen Leinewebern der Handel mit Leinewand, so viel als sie davon selbst verfertigen und machen, ferner in und außer den Jahrmärkten gestattet; jedoch dürfen selbige hierunter keinen Unterschleif treiben, und müssen die Käufer mit guter, tüchtiger Leinewand, nach billigem Preise, versehen.

9) Dahingegen aber hat die Cramer-Innung auch die Verbindlichkeit auf sich, dahin zu sehen, daß von den ihr zu führen gestatteten Waaren stets gehöriger

riger und guter Vorrath vorhanden sey, damit die Einwohner und andere Käufer damit zu jeder Zeit hinreichend und zu billigen Preisen versorgt werden können. Auch dürfen sich die Innungs-Mitglieder nicht etwa, zum Nachtheil des Publici, über die zu haltenden Preise ihrer Waaren vereinigen; vielmehr verkauft ein jedes Innungs-Mitglied seine Waaren zu selbst beliebigen Preisen, und ist dabey auch schuldig, einem jeden Käufer richtiges Ellenmaaß und Gewicht zu geben, auch sich überhaupt in allen und jeden Stücken nach dem Inhalte und der Vorschrift des Innungs-Privilegii zu richten.

Da nun Unser gnädigster Herzog und Fürst die Cramer-Innung auf solche Art bey ihrem Privilegio gnädigst geschützt wissen wollen; so hat sich ein jeder hiernach unterthänigst zu achten und vor der Uebertretung dieses Publicandi, bey Vermeidung der gesetzten Strafe, zu hüten.

Deßau, am 29sten Juny 1807.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

294.

Da von einigen Untergerichten hiesiger Herzogl. Fürstl. Lande die, auf höchsten Befehl, bey Uns einzureichenden Lehnsberichte theils nicht, wie verordnet, vierteljährig, theils nicht vorschriftsmäßig vollständig eingehen, wodurch Anfragen und Berichtigungen nöthig werden, welche die Expedition der Erbzinsbriefe zur Ungebühr aufhalten und erschweren; auch bey Verkauf der Erbzins-Grundstücke nicht überall, den höchsten Verordnungen zufolge, die rückständigen Lehnsgelder von der Kaufsumme abgezogen, wodurch diese oft inexigibel geworden; als werden die dieserhalb unter'm 3ten Februar 1774, 27sten December 1775, 10ten Februar 1789 und 7ten März 1795 bereits erlassenen Verordnungen hierdurch nochmals wiederholt und diesen Untergerichten deren genauere und pünktlichere Befolgung alles Ernstes und dergestalt aufgegeben, nicht nur, so viel die Lehnsberichte betrift, diese mittelst Präsentations-Schreibens in dem ersten Monat jedes Vierteljahrs bey Uns unausbleiblich einzureichen, sondern selbige auch nach der hergebrachten Tabelle und ganz vollständig einzurichten, die Namen der Erben bey Todesfällen, so wie die der Interessenten bey Kauf- und Tauschfällen, vollständig, richtig und deutlich geschrieben, anzugeben, das Erbzins-Grundstück genau durch seine Lage und Nachbarn zu bezeichnen; die Zeit zu bemerken, wenn es durch Vererbung, Kauf oder Tausch an den neuen Besitzer gekommen; ferner den resp. Kauf- oder Tauschwerth desselben, auch wenn der neue Besitzer zugleich andere Nicht-Erbzins-Grundstücke und Sachen mit acquiriret hätte,

bestimmt anzugeben und auszumitteln; dann das Datum des letztern Lehnbriefs anzuzeigen, und im Fall, wenn solcher nicht aufzufinden, die Besitzer des Erbzins-Grundstücks von Zeit des Lehnbriefs, der sich etwa noch vorfindet, oder wenn gar keiner mehr vorhanden, von der General-Recherche 1762 an, namentlich bis auf den letzten Fall, auch quo titulo et pretio es an jeden derselben gekommen, aufzuführen; bey Verkauf der Erbzinsstücke aber und der von der Kaufsumme innezubehaltenden Lehngelder-Rückstände überall sich pünktlich nach der höchsten Verordnung vom 27sten December 1775 zu richten, oder zu gewärtigen, daß, wenn durch ihre Schuld die Expedition der Erbzinsbriefe fehlerhaft gemacht, diese aufgehalten und die Lehnsgelder inexigibel würden, dieselben, außer der verordnungsmäßigen Strafe von fünf Thalern zum Ersatz derselben und der Kosten aus ihren Mitteln unnachläßig werden angehalten werden. Deßau, den 2ten September 1807.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

295.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc., fügen hiermit zu wissen: Da das Einwandern fremder Mühlburschen seit einiger Zeit zur größten Beläßtigung der Mühlen und Mühlenpächter sehr überhand genommen hat, mehrere dieser sogenannten Feierburschen auch sich von den bisher üblichen ansehnlichen Geschenken in den Mühlen verführen lassen, nicht so wohl Arbeit, oder eine billige Beisteuer zu ihrem Fortkommen, als vielmehr nur eine umentgeldliche Verpflegung und Aussteuerung bey einem geschäftlosen Leben zu suchen: so wollen und befehlen Wir hiermit, daß den einwandernden sogenannten Feierburschen in Unsrer Herzoglich-Fürstlichen Mühle allhier nach, wie vor, nicht mehr, als die bisherigen vier Groschen, und in den übrigen Mühlen Unsrer Lande nicht mehr, als zwey Groschen, als Viaticum gegeben werden und der Aufenthalt und die Verpflegung derselben bey den Müllern, mit Ausnahme der Kranken, gänzlich wegfallen solle, und ist dieses Unser Mandat nicht nur durch die öffentlichen Nachrichten bekannt zu machen, sondern auch noch besonders zum Druck zu befördern, um in sämmtlichen Mühlen zur gebührenden Nachachtung angeschlagen zu werden. Deßau, am 15ten August, 1807.

Auf Befehl meines Herrn Vaters.

Friedrich, Erbprinz zu Anhalt.

296.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc., fügen hiermit zu wissen: Mit dem höchsten Mißfallen haben Wir erfahren müssen, daß, ungeachtet der ernstlichen und väterlichen Ermahnungen und Vorstellungen, an denen Wir es nicht haben fehlen lassen, um die zu Unserm Contingente ausgehobenen jungen Leute von der Pflicht der Treue und Ausdauer in ihrem Stande zu überzeugen, dennoch mehrere von ihnen denselben meineidiger Weise verlassen haben, die jetzt, nachdem sie die Gefahren und Mühseligkeiten desselben wiederum entfernt glauben, sich wieder einfinden, und von Neuem in ihren Dienst einzutreten wünschen, und so die Rückkehr ins Vaterland durch die Erduldung einer vorübergehenden militairischen Bestrafung zu erkaufen glauben.

Wir können jedoch des nöthigen Beyspiels halber nicht zugeben, daß solche Meineidige, die Uns und ihr Vaterland verließen, als ihre Dienste gefordert wurden, noch jetzt um diesen Preis, der ihnen im 2ten §. Unsrer Bekanntmachung vom 23sten May c. angedroheten Strafe für den Fall der Wiederergreifung nach beendigtem Kriege, entgehen, erklären und befehlen vielmehr hiermit:

daß alle bisherigen Deserteurs Unsers Contingentes, diejenigen ausgenommen, welche bereits eingezogen sind und, nach Befinden der Umstände, der Bataillonsstrafe unterworfen werden sollen, von nun an und auf immer aller und jeder Rechte als Unterthanen dieses Landes verlustig seyn und bey nahmhafter körperlicher Strafe sich niemals wieder in denselben betreten lassen sollen. Sämtliche Obrigkeiten Unsrer Lande haben daher alle Bemühungen, dergleichen Deserteurs Unsers Antheils, welche das Bataillon Anhalt, von Zeit seiner Errichtung bis zu dem Wiedereinmarsche allhier am 13ten Septbr. d. J., verlassen haben, aus dem Auslande wieder herbeyzuschaffen, von nun an gänzlich einzustellen, den im Lande versteckt befindlichen aber nur in der Absicht nachzuspüren, um sie zu der ihnen angedroheten körperlichen Züchtigung und nachherigen Verweisung bey Unsrer Rent-Cammer anzuzeigen; so wie denn auch diejenigen, welche sich unterfangen mögten, einen dergleichen Pflichtvergessenen im Lande zu hegen, oder zu beherbergen, sogleich in Untersuchung zu ziehen und bey der Cammer zur Bestrafung namhaft zu machen sind.

Möge diese nothwendige Strenge in diesem Falle Uns für die Zukunft die schmerzliche Empfindung ersparen, wegen gleicher Ursache noch mehrere Unsrer

gelieb-

geliebten Unterthanen von den Ihrigen und vom Vaterlande, das sie zuerst verließen, zu entfremden.

Urkundlich unter Unserm Herzoglich-Fürstlichen Insiegel. Gegeben Deßau, am 27sten September, 1807.

Auf Befehl meines Herrn Vaters.

FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

297.

Nach einer durchaus irrigen, von den meisten Untergerichten in ihren unterthänigsten Berichten auf Baugratifications-Gesuche ebenfalls angenommenen Auslegung des Publicandi vom 29sten Januar 1799, pflegen die Supplicanten, statt der ehedem ihren Bittschriften beygefügten Bauausgabebelege, gegenwärtig derselben eine, auf ihre Veranlassung von Maurer und Zimmerleute verfertigte, Taxe des vollführten Baues beyzulegen, auf welche alsdann die meisten berichtenden Unterbehörden, ohne weitere Untersuchung, sich fundiren, anstatt unter ihrer Autorität von verpflichteten Gewerken die sie, und nicht die Supplicanten, zu requiriren haben, die vorgeschriebenen Taxen aufnehmen zu lassen, welche dazu dienen sollen, die Richtigkeit der Angaben in den Suppliken einigermaßen zu beurtheilen. Da nun durch diese Abweichungen die Mißbräuche, die durch das Publicandum vom 29sten Januar 1799. vermieden werden sollten, in der That nur noch mehr begünstigt werden: So sollen auf Höchsten Befehl Wir die desfallsigen Vorschriften hiermit nochmals und mit der Verwarnung in Erinnerung bringen, daß dergleichen Suppliken und unterthänigste Berichte, in welchen selbige nicht beobachtet sind, ohne Höchste Resolution jederzeit werden retradirt werden. Wonach zu achten. Deßau, den 16ten October, 1807.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

298.

Es hat sich die hiesige Töpfer-Innung vor kurzem wieder bey Uns darüber beschwert, daß Andere, welche dazu nicht befugt sind, insbesondere aber die Maurer sich unterfangen, Stuben-Oefen zu setzen, auch selbige zu reinigen. Da nun aber ein solches Unterfangen den Gerechtsamen der hiesigen Töpfer-In-

Innung zuwider ist und die letztere daher um Schutz bey ihren Innungs-Artikeln gebeten hat; so wird Allen und Jedem, insbesondere aber den Maurern, sowohl das Setzen, als auch das Reinigen der Stuben-Oefen für Andere hierdurch, bey Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe, von Uns untersagt; jedoch bleibt dem Schornsteinfeger das Fegen solcher Stuben-Oefen, in so fern er solches, ohne die Haube herab- oder die Kacheln herauszunehmen, verrichtet, dem Herkommen gemäß ferner nachgelassen. Ueberschreitet derselbe aber diese ihm hiernach vergönnte Befugniß und wird dessen durch die Töpfer-Innung überführet, so hat er alsdann gleichfalls eine willkührliche Geldstrafe zu erwarten. Wonach zu achten. Deßau, am 20sten Januar, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

299.

Auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, wird hierdurch mit Bezug auf die dieserhalb verschiedentlich ergangene Verordnungen in Betreff des Fahrens auf den Wällen, Folgendes festgesetzt und zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit Schlitten darf kein Wall befahren werden, ausgenommen sind die zur Passage geöffneten Dämme von hier nach dem Elbzollhause. Für das Schlittenfuhrwerk nach Wörlitz, Oranienbaum und Rehsen hinwärts sind bereits vom Herzogl. Fürstl. Forst-Amte besondere Wege bestimmt und angewiesen.

2) Der Elbdamm bey Vockerode, so ferne er zwischen dem Dorfe Vockerode und dem Bertingshause als Weg dient, darf mit keinem mit mehr als Zwey Pferden bespannten Last- Fracht- oder Ackerwagen befahren werden, ausgenommen bey ganz hartem Froste und ganz trockenem Sommerwege, wo auch vierspännige Last- und Ackerwagen auf diesem Damme fahren dürfen. Dahingegen kann alles Chaisen- und Kutschfuhrwerk, es sey zwey- vier- oder sechsspännig, sich des Weges bedienen.

3) Wer hiergegen handelt verfällt in eine Strafe von 5 Thalern.

Der Wege-Inspector und die Forstbedienten in Wörlitz und Vockerode, auch der Richter in Vockerode, und der auf dem erwähnten Hause wohnende Tagelöhner sind angewiesen darauf zu halten und zu vigiliren, daß dieser Verordnung gebührend nachgegangen werde. Wonach zu achten. Deßau, den 23sten Februar, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

300.

300.

Da Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß der so oft erneuerte höchste Befehl, wegen Säuberns der Bäume von den Raupennestern nicht überall genugsam befolgt wird; so werden sämtliche Untergerichte hierdurch Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer wegen erinnert, über die Beobachtung dieses Befehls gehörig zu wachen, und jeden Gartenbesitzer sowohl hiesiger Residenz, als auch in den übrigen Städten und Dörfern hiesiger Herzogl. Fürstl. Lande, welcher seine Bäume nicht spätestens jedesmal bis zum 30sten März gehörig raupern und die Nester vertilgen läßt, ohne Nachsicht in die ediktmäßige Strafe von 2 Rthlr. zu nehmen. Wonach zu achten. Deßau, am 5ten März, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

301.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Windmüller die Bezeichnung des Cirkels um ihre Windmühlen, wie weit in allen Stellungen derselben die Mühlflügel reichen, eingehen lassen, wodurch leicht Unglücksfälle entstehen können.

Es wird daher hiermit bey 5 Rthlr. Strafe befohlen, diese Bezeichnungen durch Pflöcke, da wo sie fehlen, sogleich wieder herzustellen.

Die Herzogl. Fürstl. Aemter, Gerichte und Magistrate, zu deren Jurisdiction Windmühlen gehören, werden angewiesen hierauf zu halten, eine Revision derselben anzustellen und die Säumigen in die obige Strafe zu nehmen. Wonach zu achten. Deßau, am 7ten May, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

302.

Auf Ansuchen der hiesigen Fleischhauer-Innung wird hiermit das Publicatum vom 11ten Februar 1802., welches wörtlich also lautet:

„Da bey der Fürstl. Landes-Regierung allhier anjetzt die Anzeige geschehen „ist, daß sich hiesige Bürger und Einwohner unterfangen, das Fleisch von „selbst geschlachtetem Rind- Schweine- und anderm Viehe pfundweise zu „verkaufen, dieses aber nicht allein der hiesigen Fleischer-Innung zum merk„lichen Schaden und Nachtheil gereicht, sondern auch deren Innungs-Brie„fen ganz zuwider ist, und daher bereits mehrmals, zuerst unter'm 12ten „December 1776., untersagt worden ist; so wird hierdurch — und zwar

„bey Fünf Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall wiederholt verordnet:
„daß künftighin Niemand sich weiter unterfange, das Fleisch von selbst ge-
„schlachtetem Rind- Schweine- und anderm Viehe pfundweise zu verkaufen;
„auch bleibt, wenn Mehrere zusammen ein Stück Vieh schlachten, um sich
„das Fleisch davon zu theilen, solches höchstens nur Vier Interessenten zu-
„sammen, Mehrern aber in keinem Falle, nachgelassen, wird vielmehr hier-
„mit, gleichfalls bey obgesetzter Strafe von Fünf Rthlrn., verboten, und
„solche bey einem Uebertretungsfalle sowohl von dem Eigenthümer des aus-
„geschlachteten Stück Viehes, als auch dem Schlächter beygetrieben werden.
„Jedoch sind von diesem Verbote die hiesigen Juden, wegen des zu ihrer
„Nothdurft geschlachteten Viehes, in so weit sie nämlich, den Schutzbriefen
„nach, hierin besonders privilegiret worden, ausgenommen. Wonach zu
„achten. Deßau, am 11ten Februar 1802."

„Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier."

erneuert, damit sich ein jeder, den solches angehet, danach achten und vor der auf die Uebertretung dieses Verbots gesetzten Strafe hüten könne.

Deßau, am 26sten July, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

303.

Von Gottes Gnaden, Wir — fügen hiermit zu wissen und verordnen, Kraft dieses, folgendes:

I.

Da nach dem Publicando vom 1sten Mai, 1803. und den darinn enthaltenen Grundsätzen der im Gesamt-Herzogthume Anhalt errichteten Rindvieh-Assecuranz dasjenige Vieh, welches wegen Verdachts der Löserdürre auf polizeiliche Anordnung getödtet wird, kein Gegenstand der Vergütung ist, so fern nicht die bedenkliche Krankheit späterhin sich als die wirkliche Löserdürre oder Viehpest ausweiset, — dieses aber die Maßregeln der Polizei lähmt und denjenigen, auf dessen Vieh diese Vorkehrung angewendet werden muß, zum allgemeinen Besten in Schaden setzt; so wollen Wir, daß in Unsern Herzogl. Landen das, wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit, auf Anordnung Unsrer Cammer, als der Landes-Polizei-Behörde, getödtete Vieh — in so fern die Krankheit nicht zur Löserdürre, und jenes Vieh dadurch Gegenstand der Vergütung

gütung der allgemeinen Rindvieh-Assecuranz der drei Herzoglich Anhalt'schen Antheile wird — von den Viehbesitzern in Unsern Herzogl. Landen verassecurirt, und nach eben den Grundsätzen und Regeln vergütet werden solle, wie solches bei einer entstandenen Viehpest im gesammten Anhalt geschieht.

2.

Damit dergleichen Vergütungen nicht zu oft und einzeln ausgeschrieben zu werden brauchen, so soll Unsere Rent-Cammer die Vergütungen für das bei solchen Gelegenheiten getödtete Rindvieh so oft und so lange vorschießen, bis sie die Summe von fünfhundert Thalern erreichen. Dann erst hat dieselbe ihren Beitrag auf sämtliche Viehbesitzer zu repartiren und einzuziehen; es wäre denn, daß früher ein Ausschreiben der allgemeinen Anhalt'schen Rindvieh-Assecuranz erfolgte, in welchem Falle die obgedachten Vorschüsse, auch wenn sie noch nicht bis auf 500 Rthlr. angestiegen sind, zugleich mit eingezogen werden sollen.

3.

In eben der Art sollen auch bei einer solchen Gelegenheit die Kosten der Taxationen, die Vergütung für den bei einer dergleichen Krankheit besonders abzuordnenden Thierarzt und dessen Diäten, und diejenigen Kosten aller andern polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Krankheit, welche den Rindviehbesitzern im ganzen Herzogthume Anhalt nach den Statuten der Assecuranz nicht angesonnen werden können, aufgebracht werden.

Unsre Rent-Cammer wird hiermit befehliget, vorkommenden Falles das Nöthige in dieser Hinsicht in Ausführung zu bringen.

Gegeben Deßau, am 30sten Mai 1808.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

304.

Nachdem Unsers gnädigsten Herzogs und Fürsten Hochfürstl. Durchl. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß, zur Verhütung der bisher so häufig bemerkten Unrichtigkeiten bey den von den Innungen ausgestellten Kundschaften, künftighin von den Handwerksmeistern der sämmtlichen in den hiesigen Herzogl. Fürstl. Landen befindlichen Innungen keine Kundschaft ausgegeben werden soll, bevor solche nicht der Orts-Obrigkeit präsentiret und von dieser, nach vorgän-

Digitized by Google

giger Untersuchung, daß es mit der Ausstellung der Kundschaft, der Unterschrift und dem Siegel des Gewerks überall seine Richtigkeit habe, attestiret worden sey; so wird demnach dieser höchste landesherrliche Befehl sowohl zur unterthänigsten Nachachtung der Gerichte, als auch und insonderheit der sämmtlichen Innungen hiesiger Lande hiermit bekannt gemacht; hauptsächlich aber haben die Handwerksmeister der Innungen über diesen Befehl gebührend zu halten, indem dieselben, wegen aller desfallsigen Uebertretungen, zunächst verantwortlich bleiben. Deßau, am 2ten August, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

305.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, zu verordnen, daß künftig — und zwar zu Michaelis d. J. zum ersten Male — die bisher an Uns gelangten vierteljährigen Paßlisten aus den sämmtlichen Herzogl. Fürstl. Aemtern, Gerichten und Stadträthen der Herzogl. Fürstl. Alt-Deßauischen Lande von den Behörden nicht mehr bey Uns, sondern allvierteljährlich bey der Herzogl. Fürstl. Rent-Cammer allhier eingereicht werden sollen; so wird den genannten Behörden sammt und sonders diese neue Einrichtung hierdurch bekannt gemacht, um sich danach gebührend zu achten. Deßau, am 2ten August, 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

306.

Nachdem des Durchlauchtigsten, Aeltestregierenden Herzogs und Fürsten zu Anhalt ꝛc., Herrn Leopold Friedrich Franz, Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruhet haben:

> Daß, wer künftig als Tagelöhner und Handarbeiter, als Gesell von einem Handwerke, bey welchem die Heyrathen der Gesellen üblich sind, als Bedienter, Kutscher, Knecht im Dienste von Privatpersonen heyrathen will, volle fünf und zwanzig Jahre alt seyn, oder dazu von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht besondere Erlaubniß erhalten haben muß;

so wird demnach solches denjenigen, welche solches angehet, hierdurch zu ihrer unterthänigsten Nachachtung bekannt gemacht. Deßau, am 16. Novemb. 1808.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

307.

Digitized by Google

307.

Obgleich das erst unterm 21sten März 1804. wiederholt erlassene Verbot der Hazardspie noch keiner Erneuerung bedürfte, so wollen Wir doch, da Wir lieber durch Warnungen, als durch Strafen, von Vergehungen zurückhalten mögten, sowohl obgedachtes Publicandum vom 21sten März 1804, als die frühern Verbote der Hazardspiele vom 21sten Juny 1796 und vom 3ten April 1797 hierdurch mit einigen Zusätzen erneuern, und machen dem zu Folge Nachstehendes bekannt:

1) nicht nur die in jenen ältern Publicandis bereits genannten Spiele, Faro, Trischack, Bassette, Quinze, Trente et Quarante, Biribi, Rouge et Noir, Passe dix, Once et demi, Vingt un, Grobhäusern, Schneidebank, Tippen, Schafkopf und Häufeln, sondern überhaupt alle Hazardspiele, das ist: alle Spiele, in welchen die Entscheidung vom Glücke allein abhängt, oder eine willkührliche Erhöhung des Satzes durch Aus- und Ueberbieten Statt findet, werden hierdurch, bey der weiter unten bestimmten Strafe, gänzlich verboten;

2) es kommt demnach nicht auf die Benennung der Spiele an, und es sollen eben so wenig neue Hazardspiele, als alte unter neuen Namen gestattet werden, dem zu Folge sind auch die erst neuerlich eingeführten Spiele: Macko oder Makao und Süßemilch, als wahre Hazardspiele, gleichfalls untersagt.

3) Das Verbot der Hazardspiele ist allgemein, und erstreckt sich demnach auch auf geschlossene Gesellschaften in öffentlichen und andern Häusern; ja selbst Gesellschaften in Privathäusern, die den gerechten Verdacht, daß sie verbotene Spiele zum Hauptzweck ihrer Zusammenkünfte machen, sich zuziehen würden, sind der Untersuchung und Bestrafung unterworfen; es soll jedoch, damit hierbey die möglichste Schonung beobachtet werde, vor der Untersuchung zuvörderst an Uns Anzeige geschehen und die Bestimmung, ob eine Bestrafung Statt finden solle, Uns vorbehalten bleiben;

4) kein Wirth, weder in einem öffentlichen noch Privathause darf eine Stube, in welcher gespielt wird, verschließen, oder zugeben, daß sie verschlossen werde, indem ihn in einem solchen Falle jedesmal die bestimmte Strafe zur Hälfte treffen soll, es mag nun ausgemittelt werden können oder nicht, ob ein verbotenes Spiel gespielt worden ist; bei einem Gastwirthe gilt dasselbe in Rücksicht der Hausthüre;

5)

Digitized by Google

5) diese Strafe besteht in dem ersten Falle, sowohl für den Wirth als für den Banquier, in der Erlegung von zwanzig Thalern, und bey dem zweyten Falle von funfzig Thalern, von welchen jedesmal eine Hälfte das Armenhaus, die andere aber der Angeber erhalten soll;

6) sollte Jemand eines Betrugs beym Spiele und der Verführung junger Leute zum Spielen überwiesen werden, so hat derselbe noch einer besondern nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen;

7) alle Spielschulden werden dergestalt für ungültig erklärt, daß darüber weder Wechsel oder Obligationen ausgestellt, noch Contracte abgeschlossen oder Klagen angestellt werden dürfen, vielmehr sollen die, welche dergleichen erzwingen oder anstellen, noch besonders bestraft werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß die dafür zu entnehmende Einrede nur auf eben die Art, wie andere dergleichen, an- und ausgeführt werden könne;

8) wird die zu erlaubten Vergnügungen an öffentlichen Orten bestimmte Zeit für die hiesige Residenzstadt und die Stadt Zerbst im Winter und Sommer bis 11 Uhr Abends verlängert, und ob es wohl den Polizeydirectionen überlassen bleibt, hierauf nach Beschaffenheit der Umstände mit mehrerer oder minderer Strenge zu halten, so soll doch jeder Exceß, der im Spiele oder sonst nach 11 Uhr Abends begangen würde, noch mit einer besondern willkührlichen Strafe an dem Wirthe geahndet werden.

Damit auch dies erneuerte Verbot um so bekannter werde und bleibe, so soll dasselbe in allen öffentlichen Gast- und Gesellschaftsstuben, so wie in den Zimmern geschlossener Gesellschaften, angeschlagen seyn, und jeder Wirth, bey dem es nicht in dergleichen Zimmern angeschlagen gefunden wird, unausbleiblich in eine Geldstrafe von einem Thaler genommen werden; Unsere Rent-Cammer aber und sämmtliche Obrigkeiten in Unsern Landen haben über die genaue Befolgung desselben in allen Punkten sorgfältig zu wachen. So geschehen unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Deßau, am 22sten November 1808.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

308.

Nachdem des Durchlauchtigsten, Aeltestregierenden Herzogs und Fürstens zu Anhalt ꝛc., Herrn Leopold Friedrich Franz, Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß der Handel mit Hirse

Digitized by Google

Hirse und gebackenen Pflaumen, welcher der hiesigen Cramer-Innung, nach dem, auf den Grund des Cramer-Innungs-Privilegii erlassenen, Publicato vom 30sten Juny 1807., ausschließlich überlassen worden war, künftig wieder für jedermann, auch zu jeder Zeit, freygegeben seyn soll; so wird demnach solches, mit Beziehung auf letztgedachtes Publicatum, hierdurch Denjenigen, welche obgenannte Waaren zum Verkauf anhero bringen wollen, zu ihrer Nachricht und Nachachtung von Uns bekannt gemacht. Deßau, am 5ten Januar 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. zur Landesregierung verordnete Präsident und Räthe.

309.

Da vielfältig bemerkt wird, daß die ältern Verbote des Spielens mit ungestempelten Karten nicht nur auf dem Lande fast gänzlich in Vergessenheit gekommen sind, sondern selbst in den accisbaren Städten sehr häufig umgangen werden; so wird auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, Höchsten Befehl Folgendes hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1.

Niemand in hiesigen Herzogl. Fürstl. Landen darf, weder auf dem Lande, noch in den Städten, so wenig in Privat- als öffentlichen Gesellschaften, sich ungestempelter Karten zum Spielen bedienen, bey der, bereits in den ältern Verordnungen festgesetzten, Strafe von zehn Thalern für jedes ungestempelte Spiel Karten, davon dem Angeber jedesmal die Hälfte zu Theil werden soll.

2.

Die Kaufleute in den Städten sind schuldig, alle Spielkarten, welche sie kommen lassen, sämmtlich beym Eingange den Accisen zum Stempeln zuzustellen. Keiner von ihnen darf ferner ungestempelte Karten zum Verkauf an Ausländer oder Landleute führen, bey gleichmäßiger Strafe von 10 Rthlr. für jedes, bey ihnen gefundene, ungestempelte Spiel Karten.

3.

Krämer, Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande und in nicht accisbaren Städten dürfen ihre zum Handel oder zum Gebrauche erforderlichen Karten nirgends anderswo, als entweder von dem hiesigen privilegirten Kartenfabrikanten, oder

Digitized by Google

oder von Kaufleuten in accisbaren inländischen Städten entnehmen; mit Ausnahme der Einwohner des Amts Groß-Alsleben, welche nur gehalten seyn sollen, die, an fremden Orten erkauften, Spielkarten sofort bey der dortigen Stempel-Expedition stempeln zu lassen.

4.

Auch in den Herzogl. Landen jenseits der Elbe soll der Kartenstempel, so wie er für die diesseitigen Lande bereits längst besteht, vom 1sten März c. a. eingeführt werden. Die Stempel-Expedition ist für den Zerbster Antheil dem Ober-Geleits-Einnehmer Imme in Zerbst übertragen. Das Spielen mit ungestempelten Karten ist von gedachtem Tage an, sowohl in der Stadt Zerbst, als in den Dörfern, und in ersterer sowohl in- als außer den Märkten bey der §. 1. bestimmten Strafe verboten.

5.

Was den Handel des hiesigen privilegirten Kartenfabrikanten mit ungestempelten Karten ins Ausland anbetrifft, so ist dieserhalb besondere Verfügung getroffen, welcher derselbe auf das Genaueste nachzukommen hat.

6.

Damit Contraventionen um desto gewisser vermieden werden mögen, haben die Acciſen nicht nur zum öftern in den Städten selbst durch die Visitatoren in den Gasthöfen und bey Kaufleuten die Spielkarten visitiren zu lassen, sondern es soll solches ihnen auch in den umliegenden Dörfern freystehen, und von den Dorfgerichten dabey erforderlichen Falls alle Assistenz geleistet werden. Wonach zu achten. Deßau, am 8. Januar 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

310.

Da man leider! noch immer die Bemerkung machen muß, daß, aller geschärften Verordnungen an die obrigkeitlichen und polizeylichen Behörden ungeachtet, dem Umhertreiben der Bettler und Vagabonden in den Herzogl. Fürstl. Landen nicht so gesteuert werde, wie man es bey den, mit so erheblichen Kosten, zum Besten des Publicums, eingerichteten, Anstalten, und den ernstlichen und deutlichen desfallsigen Vorschriften an die resp. Obrigkeiten und Gerichte, wohl zu erwarten berechtigt wäre; der Grund dieses Mangels aber hauptsächlich in

der

Digitized by Google

der unverzeihlichen Nachläßigkeit der meisten Dorfgerichte zu suchen ist, welche die Bettelei in ihren Dörfern wiederum fast öffentlich verstatten, und dadurch veranlassen, daß die Bettler, dreist gemacht durch die ihnen in den Dörfern bewiesene Nachsicht, ohne Scheu auch in den Städten ansprechen: so haben Se. Hochfürstl. Durchl., Unser gnädigster Herr, Höchstwelche dieses polizeyliche Unwesen durchaus abgestellt wissen wollen, ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß nicht nur sämmtliche obrigkeitliche und polizeyliche Behörden nochmals zu einer strengen und ganz rücksichtlosen Handhabung aller, deshalb ergangenen, höchsten Befehle ernstlich angewiesen, sondern auch, bis auf weitere Verfügung, in allen und jeden Dörfern des hiesigen Landes eigne Dorfwachen eingerichtet werden sollen, um die Bettler und Vagabonden abzuhalten und zu arretiren.

Diese Wache soll, nach Beschaffenheit und Größe der Dörfer, aus einem oder zwey Mann bestehen, welche den ganzen Tag (Nachts bleibt es bey der bisherigen Wache) hindurch in den Dörfern, und besonders in den Eingängen derselben, patrouilliren, und alles, was sich nach den Gesetzen zur Ablieferung an das Zwangs-Arbeitshaus qualificirt, aufgreifen und an die Dorfgerichte abliefern müssen; und soll dieser Wachdienst nach der Reihe von sämmtlichen Hausbesitzern gethan, ihnen jedoch dabey nachgelassen werden, einen andern tauglichen Mann, keinesweges aber alte gebrechliche Leute, Kinder, oder wohl gar Weiber, an ihrer Statt zu schicken. Diese Einrichtung, und die damit für die Dorfgemeinden verbundene, keinesweges verkannte, Last, wird so lange fortdauern, bis man sich überzeugt hat, daß durch sie die vorige gute Ordnung völlig wieder hergestellt sey. Sie wird auch nach ihrer künftigen Wiederaufhebung augenblicklich von Neuem in denjenigen Orten angeordnet werden, die den Vorwurf der Nachläßigkeit in Ausführung der, dieserhalb bestehenden, polizeylichen Maßregeln ferner auf sich laden.

Diesem höchsten Befehle gemäß werden demnach hiermit alle Herzogl. Fürstl. Aemter und Gerichte, wie auch die Adlichen Vasallengerichte angewiesen, in den, ihrer Jurisdiction untergebenen, Dorfschaften das zur alsbaldigen Einrichtung der vorbeschriebenen Dorfwache Erforderliche ungesäumt zu verfügen und zu besorgen. Wonach zu achten. Deßau, am 27sten Januar, 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

311.

Da bey Sr., Unsers gnädigsten Herzogs und Fürsten, Hochfürstl. Durchl. angezeigt worden ist, daß die hiesige Zimmer-Innung sich eigenmächtig unter-

fan-

fangen hat, die in ihren Innungsbriefen für das Auslernen eines Lehrburschen bestimmten zwey Jahre bis auf drey Jahre zu erhöhen, Se. Hochfürstl. Durchl. aber dieses eigenmächtige Verfahren der Innung sehr mißfällig vernommen und dabey zugleich gnädigst befohlen haben, daß es künftig hierin lediglich bey der Verordnung der Innungsbriefe, in welchen nur zwey Jahre für das Auslernen eines Lehrburschen bestimmt sind, sein Verbleiben haben und die Innung davon, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in keinem Stücke ferner eigenmächtig abgehen soll; so wird demnach dieser höhe Befehl hierdurch zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht, die Innung aber ist deshalb bereits besonders beschieden worden. Deßau, am 16ten May, 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

312.

Extract aus der Instruction des hiesigen Polizey-Directors.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen, Geschäftsgrenzen und Befugnissen des Polizey-Directors im Allgemeinen.

1.

Der Stadtpolizeydirector ist in diesem seinem Amte der Rent-Cammer als der Obern-Polizey-Behörde subordinirt. Beschwerden wider ihn in Bezug auf seine Amtsverrichtungen, und Repräsentationen wider von ihm getroffene Verfügungen müssen also bei dieser angebracht werden.

2.

Der Polizeydistrict desselben erstreckt sich über die ganze Stadt Deßau, die Wasserstadt, die Vorwerke, Drescherhäuser und einzelne Etablissements vor den Thoren, und, (in Bezug auf Fremden, Vagabonden und Bettler-Polizey,) über die Dörfer, Jonitz, Rauendorf, Alten, Ziebigk, Groß-Kühnau, Klein-Kühnau, Kochstedt, das Elbhaus, das Landhaus, Gustav Adolph, die Thorhäuser an den diesseitigen Eingängen der Heyde, und alle einzelnen Etablissements, welche innerhalb dieser Grenze liegen, weshalb denn die Richter

und

und Schöppen der obbenannten Dörfer schuldig seyn sollen, seinen hierauf Bezug habenden Anordnungen überall gebührende Folge zu leisten.

3.

Da in Polizeysachen kein Privilegium exemtionis statt hat, so ist Jedermann der sich für immer, oder für eine Zeitlang hierselbst aufhält dem Amte des Polizeydirectors Achtung und Folgeleistung schuldig.

4.

Sein vorzüglichstes Geschäft ist die Handhabung der executiven und coercitiven Polizeygewalt. Er wacht für die Aufrechthaltung und Beobachtung der bestehenden Polizeygesetze, trift, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, bei Contraventionen sichernde Verfügungen, daß der Contravenient sich der Strafe nicht entziehen könne, und zeigt dieselben bei der Ober-Polizeybehörde, oder da wo solches durch Gesetz und Observanz bestimmt ist, der Civil-Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung an, so fern ihm nämlich nicht, wie weiter unten bestimmt wird, die eigne Cognition und Entscheidung darüber zugestanden worden ist.

5.

Die weitere Anwendung der Polizeygesetze wider die Contravenienten und die Decretirung der verwirkten Strafe steht dem Polizeydirector nur dann zu, wenn der Straffall in continenti liquide, sofort eingestanden, notorisch, oder durch das Zeugniß der verpflichteten Polizey-Beamten constatiret ist, und keiner weitern rechtlichen Untersuchung bedarf. Uebersteigt nun in einem solchen Falle die gesetzliche oder willkührliche Strafe nicht 5 Rthlr. — Geldbuße oder 4 Tage Arrest, so ist der Polizeydirector befugt sie selbst zu decretiren und zu executiren. Jedoch ist diese Befugniß bei Geldstrafen nicht auf das erwähnte Maximum beschränkt, wenn das Gesetz selbst eine gewisse Progression aufstellt, wie z. B. bei dem zu leichten Backen der Bäcker.

6.

Ist das factum nicht klar, erfordert es eine rechtliche Untersuchung, treten bei bestimmt verpönten Contraventionsfällen besondre mildernde oder erschwerende Umstände ein, oder übersteigt die verwirkte Strafe das in No. 5. angegebene Maximum, so hat der Polizeydirector solche der Cammer anzuzeigen. In welchen Fällen bei reinen Polizeyvergehungen die Anzeigen und weitern Verhandlungen nicht der Cammer sondern der Civil-Obrigkeit übergeben werden

müssen, ist in den besondern Polizeygesetzen bestimmt. Ueber manche bisher in dieser Hinsicht noch obgewalteten Zweifel werden weiter unten nähere Anweisungen ertheilt.

7.

Um das unstatthafte Eingreifen der Polizeygewalt in die Criminaljurisdiction gehörig zu vermeiden, hat der Polizeydirector zu beobachten, daß wenn das vollführte Polizeyvergehen nach den begleitenden Umständen, eine nähere oder entferntere Anzeige eines wirklichen Criminalverbrechens begründet, und also aufhöret reines Polizeyvergehen zu seyn, die Sache vor die Criminal-Obrigkeit des Bezirks gehört und dieser angezeigt werden müsse. In einem solchen Falle bleibt jedoch immer die Polizeystrafe vorbehalten, wenn der Verdacht durch die Untersuchung sich nicht bestätigte. Da indessen eine gute Polizeyaufsicht sich vorzüglich dazu eignet der Criminal-Justiz in die Hände zu arbeiten, es jedoch dabei sehr nöthig ist eben so sehr das zweckwidrige, das nachmalige inquisitorische Verfahren in sehr vielen Fällen erschwerende Eingreifen der Polizey zu vermeiden, so scheint es nothwendig dem Polizeydirector zur eigenen Nachachtung und Instrukrung seiner Subalternen folgende Grenzlinie zu ziehen:

Die Entdeckung und Aufspürung begangener Criminal-Verbrechen und ihrer Urheber ist im Allgemeinen Obliegenheit der Criminal-Gerichte. Jedoch soll die Polizey ihr dazu nicht nur auf ihr ausdrückliches Begehren, und in diesem Falle nach der darüber mit dem requirirenden Gerichte zu nehmenden Abrede jedes Mal behülflich seyn, sondern es soll ihr auch obliegen, wenn sie unaufgefordert und zufällig einem Verbrechen oder dessen Urheber auf die Spur kömmt provisorisch und augenblicklich alle den Umständen nach nothwendige Verfügungen zu treffen, um die Eröfnung der weitern rechtlichen Untersuchung zu sichern, durch Bewachung der gefundenen verdächtigen Sachen, und der betroffenen verdächtigen Personen. Mit der Untersuchung selbst aber sich auf irgend eine Art zu beschäftigen liegt ganz ausser ihrem Gesichtskreise, und sie hat alles ihr Obliegende durch die schnellste Anzeige an die Criminal-Obrigkeit erfüllt.

8.

Zum Ressort der hiesigen Polizey-Direction gehört nicht:

1. Das Brauwesen, sofern es die Verfertigung des Bieres und die Brau-Ordnung betrift, (wohl aber die Erhaltung der Ordnung bei den Faßtagen ꝛc. ꝛc.)

2.

Digitized by Google

2. Die Armen- und Arbeits-Polizey.
3. Die Medicinal-Polizey im engern Verstande, sofern solche sich mit der Aufsicht über Medicinalpersonen, Apotheker, Chirurgen und Hebammen beschäftigt.
4. Die Polizey-Aufsicht über die öffentliche Gefängnisse.
5. Die Marktpolizey von Freitag Mittags 12 Uhr bis Sonnabends Nachmittags 2 Uhr, welche auch fernerhin dem Herrn Hofrath Stubenrauch übertragen bleibt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten und Befugnissen des Polizeydirectors in Bezug auf die besondere Zweige der Polizey-Verwaltung.

A. Gesundheits-Polizey.

9.

In Hinsicht dieser Branche der Polizey, muß der Polizeydirector sich mit der Medicinal-Commission in Beziehung setzen. Es liegt ihm ob, diejenigen polizeylichen Verfügungen, welche die Medicinal-Commission in Bezug auf Medicinalpolizey hat ergehen lassen, oder ferner ergehen lassen wird, innerhalb seines städtischen Districtes in Wirksamkeit zu erhalten. Besonders tritt dieses bei grassirenden ansteckenden Krankheiten ein, wo der Stadt-Polizeydirector mit Hülfe der Inspectoren durch das Ansehen ihres Amts den Anordnungen der Aerzte die gebührende Achtung zu verschaffen suchen muß. Er muß daher

10.

a. Auf Antrag der öffentlichen Aerzte, die einen an ansteckender Krankheit Daniederliegenden behandelt haben, die nöthig erkannte Vernichtung und Säuberung der in dessen Gebrauch befindlichen Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten, in Fällen, wo man sich hierin zu dem Kranken oder dessen Angehörigen einer Unfolgsamkeit und Vernachläßigung zu versehen hätte, controlliren lassen.
b. Familien, in welche sich Krankheiten der Art eingeschlichen haben, und die aus Vorurtheil oder Armuth der Aerztlichen Hülfe entbehren, den bestellten Aerzten anzeigen.
c. Aerztliche Pfuscherey und Quacksalberey zu hintertreiben suchen, diejenigen die sich den bestehenden Gesetzen zuwider damit abgeben, arretiren las-

lassen, Einheimische aber der Medicinal-Commission anzeigen, auch ihre Medicamente und dergl. in Beschlag nehmen, damit sonach auf weitern Antrag der Medicinal-Commission wegen Bestrafung derselben verfügt werden könne.

d. Bey Sterbefällen sowohl auf das zu frühe als zu späte Begraben vigiliren lassen.

e. Auf neue Gewerb-Etablissements, welche in der Nähe bewohnter Orten der Gesundheit der Menschen nachtheilig werden können, Acht haben, und selbige zur Anzeige bringen, damit in dieser Hinsicht das Erforderliche verfügt werden könne, dem Befinden nach auch provisorisch dieselben inhibiren.

f. Diejenigen Consumtibilien und Fabricate, welche durch Verfälschung und Zumischung schädlicher Ingredienzien der Gesundheit nachtheilig werden können, von Zeit zu Zeit bei denen, die damit handeln, mit Zuziehung Sachverständiger probiren und untersuchen lassen, das schädlich befundene in Beschlag nehmen, und davon zur weitern Verfügung an die Cammer Anzeige thun.

g. Darauf halten, daß kein unzeitiges, unreifes Obst zu Markte gebracht und öffentlich feil gestellt werde, so wie er denn auch überhaupt und im Allgemeinen darauf zu sehen hat, daß Niemand unbefugterweise etwas unternehme, wodurch der Gesundheit seiner Mitbürger mittel- oder unmittelbar Gefahr und Nachtheil erwachsen könnte, indem es unmöglich ist, hier, wie überhaupt in den verschiedenen Branchen der Polizeyverwaltung, alle und jede Fälle besonders auszudrücken, wo sich die Polizey thätig beweisen muß.

B. Sicherheits-Polizey.

Hieher gehört insbesondere:

1. Die Fremden-Polizey.
2. Die Vagabonden- und Bettler-Polizey.
3. Die Polizey der Straßen und öffentlichen Plätze.
4. Die Feuer-Polizey.

1. Fremden-Polizey.

Die Fremdenpolizey begreift diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zum Zweck haben, die im Lande befindlichen Fremden gehörig zu controlliren, damit sich Niemand einschleiche, welcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder

oder dem gemeinen Wesen lästig werden könnte. Der Polizeydirector hat demnach alle hierher einschlagenden polizeylichen Verfügungen gebührend in Respect zu erhalten. Damit dieses desto sicherer geschehen möge, hat derselbe

a. zu veranstalten, daß alle den Aufenthalt der Fremden in hiesigen Landen betreffende Verfügungen in sämmtlichen Gasthofen angeschlagen werden.

b. Daß ferner täglich wie bisher von den Gastwirthen die Nachtzettel beym Polizey-Büreau eingereicht werden; er muß ferner

c. verfügen, daß die Pässe derjenigen Fremden, welche nicht Einländer oder sonst aus benachbarter Gegend und allhier wohl bekannt sind, beym Polizey-Büreau eingegeben werden; diese Pässe sind bey der Abreise wieder abzuholen und vom Polizeybüreau zu visiren, wofür nach Befinden 2 bis 4 gr. zur Büreau-Casse zu bezahlen sind. Um diese Einrichtung zu erleichtern, sollen die Schemata zu den Nachtzetteln gedruckt, und den Gastwirthen gegen eine geringe Vergütung verabreicht werden. Die Schemata sollen Vor- und Zunamen, Stand, Herkunft, Dauer des Aufenthalts und weitere Bestimmung der Reise enthalten. Die Nachtzettel werden spätestens Abends 9 Uhr beym Polizeyinspector des Districts eingereicht. Dieser legt selbige benebst den Pässen in der Morgenstunde des andern Tages dem Polizeydirector vor, und empfängt von demselben, beym Befinden eines Mangels daran, die weitere Verfügung. Die Nachtzettel werden gesammelt, eingeheftet und im Polizeybüreau aufbewahrt, damit bey etwaiger Nachfrage oder sonstigen Vorfallenheiten über die hier gewesenen Fremden möglichst Auskunft gegeben werden könne. Finden sich Mängel oder Bedenklichkeiten bey den Pässen, so müssen die Inhaber vor die Polizey-Direction beschieden werden, um den entstandenen Zweifel zu lösen. Werden diese dadurch nicht gehoben, treten keine besondere entschuldigende Umstände ein, kann der Fremde sich nicht durch Bekanntschaften oder sonst gehörig legitimiren, so ist der Polizeydirector befugt nach Befinden der Umstände den quaest. Fremden wegzuweisen, zu einer Cautionsleistung anzuhalten, ja selbst Polizeyarrest und Anzeige an die Obrigkeit zu verfügen, wenn der Fremde als Vagabonde verdächtig ist.

d. Müssen die Visitationen der Gasthöfe öfter und mit mehrerer Strenge als bisher, Polizey wegen executirt werden.

e. Jeder Bürger, welcher einen Fremden ins Quartier nimmt, ist schuldig, solches der Polizeydirection anzuzeigen, und wenn sich derselbe länger bey ihm aufhalten will, dafür zu sorgen, daß die höchste Erlaubniß dazu ausgewirkt

gewirkt werde. Wer eins oder das andere unterläßt, ist für den bey ihm logirten Fremden verantwortlich, und überdem in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. zu nehmen. Die Polizeydirection muß diese Bestrafung sofort durch die öffentlichen Blätter bekannt machen. Mangelt es bey längerm Aufenthalte an der höchsten Erlaubniß, oder ist die Zeit derselben ohne nachgesuchte und erlangte Prolongation abgelaufen, so stehet es der Polizeydirection zu, die Fremden an ihre Abreise zu erinnern, ihnen dazu eine kurze Frist zu setzen, und bey Ablauf derselben ihre Abreise durch Androhung von Polizeyarrest oder Wegbringung zu bewirken; jedoch soll bey vornehmen, angesehenen und nicht verdächtigen fremden Personen solches zuvörderst der Cammer zur weitern Verfügung angezeigt werden.

f. Obgleich es bisher vornehmlich Sache der Districts-Obrigkeiten war, wegen der Aufnahme Fremder unter ihrer Gerichtsbarkeit die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, Berichte zu erstatten und Verfügungen zu erlassen; so haben doch Seine Hochfürstl. Durchlaucht gegenwärtig gnädigst zu befehlen geruhet, daß solches künftig in Absicht solcher allhier aufzunehmenden Fremden, welche nicht ein fixes Domicilium hierselbst aufschlagen, sondern sich nur auf eine Zeitlang einmiethen wollen, von der Polizeydirection geschehen solle.

g. Soll nicht nur das Visiren der Pässe der Durchreisenden, sondern auch die Ausfertigung neuer Pässe für Fremden, die weder hiesige Bürger noch Einwohner sind, in den Fällen, wo deren Ertheilung zulässig ist, künftig von der Polizeydirection geschehen.

2. Vagabonden- und Bettler-Polizey.

Die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind so ausführlich und deutlich, daß es darüber einer weitern Instruction nicht bedarf, und der Polizeydirector nur gemessene Strenge bey ihrer Handhabung, und eine stete Aufmerksamkeit auf seine Subalternen nöthig hat, um die vollkommenste Ordnung in dieser Hinsicht in dem ihm angewiesenen Districte zu erhalten.

3. Polizey der öffentlichen Straßen und Plätze.

Im Allgemeinen ist es Pflicht des Polizeydirectors, von Straßen und öffentlichen Plätzen alles zu entfernen, was der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, zu Beschädigungen an Leben, Gesundheit und Eigenthum Anlaß geben könnte. Hiermit verbunden ist ferner aber auch die polizeyliche Aufsicht zur Erhaltung der Reinlichkeit und des öffentlichen Anstandes. Er muß daher nicht

nur

Digitized by Google

nur die dieserhalb bestehenden Gesetze überall mit Strenge handhaben, sondern auch, da wo er in den Polizeygesetzen in dieser Hinsicht noch einen Mangel bemerken wird, die nöthigen Verfügungen bey der Cammer in Vorschlag bringen. Unmöglich ist es, in dieser Hinsicht alle Gegenstände in dieser Instruction gänzlich zu erschöpfen. Folgendes sind jedoch die vorzüglichsten, worauf er fortdauernd selbst und durch seine Subalternen zu vigiliren hat:

1. Das Stehenbleiben von Pferden und Gespannen ohne Aufsicht auf den Straßen, das zu schnelle Fahren und Reiten in denselben.
2. Das aufsichtlose Herumlaufen der Hunde.
3. Das Niederlegen von Baumaterialien und andern Dingen auf der Straße, wodurch die Passage gehemmt, und bey der Dunkelheit Beschädigungen für die Passirenden bewirkt werden können.
4. Das Verwischen des Weges vor den Häusern, wo gebauet wird.
5. Das Aufstellen und Aushängen von Blumenbrettern und andern Vorrichtungen vor den Häusern ohne genugsame sichere Verfestigung.
6. Das Herabwerfen von Unrath, Schmutz und andern Dingen aus den Fenstern auf die Gassen.
7. Die gefährliche Baufälligkeit der Gebäude.
8. Die Erhaltung der Ordnung, Vermeidung des zu großen Gedränges bey öffentlichen Vorfallenheiten, und jedem außerordentlichen Zusammenfluß vieler Menschen; dahin denn auch vorzüglich die Abstellung des Unfugs bey den Vierfaßtagen zu rechnen ist.
9. Die schnelle Abführung des Schnee- und Regenwassers von den Straßen, desgleichen die Vorkehrungen des Sand- und Aschestreuens bey Winterglätte, die Vernichtung der Schlittenbahnen, das Verbot des Schlittenfahrens auf den Fußsteigen; desgleichen des Schlittenfahrens bey Abend ohne Schellengeläute.
10. Die gewöhnliche Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze und die zu treffenden Verfügungen bey ungewöhnlichen Verunreinigungen.
11. Das Beschmutzen der Häuser aus Muthwillen.
12. Das verbotene Baden außer den dazu abgesteckten Badeplätzen.
13. Die Verhinderung alles unanständigen allarmirenden Geschreies und Lärmens auf den Straßen.
14. Die Inspection auf die Wege und Straßen in der Stadt, damit selbige nicht durch Schadhaftigkeit des Pflasters, durch Löcher u. s. w. für die Passage gefährlich werden.

15. Die Verhinderung und Bestrafung der muthwilligen Beschädigungen öffentlicher Gebäude, Denkmäler, Pflanzungen, Brunnen, Laternen ꝛc.

4. Feuer-Polizey.

Da die neue, nächstens zu publicirende Feuerordnung alles enthalten wird, was in dieser Hinsicht auch von der Polizeybehörde hiesigen Orts zu beobachten ist, so wird der Stadt-Polizey-Director hierauf im Allgemeinen verwiesen.

Er wird jedoch vorzüglich verpflichtet, auf die Beobachtung alles darin Vorgeschriebenen, es sey nun solches einzelnen Einwohnern oder obrigkeitlichen Behörden anbefohlen, mit aller Strenge zu halten; und alle Vernachlässigungen, die die Polizey in dieser Hinsicht bemerkt, augenblicklich anzuzeigen und auf Abstellung der bemerkten Unordnung zu dringen.

Dabey dient ihm zur Regel, daß

1. Vernachlässigungen von Feuer und Licht in einzelnen Fällen, wenn daraus keine Feuersbrunst entstanden ist, unter den Nro. 5. vorgeschriebenen Einschränkungen, sofort von Ihm selbst bestraft.
2. Feuersgefahr drohende Vorrichtungen in den Gebäuden, und dergleichen neu entstandene Etablissements der Civilbehörde zur Abstellung angezeigt werden müssen, und daß
3. Alles, was zur Hülfsleistung beym Feuer selbst gehört, an die Cammer zu melden sey.

C. Gewerbs-Polizey.

In Hinsicht der Gewerbs-Polizey hat der Stadt-Polizey-Director vornehmlich folgende Gewerbe zu controlliren:

a. Die Bäcker.
b. Die Fleischhauer.
c. Die Gastwirthe.
d. Die Handelsleute, diese vorzüglich in Hinsicht des Maaßes und Gewichts.

Was die sub a. et b. Benannten anbetrifft, so geben die bereits vorhandenen Polizey-Ordonanzen hinreichende Anweisungen, was der Stadt-Polizey-Director in Rücksicht derselben zu beobachten hat. Dahingegen scheint es nöthig, in Hinsicht der Gastwirthe (ausser den bereits bestehenden Verordnungen wegen des Logirens und Beherbergens der Fremden, Hegung nächtlicher Gelage, Duldung von Hazardspielen und andern Polizeywidrigen Unfugs) noch folgendes festzusetzen.

1.

Digitized by Google

1. Soll der Stadtpolizey-Director binnen 4 Wochen nach Antritt seines Amts sämtliche in hiesiger Residenz befindlichen Gasthöfe in vornehmere, in welchen blos angesehenere Reisende einzukehren pflegen, und in Gasthöfe der 2ten Classe, classificiren.
2. Für beide passende Taxen des Logis, der gewöhnlichen Zehrung und des Getränkes, mit Ausnahme von Wein und Liqueurs, vorschlagen, die genehmigten in jeder Gaststube affigiren lassen.
3. Verfügen, daß jeder Wein führende Gastwirth einen Preis-Courant seiner Weine in den Gaststuben aushänge.
4. Alle halbe Jahre die Taxen revidiren, und so fern dabey eine Abänderung nothwendig schiene, desfallsige Vorstellung thun.
5. Die wegen Uebertheurungen der Fremden durch die Wirthe entstehenden, vor ihn gebrachten Streitigkeiten in der Kürze entscheiden, und den Gastwirth, welcher sich deren schuldig gemacht hat, ausser der Moderation seiner Rechnung noch in eine Geldstrafe von 1, 2 bis 5 Rthlr. nehmen, und wenn die Uebertheurung zu unverhältnißmäßig wäre, daß eine Strafe von 5 Rthlr. nicht hinreichend schiene, den Fall der Cammer zur weitern Verfügung anzeigen.
6. Darauf sehen, daß Niemand, welcher zu Gast- und Schenkwirthschaft nicht berechtigt ist, sich derselben anmaaße, daß
7. Kein Gastwirth einem unverdächtigen Fremden ungebührlicherweise Nachtlager und Herberge verweigere, sofern er nur in zweifelhaften Fällen nachweisen kann, daß er des Vermögens sey, solche zu bezahlen. Ausnahmsweise steht es jedoch Gastwirthen frey, einsprechenden Fremden, welche mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten behaftet sind, die Aufnahme zu versagen. In solchen Fällen, und wenn dergleichen einwandernden Fremden ein Nachtlager der Billigkeit nach verschafft werden muß, sind solche auf eine Nacht im Krankenhause unterzubringen.
8. Hat der Polizey-Director auch vornehmlich die Herbergen der Handwerker controlliren zu lassen, desgleichen die Brantweinbrenner und Brauer, und die Weinhändler, welche Weingäste setzen.

e. In Bezug auf die Handelsleute liegt dem Stadt-Polizey-Director ob:

1. Dahin zu sehen, daß Niemand, welcher dazu nicht befugt ist, einen neuen Handel etablire, in so fern solcher geschlossen, und entweder an Innungs-Privilegia oder besondere Concessionen gebunden ist.

2. Alle Handeltreibenden, welche in offenen Laden Maaß, Elle und Gewicht zu ihrem Verkauf brauchen gehörig zu controlliren, damit sie solches in gehöriger Richtigkeit führen.

3. Zu dem Ende binnen 4 Wochen nach Antritt seines Amts, das Gewicht, Maaß und Ellen der Kaufleute visitiren zu lassen, die Justirung des unrichtig befundenen zu verfügen, und in der Folge verschiedentlich die Untersuchung wiederholen zu lassen, und diejenigen bei denen sich von Neuem Unrichtigkeiten ergeben, zur Bestrafung bei der Cammer anzuzeigen.

4. Wird ihm auch noch zur Pflicht gemacht, wenn er bemerken sollte, daß gewisse Handelsleute oder Handwerker sich zum Nachtheil des Publikums dahin vereinigt haben, gewisse besonders zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens gehörige, Artikel ungebührlich zu vertheuern, davon sofort bei der Herzogl. Fürstl. Cammer Anzeige zu thun.

D. Sitten und öffentliche Anstands-Polizey.

In dieser Hinsicht hat der Stadt-Polizey-Director vornehmlich folgendes zu beobachten und dahin zu wirken, daß

1. Keine sittenverderbliche zur Wollust und Liederlichkeit verführende Etablissements in der Stadt entstehen mögen.

2. Daß solche Personen, welche den Verdacht auf sich laden, daß sie mit ihren Personen ein dergleichen Gewerbe treiben, von der Polizey beobachtet, zur Ordnung verwiesen, und wenigstens abgehalten werden mögen, weder in ihren Häusern öffentlich von Jedermann Besuche anzunehmen, noch auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sich bei Abend und Nacht umher zu treiben. Daß ferner

3. Von Zeit zu Zeit solche Weibespersonen, welche wegen ihres liederlichen Lebenswandels bekannt sind, einer ärztlichen Untersuchung unterworfen und wenn sie sich ungesund befinden, durch Absönderung und Gefängniß unschädlich gemacht werden. Sodann ist

4. Auf solche Personen vorzüglich Acht zu haben, ob sie sich schwanger befinden, und wenn sie dessen verdächtig worden, solches zur Verhütung weiterer Verbrechen der Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Digitized by Google

313.

Es hat sich seit einiger Zeit der den Hutungsberechtigten nachtheilige Mißbrauch eingeschlichen, daß in den sogenannten bunten Feldern, wo keine bestimmte Brache Statt findet, mit dem Stoppeln derselben bereits der Anfang gemacht wird, bevor noch die Getraidehaufen von denselben abgefahren worden; ja daß selbst manche Wirthe das sogenannte Rees allein liegen lassen, und dadurch den Heerden das Auftreiben verwehren wollen.

Zur Vermeidung desfallsiger Beschwerden wird daher hiermit festgesetzt:

daß das Umpflügen der Stoppel nicht eher geschehen dürfe, als bis das Getraide völlig von den Stücken abgefahren worden, und daß auf das bloße liegen gebliebene sogenannte Rees keine Rücksicht genommen, sondern solches ungehindert von den Heerden übertrieben werden soll, da jeder Hauswirth dieses füglich beym Abfahren der letzten Haufen mit wegschaffen lassen kann.

Wonach sich Alle, die solches angeht, zu achten haben. Deßau, am 4ten August, 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

314.

Nachdem Se., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß

1.

diejenigen, welche zur Benutzung der Gräserey an den Verwallungen berechtigt sind, die erste Grasschur vom 8ten bis zum 16ten Juny, die zweyte aber vom 24sten bis zum 30sten August alljährlich abbringen, und dafür, daß, sobald das Heu oder Grummt trocken ist, dasselbe von den Wällen weggeschafft werde, sorgen;

2.

daß alle diejenigen, welche mit ihren Ackerbesitzungen an die öffentlichen Verwallungen anstoßen, eine Elle, rheinl. Maaß, weit von dem Fuße der Verwallung mit dem Pfluge oder dem Spaten abbleiben und die dadurch an den Wällen liegen bleibende Streife als Gräserey benutzen sollen:

so

so wird solches zur Nachachtung derjenigen, welche obstehender höchste Befehl betrifft, hiermit bekannt gemacht. Deßau, am 19ten August, 1809.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

315.

Wir —— beschließen und befehlen hiermit in Bezug auf Unser, die Aufnahme Fremder in Dienst oder Arbeit betreffendes Edict vom 22sten April 1783. Folgendes.

1.

Jeder ohne Unterschied, welcher einen Ausländer, oder eine Ausländerin in Dienst oder Arbeit nimmt, ist schuldig unvorzüglich der obrigkeitlichen Behörde seines Orts, in Unserer Residenzstadt Deßau der Polizey-Direction davon Anzeige zu thun und mit seinem bereitesten Vermögen dafür zu haften, daß dergleichen Personen bey eintretenden Krankheits oder andern Unglücksfällen dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen mögen.

2.

Wer einen Ausländer in Dienst oder Arbeit nimmt, ohne daß selbiger zuvor einen ehrlichen Abschied von seinen vorigen Dienstherren, und ein obrigkeitliches Attest über seine Herkunft und gute Aufführung, auch ob derselbe Militairpflichtig sey, oder nicht, beygebracht habe, ist, ausser der §. 1. ihm auferlegten allgemeinen Verpflichtung auch noch schuldig, einen solchen Dienstboten oder Arbeiter, wenn er sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machte, austritt, oder sonst kein im Lande belegenes Vermögen besitzet in Hinsicht der Privatsatisfaction für die durch sein Verbrechen oder Vergehen in Schaden gesetzte Personen zu vertreten, ohne daß diese zuvor nöthig haben sollen ihre Satisfaction aus dem etwaigen auswärtigen Vermögen des Beschädigers zu suchen.

3.

Diese Verfügung soll nicht angewendet werden, auf fremde Handwerksgesellen, welche allhier in Arbeit treten, in Rücksicht derer es bey den bisherigen Verfügungen verbleibt. Jedoch soll

4.

Kein ausländischer verheiratheter oder aus hiesigen Landen gebürtiger Gesell, welcher sich im Auslande verheirathet hat, von einem innländischen Meister

ster ohne besondere dazu erlangte Erlaubniß in Arbeit genommen werden, bey Strafe der §. 1. verordneten eigenen Haftung.

5.

Wer wissentlich einen Deserteur, ausgetretenen Conscribirten oder Enrollirten aus den benachbarten Königl. Sächsischen, Westphälischen oder Herzogl. Anhalt. Staaten in Dienst oder Arbeit nimmt, oder bey sich hegt, der hat, ausser der ihm nach §. 1. und 2. obliegenden Verpflichtung, eine Geldbuße von 10 Rthlr. — oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

6.

Wenn der in Dienst oder Arbeit genommene Deserteur oder ausgetretene Conscribirte aus dem Westphälischen, wo die allgemeine Conscription Statt hat, gebürtig und dieses dem Dienstherrn bekannt war, so soll die von Seiten des Dienstherrn ohne vorherige Beybringung des nach §. 2. erforderlichen Attestes geschehene Dienstannahme, dafür gelten, als habe der Dienstherr den angenommenen Dienstboten oder Arbeiter als Deserteur oder ausgetretenen Conscribirten gekannt.

7.

Die Bestimmungen dieses Edicts sollen nicht angewendet werden auf solche Arbeiter die blos in Tagelohn stehen, aus den benachbarten Grenzorten bey Einländern in Tagearbeit gehen, und nach derselben in ihre Heimath zurückkehren, ohne weder bey dem Herrn der Arbeit noch sonst im Lande zu wohnen.

Wonach sich Unsere Rent-Cammer, als Polizeybehörde, sämmtliche Obrigkeiten, und Unsere sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten haben. Gegeben Deßau, den 2ten December, 1809.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

316.

Die Seiler-Innung allhier hat sich seit einiger Zeit verschiedentlich bey Uns darüber beschwert, daß, ausser der Cramer-Innung, auch andere hiesige Einwohner und Handelsleute, welchen solches nicht zukommt, mit raffinirtem Rüböle handeln. Damit sich nun für die Zukunft keiner hierin mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so finden Wir für nöthig, hierdurch öffentlich bekannt

zu

Digitized by Google

zu machen, daß bloß die hiesige Seiler-Innung und die Cramer-Innung dergleichen Handel zu treiben befugt sind und alle andere hiesige, christliche und jüdische, Einwohner und Handelsleute sich dessen gänzlich enthalten, widrigen Falls aber diese Letztern, wenn sie ferner hiergegen handeln und sich ohne besondere Erlaubniß eines dergleichen Handels unbefugter Weise anmaßen würden, gewärtig seyn müssen, daß sie, auf geschehene Anzeige und Ueberführung, für jeden einzelnen Uebertretungsfall in eine unnachläßige Geldstrafe von fünf Rthlrn., zum Besten des hiesigen Armenhauses werden genommen werden. Wonach zu achten. Deßau, am 9ten Januar, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

317.

Obgleich das Debitiren aller Arten von Medicamenten und Arzeneyen in hiesigen Herzogl. Fürstl. Landen allen denjenigen, welche nicht als Apotheker oder sonst ausdrücklich dazu privilegirt sind, verschiedentlich verboten ist, so hat man doch bemerken müssen, daß seit einiger Zeit wiederum Ungarische-Wasserträger und besonders Königsseer-Hausirer in den Dörfern zum öftern ihre sogenannte Heilmittel und Arkana auf dem Lande feilbieten.

Auf Antrag der Herzogl. Fürstl. Medicinal-Commission wird daher sämtlichen Herzogl. Fürstl. Aemtern und Gerichten, so wie den Patrimonial-Gerichten, anbefohlen: diesen polizeywidrigen Unfug fernerhin nicht mehr zu gestatten, vielmehr dergleichen Hausirer so fort weg, und die Dorfgerichtspersonen zu desfallsiger strenger Vigilanz anzuweisen.

Sollte sich aber ein dergleichen bereits Einmal weggewiesener fremder Hausirer zum zweyten Male bey diesem Handel betreten lassen, so sind dessen Waaren zu confisciren und zu vernichten, und derselbe mit der Verwarnung, daß er im Wiederbetretungsfall ins Zwangsarbeitshaus werde abgeliefert werden, über die Grenze zu bringen. Wonach zu achten. Deßau, am 2ten Februar, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

318.

Es ist von Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Unserm gnädigsten Herrn unterm 10ten Februar c. ein neues Reglement und ein neuer Tarif für die Accisen in den

den accisbaren Herzogl. Fürstl. Städten diesseits der Elbe gnädigst vollzogen und herausgegeben worden. Da der Raum dieser Blätter nicht gestattet, solche ihrem ganzen Inhalte nach denselben zu inseriren: So dient dem Publico zur Nachricht, daß vorbesagtes höchstes Reglement zur legalen Bekanntmachung vor allen Acciseſtuben öffentlich angeschlagen worden und daß überdies jede Accisbehörde mit einer hinlänglichen Anzahl Exemplare versehen ist, um solche an Commercianten und Andere, welche sich dazu melden werden, zu vertheilen, immaßen bey vorfallenden Contraventionen die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit den darin enthaltenen neuen Verordnungen und Einrichtungen keinesweges Statt haben und angenommen werden soll.

Deßau, den 3ten März, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

319.

Von Gottes Gnaden Wir —— fügen hiermit zu wissen: daß Wir, zur Beförderung einer unpartheiischen und durchgängig gleichen Gerechtigkeitspflege, und insonderheit um die Unbilligkeit zu verhüten, welche darin liegt, daß jemand blos allein durch das frühere Anmelden seiner Forderung bey den Gerichten ein Unterpfandsrecht auf das Vermögen seines Schuldners und dadurch ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern erhält, als wodurch gewöhnlich die auswärtigen Gläubiger, die nicht sobald von dem Vermögensverfalle des Schuldners Nachricht haben, um das Ihrige kommen, für nöthig befunden haben, den sogenannten Sächsischen Arrestproceß, wie derselbe in Unserer Proceßordnung, Tit. 18. §. Wer nun ꝛc. näher bestimmt worden ist, gänzlich abzuschaffen und aufzuheben. Indem Wir also solches hierdurch thun, verordnen Wir, daß vom dato der Bekanntmachung dieses an keine dergleichen Arreste von den Gerichten angenommen, noch viel weniger denselben deferiret, oder ein Unterpfands-Hypothek- oder Vorzugsrecht vor andern Gläubigern daraus statt haben oder erkannt werden, mithin alles dasjenige wegfallen soll, was deshalb in der Proceßordnung oder sonst in den allhier hergebrachten gemeinen Sächsischen Rechten verordnet worden ist.

So wie sich nun hiernach von selbst verstehet, daß hierdurch zugleich alle etwa angelegten stillen Arreste, da denselben nicht weiter deferiret werden darf, von selbst wegfallen: Also befehlen Wir Unserer Regierung und den übrigen Gerichten in Unserem Lande, sich hiernach überall gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogl. Insiegel beydrucken lassen. Gegeben Deßau, den 29sten März, 1810.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

320.

Wir —— fügen hiermit zu wissen: Nachdem mehrere neuere Vorfälle Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, die Strafgesetze wider den Obst- und Felddiebstahl im Allgemeinen und vorzüglich für solche Fälle zu verschärfen, wo die Verüber solcher Diebereien theils durch die Wahl der Zeit, theils durch das Ausgehen in größerer Anzahl, theils endlich durch den Ausdruck der Absicht eines thätlichen Widerstandes, dem Eigenthümer die Beschützung seines Eigenthums besonders erschweren oder gar gefährlich machen; so befehlen und beschließen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Soll das Edict vom 21sten August 1802 wegen Bestrafung der Felddiebstähle in Gärten, Plantagen und Alleen gehören, fernerhin in allen Fällen seine Anwendung finden, für welche nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine schärfere, oder gelindere Strafe festgesetzt wird.

§. 2.

Jeder Feld- oder Obstdiebstahl, welcher nach Sonnenuntergang, oder vor Sonnenaufgang verübt wird, soll, außer der verwirkten Strafe der Ausstellung am Halseisen noch mit vierzehntägigen Arrest verpönt seyn.

§. 3.

Der oder diejenigen Feld- oder Obstdiebe, welche sich gegen die hinzukommenden Eigenthümer, Pächter oder Hüter bey einem Obstdiebstahle, außer der §. 2. bestimmten Zeit, durch Drohungen oder gar Thätlichkeiten widersetzen, sollen, wenn auch daraus keine gefährlichen Verletzungen für dieselben entstanden sind, mit sechswöchentlicher Haft bestraft werden.

§. 4.

Geschieht der Obst- oder Felddiebstahl in der §. 2. angegebenen Zeit von mehrern zugleich, oder ist der Feld- oder Obstdieb dabey mit einem Prügel oder son-

Digitized by Google

sonstigen Instrumente zur Vertheidigung oder zum Angriff bewaffnet; so soll dieser Umstand, wenn es auch nicht zur Thätlichkeit gekommen ist, mit ein vierteljährigem Zuchthause, mit Willkommen und Abschied bestraft werden.

§. 5.

Haben sich dergleichen Obst- oder Felddiebe aber bey nächtlicher Weile an den Eigenthümern, Pächtern und Hütern der Früchte thätlich vergriffen, so soll mit Vorbehalt der schärfern gesetzlichen Strafe, wenn daraus eine der Gesundheit oder dem Leben gefährliche Verletzung entstanden, wider dieselben auf halbjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt werden.

§. 6.

Unter die einer solchen harten Bestrafung unterworfenen Obst- und Felddiebereien gehören nicht:

die bloß zufälligen Näschereien an Obst und Früchten, welche auf öffentlichen Wegen stehen und zum augenblicklichen Genuß im Vorbeigehen abgepflückt werden.

§. 7.

Hat der Beschuldigte, der an öffentlichen Wegen Obst oder andere Früchte pflückt, sich zu deren Fortschaffung der Taschen, Säcke, Körbe oder anderer Gefäße bedient, oder bedienen wollen; so soll die Entschuldigung, daß er nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus bloßer Näscherei gehandelt habe, nicht angenommen werden, die Quantität der genommenen Früchte sey übrigens so geringe als sie wolle.

§. 8.

Damit aber auch endlich die vielfältigen, sehr oft in gefährliche Schlägereien ausartenden Streitigkeiten der Eigenthümer und Hüter des an den Straßen stehenden Obstes mit Vorübergehenden, die sich an ihren Früchten vergreifen, vermieden werden mögen, so sollen dieselben nicht berechtigt seyn, für solche kleine Näschereien mehr, als vier Groschen, Pfandgeld zu verlangen, und überdies solches keinesweges selbst mit Gewalt beytreiben, sondern im Verweigerungsfalle den Beschuldigten bis zum nächsten Orte verfolgen und dessen Arretirung bewirken, in welchen Fällen die richterliche Behörden daselbst das Pfandgeld mit Berücksichtigung des dem Eigenthümer oder Hüter verursachten Weges und Versäumnisses bis auf sechszehn Groschen

und höchstens bis auf einen Thaler dem Befinden nach erhöhen sollen. Gegeben, Deßau am 8ten May, 1810.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

321.

Als Erläuterung zu den gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Verfahrens wider Deserteurs und solche, welche sich durch Entweichung der Verloosung der Rekruten, von Errichtung des Bataillons Anhalt bis jetzt, entzogen haben, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1.

Was diejenigen Soldaten betrifft, welche bereits zur Fahne geschworen, und hernachmals dieselbe meineidiger Weise verlassen haben; so verbleibt es, rücksichtlich derjenigen, welche sich des Verbrechens der Desertion bis zum 27sten September 1807. schuldig gemacht haben, lediglich bey der unter diesem dato ergangenen Bekanntmachung.

2.

Deserteurs, welche erst später vom Bataillon desertirt sind, sollen so viel, als möglich, von den Aemtern, aus welchen sie herstammen, ausgeforscht, und im Entdeckungsfalle deren Auslieferung nachgesucht werden, damit sie bey dem nächsten abgehenden Rekrutentransport, als Arrestanten mit zum Bataillon abgeführt werden können.

3.

Diejenigen, welche sich als Widerspenstige den Verloosungen bis zum 27sten September 1807. entzogen haben, sollen als des Landes Verwiesene betrachtet und nirgends geduldet werden.

4.

Dahingegen sollen solche Widerspenstige, welche nur erst bey den nach dem 27sten September 1807. Statt gehabten Verloosungen ausgetreten sind, gleich den Deserteurs der Art. 2. benannten Art behandelt werden; indem ihre Strafe darin bestehen soll, daß sie des Vorzugs zu loosen verlustig gehen, und ohne Loos zu Rekruten genommen werden.

In

In jedem Fall darf aber weder an die Art. 2. benannten wiederergriffenen Deserteurs, noch an die in gegenwärtigem Artikel erwähnten Widerspenstigen, von ihren im Lande befindlichen Aeltern, Vormündern, Verwandten, oder sonstigen Schuldnern, bey Strafe der doppelten Zahlung, etwas ausgezahlt, vielmehr müssen alle bereits betagte Forderungen solcher Subjecte an das Depositum der Gerichte ihres Geburtsortes eingeliefert werden, als welche das sämmtliche Vermögen derselben, bis nach redlicher Beendigung ihrer Dienstzeit in Beschlag zu nehmen haben.

5.

Hat aber wider dergleichen Ausgetretene bereits ein gerichtliches Verfahren Statt gehabt, ist ihr Vermögen zum Besten der Militair-Unterstützungskasse bereits confiscirt, und ist Landesverweisung wider sie dekretirt worden; so bleibt es bey diesem Verfahren; die Verfolgung ihrer Person findet nicht mehr Statt und ihre Duldung im Lande ist bey Strafe Jedermann verboten, indem es lediglich Unsrer Gnade vorbehalten bleibt, in einzelnen besondern Fällen dergleichen pflichtvergessenen Unterthanen Verzeihung angedeihen zu lassen.

6.

Wird hiermit die Verordnung erneuert, daß alle jungen Leute, welche in die Fremde gehen oder sonst sich eine Zeit lang außer Landes aufhalten wollen, so fern sie noch nicht 25 Jahr alt sind, oder bey einem Alter zwischen 25 bis 30 Jahren fünf Fuß drey Zoll (nicht wie ehedem 5 Fuß 5 Zoll) und darüber messen, mit Pässen von den hiesigen Militairgerichten versehen seyn, und zu deren Empfang mit Attesten ihrer Obrigkeiten an erstere anhero verwiesen werden sollen; indem ein Jeder, welcher ohne einen solchen Paß in die Fremde geht, oder wohl gar bloß auf die Kundschaften der Gewerke die Wanderschaft antritt, als ein Austreter angesehen und behandelt werden soll, wenn er bey den in seinem Gerichtsbezirk angesetzten Rekrutenaushoosungen nicht erscheint, so, daß ohne einen solchen Paß, für Subjecte der vorbeschriebenen Klasse, die Entschuldigung einer rechtlichen Abwesenheit niemals soll Statt finden können.

Wonach sich alle Obrigkeiten der hiesigen Lande, so wie sämmtliche Unterthanen, welche solches angehet, gebührend zu achten haben.

Deßau, am 28sten July, 1810.

Auf Befehl des Herzogs:

FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

322.

Digitized by Google

322.

Wir —— haben, in Erwägung, daß die jungen Bursche vom Lande gegenwärtig zu häufig, und besonders ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit, sich als Knechte, Enken und Hirten außer Landes vermiethen, und daß dadurch in manchen Gegenden beym Mangel hinlänglich sicherer Knechte und Enken für die Oekonomien Unsrer Herzogl. Fürstl. Güther sowohl, als Unsrer Unterthanen wesentliche Nachtheile entstehen, überdies aber auch die Unbekanntschaft mit dem jedesmaligen Aufenthaltsorte solcher jungen militairpflichtigen Leute bey eintretenden Rekrutirungen zu vielfältigen Beschwerden Anlaß giebt, Folgendes beschlossen:

1.

Jedes hiesige Landeskind, welches sich als Knecht, Enke oder Hirt vermiethen will, soll vorzüglich suchen, auf Unsern Herzogl. Domainen oder den Güthern Unserer Unterthanen einen Dienst zu bekommen.

2.

Wer sich demungeachtet außer Landes vermiethen will, muß solches bey der Obrigkeit seines Geburtsortes anmelden und dazu einen Erlaubnißschein lösen, welcher jedoch nicht ohne erhebliche Ursache verweigert werden soll.

3.

Jeder, wer als Knecht, Enke oder Hirt außer dem Lande dient, ohne binnen 8 Wochen a dato dieser Bekanntmachung seinen Aufenthaltsort seiner Obrigkeit selbst oder durch seine Aeltern gebührend angezeigt zu haben, soll möglichst ausgeforscht und bey entstehenden Rekrutirungen vor allen andern zum Militairdienste eingezogen werden.

4.

Das Nämliche gilt von denen, die ihren jetzigen Dienst angezeigt, oder zu einem künftig anzutretenden einen Erlaubnißschein von ihrer Obrigkeit erhalten haben, wenn sie diesen Dienst mit einem andern ebenfalls im Auslande vertauschen und davon nicht innerhalb der nächsten 4 Wochen ihren Obrigkeiten selbst oder durch ihre Aeltern und Verwandten Anzeige thun.

5.

Der Erlaubnißschein zum Dienen im Auslande soll von den Obrigkeiten nie verweigert werden, wenn der Ort, wo der Dienst angetreten werden soll, im Anhaltschen liegt.

Die

Die sämmtlichen Obrigkeiten in Unsern Landen werden angewiesen, auf diesen Unsern Befehl ernstlichst zu halten.

Deßau, am 16ten September 1810.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

323.

Wir — haben es Uns zwar stets angelegen seyn lassen, durch zweckmäßige Verfügungen fremden Vagabonden und räuberischem Gesindel den Aufenthalt in Unsern Landen unmöglich zu machen und überhaupt für Handhabung einer guten Polizei zu sorgen, können auch dem größten Theile Unserer Beamten das Zeugniß: daß sie den desfallsigen Verordnungen mit Eifer nachgekommen sind, nicht versagen; es haben indessen die jetzigen Zeitumstände den Andrang fremder, nahrungsloser Herumstreicher so sehr vermehrt, daß auch Wir Uns zur Errichtung einer Gendarmerie entschlossen haben, welche in Aufsuchung und Verfolgung derselben, so wie in Verhinderung und Bestrafung anderer Vergehen und polizeywidriger Handlungen den obrigkeitlichen Behörden den erforderlichen Beistand leisten soll.

Der Dienst derselben wird mit dem 15ten December c. seinen Anfang nehmen, und es hören von diesem Tage an die bisher angeordneten Tagewachen in den Dörfern auf.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Gendarmen und ihre Verhältnisse gegen die obrigkeitlichen Behörden enthält das nachfolgende, auf Unsern Befehl entworfene, Reglement, nach welchem jeder, den es angeht, sich gehörig zu richten hat.

Wenn dies, wie Wir erwarten können, geschieht, wenn jeder Gendarme in jedem Unserer Unterthanen seinen Mitbürger, den er schützen und warnen, jeder Unterthan aber in dem Gendarmen den Mann sieht, der mit mancher Aufopferung und nicht ohne Gefahr für sein Bestes wacht, so wird durch gegenseitige Hülfe der Zweck dieser Einrichtung bald erreicht werden.

So geschehen, Deßau, am 1sten November 1810.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

Regle-

Digitized by Google

Reglement
für die Anhalt-Deßauische Gendarmerie.

Erster Abschnitt.

Personale, Eigenschaften, Equipirung und Verpflegung der Gendarmerie.

§. 1. Die neu zu errichtende Gendarmerie soll aus 1 Wachtmeister, 3 Ober- und 6 Unter-Gendarmen bestehen.

§. 2. Jeder Gendarme muß gesund, kraftvoll, thätig, zwischen 20 und 40 Jahren alt, im Lesen und Schreiben geübt, des Reitens kundig und mit den Gegenden des hiesigen Landes bekannt seyn, oder sich diese Bekanntschaft möglichst bald zu verschaffen suchen.

§. 3. Der Wachtmeister besonders muß im Lesen und Schreiben so erfahren seyn, daß er einen schriftlichen Rapport aufzusetzen im Stande ist.

§. 4. Jeder Gendarme muß sich einer untadelhaften Aufführung befleißigen und vor allem Spiel und Trunk meiden, indem jede dadurch veranlaßte Nachlässigkeit im Dienste und noch mehr jeder sich dabei ereignende Excess das erste Mal mit einer nachdrücklichen Strafe, das zweite Mal aber unausbleiblich mit Cassation wird bestraft werden.

§. 5. Auch hierin muß der Wachtmeister den andern mit einem guten Beispiele vorangehen, da bei ihm die §. 4. gerügten Nachlässigkeiten oder Excesse gleich das erste Mal mit Cassation bestraft werden sollen.

§. 6. Außer dem bestimmten Gehalte erhält jeder Gendarme die Uniform in der bereits näher festgesetzten Art, imgleichen ein Seitengewehr und ein Paar Pistolen.

§. 7. Ferner: ein Pferd mit Sattel und Zeug; ersteres muß er auf seine Kosten in Beschlag, letzteres im guten Stande erhalten.

§. 8. Beim Abgange eines Gendarmen treten in Ansehung der Kleidungsstücke die beim Militair angenommenen Grundsätze ein; Gewehr, Pferd und Sattel und Zeug werden abgegeben.

§. 9. Wer bei gehörigem Gebrauche ein Pferd 6 Jahre hat, erhält eine Prämie von 30 Thalern; für fernere 3 Jahre werden abermals 20 Thaler Prämie gegeben.

§. 10. Ueberall, wohin der Gendarme durch seinen Dienst geführt wird, erhält er freie Verpflegung für sich und sein Pferd.

§. 1.

Digitized by Google

§. 11. In den hiesigen Landen wird dies durch gehörige Bekanntmachung, im Auslande durch Requisitionsschreiben, welche die Gendarmen erhalten, bewirkt werden.

§. 12. Die Verpflegung, welche ein Gendarme in den hiesigen Landen für sich fordern kann, besteht Morgens in einer warmen Suppe, oder einem warmen Getränke, einem Butterbrode, und einem gewöhnlichen Weinglase voll Brantwein; Mittags in ½ Pfund Fleisch mit Gemüse oder einem dem gleichen Essen und hinlänglichem Brode und Biere; Abends in einem Butterbrode und Biere; zum Nachtlager erhält er ein Bett oder eine reinliche Streue von frischem Stroh in der Stube.

§. 13. Eine Ration für das Pferd eines Gendarmen soll in 4 Metzen Hafer und 9 Pfund Heu bestehen; sie wird aber nur drittelweise gegeben, nämlich Morgens 1½ Metze Hafer und 2 Pfund Heu, Mittags eben so viel, und Abends 1½ Metze Hafer und 5 Pfund Heu.

§. 14. Die Verpflegung des Gendarmen selbst geschieht in den Ortschaften nach der bey den Einquartirungen festgesetzten Reihe; wenn nicht vielleicht die Einwohner wegen jedesmaliger Verpflegung des Gendarmen in dem Gasthofe oder der Schenke eine Uebereinkunft treffen.

§. 15. Die Verpflegung des Pferdes muß ebenfalls nach der Reihe von denen geschehen, welche Acker besitzen, und zwar in dem Verhältniß, daß den Vollspänner doppelt so oft die Reihe trifft, wie den Halbspänner ꝛc.

§. 16. In den Orten, wo herrschaftliche Güter sind, sollen diese bei Verpflegung der Gendarmen als vierfache Vollspännergüter concurriren.

§. 17. Da bei Verschickung der Gendarmen mit aller Sorgfalt, welche der beabsichtigte Hauptzweck erlaubt, darauf gesehen werden soll, daß die Verpflegung derselben in den verschiedenen Ortschaften mit Berücksichtigung der Qualität derselben, so viel, als möglich, wechsele, so findet für die persönliche Verpflegung der Gendarmen keine Vergütung Statt.

§. 18. Die zur Verpflegung der Pferde hingegen aufgewendete Fourage an Hafer wird durch Ausschreiben auf alle lieferungspflichtige Grundstücke zusammengebracht, und das von jedem Einzelnen Verabreichte durch Abrechnung und resp. Nachschuß vergütet.

Bei Zusammenbringung und Ausgleichung des verabreichten Heues sollen nur die Eigenthümer eines jeden Amts, nach Maaßgabe der von ihnen zu tragenden Einquartirung, concurriren.

Hierbei ist noch Folgendes zu beobachten:

a) Es wird diese Vergütung nur gegen richtige Quittungen bewilligt; jeder also, der Fourage in der §. 13. bestimmten Art gegeben hat, muß sich darüber

über von dem Empfänger quittiren lassen, und zwar müssen die Quittungen über jede Fourage-Art besonders ausgestellt seyn.

b) Zur Erleichterung dieses Geschäfts sollen Formulare solcher Quittungen gedruckt und den Gerichtsbehörden zugeschickt werden, bei denen die, welche deren bedürfen, sich dieselben zur Ausfüllung und Unterschreibung durch den Empfänger abholen können.

c) Im November jedes Jahres müssen diese Quittungen durch die Gerichtsbehörden gesammelt und sodann jedes Mal den Montag nach dem 1sten Advent gegen Bescheinigung des Empfangs an die Aemter oder ablichen Gerichte eingeschickt werden.

d) Diese, so wie die Stadtgerichte und Magistrate, schicken sie jedes Mal in derselben Woche mit einer Berechnung an die Rent-Cammer ein, welche dagegen denselben ebenfalls eine Bescheinigung des Empfangs mit Anführung der Hauptsumme ertheilt.

e) In der hiesigen Residenz hat die Rent-Cammer selbst das Erforderliche wegen Vorschusses und Wiedererſatzes der Fourage mit dem Marstalle zu verabreden.

f) In Gemäßheit dieser Berechnungen muß hierauf die Rent-Cammer die Lieferung ausschreiben und die Vergütung reguliren.

g) Das nöthige Streustroh, so wie der etwa gefutterte Hexel, werden nicht vergütet.

§. 19. Jeder Mißbrauch eines Requisitionsschreibens, so wie jede ungebührliche Behandlung eines Wirths, und überhaupt jede Geld-Erpressung oder Annahme, wird nach §. 4. bestraft; dahingegen soll auch jeder Unterthan, welcher einem Gendarmen zu gerechten Klagen Anlaß giebt, unausbleiblich mit einer angemessenen nachdrücklichen Strafe belegt werden.

§. 20. Eine gleiche nachdrückliche Strafe soll auch den Wirth treffen, welcher einem Gendarmen mehr Branntwein gibt, als vorgeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Oberbehörde der Gendarmerie, Verhältnisse derselben unter einander und zu den Civilobrigkeiten.

§. 21. Die Gendarmerie steht, als zur Polizei gehörig, unter der obersten Polizeibehörde in hiesigen Landen, der Rent-Cammer, und erhält von dieser die nöthigen Befehle und Instructionen, so wie sie in der Regel auch an diese ihre Rapports abstattet.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Zunächst sind die 9 Gendarmen dem Wachtmeister untergeordnet. Dieser hat sorgfältig und streng darauf zu sehen, daß jeder Gendarme Kleidung, Gewehr, Pferd und Zeug in gutem Stande erhalte, sich überhaupt ordentlich und mäßig betrage und die erhaltenen Befehle pünktlich besorge; alle bemerkten Nachlässigkeiten und Unordnungen aber muß er unverzüglich der Rent-Cammer anzeigen.

§. 23. Jeder Gendarme muß den Weisungen des Wachtmeisters unbedingt Folge leisten.

§. 24. Ein Gleiches muß von den 6 Gendarmen in Rücksicht der 3 Ober-Gendarmen, besonders bei Dienstverrichtungen, geschehen, wo sie mit denselben allein sind.

§. 25. Jeder Ungehorsam gegen den Wachtmeister und die Ober-Gendarmen wird nach §. 4., gegen die Rent-Cammer aber sogleich mit Cassation, bestraft.

§. 26. Das Standquartier der Gendarmerie ist in der Residenzstadt Deßau, wo jeder Gendarme beständig eine Wohnung, wozu ihm jährlich eine Summe von 12 Thalern bewilligt und angewiesen werden soll, haben muß; es kommt aber ein Commando von 2 Gendarmen nach Zerbst, ein gleiches nach Radegast und ein gleiches nach Sandersleben; bei jedem derselben muß sich ein Obergendarme befinden, und hat das in Radegast zugleich in der Herrschaft Gröbzig, das in Sandersleben aber zugleich in dem Amte Groß-Alsleben, nach einer von der Rent-Cammer zu erwartenden nähern Anweisung, zu patrouilliren.

§. 27. Diese Commando's stehen während ihres Aufenthalts in jenen Orten unter den Polizeiämtern, erhalten von diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen, und statten an diese ihre Rapports ab, welche davon, nöthigen Falls, an die Rent-Cammer Anzeige thun.

§. 28. Auch bei den gewöhnlichen Umritten muß jeder Gendarme den Requisitionen der Aemter und andern obrigkeitlichen Behörden in ihren Bezirken Folge leisten, in so fern sie Geschäfte betreffen, welche zu besorgen er angewiesen ist und keinen Aufschub leiden.

§. 29. Jeder Ungehorsam gegen diese wird eben so bestraft, als wenn er gegen die Oberbehörde begangen wäre, es muß jedoch jedes Vergehen der Gendarmen bei dieser zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

§. 30. Der Wachtmeister muß diese Commando's, welche nach Gutbefinden der Rent-Cammer abgelöset und auch an andere Orte verlegt werden können, nach Bestimmung der Oberbehörde von Zeit zu Zeit revidiren und mit Berücksichtigung der §. 22. angegebenen Punkte die nöthigen Erkundigungen darüber bei der obrigkeitlichen Behörde einziehen und davon an die Rent-Cammer rapportiren.

Dritter Abschnitt.

Geschäfte und Obliegenheiten der Gendarmen.

§. 31. Die vorzüglichsten Geschäfte der Gendarmen sind:
Bettler, Vagabonden und allerlei liederliches und verdächtiges Gesindel bei Tag und Nacht aufzusuchen, aufzugreifen und an die Behörden abzuliefern; alle polizeiwidrige und andere strafbare Handlungen, welche sie zu bemerken Gelegenheit haben, zu verhindern und gehörigen Orts anzuzeigen.
Conscribirte und Deserteurs zu verfolgen, abzuholen und wegzuführen;
bei Durchmärschen auswärtiger Truppen und andern Gelegenheiten als Ordonanzen zu dienen,
und überhaupt alle dahin einschlagenden Aufträge willig und pünktlich zu besorgen.

§. 32. Was nun zuerst die Aufsuchung und Aufgreifung der Bettler, Vagabonden ꝛc. anbetrifft, so müssen die Gendarmen nach der nähern Anweisung, welche die in Deßau befindlichen allwöchentlich von der Rent-Cammer, die Commando's in den andern Orten aber von der dasigen Polizeibehörde erhalten werden, die ihnen bezeichneten Districte theils einzeln, theils zu zwei, bald auf den gewöhnlichen, bald auf Nebenwegen in stets abwechselnden Richtungen durchstreifen, und es sollen ihnen von der Polizeidirection zu Deßau und allen übrigen Polizeibehörden die eingegangenen Signalements und Anzeigen von den in den benachbarten Gegenden streifenden oder entsprungenen Verbrecher oder Vagabonden ungesäumt mitgetheilt werden.

§. 33. Da es hierbei der Hauptzweck ist, alles verdächtige Gesindel in seinen Schlupfwinkeln zu überraschen und bei seinem Eintritt in das hiesige Land und dem weitern Durchziehen desselben, aufzugreifen, so muß darauf gesehen werden, daß die Streifereien der Gendarmen nie zu einer bestimmten Zeit oder in bestimmten Richtungen geschehen, und es müssen dieselben vorzüglich die Grenzen oft und von verschiedenen Seiten besuchen, welche zu dem Ende und um ungebührliche Ueberschreitungen derselben zu verhindern, ihnen unverzüglich genau nachzuweisen sind.

§. 34. Bei einer jeden Tour, die am Tage geschieht, muß der Gendarme jeden Fußgänger, den er trifft und der ihm fremd zu seyn scheint, nach Namen, Paß oder Kundschaft, dem Orte, woher er kommt, und wohin er will? fragen, alle, welche blos mit Kundschaften versehen sind, so wie die, welche weder Pässe noch Kundschaften haben, oder deren Pässe oder Ansehen, oder Marschrouten ihm verdächtig scheinen, an die obrigkeitliche Behörde des nächsten Orts zur weitern

Digitized by Google

weitern Untersuchung oder Beförderung abgeben, nöthigen Falls auch selbst bis dahin begleiten, wo die Untersuchung geschehen kann.

§. 35. Bei seiner Ankunft in einem Orte muß er zuerst die Gasthöfe, Schenken und Judenherbergen, und alle diejenigen Häuser, wo Fremde einzukehren oder etwas zu verzehren pflegen, visitiren, und in Ansehung der darinn befindlichen Fremden, nach Vorschrift des vorigen §. verfahren.

§. 36. Alle, welche der Gendarme beim Betteln betrifft, muß er ohne weitere Untersuchung anhalten und an die obrigkeitliche Behörde abgeben.

§. 37. Bei nächtlichen Touren muß der Gendarme jeden Fußgänger, der sich nicht sogleich als einen Inländer legitimiren kann, anhalten und zur obrigkeitlichen Behörde des nächsten Orts bringen, sodann aber nach Vorschrift des §. 34. verfahren.

§. 38. Bei nächtlichen Visitationen der Gasthöfe, Schenken ꝛc. muß der Gendarme den Richter und die Nachtwache, jedoch ohne Lärm zu verursachen, mitnehmen, und in Rücksicht der Fremden das §. 34. angegebene Verfahren beobachten.

§. 39. Ueberall muß der Gendarme sich sorgfältig vorsehen, daß ihm Niemand entwische und damit dies um so weniger geschehe und der Gendarme überhaupt seine Obliegenheiten um so gewisser erfüllen könne, so soll nicht nur jeder Gast- und Schenkwirth ihm zu jeder Stunde der Nacht bei ernstlicher Ahndung unverzüglich die Hausthüre öffnen und alle geforderte Nachweisung geben, sondern es sollen ihm auch bei jeder Gelegenheit die obrigkeitlichen Behörden auf sein Ansuchen mit aller Unterstützung, der er bedarf und die sie leisten können, ungesäumt und willig assistiren, so wie denn auch jeder Reisende verbunden ist, dem Gendarmen auf Erfordern unweigerlich seinen Paß und andere Legitimation vorzuzeigen und einzuhändigen.

§. 40. Wenn sich Angehaltene widersetzen und weder gütliches Zureden, noch ernstliche Drohungen etwas fruchten wollen, so kann der Gendarme sich seines Seitengewehrs bedienen, ohne jedoch den Widerspenstigen gefährlich zu verwunden.

§. 41. Wird der Gendarme von mehrern angegriffen, so ist er berechtigt, auch von seinem Schießgewehr, welches deshalb beständig, doch nur mit Schrot von Num. 2. geladen seyn muß, Gebrauch zu machen; aber auch hierbei muß er des Lebens der Angreifer möglichst schonen.

§. 42. Bei Arretirung verdächtiger Personen muß der Gendarme sich zuerst der etwanigen Waffen des Arretirten und dann seiner übrigen Effecten bemäch-

mächtigen und alles an die Behörde, der er den Arretirten übergibt, gehörig abliefern.

§. 43. Namen und Kleidung aller, deren Pässe der Gendarme untersucht hat, muß er, nebst dem Orte, wo er sie getroffen, und ob und wo er sie abgeliefert hat, oder wohin sie gegangen sind, in seine hiernach rubrizirte Schreibtafel eintragen.

§. 44. Jedes Mal muß er bei der obrigkeitlichen Behörde jedes Orts in den hiesigen Landen, durch welchen ihn sein Weg führt, sich melden, sich ein Attest ausstellen lassen, daß er da gewesen und zu welcher Zeit er abgegangen sey, und sich zugleich bei dieser und den Gast- und Schenkwirthen jederzeit erkundigen: ob und wann verdächtige Fremde da gewesen, woher sie gekommen und wohin sie gegangen sind? und er kann in dem Falle, wo er besonders verdächtige Personen noch diesseits der Grenze einzuholen gedenkt, von der ihm vorgeschriebenen Tour abgehen, muß aber in jedem Falle die geschehene Anzeige in seiner Schreibtafel bemerken, und diese bei seiner Rückkunft ungesäumt in Deßau an ein Mitglied der Rent-Cammer und in den andern Städten an die Polizeibehörde zum weitern Gebrauch abgeben.

§. 45. Auch bei andern dringenden Fällen muß der Gendarme den Requisitionen der Obrigkeit des Orts, wo er durchkommt, Folge leisten, jedes Mal aber den geschehenen Auftrag und die Art, wie er ihn ausgeführt, in seiner Schreibtafel gehörig bemerken, und durch die requirirende Obrigkeit sich ein Attest darüber ausstellen lassen.

§. 46. Da zu der Revision der Pässe eine etwas genauere Kenntniß derselben gehört, so sollen sämmtliche Gendarmen vor Ausübung ihres Dienstes hierüber möglichst instruirt und mit Vorlegung von Pässen von den Merkmahlen unrichtiger Pässe gehörig belehrt werden.

§. 47. Es können hierbei demungeachtet Mißgriffe vorfallen, um so mehr aber müssen die Richter und Schulzen in den Dörfern für alsbaldige Ablieferung der Angehaltenen an die höhere Behörde und diese für eine schleunige Untersuchung sorgen, damit der schuldlos Angehaltene seine Reise sobald als möglich wieder fortsetzen könne.

§. 48. Die Pässe oder Kundschaften derjenigen, welche nach geschehener Untersuchung von einer höhern Behörde entlassen werden, müssen von diesen gehörig visirt, und auf derselben zugleich eine Marschroute nach dem Orte, wohin sie wollen, angegeben werden.

§. 49.

Digitized by Google

§. 49. Was die polizeiwidrigen und andern strafbaren Handlungen anbetrifft, so müssen die Gendarmen bei ihrem beständigen Durchstreifen des Landes vorzüglich darauf sehen, daß

a) die Nachtwache in jedem Orte, wohin sie kommen, gehörig gethan werde; sodann haben sie

b) jeden, den sie in Ställen und auf den Heuböden oder auf den Getraide- Heu- Stroh- Woll- und andern, mit dergleichen feuerfangenden Sachen beladenen Wagen Taback rauchen sehen, sofort, nach gehöriger Sorge für die weitere Fortschaffung des Wagens, zu arretiren und an die Behörde abzugeben;

c) nicht zuzugeben, daß in ihrer Gegenwart verbotene Spiele gespielt werden, und wenn ihren desfalsigen Verboten nicht Folge geleistet wird, Anzeige bei der Behörde zu thun;

d) Die Knechte und andere Fuhrleute der von ihnen ohne Aufsicht betroffenen bespannten Wagen an ihre Obliegenheit zu erinnern und zur Bestrafung bei der Behörde anzuzeigen;

e) alle von ihnen bemerkten Streitigkeiten durch Zureden, nöthigen Falls durch Arretirung der Schuldigen beizulegen und die Arretirten an die Behörde abzuliefern;

f) jeden, den sie bei Beschädigung der an der Straße gepflanzten Bäume und Plantagen, so wie von Häusern und Werken der Kunst, oder

g) bei Holz- Feld- Wild- und andern Diebereien antreffen, sofort zu arretiren und an die Behörde abzuliefern;

h) endlich müssen sie auch, wenn sie bei ihren Umritten, oder in ihrem Quartiere eine Feuersbrunst in den hiesigen Landen in einer nicht zu großen Entfernung bemerken, sogleich dahin eilen und vorzüglich darauf sehen, daß keine Entwendungen und Diebstähle, besonders durch hinzukommendes Gesindel, ausgeübt werden.

§. 50. Bei dergleichen Vorfällen — die sub f. und g. ausgenommen, als bei welchen die sub 40 und 41 enthaltenen Vorschriften eintreten — darf ein Gendarme sich nur zu seiner Vertheidigung seines Gewehrs bedienen, und so wie er, wenn er sich hierbei eines Mißbrauchs desselben schuldig macht, eine ernstliche Bestrafung zu gewärtigen hat, so soll auch derjenige, welcher sich bei diesen und andern Gelegenheiten einem Gendarmen widersetzt mit einer nachdrücklichen Strafe unausbleiblich belegt werden.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51. In Ansehung der Militairpflichtigen aus hiesigen Landen und der Deserteurs vom Bataillon Anhalt muß jeder Gendarme sich bemühen, den Aufenthalt derselben zu erfahren und davon unverzüglich Anzeige thun.

§. 52. Bei Verfolgung derselben finden im Falle eines Widerstandes die §. 40. und 41. erhaltenen Vorschriften ihre Anwendung.

§. 53. Ueber die weitere Verfolgung derselben in das Ausland und ihre Arretirung daselbst, so wie

§. 54. über das Verhalten beim Durchmarsche fremder Truppen und bei andern außerordentlichen Aufträgen sollen die Gendarmen noch nähere Anweisung erhalten.

§. 55. Bei allen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Dienstverrichtungen soll ein Gendarme, wer am Tage eine Tour von 4 Meilen und darüber gemacht hat, nur in einem Nothfalle zu einem Ritte in der folgenden Nacht, und wer bei Nacht eine Tour von 3 Meilen und drüber gemacht hat, ebenfalls nur in einem Nothfalle zu einem Ritte an dem nächstfolgenden Tage commandirt werden.

§. 56. Es hängt von der Bestimmung der Rent-Cammer ab, nöthigen Falls ein oder das andere Commando auf einige Zeit zu verstärken oder auch einzuziehen und auch einzelne Touren von mehrern zugleich machen zu lassen, es ist aber nöthig, daß für den Nothfall immer ein Gendarme in der Residenzstadt Deßau zurückbleibe.

§. 57. Bei jeder Expedition müssen die Gendarmen sich zwar mit Ernst und Anstand, jedoch auch mit Höflichkeit und Schonung, selbst gegen die Arretirten, benehmen und niemals durch unzeitige Späße dieselben oder irgend Jemand zu gleichen Unschicklichkeiten, woraus am Ende gewöhnlich ernstlichere Händel entstehen, veranlassen. Vergehungen dieser Art werden nachdrücklich gestraft werden.

§. 58. Und da nach Obigem das Schießgewehr des Gendarmen beständig geladen seyn muß, so ist er, obgleich zu mehrerer Sicherheit, Schloßscheiben an demselben angebracht seyn sollen, verpflichtet, mit der größten Vorsicht darauf zu sehen, daß durch dasselbe weder in seinem Quartier noch unterweges irgend ein Unglück geschehe, und darf zu dem Ende durchaus nicht zugeben, daß irgend Jemand dasselbe, oder sein Seitengewehr, in die Hand nehme, vielmehr muß er dies überall mit dem größten Ernste untersagen. Hat er dies unterlassen und sich überhaupt einiger Nachlässigkeit hierbei schuldig gemacht, so wird er bei einem entstandenen Unglück ernstlich gestraft werden.

§. 59.

Digitized by Google

§. 59. Auf gleiche Weise wird jede andere Unachtsamkeit und Nachläßigkeit im Dienst, es sey bei Aufsuchung, Verfolgung, Arretirung und Transportirung verdächtiger Personen, oder bei andern ihm aufgetragenen Geschäften, nach Verhältniß der Umstände nachdrücklich geahndet werden.

§. 60. Schließlich werden aber auch alle obrigkeitliche Behörden und selbst alle und jede Unterthanen hierdurch nochmals gemessenst angewiesen, den Gendarmen bei ihren beschwerlichen und gefährlichen Dienstverrichtungen allen den Beistand zu leisten, der mit Recht von ihnen gefordert werden kann, damit der Zweck dieser kostspieligen Einrichtung, die Reinigung der hiesigen Lande von allem liederlichen und räuberischen Gesindel und die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung um so schneller und gewisser erreicht werde.

So geschehen, Deßau, am 12ten August, 1810.

324.

Auf Ansuchen der Lohgerber-Innung allhier wird das bereits unter'm 26sten Novbr. 1789. erlassene Verboth, wegen des Ankaufs roher Häute und Felle von solchen Personen, die dazu nicht berechtigt sind, und welches Verbot also wörtlich lautet:

Demnach die hiesige Lohgerber-Innung die Beschwerde geführt, daß sowohl Fremde, als auch hiesige Fürstl. Unterthanen sich unterfangen, in der Stadt allhier und auf dem Lande von frisch geschlachtetem Vieh die Häute oder Felle aufzukaufen und damit wucherlichen Handel zu treiben, solches aber dem ihr gnädigst ertheilten Innungsbriefe entgegen läuft, in dessen 7ten Artikel versehen ist, daß kein Fleischhauer, fremder Gerber, noch jemand anders, er sey wer er wolle, rohe Häute oder Felle aufkaufen solle, außer was den hiesigen Kürschnern wegen des Handels mit rohen Hammel- Schaaf- und Lammfellen, welche sie sonst gar zu machen pflegen, und den Schuhmachern nach ihren Innungsbriefen nachgelassen ist, gedachte Innung aber bei den ihnen gnädigst ertheilten Briefen zu schützen; als wird an alle Untergerichte hiesiger Fürstl. Lande hiermit verordnet: nicht zu gestatten, daß irgend ein Fremder oder auch hiesiger Fürstl. Unterthan, welcher dazu nicht befugt ist, rohe Häute oder Felle aufkaufe und damit handele; diejenigen aber, welche darüber betreten werden, mit fünf Thalern Strafe zu belegen, welche dem Befinden nach erhöhet wer-

den, und, dem Innungs-Briefe der Lohgerber gemäß, halb derselben, und halb der Obrigkeit verfallen seyn soll. Wonach sich sammt und sonders zu achten. Deßau, den 26sten Novbr. 1789.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung daselbst.

hiermit erneuert und ein jeder, den solches angehet, vor dessen Uebertretung gewarnet; übrigens aber zugleich auch die nähere Erklärung und Bestimmung hinzugefügt, daß unter dem Ausdrucke: „fremde Gerber," die Gerber aus dem Anhalt-Bernburgischen und Anhalt-Cöthen'schen nicht mit begriffen sind, vielmehr diesen, so lange in dortigen Herzogl. Landen gegen die Gerber aus dem Anhalt-Deßauischen ein Gleiches beobachtet wird, dergleichen Einkauf in den hiesigen Herzogl. Fürstl. Landen gleichfalls gestattet bleibt. Wonach zu achten. Deßau, am 8ten December, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

325.

Die Herzogl. Fürstl. Armen- und Arbeits-Commission findet sich aus bewegenden Ursachen veranlaßt, die unterm 5ten December 1795 ergangene höchste Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, Inhalts welcher Sr. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, den Aemtern und Stadt-Magistraten anbefehlen:

1) Der Arbeits-Commission die von denselben geforderten Berichte über Dürftige vorschriftmäßig, das ist: mit Anführung ihrer Vor- und Zunamen, — ihres Wohnorts und Alters, sowohl von Mann als Frau, — Anzahl, Geschlecht und Alter ihrer Kinder, Vermögens- und Gesundheits-Zustand — Gewerbe, Beschäftigung und Verdienst — samt Nachrichten von den Umständen der Kinder — — längstens 8 bis 12 Tage nach Empfang der Requisition zu überschicken;
2) den entstehenden Abgang solcher Armen, die Allmosen auf Herzogl. Rechnung genossen, der Arbeits-Commission, sogleich unverzüglich anzuzeigen;
3) bey dem Schlusse jedes Jahres insonderheit, derselben zuverlässige Nachrichten von der Armen-Versorgung in jeder Landstadt, oder jedem Amte und Dorfe zu ertheilen, und zwar dergestalt, daß aus den Städten, wo eigentlich Armen-Cassen existiren, eine Uebersicht der Rechnung des verflossenen Jahres, nebst nahmentlicher Liste der Dürftigen, und der an die-

Digitized by Google

dieselben verabreichten Allmosen gefertigt, von den Aemtern und Gerichten aber gemeldet werde: welche Art der Armen-Versorgung an jedem Orte Statt finde? — ob solche vermittelst Beiträge von den Einwohnern, oder durch Kollekten, oder wöchentlicher Umgänge der Armen bewirkt werde? — ebenfalls mit einem Verzeichniß derjenigen Armen die daran Theil haben, nach ihren Namen und Alter, und was einem jedem mitgetheilet wird. —

Hauptsächlich ist aber von jeder Stadt, oder jedem Amte und Dorfe, ein namentliches Verzeichniß derjenigen Dürftigen, welche Allmosen auf Herzogliche Rechnung empfangen, anzufertigen und mit einzuschicken; und zwar nicht allein von denen, die sich am Schlusse des Jahres am Leben befinden, sondern auch von denjenigen, die im Laufe des Jahres mit Tode abgegangen sind, mit Anmerkung des Monats wann sie verstorben; wobey auch kürzlich mit anzuführen ist, welche Armen der Allmosen noch ferner bedürftig sind, oder welche solche aus irgend einer Ursach entbehren können.

Zu den Herzogl. Fürstl. Aemtern und Gerichten, so wie zu den Stadt-Magistraten in dem Alt-Deßauischen Antheile, hegen wir das Vertrauen, daß sie dieser erneuerten, auf gute Ordnung abzweckenden höchsten Verordnung unsers gnädigsten Herzogs, jetzt und künftighin pünktlich nachkommen, die Nachricht spätestens 4 Wochen nach Ablauf jeden Jahres einschicken, und uns nicht Anlaß geben werden, im Unterlassungsfalle, höhern Orts Beschwerden führen zu müssen. Deßau, den 17ten December, 1810.

Herzogl. Fürstl. Armen- und Arbeits-Commission.

326.

Nach einer höchsten Ordre vom 19ten d. M. soll sowohl das Grundeigenthum der im Felde stehenden Militairs aller Grade, das Personal des Stabs mit eingeschlossen, als auch der Miethzins, welchen ihre zurückgelassenen Ehefrauen entrichten, von der ausgeschriebenen Extraordinair-Steuer befreit seyn, und dasjenige, was darauf bezahlt seyn möchte, restituirt werden. Die zur Einhebung dieser Steuer beauftragten Behörden werden angewiesen, sich hiernach unterthänigst zu achten; im Fall aber ihre Rechnungen pro Neujahr 1811 bereits geschlossen wären, die nach Obigem etwa vorkommenden Restitutionen vom Osterquartal des k. J. zu leisten. Zur Erläuterung dient, daß älterliche

Digitized by Google

Grundstücke, welche dem unter dem Militair stehenden Sohne käuflich, jedoch mit Vorbehalt der Wirthschaft, verschrieben worden sind, rücksichtlich jener Steuer noch als Eigenthum des Inhabers der Wirthschaft angesehen werden.

Deßau, am 22sten December, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

327.

Man hat wahrgenommen, daß zum öftern die von hiesigen Meistern abgelohnte Gesellen, welche bey keinem andern Meister wiederum Arbeit bekommen haben, sich noch längere Zeit hier aufhalten, ohne daß die Polizeybehörde davon die geringste Kenntniß hat. Besonders ist dies häufig dann der Fall wenn solche ausser Arbeit gesetzte Gesellen nicht bey ihren Meistern, sondern in gemietheten Schlafstellen bey andern Einwohnern gelegen haben. Um dies künftig zu vermeiden, ist festgesetzt worden, daß diejenigen Hauswirthe, welche Handwerksgesellen die nicht bey ihren Meistern wohnen, Schlafstellen vermiethen oder überlassen wollen, dazu eine besondere Erlaubniß von der Polizey-Direction nachgesucht und erhalten haben müssen, bey Vermeidung von 2 Rthlr. — Strafe für jeden Contraventionsfall. Wonach zu achten. Deßau, den 16ten Januar, 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

328.

Die höchste Verordnung vom 30 März 1772, nach welcher beym Verkaufe der Grundstücke die sich etwa befindenden Reste an baaren oder Naturalabgaben sofort abgetragen werden sollen, wird von mehrern obrigkeitlichen Behörden nicht gehörig befolgt. Nicht selten kommen Fälle vor, daß der neue Besitzer, wider die Absicht jener Verordnung, die alten Gabenreste mit übernimmt, wodurch diese dann, wenn ein solcher günstiger Zeitpunkt ihrer Beitreibung versäumt wird, immer schwerer zu exigiren werden, besonders wenn, wie es häufig geschieht, der Käufer beym Abschlusse des Kaufes solche Nebenverbindlichkeiten weniger beachtet hat, oder bey Naturalabgaben durch die Veränderung der Preise gelitten zu haben glaubt.

Dies zu vermeiden, werden sämtliche Herzogl. Fürstl. Aemter, Gerichte und Stadtmagistrate hiermit wiederholt angewiesen, bey eigner Haftung für den

den daraus entstehenden Schaden alle beym Verkaufe eines Grundstücks unter ihrer Gerichtsbarkeit restirenden öffentlichen Abgaben sogleich von den ersten, dem Verkäufer gezahlten, Kaufgeldern einzuziehen oder zu decken, diese Vorschrift auch auf die etwa restirenden Pachtgelder von herrschaftlichen zur Aufhelfung der Unterthanen, ihnen pachtweise überlassenen, Aecker und Wiesen auszudehnen und keinen Vergleich zu confirmiren, welcher die Uebertragung betagter Gabenschulden von Seiten des neuen Besitzer bedingt, es wäre denn, daß dieser sich der übernommenen Verbindlichkeit sogleich beym Vortrage des Contracts entledigte. Wonach zu achten. Deßau, am 26. Januar, 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

329.

Es ist beschlossen worden, daß die Berichte der Obrigkeiten von den in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Miethsleuten nicht mehr wie bisher halbjährlich sondern nur Einmal im Jahre, und zwar jedes Mal zu Johannis eingereicht werden sollen. Blos von den Dorfgerichten aufgenommene und eingereichte, oft unleserlich und nicht in gehöriger Ordnung abgefaßte Verzeichnisse können künftig von der Cammercanzley nicht angenommen werden.

Deßau, den 16ten Februar, 1810.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

330.

Da in Bezug auf die wegen Accisedefraudationen zu erkennenden Strafen in einigen Fällen Zweifel darüber entstanden sind, wem die Angabe der Accisbaren Sachen zukomme, ob dem Verkäufer oder Empfänger, und wer von beiden also in Contraventionsfällen die verwirkte Strafe zu erdulden habe; so ist darüber nachträglich zum 6ten Titel des Herzogl. Fürstl. Accisereglements vom 10ten Febr. 1810. Folgendes auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehl festgesetzt und verordnet worden:

I.

Nach der Bestimmung des 42. §. des Reglements bleibt auch ferner das Object zunächst für die Strafe verhaftet, jedoch bleibt dem Eigenthümer der Sache, wenn der Ueberbringer, Fuhrmann, Bote, oder ein Anderer die Contravention ohne sein Wissen begangen hätte, der Regreß an den-

Digitized by Google

denselben vorbehalten, welcher bei den Civilgerichten des Contravenienten an- und auszuführen ist.

2.

Jeder Einwohner einer accisbaren Stadt, welcher unter seiner besondern Adresse Waaren oder andere accisbare Gegenstände empfängt, ist schuldig, den Ueberbringer zu befragen, ob er solche im Thore declarirt und einen Thorzettel empfangen habe. Hat er diese Obliegenheit erfüllt, und zeigt er binnen einer Stunde nach dem Empfange, und ohne sich an der Sache zu vergreifen, ohne sie, wenn sie eingepackt und versiegelt ist, zu eröffnen, freiwillig und ohne vorgängige Aufforderung die von dem Ueberbringer unterlassene Declaration im Thore bei der Accise an, so kann ihm die undeclarirt eingegangene Sache nicht verkümmert werden; bloß der Ueberbringer wird mit einer willkührlichen Strafe belegt.

3.

Was von Victualienhändlern, Hausirern und dergleichen Handelsleuten zum gemeinen Kauf und Verkauf eingebracht wird, und bereits wirklich verkauft ist, kann wegen hernachmals entdeckter Umgehung der Accisfälle dem Käufer nicht verkümmert werden.

4.

Beim Viehhandel, welcher von zwei Einwohnern einer accisbaren Stadt, oder einem einheimischen Verkäufer und fremden Käufer geschlossen wird, trägt jedesmal der Verkäufer die Accise, und haftet unbedingt im Fall unterlassener Anzeige für die Accisestrafe, mit Vorbehalt des Regresses an den Käufer, wenn dieser die Accise zu berichtigen übernommen hätte. Die Regreßklage gehört vor die Civilbehörde.

5.

Die Anzeige solcher geschlossenen Käufe muß spätestens innerhalb acht Tage, nachdem der Käufer das Stück Vieh erhalten hat, bei der Accise geschehen. Nach Verlauf der Frist wird die Accisgefälle zu umgehen für erwiesen angenommen.

6.

Die Strafe für defraudirte Schlachtaccise ist verwirkt, so bald das Schlachtvieh ohne vorherige Lösung des Accisezettels getödtet worden.

Deßau, am 25sten Februar, 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

Nach

Nach einer höchsten Resolution vom 1sten d. M. soll dasjenige Holz, welches die Stellmacher als Nutz- und Schirrholz zum Betrieb ihrer Professionen erweislich aus einländischen Forsten in accisbare Städte diesseits der Elbe einbringen, fernerhin keiner Accisabgabe unterworfen seyn. Bretter sind nicht mit zu dem solcher Gestalt befreieten Nutzholze zu rechnen.

Deßau, am 8ten März 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

331.

Auf höchsten Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig zur Vermeidung aller Ungleichheiten die Zolldefraudationen in allen Zöllen der hiesigen Lande eben so wie die Accisedefraudationen mit Erlegung des zwanzigfachen Zollbetrags bestraft werden sollen. Deßau, den 30sten März 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

332.

Es ist höchsten Orts gnädigst bestimmt worden, daß für die Wiederherbeischaffung eines Deserteurs von den Herzogl. Fürstl. Truppen, oder eines Austreters, welcher sich der Rekrutenverlosung entzogen hat, eine Prämie von 5 Thalern gezahlt werden solle, und zwar von den Eltern des Deserteurs oder Austreters, wenn sie des Vermögens sind, oder eventuell von der Gemeinde, zu der er gehört, da dieser der Wiederherbeigeschafte auf die Zahl der, von ihr zu stellenden, Leute gut gerechnet wird. Es versteht sich, daß nur dann eine Prämie Statt finde, wenn der wiedererlangte Deserteur oder Austreter dienstauglich befunden wird, und nicht zu denen gehört, welche vor dem 27sten December 1807 desertirt sind, oder bis zu diesem Tage bereits ausgetreten waren, da diese durch das höchste Mandat vom 28sten Julius 1810 Art. 1. und 3., sofern sie nicht von dem nachmals unterm 1sten September v. J. gnädigst ertheilten Generalpardon Gebrauch gemacht haben, als landesverwiesene ihrer Unterthanenrechte für verlustig erklärt worden sind.

Hiernächst sollen die obrigkeitlichen Behörden auf gnädigsten Befehl hiermit veranlaßt werden, diejenigen aus ihren Gerichtsbezirken abwesenden jungen Leute, deren Aufenthalt von den Ihrigen als unbekannt angegeben wird, durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, deren Wahl den Behörden, nach den vor-

vorhandenen Vermuthungen über die Gegend, wohin sie sich gewendet haben möchten, überlassen bleibt, zur unverweilten Rückkehr aufzufordern. Deßau, den 30sten April 1811.

Die Herzogl. Fürstl. Contingents-Commission.

333.

Da, nach Anzeige der Jesnitzer Tuchmacher-Innung, sich die bei der Maschinen-Spinnerei angestellten Arbeiter und andere Spinner so mancherlei Veruntreuungen, in Ansehung der ihnen zum Spinnen anvertraueten Wolle, zu Schulden kommen lassen sollen, dergleichen Veruntreuungen aber nach der höchsten Verordnung vom 4ten März 1791, welche auch auf die Maschinen-Spinnerei anwendbar ist und wörtlich also lautet:

Da verschiedene Spinner sich unterfangen haben, die ihnen zum Spinnen gegebene Wolle oder Flachs theils zu versetzen, theils zu verkaufen: so befehlen Wir hiermit, zur Steuer dieser so nachtheiligen Betrügereien, daß diejenigen von den Spinnern, welche sich das Versetzen, oder Verkaufen der zum Spinnen erhaltenen Wolle oder Flachses zu Schulden kommen lassen, nicht nur mit dem Halseisen bestraft werden, sondern auch so lange in dem Zuchthause sitzen sollen, bis durch ihre Arbeit der verursachte Schaden ersetzt werden kann, und daß diejenigen, welche dergleichen Wolle oder Flachs kaufen, oder darauf borgen, für jede Elle, oder für jedes Viertel Pfund Wolle oder Flachs mit fünf Thaler Strafe, zum Besten des Armenhauses, belegt, und auch überdem noch, wenn es zu lange währen mögte, daß der verursachte Schaden von dem Spinner durch die Arbeit im Zuchthause ersetzt werden könnte, zum Ersatz des Schadens angehalten werden sollen. Unsere Fürstl. Gerichte haben in vorkommenden Fällen genau hiernach zu verfahren, und sich pünktlich hiernach zu achten. So geschehen Deßau, am 4ten März 1791.

Leopold Friedrich Franz,
Fürst zu Anhalt.

nachdrücklichst verpönt sind; so wird demnach diese höchste Verordnung hiermit von neuem öffentlich bekannt gemacht und vor deren Uebertretung ernstlich verwarnet, indem in vorkommenden Uebertretungs-Fällen wider die Schuldigen unnachläßig mit der gesetzten Strafe verfahren werden soll. Uebrigens wird demjenigen, welcher einen solchen betrügerischen Wollspinner oder Abnehmer bei der

Digitized by Google

der gedachten Innung anzeigt, dergestalt daß solche Defraudanten und Abnehmer überführt werden können, hierdurch zugleich eine Belohnung von Zehn Thalern von Seiten der Innung zugesichert. Wonach zu achten. Deßau, am 27sten April 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

334.

Mit Sr. Unsers gnädigsten Herzogs und Fürsten, Hochfürstl. Durchl. höchsten Genehmigung ist mit dem Königl. Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zwischen den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Landen, wegen des bisher gebräuchlich gewesenen Abzuges, von der Herzogl. Landes-Regierung allhier anjetzt dahin eine Uebereinkunft getroffen worden:

daß in allen und jeden, etwa jetzt schon vorhandenen, so wie auch in allen und jeden künftig noch vorkommenden, Erbschafts- Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Exportationen nach den Königl. Preuß. Staaten geschehen, der Abzug — ohne Unterschied desselben dem Herrschaftlichen Fiscus, den Stadträthen, Communen, Patrimonial-Gerichten oder sonst jemandem, zustehet, — gänzlich wegfallen soll; wogegen denn aber auch Königl. Preuß. Seits gegen die hiesigen Herzogl. Lande eine völlig gleiche allgemeine Freizügigkeit zugesichert und deshalb bereits das Erforderliche an die Königl. Preuß. Behörden verfügt worden ist.

Es wird demnach solches für die sämmtlichen Herzogl. Gerichte, Stadträthe, und Patrimonial-Gerichte der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Lande dies- und jenseits der Elbe, und wen solches sonst noch angehet, zur Nachricht und unterthänigsten Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, auch diese Abzugs-Convention solchergestalt zugleich zur Wissenschaft der hiesigen Unterthanen gebracht. So geschehen zu Deßau, am 11ten Juni 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

335.

Die Schenken und alle übrigen Einwohner der Ortschaften Jonitz, Groß- und Kleinkühnau, Alten, Mosigkau — mit Ausnahme des nach Fraßdorf pflich-

tigen Gasthofs zum braunen Hirsche in letzterm Orte — und Törten, imgleichen die Bewohner der einzelnen, um die hiesige Residenzstadt gelegenen, Vorwerker, Gasthöfe, Thor- und andern Häuser, welche verpflichtet sind, ihren Bedarf an Bier und Branntwein aus den Brau- und Brennereien der hiesigen Stadt zu entnehmen, und eine Befreiung von dieser Verpflichtung nicht nachweisen können, werden, bei Vermeidung der Bezahlung des doppelten Werthes der bei ihnen aufgefundenen fremden Getränke, hierdurch ernstlich erinnert, obgedachter Verpflichtung gehörig nachzukommen; so wie denn auch die Obrigkeiten der genannten Ortschaften und Häuser hierdurch angewiesen werden, den hiesigen Brauherren und Branntweinbrennern bei Nachsuchung der Visitationen gehörig zu assistiren und die festgesetzte Strafe von den Contravenienten zum Besten des Armenhauses jedes Mal beizutreiben.

Deßau, am 9ten Juli 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

336.

Wir — in Erwägung, daß die Aufnahme von Fremden zu Unsern Unterthanen ohne vorherige Nachweisung ihrer Befreiung von der Militairpflicht in ihrem Vaterlande zu mehreren Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, haben beschlossen, und beschließen hiermit, was folgt.

Art. 1.

Es soll kein Unterthan aus einem zum Rheinbunde gehörigen Staate in Unserm Lande zum Unterthanen aufgenommen werden, wenn er nicht sowohl für seine Person, als für seine mitzubringenden Söhne den Beweis beibringt, daß er und sie nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht conscriptions- oder militairpflichtig sey, oder die Befreiung davon erhalten habe.

Art. 2.

Dieser Beweis muß in einem, in gehöriger Form ausgefertigten, Zeugnisse der Obrigkeit des bisherigen Wohnortes bestehen.

Art. 3.

Die hiesigen obrigkeitlichen Behörden sollen diese Beweise ihren, über die Aufnahme solcher Fremden an Uns zu erstattenden, Berichten jedesmal mit beifügen.

Art. 4.

Digitized by Google

Art. 4.

Hiesige Unterthanen, welche Unsere Lande entweder allein, oder mit ihren Söhnen verlassen wollen, bedürfen dazu einer ausdrücklichen von uns ertheilten Erlaubniß, wenn sie nicht, sowohl in Ansehung ihres Vermögens als ihrer Personen, als solche behandelt werden wollen, die sich auf eine unerlaubte Weise der hiesigen Militairpflichtigkeit entzogen.

Art. 5.

Keine Obrigkeit ist berechtigt, junge Leute, welche, durch ihre zu hiesigen Unterthanen aufgenommene Eltern selbst hiesige Unterthanen geworden sind, ins Ausland zur Conscription zu stellen oder stellen zu lassen, insofern sie vor Unserm Beitritt zum Rheinbunde wirkliche hiesige Unterthanen geworden sind, ausgenommen in dem Falle, wenn sie in dem Lande, aus welchen sie herrühren, nach den, zu der Zeit, als sie emigrirten, daselbst bestehenden Gesetzen, nach der Geburt conscriptions- oder militairpflichtig waren, und Wir schon damals mit diesem fremden Lande in Cartellverbindung standen, und noch stehen.

Art. 6.

Sämtliche Behörden Unsres Landes werden befehligt, in vorkommenden Fällen genau nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Gegeben zu Deßau, den 19ten Juli, 1811.

Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

337.

Auf Ansuchen der hiesigen Fleischhauer-Innung, welche sich seither nicht ohne Grund darüber beschweret hat, daß diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche sich mit dem Schlachten des Schweinviehes zum Behuf des Räucherns und hiernächstigen gemeinen Verkauf des Specks, des Schinkens und geräucherter Wurst abgeben, sich dabei nicht allein auf den ihnen vergönnten Verkauf solcher geräucherten Fleischwaaren einschränken, sondern sich auch, dergleichen Fleischwaaren und besonders die Wurst frisch und ungeräuchert zu verkaufen, herausnehmen, wird diesen der ihnen nicht zustehende Handel mit frischem

schem Fleische und frischer Wurst hiermit bei fünf Thaler Strafe für den Contraventionsfall untersagt. Wonach zu achten.

Deßau, am 20sten August, 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

338.

Von Gottes Gnaden Wir —— urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir unsern Edicten vom 24sten Decbr. 1794 und 2ten März 1804, wegen der Ehe- und Schwängerungs-Klagen gegen Militair-Personen, eine nähere Bestimmung zu geben für nöthig erachtet, Wir in dieser Rücksicht folgendes beschlossen und verordnet haben, beschließen und verordnen daher hiermit, daß:

1) sothane Edicte nicht allein auf Unser Herzogl. Jäger-Corps, sondern auch auf jede andere Gattung Unseres Herzogl. Militairs und namentlich auch auf die Füsiliers künftig angewendet werden sollen, und zwar dergestalt, daß

2) das Eheversprechen eines Officiers, Unterofficiers und Soldaten, welches ein solcher während seiner Dienstzeit eingehet, ohne Unterschied, er mag zur Zeit des Eheversprechens Beurlaubter oder Dienstthuender seyn, in Ermangelung des Consenses des Chefs dergestalt und für immer ungültig seyn soll, daß diejenige Frauens-Person, welche ein dergleichen Eheversprechen erhalten hat, daraus weder auf Vollziehung der Ehe, noch auf eine Entschädigung jemals zu klagen befugt seyn soll. Jedoch soll in Ansehung der Beurlaubten von Unserem Jäger-Corps, welche vor der Bekanntmachung dieses, in Gemäßheit Unserer vorigen Edicte, ein sonst mit den rechtlichen Erfordernissen versehenes, gültiges Eheversprechen gethan haben und daraus auf Vollziehung der Ehe belangt werden, nach jenen Edicten, dahingegen aber in Fällen, welche sich nach der Bekanntmachung dieses ereignen, auch gegen dergleichen Beurlaubte, nach der hierin unter Num. 2. enthaltenen Verordnung verfahren werden.

3) Ferner soll auch eine von einem Unterofficier oder Soldaten Geschwängerte für ihre Person so wenig während der Dienstzeit, als nach der Verabschiedung eine Entschädigung von dem Schwängerer zu fordern und darauf zu klagen befugt seyn; es sey denn, daß die Schwängerung während der Beurlaubung erfolgt wäre und der Schwängerer, außer seiner Löhnung, noch eigenes disponibles Vermögen hätte, aus welchem die Satisfaction der Geschwängerten

ten geleistet werden könnte, als in welchem letztern Falle dergleichen Satisfaction nach Verordnung der Rechte daraus billig zu prästiren ist.

4) Dahingegen aber sollen die Ansprüche, wegen der Alimentation der ausser der Ehe von Militair-Personen erzeugten Kinder künftig gegen Officiers ohne Einschränkung, gegen Unterofficier und Gemeine hingegen nur dann Statt haben, wenn diese letztern, außer ihrer Löhnung, noch eigenes Vermögen besitzen, aus welchem sie dergleichen zu prästiren im Stande sind, und zwar ohne Unterschied, die Schwängerung mag während der Dienstzeit oder während des Urlaubs erfolgt seyn. So wie denn auch die Klagen auf Alimentation solcher Kinder, wenn diese Klagen schon während der Dienstzeit des Schwängerers, bei ermangelndem Privat-Vermögen, auf sich haben beruhen müssen, dennoch nach der Verabschiedung des Schwängerers wieder statthaft seyn sollen; jedoch mit der Einschränkung, daß diese Klagen, wenn der Schwängerer inzwischen noch als Soldat den Trauschein zur Ehe mit einer andern Person erhalten haben sollte, noch vor der Trauung, bei Verlust des Klagrechts, angebracht werden müssen.

Uebrigens soll

5) in Schwängerungsfällen, die sich vor der Bekanntmachung dieses ereignet haben, gegen Militairs vom Unterofficier (der hierunter mit begriffen ist) an abwärts auch keine Alimenten-Klage Statt haben, weder jetzt noch künftig. Endlich

6) so viel Unsere Gensd'armerie und das dazu gehörige Personal betrifft, so soll dasselbe dem Civile ganz gleichgestellt und hierin nach den Landes-Gesetzen und sonst üblichen Rechten gegen selbiges verfahren werden; jedoch mit der Einschränkung, daß während der Anstellung eines Gensd'armes gegen denselben aus einem Eheversprechen nicht anders auf dessen Erfüllung soll geklagt werden können, als wenn die Klägerin gleich bei Anstellung der Klage mit beibringt, daß Unsere Rent-Cammer, als Behörde der Gensd'armerie, wider die Verheirathung der Klägerin mit dem Beklagten etwas nicht einzuwenden habe; dahingegen in Ermangelung einer solchen Bescheinigung die Klägerin blos auf Entschädigung zu klagen befugt seyn soll.

Indem Wir nun diese Erläuterungen und nähere Bestimmungen Unserer Eingangs erwähnten betreffenden vorigen Edicte hiermit öffentlich bekannt machen; so befehlen Wir Unserer Herzogl. Regierung, Unserem Consistorio und den übrigen Behörden, wohin dergleichen Klagen verfassungsmäßig gelangen, hiermit, sich darnach zu achten und in vorkommenden Fällen dem gemäß überall zu verfahren.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift, gegeben zu Deßau, am 14ten September, 1811.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

339.

Auf Sr. Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. Befehl sollen künftig die hölzernen Hauben bei Ziegel-Oefen, wegen der bei ihnen vorhandenen größern Gefahr des Abbrennens, noch mit funfzig Thlrn. über den bisherigen Ansatz in der Brandcasse angesetzt und solchergestalt von den Besitzern solcher Ziegel-Oefen bei der Brandcasse versteuert werden, ohne daß ihnen im Fall des Abbrennens auf diese 50 Thlr. etwas aus der Brandcasse vergütet werden wird. Wir machen also diese höchste Verfügung hierdurch zur Nachachtung für die sämtlichen Gerichte der hiesigen Herzogl. Fürstl. lande, in deren Gerichts-Bezirken sich Ziegel-Oefen befinden, bekannt, um die Besitzer derselben hiernach zu der erforderlichen Erhöhung der Ziegel-Oefen-Hauben zu veranlassen.

Deßau, am 17ten September, 1811.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

340.

In Betracht der bei Vereinigung der Branntweinbrennereiconcessionen mit Ausübung der Backgerechtigkeiten zu befürchtenden Accise unterschleife, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Verfügung zu treffen, daß von jetzt an keinem Bäcker die Concession zum Branntweinbrennen in hiesigen landen ertheilt werde, und fügen solches hiermit Jedermann zu wissen, damit Niemand, der künftig eine Backgerechtigkeit mit einem Hause, in welchem gegenwärtig auch eine Branntweinbrennerei betrieben wird, erkaufen mögte, sich durch die Hoffnung, auch zu diesem letztern Gewerbe concessionirt zu werden, zu einem höhern Kaufpreise verleiten lasse, indem ein solcher sich in diesem Falle seinen Schaden lediglich selbst beizumessen haben wird.

Deßau, am 15ten November, 1811.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

341.

Digitized by Google

341.

Demnach auf höchsten Befehl die Kosten der Miethsgelder für die hiesige Gendarmerie der Billigkeit gemäß von den Hausbesitzern der hiesigen Residenz, welche dadurch von der sonst auf sie fallenden lästigen Bequartierung befreiet werden, durch eine nach Maßgabe der allgemeinen Steuer anzulegende Repartition übertragen werden sollen, das Herzogl. Fürstl. Billetamt auch bereits zur Erhebung der einzelnen Beiträge autorisirt ist; so wird solches den Interessenten zur Nachricht und gehörigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Deßau, am 4ten Januar, 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

342.

Da durch das höchste Publicandum vom 15ten August 1807. dem Herumziehen auswärtiger Mühlburschen in den hiesigen Landen nicht gänzlich gesteuert worden ist, so wird auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, hierdurch bekannt gemacht:

daß es künftig jedem Besitzer oder Pächter einer Mühle in den hiesigen Landen diesseits der Elbe freistehen solle, den ansprechenden Mühlburschen, wenn sie als solche sich gehörig legitimiren, Nachtquartier und Kost, oder ein gänzlich in seiner Willkühr stehendes Viaticum zu verabreichen; im erstern Falle darf er jedoch Niemand länger als 24 Stunden, und, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, nicht mehr, als zwei zugleich, aufnehmen und muß davon jedes Mal der Obrigkeit des Orts mit Ueberschickung der Pässe, Kundschaften, oder Wanderbücher Anzeige thun.

In der hiesigen herrschaftlichen Mühle bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nur soll denen, welche die nächstvorhergehende Nacht in einer Mühle hiesigen Landes zugebracht haben, nur die Hälfte des festgesetzten Viaticums gegeben werden.

Alle Ansprechende welche entweder sich fälschlich für Mühlbursche ausgeben, oder sich ungebührlich betragen, oder endlich durch öfteres Wiederkommen hinlänglich ihre Neigung zum Vagabondiren zu erkennen geben, müssen von den Mühlmeistern bei eigner Haftung sofort bei Uns angezeigt werden, damit die Aufgreifung dieser unnützen Menschen, wohin sie sich auch wenden mögen, unverzüglich bewirkt werden könne.

Damit

Damit auch dies Publicandum desto mehr zur Kenntniß derer komme, die es betrifft, so soll es in allen Mühlen diesseits der Elbe angeschlagen werden und bleiben. Wonach zu achten. Deßau, am 21. Januar 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

343.

Da neuerlich von einigen Jeßnitzer Töpfermeistern bei Uns darüber Beschwerde geführt worden ist, daß sich verschiedene Personen, welche nicht zu der Jeßnitzer Töpfer-Innung gehören, auch sonst nicht privilegirt sind, unterfangen, mit Töpferwaaren zu handeln, auch solche daselbst hausiren zu tragen, dergleichen Handel und Hausiren aber nach den Innungs-Articuln der Jeßnitzer Töpfer-Innung nicht gestattet werden kann; so wird demnach den Jeßnitzer Einwohnern, so wie auch Allen und Jedem, die hiernach dazu kein Befugniß haben, das Handeln und das Hausiren mit Töpferwaaren außer den öffentlichen Jahrmärkten, wo solches jedermann ohne Einschränkung freistehet, bei Confiscation der Waaren untersagt, und hat insbesondere der Stadtrath zu Jeßnitz über die genaue Befolgung dieses Verbots zu halten, dagegen keine Uebertretung zu gestatten und die dortige Töpfer-Innung, auf Ansuchen, bei ihren Innungs-Articuln gebührend zu schützen. Wonach zu achten. Deßau, am 28sten Januar 1812.

Herzogl Fürstl. Anhaltische zur Landes-Regierung verordnete Präsident und Räthe.

344.

Mit höchster Genehmigung der beiden souverainen Herren Herzöge zu Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen Durchl. Durchl. ist zwischen den Herzogl. Anhalt-Deßauischen und Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Landen vom 1sten Mai d. J. an eine allgemeine, uneingeschränkte Abzugsfreiheit eingeführt worden; vermöge welcher die Unterthanen beider Länder — ohne Unterschied, ob selbige von einem Gebiete in das andere wandern, oder blos ihr Vermögen, es bestehe in Erbschaften oder worin es sonst nur immer wolle, aus dem einen Gebiete in das andere ausführen, — von dem bisher gewöhnlichen Abzuge völlig befreiet seyn und von den Gerichten weiter nicht das Geringste an Abzug gefordert und genommen werden soll. Auf Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl, höchsten

höchsten Befehl machen Wir daher solches hierdurch öffentlich bekannt, und verordnen dabei besonders an die Herzogl. Justizämter und Gerichte, so wie auch an die Stadträthe der hiesigen Herzogl. Lande samt und sonders, sich hiernach unterthänigst zu achten. Deßau, am 28. März 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhaltische zur Landes-Regierung verordnete Präsident und Räthe.

345.

Auf Ansuchen der Strumpfwirker-Innung zu Zerbst und in Gemäßheit deren Innungsbriefes, so wie auch nach Maaßgabe der dieserhalb erlassenen ältern Verordnungen, wird hiermit allen und jeden Einwohnern zu Zerbst, welche zu der Strumpfwirker-Innung nicht gehören, insbesondere aber den dortigen Strumpfstrickern, welche dazu nicht etwa besonders concessionirt sind, der Handel mit Strumfwirker-Waaren außer den öffentlichen Jahrmärkten, wo dergleichen Handel ferner, wie bisher, freygelassen bleibt, bey Confiscation der Waaren und einer Geldstrafe von zwey Thalern in jedem Uebertretungsfalle, untersagt; den Gerichten zu Zerbst zu dem Ende auch hierdurch zugleich aufgegeben, über die Befolgung dieser Verordnung zu halten, dagegen keine Contravention zu gestatten und die Strumpfwirker-Innung auf solche Art bei ihren desfallsigen Rechten jederzeit kräftig zu unterstützen. Wonach zu achten. Deßau, am 21sten April 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

346.

Da Wir mißfällig haben bemerken müssen, daß die Hutungen in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande häufig durch unerlaubtes Abstechen und Wegnehmen des Rasens verdorben und geschmälert werden; so wird hierdurch Jedermann gewarnt, bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe sich keines ähnlichen Vergehens schuldig zu machen, und werden zugleich alle obrigkeitlichen Behörden angewiesen, alle Contravenienten im Betretungsfalle nach Befinden der Umstände zu bestrafen. Wonach zu achten. Deßau, am 2ten May 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

347.

Wir —— in Erwägung, daß das Hausiren mit allerlei Waaren in ungeschlossenen Städten und auf dem Lande zum Nachtheil des städtischen Gewerbes sehr überhand genommen hat, und größtentheils von Ausländern betrieben wird, in deren Vaterlande Unsern christlichen und jüdischen Handelsleuten das Hausiren keineswegs gestattet ist, haben beschlossen und verordnen hiermit Folgendes:

1.

Vom Dato dieser Bekanntmachung ist allen und jeden Ausländern, die dazu nicht besonders von Uns etwa concessionirt werden mögten, das Hausiren mit Waaren aller Art, sie haben Namen wie sie wollen, auf dem Lande und in allen nicht accisbaren Städten, bei der Confiscation ihrer Waaren untersagt.

2.

Alle Einländer, welche sich bisher mit dem Hausirer-Handel abgegeben haben, oder denselben ferner betreiben zu dürfen wünschen, müssen sich bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrer Ortsobrigkeit anmelden, die Beschaffenheit ihres Gewerbes angeben, und nach zuvor darüber, binnen 4 Wochen a dato von diesen an Unsere Rent-Cammer zu erstattenden Berichte, die weitere Bescheidung auf ihr Gesuch erwarten.

3.

Die jüdischen einländischen Handelsleute, deren Handelsbefugnisse durch Schutzbriefe bestimmt sind, werden von der Verfügung des 2ten Artikels zwar ausgenommen. Inzwischen haben sie sich doch des Hausirens mit Zucker, Kaffee, Taback und andern zum Materialhandel gehörigen Artikeln auf dem Lande namentlich zu enthalten.

4.

Das Verbot der Waaren-Niederlagen außer den accisbaren Städten ohne dazu verlangte Concession, wird erneuert, und namentlich auch auf die jüdischen hausirenden Einländer dergestalt ausgedehnt, daß selbige bei Strafe der Confiscation ihre Waarenvorräthe nirgends anders als in accisbaren Städten halten dürfen, und daher von ihren Waarenpacken in Schenken, oder sonst, nichts ablegen, noch weniger davon Jemanden etwas zum weitern Vertrieb in Commission geben dürfen.

Unsre

Digitized by Google

Unsre Rent-Cammer, die Orts-Obrigkeiten, die Polizei, Accise- und Zollbehörden, desgleichen Unsre Herzogl. Gensd'armerie, sind angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung ernstlich zu halten.

Gegeben Deßau, am 8ten Mai 1812.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

348.

Von Gottes Gnaden, Wir —— haben seit einiger Zeit höchst mißfällig bemerkt und erfahren, daß die Sonn- und Festtage von vielen Unserer Unterthanen nicht mehr, wie sonst, ihrer ehrwürdigen Bestimmung gemäß, würdig und christlich gefeiert werden. Da es nun aber Unser ernster landesväterlicher Wille ist, daß eine zweckmäßige Feier der Sonn- und Festtage in Unsern Landen genau beobachtet, und alles, wodurch die Würde und wohlthätige Wirksamkeit derselben geschwächt und vermindert wird, möglichst entfernt und vermieden werde; so halten Wir es für nöthig, folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1.

Alle öffentliche Handthierungen, wie z. B. das Fahren mit Heu, Getraide, Holz und andern Sachen, das Bierfassen und dergleichen; auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackersleute und Taglöhner in- und außerhalb ihrer Wohnungen werden, wenn sie nicht dringend nothwendig sind, an solchen Tagen bei fünf Thaler Strafe hiermit untersagt. Als Nothfall mag z. B. gelten, wenn es zur Zeit der Heu- und Getraideernte die Woche über anhaltend regnet, und die Früchte in Gefahr sind, zu verderben.

2.

Bei gleicher Strafe wird aller öffentliche Handel, der Verkauf aller Waaren, mit Ausnahme der Arzneimittel, besonders der Verkauf des Weins, Branntweins und Biers, außer an Kranke und Reisende, an Sonn- und Festtagen, von früh um 8 bis Mittags um 11 Uhr, und da, wo Nachmittags Gottesdienst ist, eine halbe Stunde vor dem Anfange und bis nach Beendigung desselben verboten, und müssen also die Läden der Kauf- und Handelsleute, so wie die Kaffeehäuser, die Wein- Bier- und Branntweinstuben so lange geschlossen bleiben.

3.

Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, so wie Musik und Tanz bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern gesellschaftlichen Zusammenkünften, sollen ebenfalls an diesen Tagen, bis nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, bei fünf Thaler Strafe, unterbleiben. Gast- und Schenkwirthe, die diesem Verbote entgegen handeln, verfallen in zehn Thaler Strafe.

4.

Auch Handwerkszusammenkünfte sollen an Sonn- und Festtagen bis dahin nicht gehalten und die Uebertreter dieses Gesetzes mit einer Strafe von fünf Thalern belegt werden.

5.

Die durch Uebertretung dieser Verordnung verwirkten Geldstrafen werden zum Besten des Armenhauses verwendet. Sollten indessen diese Geldstrafen, wegen des Unvermögens der Contravenienten, nicht beigetrieben werden können: so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu verwandeln.

6.

Den sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten Unsers Landes befehlen Wir, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, über die genaueste Beobachtung dieser Verordnungen sorgfältig zu wachen, allen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen, nachdrücklich zu wehren, die Contravenienten ohne Nachsicht selbst zu bestrafen, oder ihrer Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, auch die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeipflege gehörenden Personen zu gleicher Aufsicht und Anzeige ernstlich anzuhalten.

7.

Eben so machen Wir es auch den Predigern, bei eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht, alle ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Gesetzes sofort der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, und wenn diese die Schuldigen zu bestrafen unterläßt, der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde davon gehörigen Bericht zu erstatten. Auch haben sie sorgfältig dahin zu sehen, daß während des Gottesdienstes vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche herrsche und alles das vermieden und entfernt werde, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen wird; so wie Wir überhaupt von ihnen erwarten, daß sie alles, was in ihren Kräften steht, beitragen werden, um durch gewissenhafte Führung ihres Amtes, durch liebreiche Erinnerungen und durch

ihr

Digitized by Google

ihr eigenes gutes Beispiel eine recht würdige Sonn- und Festtags-Feier zu befördern.

8.

Uebrigens haben Wir zu allen unsern gutgesinnten Unterthanen das Zutrauen, daß sie sich dieser so nöthigen und heilsamen Anordnung gern und willig fügen und sich auch ohne gesetzliche Erinnerung durch Grundsätze der Religion und um ihres eigenen Besten willen verpflichtet fühlen werden, die Sonn- und Festtage nicht nur für sich selbst so zweckmäßig, als möglich zu benutzen, sondern auch ihre Kinder und Hausgenossen zu einer würdigen Feier dieser Tage überhaupt und zur fleißigen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes insbesondere gehörig zu ermuntern und anzuhalten. Von den gebildeten Ständen und namentlich von Unsern Dienern und öffentlichen Beamten erwarten Wir um so gewisser, daß sie andern hierin mit einem guten Beispiele vorangehen werden; je mehr sie gerade dadurch zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und der Religiosität beizutragen vermögen, und je mehr man bei ihnen eine richtigere Erkenntniß dessen, was in dieser Hinsicht Pflicht ist, billig voraussetzen darf.

Urkundlich ist diese Verordnung unter Unserem Herzogl. Insiegel ausgefertiget, von Uns eigenhändig unterschrieben und hierauf gehörig publiciret worden. So geschehen Deßau, am 7ten August, 1812.

Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

349.

Von Gottes Gnaden Wir —— in Erwägung, daß die Grundsätze, nach welchen bisher die zu Unsern Truppen erforderlichen Recruten ausgehoben worden sind, in mancher Hinsicht einer Abänderung und nähern Bestimmung bedürfen, daß die Nothwendigkeit, fortdauernd ein zahlreicheres Militair zu unterhalten, manche bisher bei dem Recrutirungs-Geschäft beobachtete Rücksicht für die Folge unzulässig macht, und daß endlich nur durch ein vollständiges, offenkundiges Gesetz nicht nur allen Willkührlichkeiten und Ungleichheiten, sondern auch den vielfachen, auf unerhebliche Umstände gegründeten, Entlassungsgesuchen und vermeintlichen Beschwerden mit Sicherheit vorgebeugt werden könne; beschließen und verordnen hiermit, auf unterthänigsten Vortrag Unsrer Kriegs-Commission, und nach vernommenem Gutachten einer dazu besonders ernannt

ernannt gewesenen Deputation Unserer Herzogl. Regierung und Cammer folgendes Conscriptionsreglement:

Tit. I.

Von denen, welche der Conscription unterworfen seyn sollen.

§. 1.

Jeder Dienstfähige männliche Unterthan des Herzogthums Anhalt-Deßau, vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten acht und zwanzigsten Lebensjahre, ist verbunden, dem Staate, wenn er dazu gesetzlich aufgefordert wird, eine Zeit lang als Soldat zu dienen, mit Vorbehalt der weiter unten festgesetzten Ausnahmen.

§. 2.

Deßauischer Unterthan in Hinsicht auf Conscription ist:

a) Jeder im Deßauischen von solchen Eltern Geborne, welche zur Zeit seiner Geburt ihren wesentlichen Wohnsitz im hiesigen Herzogthume hatten.

Ausgenommen sind hiervon:

1) diejenigen, welche entweder selbst, oder durch die Emigration ihrer Eltern vor dem 1sten Juni 1807. und Erlangung eines wesentlichen Domiciliums im Ausland mit, oder ohne landesherrliche Erlaubniß, Unterthanen eines fremden Staates geworden sind, und sonach aufgehört haben, Deßauische Unterthanen zu seyn;

2) diejenigen, welche nach dem 1sten Juni 1807. mit ausdrücklicher landesherrlicher Erlaubniß entweder durch ein eigenes Etablissement im Auslande, oder durch bewilligte connivirte, jedoch nicht heimliche, Emigration der Eltern, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Militairpflicht der mitziehenden Söhne, aufgehört haben, Deßauische Unterthanen zu seyn;

3) diejenigen in die Herzogl. Anhalt-Bernburgschen und Köthenschen Lande Gezogenen, welche sich daselbst vor dem 1sten Januar 1811. angesiedelt haben, nach den Bestimmungen der darüber abgeschlossenen, bekannt gemachten Conventionen.

b) Jeder, welcher, obgleich im Auslande geboren, einen wesentlichen fixirten Wohnort im Deßauischen erworben hat, sofern die in seinem Geburtslande zur Zeit der Emigration bestandenen Gesetze, die Auswanderung ihm nicht verboten und seine Person für den dortigen Militairdienst nicht in Anspruch nahmen.

Diese

Diese Einschränkung gilt jedoch nur sodann, wenn der Staat, zu welchem der Geburtsort gehört, oder zur Zeit der Emigration gehörte, mit Uns damals in Cartel-Convention stand. Fremde, welche früher, ohne Verletzung einer solchen Vertragspflicht, zu hiesigen Unterthanen aufgenommen wurden, verbleiben mit ihren Kindern nur Uns militairpflichtig und sind der Auslieferung nicht unterworfen, wenn auch gegenwärtig mit den jetzigen Regierungen ihres Geburtslandes dergleichen ausdrückliche Verträge Statt fänden, oder durch das gemeinschaftliche Band der Rheinconföderation stillschweigend eingeführt worden wären.

c) Söhne solcher Deßauischer Eltern, welche ihnen, während eines bloß temporairen, nicht mit dem Verluste ihres hiesigen Wohnsitzes und Unterthanenrechtes verbundenen, Aufenthaltes im Auslande geboren wurden; — dagegen sind im Deßauischen geborne Söhne solcher Fremden der hiesigen Conscription nicht unterworfen, es wäre denn, die Eltern, oder die Söhne selbst, hätten späterhin die Rechte hiesiger Unterthanen erworben, ohne dadurch die Pflichten gegen ihre vorige Regierung, wenn diese zum Rheinbunde gehöret, zu verletzen.

§. 3.

Niemand soll aus Staaten, welche zum Rheinbunde gehören, als Unterthan in hiesigen Landen aufgenommen werden, wenn er nicht sowohl für sich, als für seine mitzubringenden Söhne, ein gültiges Zeugniß über seine und ihre Befreiung von dortiger Militairpflicht beibringt. Dahingegen aber wird allen Unsern Unterthanen verboten, sich und ihre Söhne durch Emigration und Niederlassung außer Landes, ohne Unsere dazu ertheilte ausdrückliche Erlaubniß, der hiesigen Militairpflicht zu entziehen, bei Strafe der Reclamation und Einstellung zum Militair ohne Loos, oder, wenn solche Schwierigkeiten fände, bei Confiscation des im Lande befindlichen, oder den Contravenienten künftig anfallenden Vermögens.

Tit. II.

Von denen, welche von der Militairpflicht frei sind.

§. 4.

Für jetzt, und bis eintretende Umstände eine Abänderung nöthig machen mögten, sollen der Conscription nicht unterworfen seyn:

1) Die Adeligen;

2)

2) Alle Herzogliche Diener;

3) Alle, welche ein öffentliches, weltliches oder geistliches Amt bekleiden;

4) Die Haus- und Hof-Officianten, desgleichen die Livreebedienten der Prinzen und Prinzessinnen des Herzogl. Hauses;

5) Die Beamten und Pächter der Herzogl. Domainen, die bürgerlichen Besitzer, so wie die Pächter der im Lande befindlichen Rittergüter;

6) Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits als Verwalter, Schafmeister und Hofemeister bei ihnen dienenden Personen, so lange sie in gleicher Qualität bei ihren gegenwärtigen Brodherrschaften in Diensten stehen;

7) Die Gelehrten, Aerzte, etablirten Chirurgen und Apotheker;

8) Alle zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits Verheirathete und Angesessene, so wie alle, welche zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes das Bürgerrecht bereits erlangt und sich als Künstler, Kaufleute, Handwerksmeister oder sonst etablirt haben. Als eine solche befreiende Ansässigkeit gilt aber schon jetzt nicht die bloße Ueberschreibung elterlicher oder sonst erkaufter Grundstücke, sofern der Sohn nicht im wirklichen Besitze derselben befindlich ist, sondern die Bewirthschaftung den Verkäufern vorbehalten bleibt, indem durch dergleichen vorgreifende Verfügungen der Conscription zu viele taugliche Subjecte entzogen werden würden;

9) Alle, welche sich bei Publication dieses Gesetzes auf Academien, Gelehrten- oder Kunstschulen den Künsten und Wissenschaften bereits gewidmet haben. Künftig wirkt diese Bestimmung nur dann eine Befreiung, wenn solche auf Ansuchen landesherrlich bewilligt worden;

10) Die Lehrlinge der Kaufleute, der Künstler, der Chirurgen, auf die ganze Dauer ihrer Lehrzeit;

11) Die Lehrbuschen der Handwerksmeister auf die Dauer der zunftmäßigen, oder durch Verträge verkürzten, nicht aber auf die durch Verträge verlängerte, Lehrzeit. Reicht die Lehrzeit bis über den Anfang des 20sten Lebensjahres hinaus, so wirkt sie keine Befreiung mehr. — Wer bereits eine Profession vollständig erlernet und späterhin eine zweite zu erlernen angefangen hat, kann auf diese Begünstigung keinen Anspruch machen;

12) Die Juden, jedoch nur für jetzt und bis Wir durch Einräumung völlig gleicher Rechte mit Unsern christlichen Unterthanen, sie auch in Hinsicht ihrer

ihrer dem Staate schuldigen Pflichten denselben völlig gleich machen werden; als worüber Wir Uns das Weitere zu verfügen vorbehalten;

13) Alle einzigen ehelichen Söhne, welche zugleich einzige eheliche Kinder sind und diejenigen einzigen ehelichen Söhne, welche, ohne einzige eheliche Kinder zu seyn, nach dem Ermessen der Obrigkeit, den Eltern zu ihrer Unterstützung nothwendig, oder bestimmt sind, die Grundstücke der Aeltern anzunehmen oder das Gewerbe derselben fortzusetzen;

14) Von mehreren Söhnen einer nach der Eltern Wahl, sofern die No. 13. bei den einzigen Söhnen festgesetzten Bestimmungen auch auf ihn Anwendung finden;

15) Alle Söhne sämmtlicher Herzogl. wirklicher und Titularräthe, der Chefs der Rechencammer und des Bauamts, der wirklichen Mitglieder des Forstamts, der Directoren der Hauptschulen in Deßau und Zerbst, der Hofprediger und ersten Geistlichen an sämmtlichen Kirchen in gedachten beiden Orten.

Drei Söhne von jedem Mitgliede der Immediat-Commissionen, von den Secretairs der Landes-Collegien, von den sämmtlichen Justizbeamten, von den Bürgermeistern, Syndiken in den Städten Deßau und Zerbst, den promovirten recipirten Aerzten, den übrigen Geistlichen, den studirten Schullehrern, den studirten Registratoren und Actuarien und denen, welche mit ihnen in gleichem Range stehen, worüber Wir Uns in zweifelhaften Fällen die Entscheidung vorbehalten. Ferner drei Söhne von gelernten Kaufleuten und Apothekern in Deßau und Zerbst, desgleichen von Unsern Herzogl. Oeconomiebeamten.

Zwei Söhne von den unstudirten Bürgermeistern der Landstädte, den unstudirten Actuarien und Registratoren, den Gemeinderichtern und den mit einem besondern Privilegio versehenen Fabricanten, die nicht als Kaufleute zur vorigen Klasse gehören, aber nach dem Ermessen der Behörde, ein nicht unbedeutendes, mit Geschäften ins Ausland verbundenes, Fabriksgewerbe treiben.

§. 5.

Jeder der Conscription Unterworfene, welcher sich von jetzt an verheirathen, das Bürgerrecht erlangen, ein eigenes Gewerbe etabliren, sich ansässig machen, oder sich in eins der andern, nach §. 4. No. 4. und 5. gänzliche Befreiung vom Soldatenstande bewirkenden, Verhältnisse setzen will, muß zuvor um Befreiung von der Conscription bei Uns unterthänigst nachsuchen. Diese

Digitized by Google

wird nach Beschaffenheit der Umstände ertheilt oder abgeschlagen werden und zwar ersteres, ebenfalls nach Befinden, entweder unentgeldlich, oder gegen Entrichtung einer angemessenen Summe zur Militair-Unterstützungs-Kasse, da es von der einen Seite dem allgemeinen Wohle nachtheilig seyn würde, Niemand zu einem solchen Stande vor erfüllter Conscriptionspflicht zuzulassen, oder ihn späterhin aus demselben herauszureißen; von der andern Seite es aber eben so billig ist, daß ein solcher, wenn er es vermag, etwas zur bessern Unterstützung der Invaliden oder Militair-Angehörigen beitrage.

§. 6.

Diejenigen, welche in Rücksicht des Standes ihrer Eltern, oder des Berufes, welchem sie sich widmen, oder wegen ihres Alters von 28 Jahren, entweder nach dem Gesetze oder nach landesherrlicher Bewilligung, vom Militair frei sind, können, wenn sie sich durch unordentlichen Lebenswandel, Unthätigkeit in ihrem Berufe, oder wohl gar durch gänzlich ermangelnde Wahl eines nützlichen Standes oder Gewerbes, dieses Privilegiums unwerth machen, nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung, desselben für verlustig erklärt werden.

§. 7.

Dasselbe soll ebenfalls Statt finden, in Hinsicht derjenigen, welche durch ihre, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes geschlossenen, oder künftig noch, während des Laufes ihrer Conscriptionsjahre, mit landesherrlicher Bewilligung zu schließenden Ehen, vom Militair frei seyn würden, wenn sie durch unordentlichen Wandel, Faulheit und Unthätigkeit, unfähig geworden sind, die Versorger ihrer Familien zu seyn.

So wohl diese in gegenwärtigen §. namhaft gemachten Subjecte, als die im §pho 6. erwähnten, der Exemtion für verlustig zu erklärenden, jungen Leute und endlich auch alle und jede jungen Menschen, welche, ohne sich durch grobe Verbrechen der Ehre unter Unserer Fahne zu dienen, gänzlich unwerth gemacht zu haben, sich einem müßigen, geschäftslosen und muthwilligen Lebenswandel ergeben, den Ermahnungen ihrer Eltern und Vormünder und den Weisungen der Polizeibehörden keine Folge leisten und solchergestalt die gegründete Besorgniß erwecken, daß sie ohne strengere Disciplin unnütze oder wohl gar schädliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden mögten, sollen vorzugsweise und ohne Loos zum Dienste als Soldaten bestimmt werden. Wir behalten Uns vor, über das hierbei zu beobachtende Verfahren die Behörden mit besonderer Instruction zu versehen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Die Wahl der Eltern — wenn beide am Leben sind, vorzugsweise die des Vaters — bestimmt, wenn, nach §. 4. No. 14., einem von mehreren Söhnen die Befreiung zugestanden werden soll, den zu eximirenden, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) Befindet sich unter sämmtlichen Söhnen nur ein zum Dienst tauglicher, so darf dieser nicht erwählt werden;
2) Sind von den Söhnen die übrigen abwesend, und nicht bei der Formirung der Conscriptionslisten gegenwärtig gewesen, so darf diese Wahl nicht auf den einzigen gegenwärtigen fallen;
3) Wenn zur Zeit des Eintritts in den activen Dienst von den Söhnen nur derjenige zu erlangen ist, welchen die Wahl des Vaters bei Formirung der Listen freigesprochen hat, so verliert die Wahl ihre Wirkung und der anwesende Sohn muß für einen der abwesenden Brüder eintreten;
4) Sie verliert ferner ihre Wirkung, wenn die übrigen conscribirten Söhne des Vaters, oder einer derselben, desertirt oder austritt;
5) Bei denjenigen Eltern, welchen, nach §. 4., in Rücksicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse, die Freiheit vom Militairdienste auf mehrere Söhne zugestanden worden ist, trifft die Exemtion die Erstgebornen, es sey denn, daß die Eltern einen der Nachgebornen durch ihre Wahl frey machen wollten, in diesem Falle muß jedoch der ältere zum Dienst tauglich seyn.

§. 9.

Wollen die Eltern nicht wählen, wählt nicht für sie, wie nach §. 8. No. 5., das Gesetz, und können sich die Brüder nicht vereinigen; so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 10.

Wenn beide Eltern verstorben sind, so hat der übrig gebliebene einzige Sohn, in dieser Eigenschaft, keinen Anspruch mehr auf Befreiung; es wäre denn, daß ihm durch den Tod der Eltern ein Haus, oder ein anderes, eine eigene Wirthschaft erforderndes, Grundstück, oder endlich ein von ihm fortzusetzendes bürgerliches Gewerbe zugefallen wäre.

§. 11.

Wenn ein Vater über sechszig Jahre alt ist, oder wegen körperlicher Umstände bei einem geringen Alter zu seinem Gewerbe einen Sohn als Beistand,

nach dem Ermessen der Obrigkeit, nothwendig gebraucht, oder endlich eine hinterbliebene Wittwe sich in der nämlichen Lage befindet, demnächst aber die übrigen vorhandenen Söhne, bis auf einen, entweder wegen ihres zarten Alters, oder wegen ihrer gehörig bescheinigten körperlichen Gebrechen, oder endlich durch ein eigenes, vor der Bekanntmachung des Conscriptionsgesetzes erworbenes, Etablissement, sowohl zum Soldatenstande, als zur Forthülfe der Eltern unfähig sind; so bleibt jener eine Sohn so lange von der Conscription frei, bis jene Umstände gehoben sind.

§. 12.

Die im vorigen §. enthaltene Begünstigung fällt weg, wenn bereits ein Sohn, in Gemäßheit des §. 5., nach der Publication dieses Gesetzes, die Befreiung von der Conscription erlangt hat.

§. 13.

Stiefsöhne werden, in Hinsicht der Conscription, ganz als eine Familie mit ihrem Stiefgeschwister ausmachend, betrachtet, doch stehe in solchen Fällen die §. 8. nachgelassene elterliche Wahl vorzugsweise demjenigen Ehegatten zu, welcher Besitzer der Wirthschaft ist.

Tit. III.

Von denjenigen, welche wegen physischer oder anderer Mängel für unfähig zum Militair geachtet werden sollen.

§. 14.

Aus der obigen Ursache sollen nicht zur Conscription gezogen werden:

a) diejenigen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder

b) das acht und zwanzigste bereits zurückgelegt haben, ohne vom Gesetze zum Dienste aufgefordert worden zu seyn.

Ferner:

§. 15.

Diejenigen, welche wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen für undienstfähig erkannt werden.

§. 16.

Diejenigen, welche nach vollendetem vier und zwanzigsten Jahre noch nicht die Größe von fünf Fuß zwei Zoll erreicht haben.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Wer überwiesen wird, sich durch Verstümmelung eines Gliedes, oder sonst absichtlich zum Soldatendienste unfähig gemacht zu haben, hat Confiscation des Vermögens und Landesverweisung, oder eine andere, dem gleich kommende, angemessene, strenge Strafe verwirkt.

Tit. IV.

Von den Behörden in Conscriptionssachen und von Formirung der Conscriptionslisten.

§. 18.

Die Oberbehörde in allen Conscriptionssachen ist Unsere, gegenwärtig unter dem Praesidio Unsers vielgeliebten Herrn Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, Liebden, stehende, Kriegs-Commission. Von ihren Decreten und Entscheidungen findet die Berufung nur an Uns Statt. Wir werden dieselbe in allen an Uns gediehenen Fällen jederzeit Höchstselbst bescheiden, wenn Wir auch für nöthig gefunden hätten, darüber das Gutachten anderer Behörden zu erfordern.

Unter der Leitung der Kriegs-Commission werden die Conscriptionsangelegenheiten von den Aemtern, Magistraten und Gerichten bearbeitet.

§. 19.

Sogleich nach Publication dieses Gesetzes sollen die Pfarrer eine genaue Liste sämmtlicher, seit dem ersten Januar 1784 bis zum 1sten Januar 1797 in ihren Kirchensprengeln gebornen Söhne, welche nicht nach spätern Todtenbescheinigungen wieder verstorben sind, anfertigen, und längstens binnen vier Wochen nach dieser Publication, bei den obrigkeitlichen Behörden einreichen. Diese Listen brauchen nur zu enthalten: den Namen des Gebornen, seiner Eltern, seines Geburtstages und Geburtsortes. Sie werden nach fortlaufenden Jahrgängen geführt. Der Pfarrer, welchem die Fertigung dieser Liste obliegt, beglaubigt sie mit dem Kirchensiegel und seiner Unterschrift; er ist für die Richtigkeit und Treue derselben verantwortlich. Die Verzögerung des Einsendens der Listen an die Obrigkeit wird für jede Woche mit einem Thaler Strafe belegt. Hat die Kirche ein oder mehrere Filiale oder eingepfarrte Gemeinden, welche in einem andern Gerichtssprengel belegen sind, so muß der Pfarrer die Listen jeder obrigkeitl. Behörde, so weit sie solche angehen, einreichen.

§. 20.

§. 20.

Die Gerichtsbehörden, welche solchergestalt nicht nur eine Liste aller gegenwärtig in den Conscriptionsjahren stehenden Söhne, sondern auch die Materialien zu der Berichtigung derselben für die nächsten drei Jahre erhalten, sind schuldig, aus diesen Kirchenverzeichnissen diejenigen herauszuziehen, welche am 1sten Januar 1812. ihr achtzehntes Lebensjahr beendigt und ihr acht und zwanzigstes noch nicht überschritten haben.

§. 21.

Stoßen sie in den ihnen mitgetheilten Kirchenlisten auf Personen, welche sich nicht mehr in ihrem Jurisdictionsbezirke befinden, sondern gegenwärtig ihr Domicilium unter einer andern Obrigkeit im Lande haben, so ertheilen sie dieser von dem Kirchenextract, in Betreff dieser Personen, unverweilt Nachricht. Sie streichen in denselben diejenigen, welche, nach §. 2. Litt. a Nro. 1. und 2., aufgehört haben, Deßauische Unterthanen zu seyn.

§. 22.

Jede Obrigkeit muß zur vollständigen Berichtigung ihrer Listen, in jedem Orte ihres Bezirks, erforschen, welche Personen darin befindlich und der Conscription unterworfen sind, ohne daselbst geboren zu seyn, nach §. 2. Litt. b. und c.

§. 23.

Wenn diese vorgängigen Untersuchungen beendigt sind, so wird von den Obrigkeiten die Conscriptionsliste nach dem vorgeschriebenen Schema, mit der Unterschrift des Gerichts, so wie der Richter und Schöppen, in duplo ausgefertigt, darin alle Militairpflichtige von 18 bis zu 28 Jahren jahrgangsweise aufgeführt, genau dabei bemerkt, welche Ansprüche der eine oder der andere nach dem Gesetze zur Exemtion haben mögte, und sodann ein Duplicat spätestens bis zum 31sten December an die Kriegs-Commission geschickt.

Die Obrigkeiten sind für die Richtigkeit der zur Begründung der Exemtionen angeführten factischen Umstände verantwortlich.

Die Behörde, welche ihre Liste nicht spätestens bis zum 31sten December, und für dies erste Mal spätestens binnen 8 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes, eingeschickt hat, bezahlt für jede Woche Verzug zwei Rthlr. Strafe zur Militair-Unterstützungs-Kasse.

In den Städten Deßau, Zerbst und Sandersleben, wo Amts- und Rathsjurisdictionen subsistiren, sollen nur einfache Conscriptionslisten geführt, und alle

dahin

Digitized by Google

dahin einschlagenden Geschäfte von beiden Jurisdictionen, unter Vorsitz Unsers Justizbeamten, gemeinschaftlich bearbeitet werden, damit die Ungewißheiten und Veränderungen, welche sonst durch das Hin- und Herziehen der Miethsleute entstehen würden, vermieden werden mögen.

Die zu den Aemtern Deßau, Zerbst und Sandersleben gehörigen Dorfschaften bilden ihre besondern Conscriptionsdistricte, und erfordern daher besondere Listen.

In Rücksicht der Conscription gilt kein privilegirter Gerichtsstand. Die Orts-Conscriptionsbehörde nimmt in ihre Listen alle, innerhalb ihrer Jurisdictionsgrenze wohnenden jungen Leute auf, ohne Unterschied, ob sie ratione der Person, oder des Hauses, in welchem sie wohnen, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 24.

Jeder in die Listen Eingetragene, welcher, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, Anspruch auf Befreiung zu haben, und solche von den, die Listen anfertigenden, Behörden nicht genugsam berücksichtigt glaubt, kann innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem 1sten Januar, und für dies erste Mal innerhalb der nächsten drei Monate nach der Publication dieses Gesetzes, seine Beschwerden bei der Kriegs-Commission anbringen; doch muß, bei Strafe, nicht angenommen zu werden und unberücksichtigt zu bleiben,

a) jede solche Vorstellung schriftlich geschehen;
b) dieselbe kurz und deutlich die Umstände, auf welche das Exemtionsgesuch sich gründet, und
c) die Beweise derselben enthalten.

Fehlt es an diesen Erfordernissen, so wird das Schreiben zurückgegeben und der Beschwerdeführende angewiesen, seine Sache durch einen der Rechte erfahrnen Sachwalter oder Procurator anderweit vorstellen zu lassen.

§. 25.

Die Kriegscommission ist berechtigt, auf solche Eingaben, wenn sie einen gesetzlichen Exemtionsgrund und die Beweise desselben enthalten, nach vernommenem Gutachten der Gerichte, die Ausstreichung in den Listen zu verfügen, oder die Beschwerdeführenden abschläglich zu bescheiden. Von diesen Entscheidungen findet die Berufung nur an Uns Statt, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 18.

§. 26.

§. 26.

Es bleibt der Gnade des Landesherrn vorbehalten, nach Befinden der Umstände besondere Dispensationen von der Militairpflicht, entweder unentgeldlich oder gegen eine, den Umständen des Supplicanten angemessene, Reluitionssumme zum Besten der Militair-Unterstützungs-Kasse, zu ertheilen.

§. 27.

Nachdem solchergestalt die Exemtionsansprüche gehörig untersucht und entschieden worden, wird eine localrevision sämmtlicher, in die Listen eingetragenen, Conscribirten conscriptionsbezirksweise angeordnet. Diese geschieht durch einen Deputirten der Kriegs-Commission, einen Offizier, einen verpflichteten Arzt oder Wundarzt und einen zur Messung zu adhibirenden Unteroffizier.

§. 28.

Die vorgedachte Revision geschieht in den Monaten Februar und März; die Termine dazu sollen jedes Mal wenigstens acht Tage vorher bekannt gemacht werden. Für dies erste Mal wird die Kriegs-Commission die Termine in andern Monaten ausschreiben.

§. 29.

Bei dieser Revision müssen, außer der Commission, gegenwärtig seyn:

1) die obrigkeitliche Behörde,
2) die Richter und Schöppen,
3) sämmtliche Conscriptionspflichtige, welche am 1sten Januar das 18te Jahr vollendet und das 26ste noch nicht zurückgelegt hatten, wenn ihnen nicht bereits von ihrer Obrigkeit ein Attest ertheilt worden, daß sie in den Listen gestrichen sind, und also ihr Erscheinen unnöthig sey.

§. 30.

Wer am 1sten Januar des Jahres, in welchem die Revision Statt hat, sein 26stes Lebensjahr bereits vollendet hatte, braucht, ohne besondere Aufforderung, bei der Revision nicht persönlich zu erscheinen.

§. 31.

Wer an dem bestimmten Tage nicht erscheint, und wessen Abwesenheit nicht mit zureichenden Gründen entschuldigt wird, dessen Vermögen wird in Beschlag genommen, und er wird, sobald er sich im Lande betreten läßt, vor allen

allen andern zur Recrutirung ausgehoben, muß auch dabei alle dadurch verursachten Kosten ersetzen.

Zureichende Gründe zur Entschuldigung sind in der Regel eine Entfernung von mehr als funfzehn Meilen, wenn der Abwesende mit einem, der Zeit nach noch nicht abgelaufenen, Militairpaß von Uns versehen ist, sonst nicht; oder bei minderer Entfernung eine gefährliche Krankheit, oder andere genugsam erwiesene, von dem Ausbleibenden ganz unabhängige, Abhaltungs-Ursache.

§. 32.

Völlige Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes des Conscribirten gilt ferner nicht als Entschuldigung, indem jeder, welcher sich noch in den Conscriptionsjahren befindet, und kein Zeugniß über die Streichung seines Namens in der Conscriptionsliste erhalten hat, schuldig seyn soll, den Seinigen, oder in Ermangelung derselben, der Behörde seines Geburtsortes, vor dem 1sten Februar jeden Jahres, von seinem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben. Wer dies unterläßt, wird als Widerspenstiger behandelt, auf seine Kosten, innerhalb dreier Monate nach dem Termine, vor der Kriegs-Commission edictaliter citirt, und es wird sodann, er erscheine nun oder nicht, in beiden Fällen nach den Gesetzen wider ihn als Refractair verfahren.

§. 33.

Das Geschäft der Revisions-Commission ist:

a) die Richtigkeit der Conscriptionslisten nach den beglaubigten Extracten aus den Kirchenbüchern zu prüfen;
b) die Conscribirten nach den Listen namentlich aufzurufen;
c) dieselben ohne Schuhe messen zu lassen, und diejenigen, welche die erforderliche Größe noch nicht haben, je nachdem sie noch, den Jahren nach, Wachsthum versprechen, oder nicht, entweder bis zum künftigen Jahre zurückzusetzen, oder gänzlich in den Listen zu streichen.
d) diejenigen, welche das zwanzigste Jahr noch nicht beendigt haben, und ohne absolut untauglich zu seyn, wegen ihres noch zu zarten und jugendlichen Körperbaues, nicht geeignet zu seyn scheinen, die Beschwerden des Dienstes ohne Nachtheil zu ertragen, bis zur nächsten Revision zu streichen;
e) die übrigen durch den verpflichteten Arzt, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, untersuchen zu lassen, und die für immer untauglich Befundenen ebenfalls in den Listen zu streichen.

Tit. V.

Von den Eintheilungen der Conscribirten in Klassen und deren Aushebung zum Dienst und zur Reserve.

§. 34.

Sämmtliche aufgezeichnete Conscribirte werden in drei Klassen getheilt.

Die erste enthält diejenigen, welche am 1sten Januar jeden Jahres ihr achtzehntes Jahr zurückgelegt und das zwei und zwanzigste noch nicht vollendet haben;

die zweite diejenigen, welche das drei und zwanzigste Jahr angetreten und das sechs und zwanzigste noch nicht vollendet, und

die dritte diejenigen, welche das sieben und zwanzigste angetreten und das acht und zwanzigste noch nicht beendigt haben.

Im Laufe des Jahres erfolgt keine Veränderung in der Eintheilung der Klassen.

§. 35.

Sobald Ergänzungen erfordert werden, so wird die Hälfte der Conscribirten aus der ersten Klasse zuerst ausgehoben, und die andere Hälfte zur Reserve bestimmt. Das Loos entscheidet, wer ausgehoben werden und wer vor der Hand zur Reserve zurückbleiben soll.

§. 36.

Ist die Hälfte der Conscribirten der ersten Klasse nicht erforderlich, so entscheidet ferner das Loos unter sämmtlichen Ausgehobenen, wer sogleich einrangirt, und wer vor der Hand, auf den Fall, daß innerhalb des Jahres keine Ergänzungen gefordert werden, beurlaubt werden soll.

§. 37.

Solche Beurlaubte, welche, ohne eingezogen zu werden, das Alter erreichen, welches zum Uebertritt in eine spätere Klasse erfordert wird, treten in diese Klasse ein, und loosen von Neuem in derselben, wenn solche zur Ergänzung gezogen werden muß.

§. 38.

Reicht die erste Hälfte der ersten Klasse zur nöthigen Ergänzung nicht zu, so tritt die erste Hälfte der zweiten Klasse, und wenn auch diese nicht zureicht, die der dritten Klasse ein. Wenn die ersten Hälften der drei Klassen zu den erforderlichen Aushebungen nicht hinreichen, so tritt die Reserve der ersten, dann die der zweiten, und endlich die der dritten ein.

Soll-

Digitized by Google

Sollten aber sämmtliche Reserven nicht die erforderliche Mannschaft zu stellen vermögen, so trifft die Reihe alle §. 4. Eximirten, welche dann, ebenfalls nach den oberwähnten nähern Bestimmungen, in Klassen getheilt werden und loosen.

§. 39.

Wer ein Mal ein Loos zur Reserve gezogen hat, der geht auch in der folgenden Klasse sogleich zur Reserve über, und kann nur dann zum Marschiren durchs Loos bestimmt werden, wenn die Reserve der Klasse, in welcher er sich befindet, mit eingezogen werden müßte.

§. 40.

Die Loosung, wodurch bestimmt wird, wer zum Recruten ausgehoben werden, und wer zur Reserve zurückbleiben soll, geschieht, bis auf die, §. 23, bestimmte Ausnahme, jurisdictionsweise vor den Gerichtsbehörden, in Gegenwart sämmtlicher obrigkeitlichen Personen.

§. 41.

Ueber diesen Act ist ein Protocoll abzuhalten, und der Kriegs-Commission davon Abschrift zu ertheilen.

§. 42.

Sollen die zu Recruten bestimmten jungen Leute unter sich loosen, so werden sie nach Deßau vor die Kriegs-Commission beschieden, unter deren Aufsicht sodann die Verloosung geschieht.

§. 43.

Alle, welche aus der dritten Klasse heraustreten, sind, wenn nicht außerordentliche Ereignisse in Kriegszeiten das Gegentheil nothwendig machen, von der Aushebung befreiet.

§. 44.

Sämmtliche Conscribirte, welche nicht einrangirt sind, bleiben, sie mögen beurlaubt sein, oder zur Reserve gehören, in ihren bürgerlichen Verhältnissen.

§. 45.

Wer von der Revisions-Commission in die Conscriptionsliste eingetragen worden, und nach dieser Eintragung, ohne Vorwissen der Obrigkeit, und, wenn die Abwesenheit länger dauern soll, ohne Nachsuchung eines Militairpasses, sich von seinem Wohnorte entfernt, wird als Refractair bestraft.

Digitized by Google

§. 46.

Wer auf Erfordern sich zum Loosen in Deßau nicht einfindet, wird, wenn man seiner habhaft wird, ohne Loos zum Recruten genommen.

§. 47.

Wenn zwei Brüder unter Unserm Militair bereits dienen, so werden die übrigen Brüder, wenn sie nicht etwa schon nach obigen Bestimmungen vom Militairdienste frei sind, ohne Loos zur Reserve geschrieben.

Tit. VI.

Von den Stellvertretungen.

§. 48.

Stellvertreter müssen folgende Eigenschaften haben:

1) sie müssen aus Unsern Landen gebürtig seyn;
2) zur Reserve der dritten Klasse gehören, oder zwischen acht und zwanzig und dreißig Jahre alt seyn.

§. 49.

Jede Stellvertretung muß der Kriegs-Commission vorgetragen, und von derselben genehmigt werden.

§. 50.

Wer sich durch einen Andern vertreten lassen will, muß eine, nach den Umständen zu bestimmende, Summe zur Militair-Unterstützungs-Kasse zahlen, und zwar gleich, so wie die Genehmigung ertheilt worden ist.

§. 51.

Im Fall ein Stellvertreter vor seiner Einrangirung zur Compagnie abgeht, oder vor dieser Zeit phisisch untauglich zum Dienste wird, so tritt der Vertretene in seine vorherige Verbindlichkeit zurück.

§. 52.

Das Nämliche findet Statt, wenn der Stellvertreter, nach seiner Einrangirung zum Dienst, desertirt, oder, wegen verheimlichter phisischer Gebrechen, zum Dienst untauglich befunden wird. Im letztern Falle jedoch nur, wenn die Untauglichkeit während der ersten drei Dienstmonate entdeckt wird.

Tit.

Digitized by Google

Tit. VII.
Von der Dienstzeit.

§. 53.

Die Dienstzeit eines jeden, nach diesem Gesetze Ausgehobenen, dauert acht Jahre, ohne Rücksicht des Alters, in welchem er zum Dienste eingetreten ist.

§. 54.

Während des Krieges findet keine Entlassung eines noch tauglichen Soldaten, wegen beendigter gesetzlichen Dienstzeit, Statt.

Gegeben Deßau, am 16ten August, 1812.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

350.

Demnach Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, in Betracht der jetzigen Umstände und in gnädigster Erwägung, daß die Holzvorräthe in den hiesigen Forsten zur einländischen Consumtion jetzt hinlänglich sind, und daher die Einfuhr des ausländischen Brenn- und Nutzholzes durch Erlaß von Abgaben und Zöllen nicht mehr begünstigt zu werden braucht, gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß vom 1sten Novbr. d. J. an gerechnet die bisher Statt gefundene Befreiung von Fährgeld, Accise- Zoll- und andern Abgaben für eingeführtes fremdes Nutz- und Brennholz aufgehoben werden soll; so wird solches hierdurch auf höchsten Befehl zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und werden zugleich sämmtliche Accise- und Zollbehörden, mit Ausnahme der Aemter Sandersleben und Gröbzig, auf welche sich gegenwärtige Verfügung nicht erstreckt, angewiesen, nach Ablauf der gesetzten Frist, von den eingeführten ausländischen Hölzern die früher bestimmten Accise- Zoll- und andern Abgaben vorschriftmäßig zu erheben und zu berechnen. Wonach zu achten. Deßau, am 29sten August, 1812.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

351.

351.

Wir —— verordnen und befehlen hiermit Folgendes:

1.

Das Hetzen mit Windhunden ist allen Jagdberechtigten, sie seyen Eigenthümer oder Pächter, ohne dazu von Uns erhaltene besondere Erlaubniß, bei Funfzig Thalern Strafe, oder Verlust des Jagdrechts, verboten.

2.

Gleichermaßen wird die Jagdfolge Auswärtiger mit Windhunden in hiesige Jagdreviere aufgehoben und ferner nicht gestattet, und sollen bei Contraventionsfällen die Hunde, wenn sie allein betroffen, todt geschossen, die Jagenden selbst aber arretirt und zu der obgesetzten Strafe gezogen werden.

3.

Bei Strafe von Funfzig Thalern, oder Verlust der Jagdgerechtigkeit, ist ferner verboten, das Einfangen der Rebhühner im Winter mit Schneehauben oder anderm Zeuge.

4.

Unserm Jägermeister, so wie Unsern sämmtlichen Forst- und Jagdbedienten wird aufgetragen, auf die genaue Befolgung dieses Befehls zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung bei Unsrer Rent-Cammer anzuzeigen.

Deßau, am 16ten September, 1812.

Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

352.

Reglement

in Rücksicht sämmtlicher, die hiesigen Lande betreffenden Kriegslasten und Schäden.

A. Von der Einquartierung.

1) In Rücksicht der Einquartierung fremder Truppen bleibt es in Ansehung der verschiedenen obrigkeitlichen Behörden, welche jetzt die Einquartierung besorgen, bei der bisherigen Einrichtung.

2) In

2) In denjenigen Ortschaften, wo es für Fremde und Ununterrichtete zweifelhaft seyn könnte, wer die Einquartierung zu besorgen habe, muß dies gehörig bekannt gemacht werden, damit einpassirende Militairpersonen, welche selbst einquartiert werden wollen, oder Einquartierungen ꝛc. ꝛc. anmelden, nicht zu vergeblichen Gängen veranlaßt werden; in den Städten kann dies am besten durch gehörige Instruction der Thorschreiber geschehen.

3) Diejenige Behörde, welcher das Geschäft der Einquartierung übertragen ist, muß zuvörderst genau untersuchen: ob die sich meldenden Militair- oder andere Personen durch gehörige Pässe, Marschrouten oder Requisitionsschreiben, Quartier für sich oder Andere zu verlangen berechtigt sind, oder nicht? im letztern Falle aber dasselbe mit aller Höflichkeit und Beziehung auf ihre Instruction verweigern; es ist jedoch in zweifelhaften Fällen und zur Vermeidung unangenehmer Weiterungen nachgelassen, hierin lieber zu viel als zu wenig zu thun.

4) Von jeder Einquartierung eines Commando's muß jedes Mal der Rent-Cammer unverzüglich Anzeige gethan, auch, wo möglich, die weitere Direction des Marsches mit Bemerkung der Stärke an Mannschaft und Pferden, der nächsten Quartiere und des etwa erforderlichen Vorspanns angegeben werden; treffen die nächsten Quartiere einen andern Ort in unsern Landen, so ist auch der obrigkeitlichen Behörde desselben, wenn es nicht Unsere Residenzstadt Deßau ist, unverzüglich eine solche detaillirte Nachricht zuzuschicken. — Bei einzelnen Militair- oder andern Personen bedarf es der ungesäumten Anzeige an die Rent-Cammer nur dann, wenn der Einquartierte von hohem Range ist und nach einem andern Orte Unsers Landes gehen will.

5) Im Falle einer bevorstehenden, für den Ort, den sie betrifft, verhältnißmäßig bedeutenden, Einquartierung muß die Behörde, welcher die Besorgung der Einquartierung obliegt, sofort die gehörigen Anstalten treffen, daß es an Brod, Bier und Fleisch nicht fehle; in der Stadt Deßau ist dies die Pflicht der Rent-Cammer.

6) Wird die bevorstehende Einquartierung einen oder mehrere Tage vorher angesagt, so müssen die Einwohner, welche damit belegt werden sollen, baldmöglichst davon avertirt werden, damit sie sich einiger Maßen darauf einrichten können.

7) In Ansehung der Einquartierung selbst bleibt es bei den bisher angenommenen Grundsätzen, nach welchen in den Städten die Qualität der Häuser, in den Dörfern aber die Qualität der Häuser, die Quantität der Grundstücke und die Vermögens-Umstände des Wirths, den Maßstab der Belegung abgeben;

ben; es soll jedoch künftig die an einigen Orten üblich gewesene Belegung unbebaueter Hausstellen nicht mehr Statt finden. Damit aber

8) die Last der Einquartierung durch eine gleichmäßigere Vertheilung Unsern getreuen Unterthanen möglichst erleichtert werde; so wollen Wir aus landesherrlicher Macht die zum Drucke der Mitunterthanen nur zu lange bestandene, von dem größten Theile der Besitzer selbst für unbillig gehaltene, Befreiung einiger Häuser von dieser gemeinschaftlichen Bürde, überall, wo sie Statt gefunden hat, bis auf die unten näher anzugebenden Ausnahmen, hierdurch gänzlich und für immer aufheben.

Um jedoch hierbei auch gegen die Besitzer solcher Häuser die Billigkeit, so viel es seyn kann, zu beobachten, setzen Wir zugleich Nachstehendes fest:

wer gehörig nachweisen kann, daß er oder einer seiner Vorfahren im Besitze des Hauses seit funfzig Jahren durch Uebernehmung mehrerer Abgaben, oder einer andern Last, diese Befreiung erworben habe, hat eine billige Entschädigung von dem, welchem die größere Abgabe oder Last zum Vortheile gereicht, zu erwarten; es müssen jedoch diese Nachweisungen, bei Verlust aller Entschädigung, vor Anfang des Jahres 1814. bei der competenten Obrigkeit ausgeführt werden, welche dieselben bei der Regierung einreicht, von der Wir sodann, nachdem sie mit der Rent-Cammer Rücksprache genommen hat, einem Gutachten entgegen sehen.

9) Aus demselben Grunde kann die bisher von den Rittergütern prätendirte Freiheit von der Einquartierung ebenfalls nicht mehr Statt finden, und es sollen auch sämmtliche Unsere Güter und Domainen, deren Pächter ohnehin aus lobenswürdiger Billigkeit, dieser gemeinschaftlichen Last sich freiwillig unterzogen haben, von der Bequartierung nicht ausgenommen bleiben. Jedes Rittergut ist nach dem Verhältniß eines vierfachen Vollspännerguts zu belegen; jedoch steht es dem Eigenthümer oder Pächter, wenn die nach diesem Verhältnisse ihm zukommende Mannschaft für sein locale zu groß seyn sollte, frei, nur die Hälfte einzunehmen und für die andere Hälfte, welche sodann in der Gemeinde Quartier erhalten muß, ein von der Rent-Cammer festzusetzendes Quantum zur Gemeinde-Casse zu zahlen.

10) Auch den Miethsleuten in den Städten, welche oft besser als die Hausbesitzer die Last der Einquartierung zu tragen im Stande sind, kann eine gänzliche Befreiung von der Einquartirung nicht mehr zugestanden werden, vielmehr sollen dieselben unter nachfolgenden Bedingungen zur Erleichterung ihrer Mitbürger gleichfalls einen Theil dieser gemeinschaftlichen Bürde übernehmen:

a) die

a) die Miethsleute können überhaupt nur erst dann zur Mitleidenheit gezogen werden, wenn entweder die Anzahl der einzuquartierenden Mannschaft so stark ist, daß ein mittelmäßiges Budenhaus vier Mann erhalten würde, oder wenn sämmtliche Hauseigenthümer bereits zwei Mal Einquartierung gehabt haben;

b) alle Fremden, welche sich nur einige Zeit in den Städten Unsers Landes aufzuhalten gedenken und kein festes Domicilium in demselben haben, bleiben in jedem Falle von aller Einquartierung befreiet;

c) die Bequartierung der Miethsleute muß im Allgemeinen der nähern Kenntniß und Beurtheilung der hierüber besonders instruirten obrigkeitlichen Behörden überlassen werden; damit aber eintretenden Falls das Geschäft der Einquartierung durch die Zuziehung der Miethsleute nicht erschwert werde, so muß bei der Michaelis d. J. anzufertigenden gewöhnlichen Liste der Miethsleute eine Specification derselben mit Bemerkung der Mannschaft, welche jeder bei einer einfachen Einquartierung übernehmen kann, entworfen und jedes Mal Ostern und Michaelis rectificirt werden;

d) bei unbedeutenden Einquartierungen, welche jedoch nach a) sich auf die Miethsleute erstrecken würden, muß ebenfalls, wie bei den Hausbesitzern eine Reihordnung eingeführt werden;

e) Da diese Belastung der Miethsleute zum Vortheile der Hausbesitzer angeordnet worden ist, so ist jeder Eigenthümer schuldig, nöthigen und möglichen Falls seinen Miethsleuten den zur Aufnahme der Mannschaft nöthigen Raum unentgeldlich herzugeben; es muß jedoch jeder Miethsmann im Voraus darauf denken, daß ihn dermaleinst Einquartierung treffen könne.

11) Es bleiben demnach künftig, außer den sub 10. b. erwähnten Fremden mit der Einquartierung nur verschont:

a) alle Unsre und den Personen Unsrer Familie zugehörigen Schlösser und Palais, indem Wir Uns Selbst die Disposition darüber vorbehalten;

b) alle Gebäude von Stiftungen, insofern sie von den Armen, für welche sie gestiftet worden sind, bewohnt werden; im entgegengesetzten Falle sind die Stiftungen als Eigenthümer und die Bewohner der Stiftsgebäude als Miethsleute zu betrachten;

c) die Schulen und Wohnungen der Geistlichen und Schulbedienten;

d) alle Hausbesitzer und Miethsleute, welche öffentliche Almosen erhalten und endlich

e) alle einzelne in großen Entfernungen von einander gelegene Häuser, sie mögen Privatpersonen, oder herrschaftlichen Offizianten gehören, jedoch mit Ausschluß der Wassermühlen;

es bedarf indessen kaum der Erwähnung, daß bei außerordentlichen Fällen alle diese Ausnahmen eben so wenig respectirt werden können, als Wir Selbst in Rücksicht Unsrer Schlösser bei dringenden Umständen der Theilnahme Uns entzogen haben, oder künftig entziehen werden.

12) Zur Beschleunigung des Geschäfts der Einquartierung müssen in allen Ortschaften Unsers Landes, wo dergleichen nicht bereits vorhanden seyn sollten, genaue Listen der quartierfähigen Häuser angefertigt und bei denselben zugleich bemerkt werden, wie viel eine einfache Einquartierung im Ganzen betrage.

13) Unter diesen Häusern müssen diejenigen, welche in Rücksicht ihrer Beschaffenheit und der Vermögensumstände ihrer Besitzer zu Quartieren für Offiziere sich vorzüglich qualificiren, als dergleichen besonders bemerkt und eintretenden Falls mit Offizieren belegt werden.

14) Wenn bei einer unbeträchtlichen Einquartierung ein Ort nicht ganz belegt wird, so werden bei dem nächsten Falle die freigebliebenen allein, einfach, oder doppelt, belegt, je nachdem die neue Einquartierung stark oder gering ist.

15) Ein Gleiches gilt von den Offizier-Quartieren, wenn einzelne Offiziers, oder Personen von Offiziersrange einquartiert werden.

16) Bei jeder Einquartierung muß sogleich während der Ausfertigung der Billets die in jedes Haus gelegte Mannschaft in den sub 10. und 12. erwähnten Listen gehörigen Orts bemerkt werden.

17) In allen Städten Unsers Landes sollen gedruckte oder gestempelte Quartierbillets eingeführt werden und vorräthig seyn, auf welchen, nebst der Nummer des Hauses, der Name des Hausbesitzers oder Miethsmanns befindlich ist und nur das Datum der Einquartierung und Ausfertigung und die Zahl der Mannschaft nachgetragen wird.

18) Wenn Jemand ein ganzes Haus oder Gut verpachtet hat, so trägt, wenn nicht etwas anderes schriftlich verabredet ist, der Pächter die Kosten der Einquartierung. Es muß daher Unsre Rent-Cammer das desfalls Erforderliche bei anderweiter Verpachtung Unsrer Güter mit den Pächtern verabreden und den Pachtcontracten einverleiben.

19) Alle Beschwerden über zu starke oder zu häufige Einquartierung müssen zuerst bei der Behörde, welche die Einquartierung besorgt, angebracht werden; die Rent-Cammer ist in dieser Angelegenheit die letzte Instanz.

20)

Digitized by Google

20) Alle dergleichen Beschwerden finden jedoch durchaus nicht eher Statt, als bis die einquartierte Mannschaft ausmarschirt ist, indem alle Verfügungen der bequartierenden Behörde bei nachdrücklicher Strafe befolgt werden müssen.

21) Sollte bei Untersuchung einer solchen Beschwerde irgend eine absichtliche Unrichtigkeit entdeckt werden, so soll der, welcher derselben überwiesen wird, ausser dem Ersatze der Kosten noch zu einer, den Umständen angemessenen, Geld- oder Leibesstrafe condemnirt werden.

22) Würde endlich wider Unsern Wunsch und Unser, auf die Lage Unsers Landes gegründetes, Verhoffen, der Fall eintreten, daß eine Militairstraße durch einen Theil Unsers Landes gehen, oder die Bequartierung eines Orts länger als acht Tage dauern sollte; so behalten Wir Uns vor, den dadurch Bedrängten, wenn es seyn kann, durch Ausschreibung einer Beisteuer zu Hülfe zu kommen.

B. Von Prästation der Fourage bei Einquartierungen.

1) Die Besorgung der bei Einquartierungen nöthigen Fourage liegt der Rent-Cammer unter nachstehenden nähern Bestimmungen ob:

a) In der Stadt Deßau muß dieselbe dies Geschäft jederzeit selbst übernehmen und zu dem Ende in Fällen, wo Einquartierungen zu erwarten sind, für hinlängliche Vorräthe sorgen, hiervon bei wirklichen Einquartierungen von Truppenkorps, welche Pferde bei sich haben, das Erforderliche an einem zur Austheilung schicklichen Platze und unter Aufsicht eines dazu tauglichen Offizianten zusammen bringen lassen, diesen mit gehöriger Instruction in Betreff der Größe der Rationen versehen und den einzuquartierenden Militairs den bestimmten Ort der Austheilung sofort anzeigen. — Bei Einquartierung einzelner, mit Pferden versehener Personen kann die Fourage durch ein dazu autorisirtes Mitglied der Rent-Cammer auf die Wirthe, oder die zunächst gelegenen Gastwirthe assignirt und sodann diesen von der Rent-Cammer vergütet werden.

b) Eben so wird es mit den zum Amte Deßau gehörigen Dorfschaften gehalten.

c) In den Aemtern Gröbzig und Sandersleben wird bei Einquartierungen, welche diese Ortschaften, oder das ganze Amt, oder einzelne Dörfer, treffen, in welchen kein herrschaftliches Pachtgut ist, die Zusammenbringung

und Austheilung der Fourage durch die Oekonomiebeamten zu Gröbzig und Sandersleben regulirt.

d) Im Amte Groß-Alsleben bleibt eintretenden Falls dem dasigen Oekonomiebeamten die Besorgung dieser Angelegenheit jeder Zeit überlassen.

e) In der Stadt Zerbst besorgt das Billet-Amt die Zusammenbringung und Vertheilung der Fourage,

f) in den zum dasigen Amte gehörigen Ortschaften der Justizbeamte mit Zuziehung des herrschaftlichen Administrators in Zerbst;

g) in den übrigen Aemtern hat jeder Oekonomiebeamte für die in den Ortschaften seines Amts erforderliche Fourage zu sorgen; es versteht sich jedoch

h) von selbst, daß jeder Richter und Schulze eines Dorfs sich unverweilt diesem Geschäfte unterziehen müsse, so bald die Zeit es nicht erlaubt, Verfügungen der höhern Behörde zu erwarten.

2) Sollte es in einem Orte an der nöthigen Fourage gebrechen, so muß der zunächst gelegene auf Verfügung der höhern, oder Requisition der untern Behörde dieselbe ungesäumt zusammenbringen und den dazu beauftragten Gemeindegliedern jenes Orts gegen deren Quittung abliefern.

3) Jede Behörde, welche die Zusammenbringung der Fourage nach obigen Vorschriften zu besorgen hat, muß sich zuvörderst bemühen, sowohl die Anzahl der benöthigten Rationen, als die Größe derselben genau zu erfahren und hiernach die Vertheilung mit möglichster Vorsicht veranstalten.

4) Auf gleiche Weise muß sie besorgt seyn, richtige Quittungen über die gelieferte Fourage von dem Chef der einquartierten Mannschaft zu erhalten und es sollen zu dem Ende Quittungen in deutscher und französischer Sprache gedruckt und vertheilt werden, in welchen nur für den Namen des Orts, den Tag der Ausstellung und die Quantität der gelieferten Rationen Platz gelassen ist.

5) Ist die gehörige Ausstellung einer solchen Quittung nicht zu bewirken, so muß dieselbe sofort durch eine Bescheinigung der Behörde, welche die Zusammenbringung der Fourage besorgt hat, ersetzt werden.

6) Alle diese Quittungen und Bescheinigungen werden von den obern Behörden sofort unmittelbar an die Rent-Cammer, von den Richtern und Schulzen aber zuvörderst an die höhern Behörden, an welche sie in Rücksicht der Lieferungen gewiesen sind, und von diesen mit den nöthig scheinenden Bemerkungen an die Rent-Cammer eingeschickt.

7) Der

Digitized by Google

7) Der Gesammtbetrag aller dieser Präſtationen wird von der Rent-Cammer auf alle lieferungspflichtige Grundſtücke repartirt und ausgeſchrieben und ſodann das Vorgeſchoſſene entweder durch Abrechnung oder in natura reſtituirt.

8) Als lieferungspflichtig ſollen künftig alle und jede Aecker, Wieſen und Feldgärten, ohne Rückſicht auf die Eigenthümer oder Nutznießer derſelben, angenommen werden.

9) Es ſind dem zu Folge ſowohl dergleichen Grundſtücke mit den Stiftungen, als Unſre eignen, zur Mitleidenheit zu ziehen; bloß die Güter der Kirchen, Geiſtlichen und Schulbedienten, inſofern die beiden letztern Claſſen nicht Privateigenthum ſind, ingleichen die zum Dienſt gehörigen Grundſtücke der Wahl-Richter und Schulzen ſind als lieferungsfrei angenommen.

10) Es bedarf der Erinnerung nicht, daß Wieſen lediglich bei Ausſchreiben von Heu in Anſpruch genommen werden können.

11) Alle Präſtationen und Lieferungen müſſen von dem geleiſtet werden, welcher bei Ausſchreibung der Lieferung das lieferungspflichtige Grundſtück bewirthſchaftet und benutzt.

12) Geſchieht dies den Geſetzen oder einer beſondern Diſpoſition nach, ſo kann er keine Entſchädigung verlangen.

13) Iſt er aber nur Pächter, ſo muß der Verpächter, wenn in dem Pachtcontracte gar nichts, oder etwas Anderes nicht beſtimmt iſt, ihm eine Vergütung in baarem Gelde nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen zukommen laſſen.

C. Von Lieferungen an Getraide und andern Naturalien, Kriegsſchäden und Contributionen.

1) Sollten Lieferungen von Naturalien einer Unterbehörde von einer auswärtigen Macht angemuthet werden, ſo muß dieſelbe davon ſogleich der Rent-Cammer Anzeige thun, welche ſodann in einem ſolchen Falle eben ſo, als wenn ſie unmittelbar zu einer ſolchen Lieferung aufgefordert würde, auf dem kürzeſten Wege Uns davon Bericht zu erſtatten und weitere Befehle zu erwarten hat.

2) Gehen dieſe dahin, daß die eingeforderte Lieferung aufzubringen ſey, ſo muß der Betrag derſelben nach obigen Beſtimmungen auf die lieferungspflichtigen Grundſtücke ausgeſchrieben werden.

3) Die §. §. 11., 12. und 13. des vorigen Abſchnitts enthaltenen Vorſchriften in Anſehung der wirklichen Lieferung und der Vergütung gelten auch hier.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Preise der Vergütung werden folgendergestalt festgesetzt:

a) gilt nach dem 2ten Marktpreise des hiesigen Wochenblatts

der Scheffel Waizen								1 Rthlr.	16 gr.
=	=	=	=	=	=	=	Roggen	1 —	8 —
=	=	=	=	=	=	=	Gerste	= —	22 —
=	=	=	=	=	=	=	Hafer	= —	22 —

und weniger, so werden drei Viertheile dieses Preises vergütet;

b) alles, was gedachte Getraidearten über diese Preise gelten, wird zum vierten Theile bezahlt;

c) das in natura zu liefernde Mehl richtet sich nach diesen Bestimmungen, nur daß noch die Hälfte der Mahlkosten hinzukommt;

d) der Centner Heu wird mit zehn Groschen, das Schock Stroh, zu 15 Pfd., mit zwei Thalern vergütet.

5) Alles zu liefernde Vieh wird nach dem Gutbefinden der Rent-Cammer aus den schicklichsten Ortschaften entnommen; und, wenn es möglich ist, sogleich, sonst aber mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des übrigen Viehes derselben Ortschaften und Besitzer nach dem Gewichte und der stehenden geringsten Fleischtaxe jeder Art taxirt, der taxirte Werth auf sämmtliche Besitzer der gelieferten Viehearten nach der zur Zeit der Lieferung gehaltenen Stückzahl ausgeschrieben und denen, die es geliefert haben, vergütet, mit welcher Vergütung sich auch der Pächter begnügen muß.

6) Bei Contributionen, d. i. bei allen Geldforderungen, welche von fremden Truppen oder Behörden auf eine regulaire Weise an das ganze Land oder ein ganzes Amt gemacht werden, treten zuvörderst die §. 1. dieses Abschnitts enthaltenen Bestimmungen ein.

7) Der Betrag derselben wird auf alle Grundstücke, Pächte und Miethen im Lande nach Verhältniß derselben repartirt.

8) Brandschatzungen, das ist: Erpressungen einzelner Detachements, werden von jeder Ortschaft, wo sie gefordert werden, jedoch ebenfalls durch eine verhältnißmäßige Repartition auf Grundstücke, Pächte und Miethen getragen.

9) In dringenden Fällen wird das Geld, so wie es sich thun läßt, zusammengebracht; sonst besorgt die obrigkeitliche Behörde die Repartition, und legt sie der Rent-Cammer zur Prüfung vor.

10) Sind bei dergleichen Brandschatzungen Unsere eigenen oder andere Rittergüter noch mit Brandschatzung besonders belastet, so tragen sie zu der Contribution des Orts, neben oder in welchem sie liegen, nichts bei: sonst geschieht dies in dem bei der Einquartierung angenommenen Verhältnisse.

11)

11) Sind diese Güter allein mit einer Brandschatzung belegt, so muß gleicher Gestalt der Ort, neben oder in welchem sie liegen, nach dem angegebenen Verhältniß, in der obbestimmten Art beitragen.

12) Es versteht sich hierbei von selbst: daß

a) jedes Mal sowohl die dringende Nothwendigkeit, der Forderung zu genügen, als die wirklich geschehene Bezahlung, gehörig nachgewiesen werde, und

b) der Pächter und Miethsmann, wenn nicht etwas Anderes schriftlich verabredet worden, wegen des geleisteten Beitrags keinen Regreß an den Verpächter oder Vermiether habe.

13) Alle Beschädigungen der Grundstücke, in so fern sie nicht zu einer Vergütung aus der Brandkasse sich qualificiren, fallen dem Eigenthümer zur Last.

14) Alle Beschädigungen und Entwendungen der Früchte in den Gärten und auf den Feldern und Wiesen trägt der Pächter ohne Entschädigung; nur, wenn er nachweisen kann, daß mehr als die Hälfte des ganzen Bestandes an Getraide verderbt worden sei, so wird ihm die verlorne Hälfte nach einer von der Rent-Cammer mit Berücksichtigung des Ackererertages jeder Ortschaft anzuordnenden Taxe und nähern Bestimmung mit den §. 4. angegebenen Preisen vergütet. Brachfrüchte sind von der Vergütung ausgeschlossen.

15) Sind bereits eingesammelte Früchte geraubt oder verderbt worden, so erhält der Pächter von dem Verpächter zwei Drittheile der oben sub 4. bestimmten Vergütung für die letzte Erndte.

16) Von dem geraubten Viehe muß der Verpächter dem Pächter nur das zum Inventario gehörige, und zwar nach des Pächters Wahl, entweder nach der Taxe des Inventariums, oder mit der Hälfte des nach §. 5. auszumittelnden Taxwerths, vergüten; das als eisern übergebene Vieh wird nicht vergütet.

17) Diese Bestimmungen können nur durch schriftliche Verabredungen abgeändert werden, und hat jeder Pächter in den Fällen, wo er Vergütung zu fordern berechtigt ist, den erlittenen Verlust gehörig nachzuweisen.

18) Alle Streitigkeiten zwischen Eigenthümern und Verpächtern gehören vor die ordentliche Obrigkeit.

D. Von Kriegsfuhren und Stellung von Vorspann- und andern Pferden.

1) Alle Fuhren, welche einer auswärtigen Macht, oder Unserm Militair im Kriege oder Frieden geleistet werden, sind hier unter dem Namen Kriegsfuhren zu verstehen.

2)

2) In Rücksicht auf die Requisition und Stellung derselben und der Vorspann- und andern Pferde finden die sub 1, 2, 3. und 4. des ersten Abschnitts gegebenen Vorschriften ebenfalls ihre Anwendung, jedoch darf einer Requisition von Fuhren, die nicht zum Behufe durchpassirender Militairs verlangt werden, nur in dringenden Fällen, ohne vorherige Autorisation von der Rent-Cammer gewillfahrt werden.

3) Die Stellung der bei Durchmärschen erforderten Wagen und Pferde wird von der Obrigkeit besorgt, welche mit dem Einquartierungsgeschäft zu thun hat. In Unserer Residenzstadt Deßau muß die Rent-Cammer dafür sorgen.

4) Sogleich beim Einmarsch der einzuquartierenden oder bloß durchgehenden Militairs muß die Behörde, von welcher die Einquartierung besorgt wird, genaue Erkundigung über Quantität und Qualität der zu stellenden Wagen und Pferde ꝛc. ꝛc. einziehen und, falls im Orte oder Amte die erforderliche Anzahl nicht vorhanden sein sollte, durch Requisition eines benachbarten Amts oder Orts, oder, wenn es die Zeit erlaubt, durch eine Anzeige bei der Rent-Cammer, das Mangelnde sich zu verschaffen suchen.

5) Dergleichen Requisitionen, wären sie auch in dringenden Fällen nur von Richter und Schöppen eines Orts abgefaßt und unterschrieben, muß jederzeit von den benachbarten Ortschaften pünktlich gewillfahrt werden.

6) Ist die Rent-Cammer von dergleichen bevorstehenden Fuhren ꝛc. ꝛc. im Voraus unterrichtet, so liegt es ihr ob, die nöthigen Verfügungen zur Zusammenbringung derselben an den bestimmten Orten zu treffen

7) Zur Leistung der Kriegsfuhren, wie sie sub 1. definirt sind, so wie zur Stellung von Vorspann- und andern Pferden, sind alle Spann- und Reitpferde in den Städten, Flecken und Dörfern Unsrer Lande, welche zur Bestellung des Ackers und zur Betreibung eines Gewerbes gebraucht, oder für Lohn vermiethet werden, pflichtig.

8) Es richtet sich mithin die Verbindlichkeit zu diesen Diensten auch bei den Ackerbesitzern nicht nach der Quantität der Grundstücke, sondern der Pferde, welche Jemand zu einer der sub 7. angegebenen Bestimmungen hält.

9) Von Stellung der zur gewöhnlichen Weiterschaffung von Militairpersonen und ihrer Effekten requirirten Pferde sind jedoch Unsere eigenen Güter in der Rücksicht, daß ihre Pferde für Nothfälle zurückbleiben müssen, frei.

10) Sind hingegen bei Lieferungen von Naturalien oder Transporten von ganzen Truppencorps, Kriegs-Geräthschaften und Munition Fuhren und Vorspann-

spannpferde zu stellen, so müssen auch die Pferde auf Unsern Gütern zur Mitleidenheit gezogen werden.

11) Die Stellung der Wagen und Pferde geschieht an jedem Orte nach einer gehörig zu bestimmenden und schriftlich aufzusetzenden Reihordnung, in welcher sämmtliche zur Stellung von Wagen und Pferden pflichtige Pferdebesitzer nach Verhältniß ihres Pferdehalts als ein- oder mehrfache Vollspänner, Halbspänner, Einspänner und nach der Zahl ihrer Reitpferde aufgeführt werden müssen.

12) Hierbei kommt ein einzelnes Pferd, welches Jemand über ein Spann hält, nicht mit in Ansatz, es wäre denn, daß es blos als Reitpferd gebraucht würde; in diesem Falle wird es als ein solches aufgeführt und eintretenden Falls gestellt.

13) Die sub 10. bestimmten Fuhren müssen nach einer besondern Reihordnung, in welcher auch der Pferdehalt Unsrer Pächter nach obiger Bestimmung mit aufgeführt ist, gethan werden.

14) Da hierbei Veränderungen vorgehen können, so müssen diese Reihordnungen halbjährig, nämlich Ostern und Michaelis, revidirt und rectificirt werden, und hat jeder, der eine Verminderung seines Zugviehhalts vorzunehmen Willens ist, dies jedes Mal spätestens acht Tage vor den bestimmten Terminen seiner Behörde anzuzeigen, widrigen Falls er für das nächste halbe Jahr sämmtliche Prästationen in voriger Qualität leisten muß.

15) Bei den Reitpferden und bei Eintretung von Unglücksfällen finden in Rücksicht dieser Bestimmungen Ausnahmen Statt.

16) Wer jedoch nach der Qualität seiner Grundstücke oder anderer Verbindlichkeiten eine gewisse Anzahl von Spannpferden halten muß, kann auch bei Unglücksfällen von Stellung dieser gewissen Anzahl von Pferden nicht befreiet werden, und muß in solchen Fällen auf irgend eine Art Rath schaffen.

17) Alle diese Reihordnungen werden in den Dörfern von den Richtern und Schulzen angefertigt und bei den Aemtern eingereicht, von diesen aber nach geschehener Revision der Rent-Cammer zugeschickt; in den Städten besorgt sie die zur Einquartierung angewiesene Behörde, und reicht sie unmittelbar bei der Rent-Cammer ein.

18) Längstens 4 Wochen nach Ostern und Michaelis jedes Jahres müssen diese Listen, bei zwei Thalern Strafe, bei der Rent-Cammer abgegeben seyn.

19) Ueber alle gethane Fuhren und gestellte Pferde müssen die Behörden sich ebenfalls Quittungen ausstellen lassen und solche alljährlich, Weihnachten

jedes Jahres, mit einer Specification derselben in den ihnen zu communicirenden gedruckten Tabellen resp. unmittelbar und durch die Aemter an die Rent-Cammer einschicken.

20) Alle diese Prästationen werden nach dem alljährlich von der Rent-Cammer zu bestimmenden Preise vergütet und zwar

a) die bei Naturallieferungen geleisteten durch Ausschreibung auf sämmtliche lieferungspflichtige Grundstücke und

b) alle übrigen von sämmtlichen Besitzern kriegsdienstpflichtiger Zugpferde und Reitpferde, durch eine Repartition nach der Stückzahl, jedoch dergestalt, daß die Besitzer der Zugpferde zwar zu der Bezahlung des Lohns der Reitpferde, die der Reitpferde aber nur zur Bezahlung des Lohns der Reitpferde beitragen.

21) Gleichergestalt wird jedes hierbei, ohne erweisliche Schuld des Eigenthümers oder seiner Leute, gänzlich ruinirte oder weggekommene Stück, nach einer von der Rent-Cammer in Gemäßheit der §. 5. des dritten Abschnitts enthaltenen Vorschrift verfügten Taxe, bezahlt, und das hierzu erforderliche Geld durch ein Ausschreiben auf sämmtliche Pferde in Unsern Landen, mit Einschluß der sonst nicht dienstpflichtigen Equipagen- und Reitpferde, aufgebracht.

22) Auch die bei solchen Fuhren weggenommenen oder gänzlich ruinirten Wagen werden den Eigenthümern nach einer von der Rent-Cammer angeordneten Taxe durch Repartition auf sämmtliche Zugpferdebesitzer ersetzt.

23) Jeder Verlust dieser Art muß gehörig nachgewiesen und bescheinigt werden, und so wie alle, die einen solchen Verlust erlitten haben und einen Ersatz verlangen, bei ihrer Obrigkeit deshalb Anzeige thun und Bescheinigung beibringen müssen, so hat diese das desfalls Verhandelte jedes Mal mit den §. 19. einzureichenden Listen und einer Specification der verloren gegangenen Wagen oder Pferde an die Rent-Cammer einzuschicken.

24) In allen diesen Fällen müssen die Pächter, und wer ihnen gleichgestellt ist, mit der ausgemittelten Vergütung ohne Regreß an den Verpächter zufrieden sein.

So geschehen, Deßau, am 1sten Januar 1813.

Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

353.

Digitized by Google

353.

Auf Ansuchen der hiesigen Tischler-Innung wird hiermit dasjenige, was, wegen der Eingriffe in deren Innungs-Gerechtsame, unter'm 15ten Jul. 1800 durch die hiesigen wöchentlichen öffentlichen Nachrichten publicirt worden ist, und welches wörtlich also lautet:

Es ist von der Tischler-Innung allhier bei Uns die Anzeige geschehen, daß verschiedene, die das Meister-Recht bei ihr nicht gewonnen, sich gleichwohl unterfangen, solche Arbeiten zu verfertigen, welche nach denen der Tischler-Innung gnädigst ertheilten Innungs-Briefen, den Meistern dieser Innung allein zukommen; insonderheit aber von den Zimmerleuten zum öftern Eingriffe in diese ihre Innungs-Gerechtsame geschehen.

Da Wir nun dergleichen Eingriffe nicht gestatten können, zumal da, so viel besonders die Zimmerleute anbetrifft, zwischen denselben und den Tischlern bereits am 16. Octbr. 1654. festgesetzt worden, was für jede dieser Innungen gehöret, dergestalt, daß hiernach die Zimmerleute zwar die rauchen gespinnten Fußböden zu machen und das Zimmer- und Säulholz, so über 6 Zoll ist, zu bearbeiten allein berechtigt sind, auch die gehobelten Fußböden, so wie die rauchen ungehobelten Särge, gleich den Tischlern machen können; dahingegen diesen Letztern das Leimfügen und Schließen, ingleichen die Tischlerarbeit an Kirchstühlen, Betten, laden, Tischen, Schemmeln, Bänken, Wiegen, Kanmücken und dergleichen allein verbleiben soll: So machen Wir solches auf Ansuchen der Tischler-Innung hierdurch bekannt, und verordnen zugleich Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, älteste-regierenden Fürsten zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, sich hiernach überall gebührend zu achten, oder zu gewarten, daß, im Fall jemand hierwider handeln und insonderheit die Zimmerleute sich Arbeiten unterziehen sollten, welche hiernach für die Tischler allein gehörig sind, sie nach Befinden der Umstände mit Fünf und mehrern Thalern Strafe werden angesehen werden; gestalten denn auch auf die von den Zimmerleuten in Absicht der Herrschaftlichen Bauten angezogene Entschuldigung, um deshalb nicht geachtet werden wird, weil, so lange deshalb nicht eine ausdrückliche Dispensation Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht beygebracht wird, nicht ohne Grund vorauszusetzen ist, daß Höchstdieselben es bey den einmal gnädigst bestätigten Innungs-Rechten zu belassen geruhen werden. Wonach zu achten. Deßau, den 15. July, 1800.

Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

nicht nur erneuert, und wieder in Erinnerung gebracht, sondern es wird dabei zugleich auch allen und jeden auswärtigen Tischler-Meistern, bei Fünf Thalern Strafe, untersagt, die bei ihnen von hiesigen Einwohnern bestellten Tischlerarbeiten allhier selbst einzubringen, vielmehr denenjenigen, welche dergleichen Bestellungen bei auswärtigen Meistern gemacht haben, das Abholen solcher Arbeiten zu überlassen. Wonach zu achten.

Deßau, am 19ten Januar, 1813.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

354.

Es sind neuerlich einige Fälle zu Unserer Kenntniß gekommen, wo die Gerichts-Obrigkeiten, welche — nach §. 8. der hiesigen Brandcassen-Ordnung — die Verpflichtung auf sich haben, unmittelbar selbst die Eigenthümer in vorkommenden Fällen über die etwanigen Erhöhungen oder Verminderungen ihrer Gebäude in der Brandcasse zu vernehmen und darnach die Cataster einzurichten, solches ganz ordnungswidrig den Dorfgerichten überlassen haben, wodurch denn hin und wieder Irrungen und Unrichtigkeiten entstanden sind, die nur mit vieler Mühe haben gehoben und wieder in Ordnung gebracht werden können. Die Gerichts-Obrigkeiten, welche solches angehet, werden daher hierdurch erinnert, ihrer Verpflichtung hierin bei eigener Verantwortung, künftig besser, als geschehen, nachzukommen, damit es dieserhalb einer weiteren Verfügung nicht bedürfen möge. Wonach zu achten.

Deßau, am 13ten November, 1813.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

355.

Wir —— fügen allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit zu wissen: daß Wir, in Betracht der Uns und Unserm Lande obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an den allgemeinen, den Schutz und die Vertheidigung des deutschen Vaterlandes bezweckenden Maßregeln, die Errichtung einer Landwehr, nach dem Beispiele anderer benachbarten deutschen Staaten, beschlossen haben, und in Bezug auf diesen Gegenstand hiermit Folgendes landesherrlich festsetzen und verordnen wollen:

Tit.

Digitized by Google

Tit. I.

Von Errichtung der Landwehr.

§. 1.

Es soll sofort in Unsern gesammten Landen eine Landwehr errichtet werden.

§. 2.

Diese Landwehr steht, so lange sie nicht unter das Commando eines verbündeten aktiven Armee-Corps gestellt wird, unter dem unmittelbaren Oberbefehle Unserer, von Unsers vielgeliebten Herrn Sohns, des Erbprinzen Friedrich, Liebden, präsidirten, Kriegs-Commission.

§. 3.

Jedes Amt, resp. jede Ortschaft, errichtet eine, der Bevölkerung angemessene, Landwehr-Abtheilung. Wie stark diese Abtheilungen seyn sollen, wird von der Kriegs-Commission den Behörden bekannt gemacht werden.

§. 4.

Alle wehrbaren Männer des Landes, welche dermalen nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, dessen Anordnung und Zweck in einem eigenen Edikte bekannt gemacht werden wird.

§. 5.

Die Aushebung der Landwehr wird den Civil-Obrigkeiten übertragen.

§. 6.

In den Städten Deßau, Zerbst und Sandersleben, wo Amts- und Raths-Jurisdictionen neben einander bestehen, wird die Aushebung durch die bisherigen Orts-Conscriptions-Behörden besorgt. Die Städte Deßau, Zerbst, Raguhn, Jeßnitz und Oranienbaum heben ihre Landwehr für sich aus; die übrigen Städte gemeinschaftlich mit den zu ihnen gehörigen Landschaften.

§. 7.

Die Landwehr besteht, aus

a) Denen, die sich freiwillig zu diesem Dienste melden und sich selbst auszurüsten sich erbieten.

Die-

Diesen sind folgende Vortheile bewilligt:

1) Sie erhalten das Prädicat Sie;
2) Sie haben vorzüglichen Anspruch auf Beförderung, sowohl im Militair- als Civil-Dienst, so fern sie sich dazu durch Kenntnisse und Aufführung qualificiren;
3) Sie bilden die erste Compagnie des Landwehr-Bataillons und erhalten eine, noch näher zu bestimmende, Auszeichnung an der Uniform;

b) Denen, welche freiwillig eintreten, sich aber nicht selbst equipiren, und, nächst den obgenannten, bei gehöriger Qualification, bei Beförderungen vor andern berücksichtigt werden sollen;

c) Allen wehrbaren Männern des Landes, sowohl Eingebornen, als ursprünglich Fremden, welche durch dauernde Verhältnisse an das Land gebunden sind, vom zurückgelegten achtzehnten, bis zurückgelegten vierzigsten Jahre; so viel davon zur Ergänzung der freiwillig Vorgetretenen bis auf die Anzahl nöthig ist, welche das Amt oder die Ortschaft stellen soll.

§. 8.

Ausgenommen von der Landwehr sind:

a) die bei dem stehenden Militair noch jetzt Dienenden — verabschiedete Soldaten nur dann, wenn sie wegen Invalidität entlassen wurden —;
b) diejenigen, welche sich als Beurlaubte Unsers bisherigen Feldmilitairs in ihrer Heimath befinden, da sie zu Augmentationen des Contingents und besondern Einrangirungen bei der Landwehr bestimmt sind. — Es gehören also zur Landwehr die Beurlaubten des Jäger-Corps und die nicht als Invaliden ehemals entlassenen Soldaten und Jäger —;
c) diejenigen, welche bereits beim stehenden Militair einen Stellvertreter gehabt haben, — bloßer Nummertausch befreiet nicht —;
d) die Mitglieder der Gendarmerie;
e) die Staatsdiener, welche im Justiz-, Finanz-, Forst-, Polizei- und Medicinalwesen öffentlich angestellt sind, die höhern Hof-Chargen und die Officianten Unsers Hofes und Hauses, ingleichen alle, die ein Kirchen- oder Schulamt bekleiden;
f) die öffentlichen Aerzte und Chirurgen;
g) die Verheiratheten, so wie überhaupt die Haus- und Familien-Väter;

h) die-

h) diejenigen, welche nach dem pflichtmäßigen strengen Ermessen der Civilbehörde, wegen ämtlicher, häuslicher oder anderer Verhältnisse nicht abwesend seyn können.

Die Kriegs-Commission muß mit Sorgfalt darüber wachen, daß diese Ausnahmen nur mit strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zugelassen werden.

§. 9.

Ob Wir gleich hoffen, daß die bei den bisherigen Aushebungen so häufig gewesenen unstatthaften Reclamationen und Bittschriften sich in Rücksicht der, einem jeden Deutschen, heiligen Sache, zu deren Vertheidigung auch Unsere Landwehr errichtet wird, merklich vermindern werden, so wollen Wir doch, zur Verhütung alles unnöthigen Ueberlaufens Unsrer Kriegs-Commission, so wie ferner Unsers Cabinets, Folgendes als unabänderliche Norm für alle Reclamationen gegen die Einstellung zum Militair und zur Landwehr festsetzen:

1) Jede Reclamation muß schriftlich binnen drei Tagen nach dem Acte, der den Supplicanten zur Einstellung bestimmt, bei der Kriegs-Commission eingebracht werden.
2) Zur Vermeidung undeutlicher Vorstellung sollen den Aemtern gedruckte Schemata der Reclamationen zugestellt werden, welche der Beschwerdeführende in Gegenwart seines Justitiarii entweder selbst ausfüllet, oder von demselben ausfüllen läßt und unterschreibt.
3) Auf der Gegenseite dieser Reclamation verzeichnet das Amt in möglichster Kürze das obrigkeitliche Gutachten, versiegelt solches und giebt es dem Beschwerdeführenden, der es sodann der Kriegs-Commission zustellt. Hauptmoment in diesem Gutachten ist das Zeugniß, ob die in facto angeführten Umstände gegründet sind. Für die Richtigkeit dieses Zeugnisses ist die Obrigkeit persönlich verantwortlich.
4) Am fünften Tage nach der geschehenen Einstellung werden sämmtliche Reclamationen dem Erbprinzen, als Chef der Kriegs-Commission, vorgetragen, und die darauf zu ertheilenden Bescheide von Demselben unterzeichnet.
5) Es wird von des Erbprinzen Ermessen abhängen, welche Reclamationen definitiv abgeschlagen oder gewährt, oder Uns zur höchsten Entscheidung vorgelegt zu werden geeignet sind.
6) Wer nach einer solchen erhaltenen Bescheidung, mit anderweiten Supplicaten über diesen Gegenstand bei Uns einkömmt, ist gehalten, den Recla-

Digitized by Google

Reclamationsschein beizufügen. Finden Wir Uns hierauf veranlaßt, den bereits enthaltenen Bescheid zu bestätigen, so verfällt der Querulant ohne Ansehen der Person in eine Geldstrafe von zehn Thalern zur Landwehrkasse, die im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

7) Wegen angeblicher körperlicher Untauglichkeit zum Militair findet durchaus keine Reclamation Statt, da Wir dafür Sorge getragen haben, daß die Untersuchung körperlicher Gebrechen sogleich bei der Einstellung mit aller Strenge und Unparteilichkeit von Sachverständigen Männern geschehen solle.

§. 10.

Die Landwehr-Reserve besteht aus sämmtlichen wehrbaren Männern von achtzehn bis vierzig Jahren, welche zum Loosen, aber für den Augenblick nicht zum wirklichen Dienst kommen. Sie ist bestimmt, die nöthigen Ergänzungen der aktiven Landwehr zu liefern.

§. 11.

Wer sich dem Landwehrdienste auf irgend eine Weise geflissentlich entzieht, ohne eine temporaire oder definitive Befreiung nachzuweisen, wird nach den bestehenden Militair-Gesetzen als Austreter bestraft.

§. 12.

Die Landwehrpflichtigkeit besteht nur für die Dauer des Krieges; nach Beendigung desselben tritt jeder in seine bürgerlichen Verhältnisse zurück.

§. 13.

Die Offiziere der Landwehr werden von Uns gesetzt. Es soll darauf gesehen werden, daß neben den nöthigen, bereits gedienten Militairs auch mehrere von den Landwehrmännern, die sich durch Kenntnisse und Bildung auszeichnen, sogleich als Offiziers oder Unteroffizers angestellt werden können.

§. 14.

Die Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen leisten den gewöhnlichen Soldaten-Eid; sie haben gleichen Rang, Vorrechte und Verpflichtungen, wie das stehende Militair.

§. 15.

Jeder Landwehrmann, mit Ausschluß der Offiziers, die sich selbst equipiren, erhält auf Kosten der allgemeinen Landwehrkasse die nöthige Armatur, und

und an Montirungsstücken: Mantel, Rock, Hosen, Mütze, ein Hemde und ein paar Schuh. Außerdem muß jeder Landwehrmann mitbringen: eine Tuchjacke, ein Paar Schuh oder Stiefeln, zwei Paar Strümpfe, eine schwarze Halsbinde, oder Tuch.

§. 16.

So lange die Landwehr im Lande steht, erhält sie keinen Sold, aber Quartier und volle Natural-Verpflegung; rückt sie ins Feld, so erhält sie den Sold nach den, für das stehende Militair fixirten Sätzen.

§. 17.

Vertauschungen eines Looses zum Eintritt in den Dienst gegen ein Reserveloos, finden nur zwischen Landwehrpflichtigen aus dem nämlichen Bezirke und binnen einer achttägigen Frist nach der Verloosung Statt. Sie müssen zur Genehmigung der Kriegs-Commission gestellt werden.

Tit. II.

Von der Art und Weise, wie bei Aushebung der Mannschaft verfahren werden soll.

§. 18.

Die zur Aushebung der Landwehr beauftragten Behörden berufen durch öffentlichen Anschlag alle landwehrpflichtigen Männer ihres Distriktes zu einem bestimmten kurzen Termine zusammen. Von der Stellung in diesem Termine sind frei, alle §. 8. benannten Exemten, jedoch mit Ausschluß der daselbst lit. h. genannten, da über die Exemtionsansprüche dieser Letztern erst dann geurtheilt werden soll, wenn sie ein Loos zum Eintritt in den aktiven Dienst gezogen haben.

§. 19.

Zur Entschuldigung der Nichtstellung dienet:

a) gehörig durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheit;

b) Abwesenheit,

1) in so fern als solche überhaupt nach §. 45. des Conscriptionsgesetzes eine erlaubte ist;

2) bei denen, welche dieser §. des Conscriptionsgesetzes nicht trifft, wenn der Abwesende sich entweder an einem seinen nächsten Angehörigen unbekannten Orte außer Anhalt, oder an einem zwar bekannten, aber so

weit entlegenen Orte befindet, daß, nach dem Ermessen der Obrigkeit, die Benachrichtigung und Einstellung der landwehrpflichtigen bis zu dem festgesetzten Verloosungstermine unmöglich ist.

Immer bleibt der Abwesende bei seiner Rückkehr verbunden, dafern es die Obrigkeit für nöthig erachtet, eidlich zu erhärten, daß er von dem Termine nicht zeitig genug Nachricht erhalten, diese Nachricht nicht geflissentlich vermieden habe, und nicht geflissentlich ausgeblieben sey.

Eltern und Vormünder sind dafür verantwortlich und straffällig, wenn sie auf irgend eine Art zur Verheimlichung des Aufenthalts ihrer Söhne oder Pflegebefohlnen beitragen. Die Ausgebliebenen, die sich nicht zu rechtfertigen vermögen, werden ohne Loos eingestellt, und erfolgt ihre Rückkehr erst nach Beendigung des Krieges, mit Vermögens-Confiscation oder, dem Befinden nach, mit harter Leibesstrafe belegt.

§. 20.

Wenn die landwehrpflichtigen gehörig versammelt sind, so entläßt die Behörde zuvörderst diejenigen, welche augenscheinlich als Krüppel und wegen bedeutender äußerlicher Gebrechen, zum Dienste untauglich sind; geringere körperliche Mängel berechtigen nicht zur Entlassung vor dem Loosen, so wenig als Kleinheit, so fern sie nicht mit Verkrüppelung oder außerordentlicher Schwäche verbunden ist.

§. 21.

Nach dieser Absonderung werden die Freiwilligen aufgerufen und verzeichnet.

Das, was an der dem Distrikte zugeschriebenen Mannschaft alsdann noch fehlt, wird dergestalt durch das Loos ausgehoben, daß Nr. 1. zuerst, dann Nr. 2, Nr. 3. und sofort zum Dienste eintritt.

§. 22.

Wenn sich Dienstloose finden, deren Inhabern eine temporaire oder definitive Befreiung nach §. 8. lit. h., nach dem Ermessen der Obrigkeit, zuzugestehen seyn dürfte, so werden solche sogleich zurückgeschrieben und an deren Stelle die nächsten Reserveloose zum Dienst berufen.

§. 23.

Nach Beendigung der Aushebung wird die Mannschaft unter Vortritt einer Gerichtsperson an die Herzogl. Kriegs-Commission eingesendet. Außer der

der verlangten Anzahl muß noch auf jede sechs Mann ein Mann zur Reserve zur Stelle gebracht werden, damit daraus die, bei der Einstellung und der desfallsigen genauern Untersuchung, etwa noch befundenen Invaliden sogleich ersetzt werden können. Diese Einsendung ist mit Bericht und Liste an die Kriegs-Commission zu begleiten. Letztere muß enthalten:

1) fortlaufende Nummer,
2) Loosnummer,
3) Namen,
4) Alter,
5) Aufenthaltsort,
6) Stand, und dann
7) eine Rubrik zu Bemerkungen.

§. 24.

Um das Urtheil der Behörden über die nach §. 8. lit. h. zu gestattenden Ausnahmen auf gewisse Principien, so weit es die Vielseitigkeit der häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse erlaubt, zu leiten, wird denselben noch eine besondere, von Uns genehmigte, Instruction durch Unsre Kriegs-Commission zugefertigt werden.

Tit. III.

Von den Kosten zur Bekleidung, Bewaffnung und Unterhaltung der Landwehr.

§. 25.

Die Bekleidung, Bewaffnung und Unterhaltung der Landwehr geschieht auf Kosten des gesammten Landes, aus einer eigends dazu errichteten Landwehrkasse. Die Administration dieser Kasse ist für jetzt Unserm Forstrath Schubring übertragen.

§. 26.

Die nöthigen Zuschüsse zu dieser Casse werden zu ½ durch Landwehrsteuer, welche nach dem Fuße der bisherigen Contingents-Steuer ausgeschrieben wird, und zu ½ durch Cammerbeiträge aufgebracht, so daß, wenn zum Beispiel 8000 Rthlr. erhoben werden sollen, dazu 6000 Rthlr. vom Lande aufgebracht und 2000 Rthlr. von der Cammer zugeschossen werden.

§. 27.

Sogleich nach Publication dieser Verordnung hat Unsre Rent-Cammer in möglichst kurzer Frist, und ohne alle Gestattung von Rückständen, die Hälfte einer vollen Contingentssteuer auszuschreiben und so wohl den Ertrag, als den nach demselben zu berechnenden Cammerzuschuß in die Landwehrkasse einzuzahlen.

§. 28.

Alle Auszahlungen aus der Landwehrkasse können nur auf Etats oder besondere Assignationen, die von Unsrer Kriegs-Commission unterzeichnet sind, geleistet werden.

§. 29.

So oft der Bestand der Landwehrkasse so weit erschöpft ist, daß sie zu den muthmaßlichen Bedürfnissen eines Monats nicht mehr zureicht, soll ein Extract aus ihren Rechnungen durchs Wochenblatt publicirt und hierauf sogleich zur Ausschreibung einer neuen Landwehrsteuer, wie sie obstehend normirt ist, ohne weitere Veranlassung, von unsrer Rent-Cammer geschritten werden.

§. 30.

Die Revision und Dechargirung der Rechnungen wird Unsrer Herzogl. Fürstl. Rechen-Cammer, als Ober-Rechnungs-Behörde, aufgetragen.

Tit. IV.

Von der militairischen Formirung und Einübung der Landwehr.

§. 31.

Die Deßauische Landwehr soll aus einem Bataillon von 4 Compagnien bestehen.

Der Stab und Unterstab dieses Bataillons besteht aus

1 Bataillons-Chef,
1 Lieutenant, als Adjutant,
1 Bataillons-Chirurgus,
2 Unter-Chirurgen,
1 Cassirer und Bataillonsschreiber,
1 Büchsenmacher,
1 Bataillons-Tambour.

Das

Digitized by Google

Das Fuhr- und Train-Wesen aus
4 Wagenknechten zu 2 Wagen,
4 Knechten für die berittenen Offiziers des Stabes.

16 Köpfe.

Jede Compagnie besteht aus
1 Compagnie-Chef,
3 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Sergeanten,
10 Corporals,
2 Tambours,
1 Hornisten,
148 Landwehrmännern,

171 Köpfe = Summa.

so daß demnach das Bataillon complett überhaupt 700 Köpfe zählt.

§. 32.

Die Armatur des Landwehrmanns soll bestehen in einer Flinte mit Bajonet und einer Patrontasche.

Die Unteroffiziers erhalten außer der nämlichen Armatur noch ein Seitengewehr.

Die nöthigen Trommeln und Signalhörner müssen von der Kriegs-Commission baldmöglichst herbeigeschafft werden.

§. 33.

Bei der Formirung der Compagnien, welche Unsere Kriegs-Commission besorgt, soll dahin gesehen werden, daß, mit Ausschluß der Freiwilligen welche sämtlich zur ersten Compagnie kommen, die Landwehrmänner so vertheilt werden, daß die nächsten Distrikte mit einander eine Compagnie ausmachen.

§. 34.

Die Einübung der Landwehr in den Waffen geschieht an folgenden Orten:
die erste Compagnie in Deßau,
die zweite Compagnie in Zerbst,
die dritte Compagnie in Gröbzig und
die vierte Compagnie in Oranienbaum.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Sobald die Compagnien in Deßau formirt, bekleidet und bewaffnet sind, gehen sie an diese Bestimmungsorte ab.

§. 36.

Der Stab des Bataillons bleibt in Deßau fixirt. Der zu ernennende Bataillons-Chef muß sich bald zu dieser, bald zu jener Compagnie begeben, um sich zu überzeugen, ob das Exerciren seinen gehörigen Fortgang habe.

§. 37.

Wenn das Exerciren in den Compagnien beendigt ist, so wird das Bataillon auf kurze Zeit nach Deßau zusammengezogen, um in den Evolutionen im Ganzen geübt zu werden. Nach Beendigung dieser Uebungen, und wenn das Bataillon bis dahin keine anderweite Bestimmung erhält, gehen die Compagnien in ihre angewiesenen Quartierstände zurück.

§. 38.

Die Landwehr soll nach einem besonders zu ertheilenden Exercier-Reglement eingeübt werden. Die Kriegs-Commission wird Sorge tragen, daß eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieses Reglements, so wie des für die Landwehr erschienenen Kriegs-Catechismus, unter die Compagnien vertheilt werde.

§. 39.

Für die Landwehr, so wie überhaupt für Unser gesammtes Militair, werden Wir die nöthigen Kriegs-Artikel noch besonders publiciren. Jeder Corporalschaft soll ein Exemplar der Kriegsartikel zugestellt werden, und ist es Unser Wille, daß alle Mal Sonntags nach dem Gottesdienste diese Kriegsartikel von den Compagnie-Chefs öffentlich vor den Compagnien verlesen werden sollen.

§. 40.

So bald das gesammte Bataillon in Deßau versammelt und eingekleidet seyn wird, soll dasselbe, nach geschehener Vorlesung dieser Kriegsartikel in den Compagnien und nach Anhörung einer von Unserm Consistorialrathe de Marées zu haltenden Ermahnungsrede über die Pflichten der Vaterlandsvertheidiger, den gewöhnlichen Soldateneid ableisten.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Der Sonntag wird vorzüglich dazu verwendet, die Offiziere und Unteroffiziere in ihren persönlichen Functionen zu prüfen, zu üben und zu unterrichten. Gegeben Deßau, am 27sten November, 1813.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

356.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, haben befohlen, daß aus dem von Höchstdenenselben unter'm 12ten Januar c. ergangenen Höchsten Befehle an die Militairgerichte, die Publication der neuen Kriegsartikel, das Verfahren der Militairgerichte und den Gerichtsstand der Militairpersonen betreffend, folgender Extract, in Bezug auf den letztgedachten Gegenstand, um alle Collisionsfälle möglichst zu vermeiden, zur Kenntniß der resp. obrigkeitlichen Civilbehörden gebracht werden soll.

§. 7.

In Rücksicht des Gerichtsstandes der Militairpersonen gelten folgende Vorschriften: Alle in den Kriegsartikeln vorkommende Verbrechen werden in Kriegszeiten bei dem Bataillon untersucht und bestraft, mit der Abweichung, daß es alsdann keine andere Todesstrafe giebt, als die des Todtschießens. In Friedenszeiten theilen sich die Soldaten in beurlaubte und diensthuende Mannschaft. Hier finden folgende Vorschriften Statt: So bald ein Soldat sich in seinem Vaterlande auf Urlaub befindet, so ist er verpflichtet, jedem andern Staatsbürger gleich, den Civil-Obrigkeiten zu gehorchen, ihre Befehle anzunehmen und alle Bürgerpflichten nach den Landesgesetzen zu erfüllen, ohne Rücksicht auf seinen Soldatenstand. Begeht ein solcher Beurlaubter ein Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, oder nach welchem es rathsam ist, sich zur Verhinderung der Flucht seiner Person zu versichern, so kann derselbe von allen Civil-Obrigkeiten verhaftet werden. Seine Vernehmung muß aber sogleich darauf kostenfrei erfolgen, und der Fall und was zur Aufklärung seines Verbrechens dienen kann, der Militairbehörde angezeigt werden, damit selbige den Verbrecher abholen und in der Garnison durch ein Kriegsgericht oder Bataillonsgericht verurtheilen lassen könne. Befindet sich ein Soldat als Diensthuer

thuer in seiner Garnison, so steht er jederzeit unter seinen Bataillonsgerichten, und alle Anzeigen und alle Klagen über ihn gehen in unbedeutenden Fällen an den Compagniechef, in wichtigern an den Commandeur des Bataillons. Wegen geringerer Vergehungen sind die Civilgerichte wohl befugt, gegen den Beurlaubten auch Arreststrafen in leidlichem, nicht beschimpfendem Gewahrsam auszusprechen. Begeht ein Soldat in Friedenszeiten, er gehöre zur beurlaubten oder dienstthuenden Mannschaft, ein gemeines Capital-Verbrechen, worauf nach den Kriegsartikeln der Tod, lebenswierige Gefängnißstrafe oder Ausstoßung aus dem Militair steht, so wird die Untersuchung mit Zuziehung des Auditeurs beim Criminalgericht geführt. So bald es klar ist, daß das Verbrechen sich zu einer Special-Inquisition eignet, so erkennt ein Kriegsgericht, daß der Verbrecher, des Soldatenstandes unwürdig, aus demselben ausgestoßen ist. Hierauf werden ihm sogleich die sämmtlichen Montirungsstücke ausgezogen, er erhält einen leinenen Kittel, und wird nebst den Untersuchungsakten seines Verbrechens dem Criminalgerichte übergeben, welches nach den Landesgesetzen über ihn spricht, (wenn die Soldatengesetze den Fall nicht ausdrücklich benennen,) und alsdann den Spruch nach erlangter Confirmation executiren lassen. In Kriegszeiten wird die Untersuchung eines solchen Verbrechens beim Bataillon vollendet und die darauf erfolgte kriegsrechtliche Sentenz ebenfalls beim Bataillon executirt. In allen Angelegenheiten, welche unbewegliche Güter, als Besitz im Lande, betreffen, ist der Soldat zwar gänzlich den Civilgerichten und Gesetzen unterworfen, indeß kann kein Gericht gegen einen Dienstthuenden executorisch verfahren, noch Citation ihm unmittelbar insinuiren, und hat sich in solchen Fällen an die Bataillonsgerichte zu wenden, welchen dies allein obliegt. Weiber und Kinder der Unteroffiziers und Soldaten stehen, wenn sie dem Bataillon in der Garnison gefolgt sind und sich wesentlich daselbst aufhalten, so lange ihre Männer und Väter leben, lediglich unter den Militairgerichten, in derselben Art, wie ihre Männer und Väter ꝛc. Gegeben Deßau, den 12ten Januar 1814.

Auf Befehl des Herzogs,

Friedrich, Erbprinz zu Anhalt.

In Gemäßheit der oben angezogenen Höchsten Ordre wird solches hiermit durch Insertion in die öffentlichen wöchentlichen Nachrichten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Deßau, den 24sten Januar 1814.

Die Herzogl. Fürstl. Kriegs-Commission.

336.

357.

Damit der Mißbrauch, mit welchem mehrere Branntweinbrenner bei den vorigen Einquartierungen durch Verschlechterung und Vertheuerung des Branntweins die ohnehin kaum zu ertragenden Lasten ihrer Mitbürger höchst ungebührlicher Weise noch schwerer machten, bei den bevorstehenden Durchmärschen nicht wieder eintreten könne, so wird hierdurch vorläufig und bis zur genauern Regulirung dieser Angelegenheit festgesetzt: daß in den accisbaren Städten des hiesigen Landes das Maaß Branntwein, so lange der Scheffel Waizen nicht unter 2 Rthlr. und nicht über 3 Rthlr. gilt, für nicht mehr als 6 Gr. verkauft werden werden dürfe, und daß der Branntwein zu diesem Preise bei einer Wärme von 15 Graden wenigstens 30 Procente nach der Stoppanischen Waage halten müsse. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe und, dem Befinden der Umstände nach, mit Verlust der Concession bestraft werden. Wonach zu achten. Dessau, am 27sten Mai 1814.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

358.

Um die bei Verlösung der Kirchenstühle und Kirchenstände hin und wieder vorgekommenen Streitigkeiten möglichst zu verhüten, finden Wir für nöthig, hiermit in dieser Absicht Folgendes zu verordnen: 1) Wenn künftig durch das Absterben eines Gemeindegliedes oder durch dessen gänzliches Wegziehen von einem Orte ein Kirchenstuhl oder ein Kirchenstand vacant wird, so müssen sich diejenigen Verwandten, welche das nächste Recht darauf zu haben glauben, und denen es an den nöhigen Kirchensitzen fehlt, in den nächsten 6 Wochen dazu melden; widrigenfalls aber, und wenn dieselben solches unterlassen, haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn, nach Verlauf dieser Anmeldungs-Frist, der vacante Stuhl oder Sitz nach den Bedürfnissen der Gemeindeglieder, auf welche letztere immer zunächst Rücksicht genommen werden muß, an Andere verlöset wird, und es kann alsdann in solchem Falle auf die Wünsche oder Beschwerden der Verwandten nicht weiter geachtet werden. 2) Wer einen Kirchenstuhl oder Kirchenstand zu lösen wünscht, hat sich deshalb nicht allein, wie so oft geschiehet, bei dem Kirchenvorsteher, sondern jedesmal auch bei dem Prediger, zu melden; dahingegen derjenige, welcher letzteres nicht thut, sondern sich blos bei dem Kirchenvorsteher meldet, zu erwarten hat, daß in Collisions-Fällen, und wenn darüber Streit entstehen sollte, auf dessen Anmelden bei dem Kirchenvorsteher

Digitized by Google

keine Rücksicht genommen werden wird. 3) Jedem, welcher einen Kirchenstuhl oder Kirchenstand löset, muß ein von dem Prediger und dem Kirchenvorsteher unterschriebener Stuhlzettel darüber ausgefertigt werden, und es darf dieser Stuhlzettel nicht, wie bisher an manchen Orten geschehen ist, an dem Stuhle angeklebt, sondern es muß derselbe von dem Inhaber sorgfältig aufbewahrt werden, damit er sich erforderlichen Falles damit legitimiren kann. Wonach sich denn nicht allein sämmtliche Prediger und Kirchenvorsteher, sondern auch die Gemeindeglieder und wen solches sonst noch angehet, zu achten haben. Deßau, am 19ten July 1814.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

359.

Demnach Se Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, zur genauen Revision und Recherche der sämmtlichen, Höchstdero Officianten anvertraueten Cassen eine besondere Revisions-Commission anzuordnen geruhet haben, welche die Richtigkeit der Cassen-Bestände von Zeit zu Zeit nachzusehen beauftragt ist, so wird solches den herrschaftlichen Dienern, welchen eine Cassenführung übergeben ist, zur gebührenden Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht: dieser Commission bei den eintretenden Cassen-Revisionen die nöthige Auskunft und Nachweisung zu geben. Wonach zu achten. Deßau, den 26sten August 1814.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

360.

Alle obrigkeitlichen Behörden hiesiger Herzogl. Lande werden hierdurch erinnert, bei den gewöhnlichen und außerordentlichen Besichtigungen der Feuerstätten, welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und mit der möglichsten Genauigkeit zu verfügen sind, die nöthige Aufmerksamkeit dahin richten zu lassen, daß in den resp. Oeconomie-Wirthschaften, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ingleichen bei jedem Hausbesitzer für Anschaffung und Anwendung der Haus- und Stall-Laternen gesorgt und auf diese Weise der so gewöhnlichen Verwahrlosung des Lichts vorgebeugt werde. Wonach zu achten. Deßau, den 28. Decbr. 1814.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

361.

Digitized by Google

361.

Auf Antrag der Herzogl. Armen- und Arbeits-Commission allhier wird 1) den Gerichten, welche Arrestanten an das hiesige Armen- und Arbeitshaus abliefern lassen, aufgegeben, bei dergleichen Ablieferungen die betreffende Verordnung vom 25. Jul. 1795 jedesmal genau zu befolgen; 2) den Verfassern der Bittschriften um Almosen aber anbefohlen, bei den Unterschriften der Supplicanten jederzeit den Wohnort der letztern, und zwar bei denen aus den Städten nach der Straße und Haus-Nummer, genau anzugeben und zu bezeichnen. Wonach zu achten. Deßau, am 20sten December 1814.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

362.

Die Bäcker-Innung allhier hat sich neuerlich bei Uns darüber beschweret, daß sich hiesige Einwohner, welche dazu keine Concession erlangt haben, und insbesondere einige hiesige sogenannte Mahlweiber, unterfangen, mit Mehl zu handeln und die Bäcker-Innung dadurch in ihrem Innungs-Privilegio, nach welchem, außer ihren Innungs-Verwandten und wer dazu nicht ausdrücklich besondere Concession erlangt hat, niemand einen dergleichen Handel treiben darf, beeinträchtigen. Auf Ansuchen der gedachten Innung wird daher Allen, welche nicht zu der Innung gehören, oder dazu besondere Concession erlangt haben, der Handel mit Mehl, bei Confiscations- und nach Befinden anderer nachdrücklichen Strafe, untersagt; besonders aber den sogenannten Mahlweibern, oder wer sonst für Andere Getraide mahlt, zur Vermeidung aller Contraventionen und alles Unterschleifs, hiermit verboten, das für Andere gemahlene Mehl mit in ihre Behausung zu nehmen und daselbst auszumessen, vielmehr haben die Mahlweiber den Theilnehmern das Mehl nebst der Kleie in deren Wohnungen abzuliefern und nach dem auf dem Waagezettel angemerkten Gewichte zu übergeben, auch denenselben, im Fall sich etwa Mehrere in das gemahlene Mehl theilen, die desfallsige Theilung selbst zu überlassen: widrigenfalls aber zu erwarten, im Fall sie, die Mahlweiber, hiergegen handeln, sie nach Befinden mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe werden belegt werden. Wonach zu achten. Deßau, am 14ten Januar 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

Digitized by Google

363.

Nachdem die Herzogl. Fürstl. Arbeits-Commission bei Uns angezeigt hat, daß der landesherrlichen Verordnung vom 5ten December 1795, die von den obrigkeitlichen Behörden an dieselbe, wegen des Armen- und Almosenwesens zu erstattenden Berichte betreffend, nicht von allen und jeden Untergerichten mit derjenigen Genauigkeit nachgegangen werde, welche durchaus erforderlich sey, wenn die Armenversorgung von ihr, ihrer Pflicht gemäß, gehörig unter Aufsicht und Controlle gehalten werden solle: so finden Wir Uns veranlaßt, gedachte landesherrliche Verordnung, welche wörtlich also lautet:

Nachdem Wir Unserer Fürstlichen Arbeits-Commission die Verwaltung des Armenwesens aufgetragen haben, dergestalt, daß sie die Umstände der supplicirenden Armen, vermittelst einzufordernder Berichte, erforschen, dem Befinden nach denjenigen, welche noch zu arbeiten fähig sind, bei der hiesigen Tuchfabrik Arbeit anweisen, und nur solche Armen, die Alters, Krankheits- oder anderer Ursach halber, nicht im Stande sind, so viel zu verdienen, als sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte brauchen, mit Almosen versorgen solle, im Fall sie durch eine gute Aufführung sich der Unterstützung würdig gemacht haben: so ist es auch Unser Wille, daß die besagte Arbeits-Commission von dem Zustande des Armenwesens an jedem Orte unterrichtet sey. Zu dem Ende wollen Wir

1) daß, Unserer Verordnung vom 18ten April 1791 zufolge, die von der Arbeits-Commission geforderten Berichte nicht nur vorschriftsmäßig ausgefertigt, sondern auch, daß sie alsbald, und längstens 8 bis 12 Tage nach der Einforderung, eingeschickt werden.

2) daß der entstehende Abgang solcher Armen, die von Uns Almosen genossen, der Arbeits-Commission sogleich schriftlich gemeldet werde; insonderheit aber,

3) daß bei dem Schlusse jeden Jahres diejenigen Nachrichten von der Armenversorgung auf dem Lande, welche ehedem bei Unserer Regierung eingereicht worden, an die Arbeits-Commission überschickt werden, und zwar dergestalt, daß aus denen Städten, wo ordentliche Armenkassen errichtet sind, die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, so wie bisher, tabellarisch gefertigt, aus den Aemtern aber von einem jeden Orte und Dorfe berichtet werde:

a) welche Art der Armenversorgung daselbst Statt habe; ob selbige mittelst Beiträge oder Kollekte, oder des Umgangs der Armen geschehe?

b) wie viele Armen an solchen Almosen Theil nehmen? — wie selbige heißen? — wie alt sie sind? — und was jeder bekommt?

Da-

Digitized by Google

Daneben ist aber noch von einer jeden Stadt und von jedem Amte ein namentliches Verzeichniß derjenigen Armen, welche auf Unsere Rechnung Almosen erhalten, beizufügen, und zwar nicht allein von denen, so bei dem Schlusse des Jahres sich noch am Leben befinden, sondern auch von denen, so während des verflossenen Jahres mit Tode oder sonst abgegangen sind, wobei überdem noch zu erforschen stehet, ob sich mit den Umständen eines oder des andern Armen etwa eine günstige Veränderung zugetragen, welche alsdann sogleich mit anzuzeigen ist.

Wir haben zu Unsern Stadtmagistraten und Aemtern das gute Vertrauen, daß sie vorstehenden Verfügungen auf das pünktlichste Folge leisten werden; widrigenfalls aber verordnen Wir an Unsere Fürstl. Regierung, die ihr von der Arbeits-Commission angezeigten Contravenienten ernstlich zu bestrafen.

Bei dieser Veranlassung geben Wir zugleich zu erkennen, wie sehr es Unser Wunsch und Wille ist, daß die Armenanstalten, sowohl in Unserer Residenz, als in den andern Städten und Aemtern Unsers Fürstenthums, guten Fortgang haben mögen. Deshalb ermahnen Wir Unsere getreuen Bürger und Unterthanen, nach Maaßgabe ihres Vermögens zu den Armenkassen fleißig beizutragen, daß sich keiner von der Ausübung einer so nothwendigen Pflicht ausschließe, und von seinem edeldenkenden Mitbürger, der willig seinen Beitrag giebt, beschämen lasse, weil doch der Vortheil, welchen die Abstellung öffentlicher Bettelei gewähret, einem jeden zu gute kommt; insonderheit werden Wir es gern sehen, wenn diejenigen, so von Uns Besoldungen oder Pensionen genießen, den Andern mit einem guten Beispiele vorgehen, und sich dadurch Unserer Gnade würdig bezeigen.

Deßau, am 5ten December, 1795.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Fürst zu Anhalt.

hiermit zur unterthänigsten Nachachtung aller Derjenigen, welche solche angehet, in Erinnerung zu bringen, demnächst aber erläuterungsweise dazu noch Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

1) Die Anwendbarkeit dieser mehrgedachten landesherrlichen Verordnung erstreckt sich blos auf die Alt-Deßauischen Herzogl. Lande, da das Armen- und Almosenwesen in dem Deßauisch-Zerbstischen Landes-Theile nicht mit zum Ressort der hiesigen Armen- und Arbeits-Commission gehört.

2) Was

Digitized by Google

2) Was die Armenversorgung in der Residenzstadt Deßau betrifft, so wird solche von der Armen- und Arbeits-Commission, ohne Mitwirkung der beiden städtischen Obrigkeiten allhier bearbeitet, und es finden daher die Vorschriften, wegen der Berichtserstattung der Gerichte wegen der Armen, in Absicht hiesiger Stadt-Armen keine Anwendung.

3) Dagegen aber sind diejenigen Armen, welche in den übrigen Städten, so wie in den Dörfern, durch die Herzogl. Fürstl. Armen- und Arbeits-Commission Almosen und Unterstützungen angewiesen erhalten haben, von den resp. Gerichtsbehörden unter fortgesetzte Aufsicht zu nehmen, damit jede wesentliche Veränderung in ihren Umständen, welche die Verminderung oder Einziehung der ihnen bewilligten Gaben nach sich ziehen müßte, sogleich und wenigstens mit dem Schlusse jeden Monats zur Kenntniß der Armen- und Arbeits-Commission gebracht werden; indem, bei dessen Ermangelung, die resp. Gerichte für jeden, aus fortgesetzten, den veränderten Umständen nach nicht mehr zulässigen Armengaben, den Armenversorgungsanstalten, aus welchen sie bezogen werden, entstehenden Schaden persönlich zu haften angehalten werden sollen; eine Verantwortlichkeit, welche hinwiederum die Armen- und Arbeits-Commission für die Folge selbst trifft, wenn sie, hiesige Stadt-Arme ausgenommen, Hülfsbedürftigen eine fortlaufende Unterstützung bewilligt und anweiset, ohne davon den resp. Gerichten eine schriftliche Nachricht ertheilt zu haben.

4) Damit auch diese Controlle um so besser gehalten werden könne, so sollen die den Armen eines jeden Gerichtsbezirkes von der Armen- und Arbeits-Commission angewiesenen Unterstützungen, mit Ausnahme der zu verabreichenden Naturalien, wegen deren es bei der bisherigen Einrichtung verbleibt, nicht mehr von den Percipienten allhier abgeholt, sondern, auf monatlich von den resp. Aemtern und Gerichten einzureichende Namensverzeichnisse derselben, in solle von diesen der Armen- und Arbeits-Commission abverlangt und dann in ihren Districten von ihnen vertheilt werden; wobei die gehörige Vorsicht zu beobachten ist, damit derjenige, welcher die monatlichen Listen überbringt, ein hinlänglich sicherer Mann sey, damit das darauf zu erhebende Geld ihm sofort allhier ausgezahlet und durch ihn der Behörde überbracht werden könne. So wie nun diese Einrichtung mit dem 1sten März c. ihren Anfang nehmen soll, so haben

5) die resp. Gerichte, welche den diesjährigen Armenbericht noch nicht abgestattet haben, solchen unfehlbar längstens binnen 8 Tagen an die Herzogl. Armen- und Arbeits-Commission einzusenden. Diese aber wird im

Laufe

Laufe des Monats Februar diese Berichte mit ihren Rechnungen vergleichen und den Obrigkeiten noch vor Ablauf gedachten Monates ein darnach rectificirtes Verzeichniß aller derjenigen Armen mittheilen, welche actuell im Genusse von ihr angewiesener Armengaben befindlich sind.

Wonach zu achten. Deßau, den 21sten Januar, 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. zur Landes-Regierung allhier verordnete Präsident und Räthe.

364.

Von Gottes Gnaden Wir —— fügen hiermit zu wissen: Daß Wir, in Absicht der Verlassenschaften solcher Personen, deren Vermögen und Arbeitsfähigkeit zu geringe ist, um ihnen den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren, und die aus diesem Grunde von Uns oder aus öffentlichen Allmosencassen durch Armengaben unterstützt werden, Folgendes zu beschließen und gesetzlich zu verordnen für nöthig erachtet haben:

1.

Kein Ascendent oder Seitenverwandte kann von jetzt an eine Person beerben, welche zur Zeit ihres Todes im Genusse einer bestimmten Armengabe irgend einer Art sich befunden hat, es mögen nun diese Armengaben von Uns oder aus öffentlichen Armen-Versorgungsanstalten hergerührt haben.

2.

Für solche, die Ascendenten und Seitenverwandten von der Erbschaft ausschließende, Armenunterstützungen sind nun solche zu achten, welche durch Unsre Armen- und Arbeits-Commission angewiesen oder gezahlet werden. Andre Gnadengelder und Unterstützungen, welche Wir aus landesherrlicher Milde, in Betracht besonderer Umstände, bewilligt und auf Unsere Cammer-, oder auf eine andere Unserer Cassen angewiesen haben oder ferner anweisen werden, sind darunter nicht begriffen; wohl aber gilt solches in Absicht der Verwandten der Percipienten der Keller- und Küchengaben.

3.

Eben so wenig steht einem in der obigen Kathegorie begriffenen, durch Armengaben unterstützten Armen zu, über seine Verlassenschaft auf den Todesfall zu disponiren.

4. Die

4.

Die Verlassenschaft solcher Armen kann künftig, vermöge Erbgangsrecht, blos auf die Hinterbliebenen Descendenten oder Ehegatten derselben verfälle werden.

5.

Hinterläßt der Verstorbene weder Descendenten noch einen Ehegatten, so succediret die Almosen-Casse des Orts, an welchem der Verstorbene gewohnt hat, in dessen sämmtlichen Nachlaß, er bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume, so daß, was davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, dieser, mit Ausschluß jedes Dritten, anheim fällt.

6.

Existirt an dem Orte keine öffentliche Almosencasse, so wird der Betrag einer solchen Verlassenschaft dazu verwendet, eine dergleichen Casse zu formiren, aus welcher die Gerichtsobrigkeiten, bei sich ereignenden Fällen, Hülfsbedürftigen Unterstützungen nach Befinden der Umstände anzuweisen hiermit autorisirt werden.

7.

Die Verlassenschaft fällt auch dann der Orts-Almosencasse anheim, wenn die Armengaben des Verstorbenen nicht von ihr, sondern von Uns herrühren.

8.

Die Gerichtsobrigkeiten sind verbunden, den Nachlaß solcher Armen nach deren Absterben sofort in Beschlag zu nehmen, denselben ex officio, und ohne daß dafür Gerichtskosten liquidirt werden dürfen, legali modo zu versilbern, den Betrag, nach Abzahlung der etwanigen Schulden, an die Almosencasse abzuliefern und von dem Falle Unsrer Armen- und Arbeits-Commission Anzeige zu geben.

9.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnung hebt mit dem 1sten April a. c. an. Bis dahin steht es einem Jeden, welcher bisher durch Armengaben unterstützt wurde, frei, denselben zu entsagen und sich dadurch die freie Disposition über seinen Nachlaß, oder seinen Seitenverwandten das gesetzliche Erbrecht auf denselben zu sichern und vorzubehalten.

10.

Wenn von mehreren unverheiratheten und kinderlosen Geschwistern, welche zusammen einen Haushalt ausmachen, und denen zusammen eine Armenunterstützung

stützung angewiesen ist, eines mit Tode abgehet, so verbleibt der Nachlaß des Verstorbenen den Ueberlebenden, und die Almosenkasse kann erst dann auf die Succession Anspruch machen, wenn das letzte dieser Geschwister ohne Descendenz mit Tode abgeht und sich alsdann noch im Genusse dieses Almosens befindet.

11.

Diese Verordnung leidet keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche in den milden Stiftungen unterhalten werden; vielmehr lassen Wir es, in Rücksicht derselben, ausdrücklich bei demjenigen bewenden, was die Statuten dieser Stiftungen in Absicht des Nachlasses ihrer Mitglieder verordnen, oder was sonst dieserhalb wohl hergebracht ist. Dahingegen gilt sie

12.

In Absicht derjenigen Armen, welche im hiesigen Armen- und Waisenhause verstorben, ohne alle Ausnahme.

13.

Setzen Wir zugleich hierdurch fest, daß diejenigen Personen, welche auf Unsere Kosten oder aus öffentlichen Almosen-Cassen Unterstützungen beziehen oder bezogen haben, zu jeder Zeit, wenn sie durch Erbschaften, vortheilhafte Heirathen, oder sonst auf irgend eine Art, in bessere Glücksumstände versetzt werden sollten, solche, auf Antrag Unserer Armen- und Arbeits-Commission, oder der Vorsteher solcher Almosencassen, verbunden seyn sollen, das, was sie an Armenunterstützung zur Zeit ihrer Hülfsbedürftigkeit genossen haben, zu erstatten, jedoch mit der Einschränkung, daß ein solcher Ersatz niemals den dritten Theil ihres actuellen wirklichen Vermögens soll übersteigen dürfen.

Gleichwie Wir uns nun hierbei ausdrücklich vorbehalten, in besondern dazu geeigneten Fällen von diesen Verordnungen landesherrliche Dispensation zu ertheilen, so verhoffen Wir dagegen auch, daß sämmtliche obrigkeitliche Behörden alle Vigilanz und Thätigkeit anwenden werden, dieselben überall gehörig in Ausübung zu bringen; inmaßen Wir damit die wohlthätige Absicht verbinden, daß die Erschöpfung der zur Armenunterstützung bestimmten Fonds möglichst vermieden, das Mittel, Hülfsbedürftige zu unterstützen, dadurch vermehrt und den Seitenverwandten ein Beweggrund mehr gegeben werde, ihren armen Verwandten nach Kräften beizustehen.

Wornach zu achten. Deßau, am 21sten Januar, 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

Digitized by Google

365.

Da Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, auf Unsern unterthänigsten Vortrag gnädigst zu genehmigen geruhet haben:

1) daß von jetzt an, so wie solches in den meisten benachbarten protestantischen Ländern bereits eingeführt ist, das Verbot, nach welchem bisher während der ganzen Fastenzeit keine Aufgebote und Trauungen haben Statt finden dürfen, in so weit aufgehoben seyn soll, daß dieses Verbot blos noch in der letzten Woche vor Ostern, der sogenannten Charwoche, wirksam bleiben und daher auch in dieser letzten Woche, um dieselbe, ihrer Bestimmung nach, still und würdig zu feiern, Musik und Tanz eingestellet werden soll; ingleichen

2) daß von jetzt an der Charfreitag während des ganzen Tages gefeiert, zu dem Ende in allen Kirchen des Landes geprediget, in den Städten aber Vor- und Nachmittags Gottesdienst gehalten und sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, alle und jede Arbeit unterbleiben soll; so wird demnach solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich ein jeder darnach unterthänigst achten könne, und haben insbesondere die Prediger, so wie auch die Gerichte über die Befolgung dieses Höchsten Befehls gebührend zu halten.

Deßau, am 14ten März, 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Consistorium allhier.

366.

Auf Ansuchen der Scharfrichters-Wittwe Meierin allhier, als dermaligen Besitzerin der hiesigen und damit verbundenen Wörlitzer Scharfrichterei, wird hiermit, nach Inhalt der der gedachten Wittwe Meierin gnädigst ertheilten Privilegien, an sämmtliche Einwohner und Unterthanen in den Städten Deßau, Raguhn, Jesnitz, Wörlitz und Oranienbaum, ingleichen in den Aemtern Deßau, Radegast, Frasdorf, Reupzig, Libbesdorf, Scheuder, Elsnigk, Wörlitz, Kleutsch und den dazu gehörigen Dorfschaften, verordnet:

das bei ihnen gefallene Vieh jederzeit in der hiesigen Scharfrichterei zur Abholung und Abdeckung anzuzeigen, widrigenfalls aber zu erwarten, daß die Uebertreter, auf desfallsige Anzeige und Ueberführung, jedesmal in fünf Thaler Strafe genommen, auch resp. zur Bezahlung der Haut an die Inhaberin der Scharfrichterei allhier, angehalten werden sollen; gleichwie denn auch

auch, nachdem nunmehr die Rindviehseuche aufgehört hat, den Eigenthümern das Vergraben oder Verscharren des gefallenen Rindviehes mit der Haut, bei gleicher Strafe, hierdurch verboten und den Eigenthümern dergleichen gefallenen Viehes die verordnete Anzeige in der hiesigen Scharfrichterei auf gleiche Art zur Pflicht gemacht wird.

Wornach zu achten. Deßau, am 14ten März, 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

367.

Auf Ansuchen der hiesigen Zimmer-Innung wird hierdurch das Verbot vom 30sten März 1802, nach welchem die Zimmergesellen, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Meister, keine Arbeit annehmen, noch viel weniger ganze Baue dingen dürfen, und welches Verbot wörtlich also lautet:

Es hat bei der Fürstlichen Landesregierung allhier die hiesige Zimmer-Innung anjetzt wieder Beschwerden geführet, daß von den Zimmergesellen, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande, Zimmerarbeiten — ohne der Meister Vorwissen — angenommen und gefertiget, auch von selbigen wohl gar ganze Baue accordiret würden; daß solches aber dem ihr, der Innung, gnädigst ertheilten Innungsbriefe und dem auf ihr Ansuchen bereits unter'm 10ten März 1789 erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verbote ganz zuwider sey, mit dem Ersuchen: dieses Verbot nicht nur zu wiederholen, sondern darin zugleich auch den Bauherren, in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, das Uebertragen und Verdingen der Baue und anderer Zimmerarbeiten an die Gesellen, bei nahmhafter Strafe zu untersagen. Da nun Fürstlicher Landesregierung wegen, dem Gesuche der Innung hierunter gefügt worden ist, so wird Namens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, ältest-regierenden Fürsten zu Anhalt ꝛc., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht, mit Wiederholung und Bezug auf das desfallsige Publicandum vom 10ten März 1789, sowohl den hiesigen Bürgern und Häuser-Besitzern, als auch den Unterthanen auf dem Lande, das Bestellen, Uebertragen und Verdingen aller und jeder Zimmerarbeiten an die Gesellen, bei Vermeidung einer unnachläßigen Strafe von 5 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall, so wie diesen letztern die Uebernehmung solcher Arbeiten, ohne Vorwissen der Meister, bei

welchen sie in Arbeit stehen, bei einer gleichmäßigen Strafe von fünf Thalern, hiermit wiederholt und ernstlich untersagt. Wornach zu achten. Deßau, am 30sten März, 1802.

Fürstl. Anhalt. Landesregierung allhier.

von neuem publiciret, damit sich sowohl die Zimmergesellen, als die Bauherren, bei Vermeidung der gesetzten Strafe, danach gebührend richten können.

Wonach zu achten. Deßau, am 14ten April, 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

368.

Wir —— fügen hiermit zu wissen, daß Wir, um den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern bessere, als die tit. 8. der Anhaltischen Landes-Ordnung gesetzlich bestimmten, unzulänglichen Alimente zu versichern, und dann, um über die Verbindlichkeit derjenigen, denen die Versorgung solcher Kinder obliegt, welcher sie sich nur zu oft zum Nachtheile des Staats und der öffentlichen Armen-Anstalten entziehen, eine festere, den jetzigen Zeitumständen angemessenere und mit den vorzüglichsten neuern Gesetzgebungen mehr übereinstimmende Bestimmung zu treffen, Folgendes beschlossen und festgesetzt haben:

§. 1.

Die Verfügungen des tit. 8. der Anhaltischen Landes-Ordnung werden, so weit sie die Verbindlichkeiten des Schwängerers in Absicht der Alimente des Kindes betreffen, für Unsere Lande aufgehoben. Sie bleiben gültig und unverändert in Rücksicht der Privat-Genugthuung, welche die Geschwächte von ihrem Schwängerer zu fordern hat.

§. 2.

Sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes der Obrigkeit bekannt wird, muß demselben von Amtswegen ein Vormund bestellt werden. Zu dieser Vormundschaft sind vor Andern der Vater der Geschwächten, oder deren nächste männliche Anverwandten verpflichtet; letztere, so fern ihnen kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zustehet. Immer jedoch hängt es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob sie zu diesen natürlichen Vormündern das Vertrauen hege, daß sie gehörig für das Beste des Kindes zu sorgen fähig seyen.

Uebrigens sind die Geistlichen bei fünf Rthlr. Strafe, und dem Befinden nach bei persönlicher Haftung für den aus Versäumniß erwachsenden Scha-

den,

Digitized by Google

den, verbunden, die in ihren Gemeinden vorkommenden unehelichen Geburten, binnen acht Tagen jedesmal der Obrigkeit, unter welche die Mutter gehört, schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Der nach §. 2. dem unehelichen Kinde Amtswegen gesetzte Vormund ist verpflichtet, dessen Rechte gegen den Vater wahrzunehmen, und mit beiden Eltern, wegen dessen Erziehung und Verpflegung unter Aufsicht des Gerichtes, die nöthigen Einrichtungen zu verabreden.

§. 4.

Die Mutter des Kindes ist verbunden, dem Vormunde den Namen ihres Schwängerers zu offenbaren. Hiervon kann sie nur dann befreiet werden, wenn sie die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre auf eine dem Vormunde und der Obrigkeit genügende Art sicher zu stellen vermag.

§. 5.

Der Vormund ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die nach §. 3. getroffene Einrichtung befolgt werde. Geschieht dieses nicht, so muß er davon der Obrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige thun.

§. 6.

Leugnet der angegebene Vater die Vaterschaft, so muß der Vormund, auch wenn die Mutter sich dabei beruhigen wollte, zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen.

§. 7.

Bei der Untersuchung und Beurtheilung: ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sey, wird nach den gesetzlichen Principien von der Vaterschaft, so weit sie nicht im Folgenden näher bestimmt sind, verfahren.

§. 8.

Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchen nach diesen Principien die Erzeugung des Kindes fällt, mit mehreren Mannspersonen zugehalten, so hängt es von dem Ermessen des Vormundes ab, welchen derselben er auf Erfüllung der dem uneheligen Kinde schuldigen Pflichten zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Wird dieser entbunden, oder ist er, diese Pflichten zu erfüllen, unvermögend, so kann der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Theilnehmer, Einen nach dem Andern, geltend machen.

§. 10.

Die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem vierten Jahre muß in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden.

§. 11.

Nach zurückgelegtem vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter, auf seine Kosten, ferner zu überlassen.

§. 12.

Will die Mutter die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht des Widerspruchs. Er wird aber von seiner Verbindlichkeit gegen das Kind dadurch nicht befreiet, für den Fall — daß die Mutter der übernommenen Verbindlichkeit, nach des Vormundes Ermessen, nachzukommen nicht vermag.

§. 13.

Die Obrigkeit kann der Mutter, auf des Vaters Kosten, die fernere Erziehung übertragen, wenn diese dem Vater, ohne zu besorgenden Nachtheil für das Kind, nicht anvertrauet werden kann.

§. 14.

Findet eine solche Besorgniß in Absicht beider Eltern Statt, so muß die Obrigkeit, mit Zuziehung des Vormundes, wegen der Erziehung an einem dritten Orte, auf Kosten des Vaters, von Amts wegen Einrichtung treffen.

§. 15.

Dasselbe gilt rücksichtlich der vier ersten Jahre, wenn die §. 13. erwähnte Besorgniß bei der Mutter Statt hat.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Verpflegung und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden, ist nur auf dasjenige zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder

oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schulgelde, kosten würde.

§. 17.

Dabei muß auf jeden Orts gewöhnliche Preise und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes jedesmal Rücksicht genommen werden.

§. 18.

Wenn der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen unvermögend ist, so geht die Verpflichtung der Reihe nach über

1. auf die Mutter;
2. auf die väterlichen Groß-Eltern;
3. auf die mütterlichen Groß-Eltern.

Wenn aber die Mutter bereits früher ein unehelich es Kind geboren hat, so wird die Ordnung, in welcher jeder der Vorerwähnten in die Verpflichtung zur Versorgung des in Frage befangenen folgenden unehelichen Kindes eintritt, dahin abgeändert, daß

zuerst die Mutter,
dann der Vater,
dann die mütterlichen und
zuletzt die väterlichen Groß-Eltern

eintreten; wohlverstanden — mit dem im folgenden §. ausgedrückten Vorbehalte.

§. 19.

Wenn diese subsidiarisch in vorstehender Ordnung Verpflichteten das Unvermögen der vor ihnen zur Darreichung der Alimente gesetzlich Verbundenen nicht anerkennen wollen: so steht ihnen zwar frei, darüber rechtliches Gehör zu fordern; provisorisch aber ist das Gericht befugt, demjenigen die Verpflegung und Erziehung aufzuerlegen, welcher dazu vermögend ist, damit die Subsistenz des Kindes, während des Rechtsstreites, nicht gefährdet werde.

§. 20.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Verpflichtung zur Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und dann auf deren Eltern.

§. 21.

Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder ihren Unterhalt selbst erwerben.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Hat der Vater nach eigener Wahl das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich in dem Alter von funfzehn Jahren seinen Unterhalt noch nicht erwerben kann: so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind sich durch jenes Gewerbe selbst zu ernähren vermag.

§. 23.

Werden uneheliche Kinder durch Krankheit oder fehlerhafte Beschaffenheit außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben: so können sie von den Eltern und Groß-Eltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

§. 24.

Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung, so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des noch Fehlenden aus dessen Nachlasse fordern.

§. 25.

Sind eheliche Kinder vorhanden, so darf dieser Ausatz nur auf die Nuzzungen angewiesen werden, und dieselben nicht übersteigen.

§. 26.

Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so muß das Fehlende erforderlichen Falles auch aus der Substanz genommen werden.

§. 27.

Sind die vorhandenen ehelichen Kinder oder einige derselben ebenfalls noch unerzogen, und sind die Nuzungen zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: so ist die Einrichtung zu treffen, daß den ehelichen, bis zu ihrer beendigten Erziehung, noch einmal so viel, als den unehelichen, ausgesetzt werde.

§. 28.

Kein Vertrag irgend einer Art, er sey geschlossen, mit wem er wolle, wodurch die einem unehelichen Kinde schuldigen Verbindlichkeiten, in Absicht auf Verpflegung und Erziehung, aufgehoben werden sollen, ist, rücksichtlich des Kindes, für rechtsbeständig zu achten, wenn er nicht vom Vormunde und von der Obrigkeit genehmigt, und mit einer von Beiden für hinlänglich erachteten Cautionsleistung verbunden gewesen ist.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Wegen der Alimentationsklagen wider Soldaten bleibt es bei der Verordnung vom 14ten September 1812, jedoch wird noch ausdrücklich nachgelassen, daß, wenn, wegen mangelnden eigenen Vermögens außer der Löhnung, wider den Soldaten, als Vater des unehelichen Kindes, auf die Alimente nicht geklagt werden kann, die nach gegenwärtigem Gesetze §. 18. ausgesprochene subsidiarische Verbindlichkeit sofort eingeklagt werden könne.

§. 30.

Wenn ein Gericht sich, in Rücksicht der durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten amtlichen Vorsorge für die unehelichen Kinder, einer Vernachlässigung schuldig macht, so muß es den daraus erwachsenden Schaden persönlich vertreten.

§. 31.

Auf uneheliche, von jüdischen Müttern geborne Kinder findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung, welche Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglich-Fürstlichen Insiegel zu bedrucken befohlen haben, durch die öffentlichen Blätter publicirt und daß darüber von Unserer Regierung sowohl, als von allen übrigen obrigkeitlichen Behörden ernstlich gehalten werde. So gegeben zu Deßau, am 30sten May 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

369.

Nachdem bei Uns wiederholt Beschwerde eingegangen, daß durch den Hausirerhandel der nicht berechtigten Schleifer in hiesigen Landen diejenigen, welche dazu gnädigst concessionirt worden sind, beeinträchtiget werden; so werden hierdurch sämmtliche obrigkeitliche Behörden angewiesen, darüber zu wachen, daß außer den Jahrmärkten den Schleifern, die sich nicht durch erlangte Höchste Concession zu legitimiren im Stande sind, weder der Hausirerhandel, noch das Schleifen gestattet, vielmehr jeder im Betretungsfalle in angemessene Strafe genommen werde. Wonach zu achten. Deßau, am 16ten Juny 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

Digitized by Google

370.

Die Schneider-Innungen zu Deßau und Zerbst haben sich seit einiger Zeit wieder mit Recht darüber beschwert, daß die Nätherinnen oder sogenannte Nähemädchen, welchen bisher gestattet worden ist:

sich in Familien-Wohnungen zu begeben und daselbst für ein bestimmtes Tagelohn Kleidungsstücke für eine solche Familie zu verfertigen, besonders aber den weiblichen Familiengliedern bei Verfertigung ihrer Kleidungsstücke behülflich zu seyn;

diese Vergünstigung hin und wieder häufig mißbrauchen und solche ganz unerlaubter Weise auch dahin ausdehnen:

in ihren eigenen Wohnungen, sowohl einzeln, als auch mit mehrern ihrer Genossen, dergleichen Arbeiten für Andere anzunehmen und zu verfertigen, auch sich solche, gleich den Schneidermeistern, stückweise bezahlen zu lassen.

Eine solche Ausdehnung dieser bloß zum Besten des Publici nachgelassenen Vergünstigung ist aber den Innungsrechten der genannten Innungen, so wie auch den desfallsigen frühern Publicatis und Verboten durchaus zuwider, und Wir haben daher nicht umhin gekonnt, auf Anzeige und Ansuchen der Schneider-Innung allhier, seit kurzem mehrere solcher Nätherinnen, welche den desfallsigen Verboten zuwider gehandelt und in ihren eigenen Wohnungen Kleidungsstücke für Andere um Lohn gefertiget haben, nachdrücklich zu bestrafen.

Indem Wir nun solches hierdurch öffentlich bekannt machen, finden Wir zugleich für nöthig, um den betreffenden Innungen, insbesondere aber den Frauensschneidern, bei ihrer, durch dergleichen Eingriffe in die Innungsrechte und unerlaubte Pfuschereien zu sehr geschmächten Nahrung und in den jetzigen ohnehin schon so drückenden Zeitumständen, so viel als möglich zu Hülfe zu kommen, mit Sr. regierenden Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, Höchster Genehmigung, die desfalls ergangenen frühern Verbote hierdurch zu schärfen und zu dem Ende zu verordnen:

daß diejenigen Personen, welche nicht zu den erwähnten Innungen gehören, namentlich aber die Nätherinnen oder sogenannten Nähemädchen, welche sich mit Verfertigung von Kleidungsstücken für Andere um Lohn in ihren eigenen Wohnungen beschäftigen, auf desfallsige Anzeige und Ueberführung, nicht allein in eine dem Befinden nach angemessene Geldstrafe, zum Besten der betreffenden Innung, von 1, 2, 3, 4, 5 bis 10 Rthlr., und in die Erstattung der Kosten, oder, im Fall die Uebertreterin nicht des Vermögens wäre,

zu

zu einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verurtheilt, außerdem auch die vorhandenen unbefugten Arbeiten, nebst dem vorhandenen Material oder Zeuge, confisciret, sondern auch diejenigen Personen, welche den Näherinnen dergleichen Arbeiten gegeben haben, gleichfalls in eine angemessene Geld-, oder, im Fall sie nicht des Vermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden sollen.

Uebrigens bleibt den Schneider-Innungen, zur Störung und Auftreibung solcher Pfuscher, ferner nachgelassen, mit Zuziehung des Gerichtsdieners, welchen ihnen die Gerichte auf Ansuchen des Endes jedesmal mit zur Visitation zu geben haben, die Uebertreter, Störer und Pfuscher aufzuheben, und die vorgefundenen Schneider-Arbeiten, nebst dem Material oder Zeuge, so lange in Beschluß und Verwahrung zu nehmen, bis darüber entschieden ist.

Und damit dergleichen Contravenienten desto eher überführt werden können, halten Wir für nöthig, noch Folgendes zu bestimmen und zu verordnen:

a) Keine Näherin oder Nähemädchen darf, es sey unter welchem Vorwande es wolle, für Fremde erkauftes Zeug, oder Andern gehörige Kleider in ihrer Behausung haben, bei Vermeidung der hierin angedroheten Strafe.

b) Wenn die Innungsmeister, bei entstehendem Verdachte, auf dem gehörigen Wege deshalb bei einer solchen Person Visitation halten lassen und dergleichen Zeug oder Kleider vorfinden, letzteres aber etwa damit entschuldigt werden sollte: daß die gefundenen Sachen der Contravenientin selbst oder einer zu ihrer Familie und dem gemeinschaftlichen Haushalte gehörigen Personen zustehen; die beeinträchtigte Innung aber nicht andere Beweismittel hätte oder anwenden wollte, diese Ausrede zu widerlegen, so ist Dieselbe berechtigt, das gefundene verdächtige Zeug oder Kleid mit einem Stempel oder einem andern unschädlichen, aber dauerhaften Zeichen zu versehen und binnen vier Monaten zu verschiedenen und beliebigen Zeiten, jedoch höchstens zwei Mal überhaupt, Anfrage zu thun: ob sich die besagten Stücke noch bei der als Eigenthümerin angegebenen Person befinden und auch während dieser Zeit wirklich getragen seyen? Ist Eines oder das Andere nicht der Fall, so findet keine Ausrede, als: man habe solche verkauft, verschnitten, anderweit verschickt, oder nicht tragen mögen: weiter Statt, es wird vielmehr die Contravention als erwiesen angenommen und die Strafe beigetrieben. Wonach zu achten. Deßau, am 27sten Juny 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhaltische Landes-Regierung allhier.

Von Gottes Gnaden Wir —— in der Absicht, die Sicherheit der öffentlichen Märkte in Unsern Herzoglich-Fürstlichen Landen zu befördern und gegen die seit einiger Zeit sehr häufig gewordenen Marktdiebstähle zweckmäßigere Strafen anzuordnen, setzen hiermit, in Kraft eines Landesgesetzes, Folgendes fest:

I.

Jeder erwiesene oder eingestandene, auf einem öffentlichen Markte in Unsern Herzoglichen Landen verübte Diebstahl soll hinführo, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit desselben, mindestens mit Gefängniß und Zwangs-Arbeit bis zu dem nächsten an demselben Orte abzuhaltenden Markte und sodann mit zweistündiger Ausstellung des Diebes an dem Halseisen daselbst bestraft werden.

II.

Diese Bestimmung schließt eine härtere Strafe nicht aus, wenn der Werth der gestohlenen Sachen, oder andere den Diebstahl begleitenden Umstände, eine solche den Gesetzen nach zur Folge haben müssen.

III.

Damit die Haft solcher Marktdiebe den Gefängnißanstalten nicht durch die Atzungskosten zur Last falle, sind die Inculpaten, sofern sie auf der That ertappt, oder derselben geständig, oder derselben nach dem Ermessen des inquirirenden Richters nothdürftig überführt sind, auch während der noch fortzusetzenden, oder zum Spruch an Unsere Regierung eingesandten Untersuchung zur Zwangshandarbeit, da, wo solche detinirt werden, anzuhalten, weshalb der Inquirent die Vorsteher der Gefängniß-Anstalt bei Ablieferung des Arrestanten davon schriftlich zu benachrichtigen hat.

IV.

Die Bestrafung eines jeden solchen Marktdiebes soll von dem inquirirenden Gerichte durch die öffentlichen Nachrichten, mit beigefügtem Signalement des Diebes, bekannt gemacht werden.

V.

Wenn sich ein solcher öffentlich bezeichneter Marktdieb hernachmals an demselben oder an einem andern Orte Unserer Herzoglich-Fürstlichen Lande zu einem öffentlichen Markte wieder einfindet: so ist die Polizei-Behörde berechtigt und ver-

Digitized by Google

verpflichtet, denselben sofort arretiren zu lassen, ihn, so lange der Markt dauert, in leidlicher Haft zu behalten, nach dessen Beendigung aber ihn durch die Gensd'armerie nach seinem Wohnorte, sofern er ein Einländer ist, oder über die Landesgrenze, dafern es ein Fremder wäre, transportiren zu lassen.

Wir befehlen Unserer Herzoglich-Fürstlichen Landes-Regierung, so wie Unsern sämmtlichen Gerichts- und Polizei-Behörden in den Städten, wo öffentliche Märkte abgehalten werden, sich hiernach in allen vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Deßau, den 1sten July 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

372.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Kriegs-Commission und nach Erwägung der von derselben angeführten Gründe haben wir beschlossen und befehlen hierdurch:

1) daß der 16te §. Unsers Militair-Gesetzes vom 16ten August 1812 dahin abgeändert seyn soll, daß in Zukunft die Militairpflichtigen im Lande, in Rücksicht ihrer Größe, erst dann für unfähig zum Dienste bei Unserm Linien-Bataillon erklärt und in den Listen gestrichen werden sollen, wenn sie nach vollendetem 24sten Jahre noch nicht die Größe von 5 Fuß erreicht haben;

2) daß ferner, bei den diesjährigen, nach dem Gesetze vom 16ten August 1812, über die Reihefolge beim Eintritt zum Linien-Bataillon zu veranstaltenden Loosungen, für diejenigen, welche sich bereits unter Unserm jetzt in Frankreich stehenden Militair befinden, von einem ihrer nächsten Anverwandten, oder im Fall keiner derselben dazu im Termine sich einfände, von einer Gerichtsperson aus ihrer Gemeinde das Loos gezogen, übrigens aber

3) in den Terminen zur Revision der Militairlisten, von dem dazu Deputirten Unserer Kriegs-Commission über die etwa darin angebrachten oder noch nicht erledigten Befreiungs-Ansprüche, nach angestellter Untersuchung und vernommenem Gutachten der Gerichte, Entscheidung nach den Ge-

Digitized by Google

Gesetzen erfolgen solle, von der jedoch nachher die Berufung an uns Jedem freisteht.

Deßau, den 28sten July, 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

373.

In der Absicht, den Dürftigen, welche noch einiges, bewegliches oder unbewegliches, Vermögen besitzen, und die sich in dieser Rücksicht zu öffentlichen Armengaben nicht eignen möchten, die Erhaltung dieses kleinen Eigenthums wenigstens auf ihre Lebenszeit zu erleichtern, ohne jedoch dasjenige, was ihnen zu diesem Zwecke als Almosen gereicht werden müßte, auf solche Art hauptsächlich ihren, durch das Edict vom 21sten Januar dieses Jahres von der Succession nicht mit ausgeschlossenen, Notherben zu gute gehen zu lassen, die dessen, wenn sie bereits arbeits- und erwerbsfähig sind, öfters nicht bedürfen, haben Wir folgende Maaßregeln, nach dem Vorschlage der Armen- und Arbeits-Commission und dem darüber erstatteten Gutachten Unserer Landesregierung, genehmigt:

§. 1.

Die Armen- und Arbeits-Commission ist authorisirt, da, wo sie es den Umständen nach für anwendbar erachtet, die bisher gewöhnlichen wöchentlichen, monatlichen, vierteljährlichen oder außerordentlichen Armenunterstützungen blos als unverzinsbare Vorschüsse zu bewilligen, und die Zeit, Art und Weise ihrer Zurückzahlung zu bestimmen.

§. 2.

Dieser Vorschüsse halber haben die Armenfonds, aus welchen jene entnommen werden, eine stillschweigende Generalhypothek auf das gesammte Vermögen des Schuldners.

§. 3.

Besitzt der Schuldner ein Grundstück, so kann die Armen- und Arbeits-Commission verlangen, daß dasselbe speciell verpfändet werde. Die Eintragung geschiehet stempel- und kostenfrei. Später eingetragene Hypotheken stehen den Forderungen der Armenfonds überall, und nicht blos rücksichtlich derjeni-

Digitized by Google

jenigen Summe nach, welche der Schuldner zur Zeit der Eintragung der spätern Hypothek bereits wirklich schuldig war.

§. 4.

Die Armen- und Arbeits-Commission kann Schuldverschreibungen, welche der Percipient besitzet, unterpfändlich annehmen, und solche bei der Regierung deponiren. Die Deposition geschiehet kostenfrei. Der Schuldner der Armenfonds kann über eine solche deponirte Obligation nicht ohne Bewilligung der Armen- und Arbeits-Commission disponiren, auch sie daher weder einziehen, oder ganz oder zum Theil aufkündigen.

Indem Wir nun dem Obigen durch die gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung gesetzliche Kraft beilegen, befehlen Wir zugleich Unserer Landesregierung und den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden Unseres Landes, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel zu

Deßau, am 16ten September 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

374.

Von Gottes Gnaden Wir —— urkunden und fügen hiermit zu wissen: Es hat, wie uns von Unserer Regierung berichtet worden ist, verschiedentlich in Zweifel gezogen werden wollen:

ob, bei Unzulänglichkeit einer Creditmasse, die schon vor der Erwerbung eines Grundstücks darauf eingetragenen gerichtlichen Hypotheken dem Eingebrachten der Ehefrau des Erwerbers vorgehen? —

ungeachtet daß, in Gemäßheit der in Anhalt zur Hülfe angenommenen Grundsätze der alten Churſächsischen Prozeßordnung und Constitutionen, in mehreren vorkommenden Fällen darauf rechtlich erkannt worden ist.

Um also ferner Zweifeln darüber vorzubeugen und den öffentlichen Credit aufrecht zu erhalten, befehlen und verordnen Wir hierdurch:

daß es bei diesen Erkenntnissen verbleiben und demnach die gerichtlich consentirten Hypotheken, die schon vor der Erwerbung eines Grundstücks darauf versichert und von dem Erwerber des Grundstücks, ohne Abänderung, übernom-

nommen worden sind, jederzeit dem frühern oder spätern Eingebrachten der Ehefrau desselben vorgehen sollen; und daß von Unsern Gerichten darauf ohne Unterschied, ob der Fall sich erst künftig ereignet, oder schon vorhanden ist, erkannt und gesprochen werden soll.

Gleiche Bewandniß hat es mit den rückständigen Kaufgeldern eines Grundstücks, wenn deshalb eine Hypothek darauf vorbehalten und gerichtlich bestätiget worden ist; als welche ebenfalls dem Eingebrachten der Ehefrau des Käufers vorgehen.

Es verstehet sich jedoch hierbei von selbst, daß dieser Vorzug nur auf das speciell verpfändete Grundstück eingeschränkt ist, und also nicht auf das übrige Vermögen des Schuldners ausgedehnt werden darf.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen befohlen, solche zu dem Ende eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Deßau, am 30sten September, 1815.

Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

375.

Von Gottes Gnaden Wir —— urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir von Unserer Regierung berichtet worden sind, daß verschiedene Gerichtshalter in Unserem Lande sich erlauben, außerhalb ihres Gerichtssprengels, in dem Gerichtsbezirke einer andern Obrigkeit, Testamente aufzunehmen, so wie andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu verrichten; so finden Wir Uns dadurch bewogen, deshalb Folgendes zu verordnen:

1) Ist ein Gerichtshalter, so wie jeder andere Richter, nur innerhalb des Bezirks der ihm anvertrauten Gerichte Testamente und andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufzunehmen berechtigt.

2) Und zwar muß solches jederzeit an der gewöhnlichen Gerichtsstelle geschehen, wenn nicht, wegen Krankheit des Extrahenten oder anderer Umstände halber, eine Ausnahme gestattet wird.

3) Es ist jedoch derjenige Richter, bei welchem auf solche Art ein Testament von einem Einländer, welcher dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, niedergelegt wird, dem ordentlichen Richter des Testators eine Abschrift des Recognitionsscheins mitzutheilen verbunden; so wie denn auch

4) Con-

Digitized by Google

4) Contracte, welche in einem competenten Gerichte verhandelt werden, aber zugleich Dispositionen über Grundstücke unter anderer Gerichtsbarkeit enthalten, dem Richter der letztern von dem erstern Gerichte, mittelst Uebersendung der Original-Ausfertigungen, binnen vier Wochen angezeigt werden müssen, um wegen deren Bestätigung, in Absicht der unter ihnen gelegenen Grundstücke, das Erforderliche ausfertigen zu können.

Im Unterlassungsfalle haftet der Richter, welcher den Contract aufgenommen hat, sowohl überhaupt für den dadurch entstehenden Nachtheil, als auch insbesondere für die dem andern Richter dadurch entgangenen Confirmations- und andern Gebühren.

5) Kein Gerichtshalter oder anderer Richter darf außerhalb seines Gerichtsbezirks, in einem fremden Gerichtsbezirke, Testamente oder andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, so wenig in Absicht seiner eigenen, als in Absicht fremder Gerichtsunterthanen, aufnehmen; es sey denn, daß:

6) so viel die eigenen Gerichtsunterthanen betrifft, die Sache von der Art wäre, daß sie keinen Aufschub litte, und also nicht bis zu dem gewöhnlichen Gerichtstage ausgesetzt werden könnte, und die Interessenten zu dem Ende freiwillig, ohne Ladung, erschienen; — und

7) in Absicht der fremden, der ihm anvertraueten Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen, Gerichts-Einbehörigen, der Richter des Orts, oder wer sonst zu dieser Handlung competent ist, sich der Aufnahme dieser Handlung weigern, oder durch eigene Theilnahme dabei, als z. B. bei einer Testaments-Aufnahme, daß er Intestat-Erbe wäre, oder selbst zum Erben eingesetzt würde, oder durch andere, zwischen ihm und dem Testator bestehende, persönliche Verhältnisse, ingleichen durch Abwesenheit, Krankheit u. s. w. behindert werden sollte.

8) Außer diesen, Art. 6. und 7. als Ausnahmen angezogenen Fällen, soll dergleichen von einem Justitiarius oder einer andern Gerichtsperson in einem fremden Gerichtsbezirke aufgenommenen Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit jederzeit als eine unerlaubte Ueberschreitung der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit angesehen, und, wenn sie auch dadurch an ihrer Gültigkeit (in so fern solche blos von der Glaubwürdigkeit des Vortrags und nicht zugleich von der Cognition oder Bestätigung des competenten Richters abhängt,) nichts verliert, dennoch der contravenirende Richter nicht allein dem Richter des Orts, so wie bei Exemten Unserer Regierung, oder demjenigen, welcher von ihr zu dergleichen Handlungen beauftragt

ist, die erhobenen Gebühren herauszugeben angehalten werden, sondern auch eben so viel dem Fiscus zur Strafe erlegen.

9) Er wird jedoch auch hiervon befreiet, wenn er bei Aufnahme eines Testaments, in einem nicht Aufschub erleidenden Falle, dem competenten Richter des Orts, und in Absicht der Exemten Unserer Regierung, oder demjenigen, welcher von ihr zu diesen Handlungen überhaupt beauftragt ist, innerhalb acht Tagen davon Nachricht giebt, und diesem das Testament, nebst den Verhandlungen darüber, aushändiget; in welchem Falle jedoch dem Letztern, wegen der ihm für diese Handlung zukommenden Gebühren, seine Rechte gegen den Testator oder die Erben vorbehalten werden.

10) Was übrigens die Criminal-Untersuchungen derjenigen Gerichte betrifft, deren Gerichtshalter hier im Orte wohnen, so bleibt es deshalb bei Unserer Verordnung vom 12 März 1777.

Wir befehlen daher Unserer Landes-Regierung, über diese Unsere Verordnung zu halten, Unsern Aemtern, Gerichten und den Stadträthen aber, sich unterthänigst danach zu achten.

Gegeben zu Deßau, am 7ten October, 1815.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

376.

Da man seit einiger Zeit mißfällig hat vernehmen müssen, daß, insonderheit auf dem Lande, bei der Taufe unehelicher Kinder die üble Gewohnheit herrsche, eine Menge gemeiniglich unverheiratheter junger Leute zu Gevattern zu bitten und Lustgelage zu veranstalten, wozu ein solcher Anlaß am wenigsten auffordern sollte; so haben Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht, auf Unsern desfallsigen unterthänigsten Vortrag, gnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß hinführo die Taufe unehelicher Kinder (ausgenommen in Nothfällen) immer in der Kirche, nie im Hause verrichtet werden solle; daß bei dergleichen Taufen nie mehr als drei Gevattern zugelassen werden dürfen, und daß in solchen Fällen jedes Gelag, von welcher Art es sey, bei 5 Rthlr. Strafe zum Armenhause, welche entweder von der Mutter des unehelichen Kindes, oder, bei deren Unvermögen, von den Gevattern zu bezahlen sind, untersagt seyn solle. Indem diese Höchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen

Kennt-

Digitized by Google

Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Ortsobrigkeiten, so wie auch die Prediger angewiesen, darauf zu halten, daß derselben gebührend nachgelebt werden möge.

Deßau, am 28sten November, 1815.

Herzogl. Fürstl. Anhaltische zu dem Consistorio allhier verordnete Präsident und Räthe.

377.

Da die vor einigen Jahren an sämmtliche obrigkeitliche Behörden vertheilten Struvesschen Noth- und Hülfstafeln, den Biß der tollen Hunde betreffend, nicht überall mehr vorhanden sind, gleichwohl aber das schreckliche Unglück, welches durch tolle Hunde über ganze Familien gebracht werden kann, durch gehörige Vorsicht und zweckmäßige Anstalten ganz zu vermeiden, oder doch höchst selten zu machen ist, so haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, der hiesigen Medicinal-Commission gnädigst aufgegeben: eine kurze und faßliche Belehrung, wie jene fürchterliche Krankheit verhütet, vor ihrem Ausbruche erkannt und geheilt werden könne, zu entwerfen und bekannt zu machen, Uns aber zu befehligen geruhet: durch polizeiliche Maßregeln die Verbreitung der Hundswuth, so viel, als möglich, zu verhindern.

In unterthänigster Befolgung dieses höchsten Befehls machen Wir demnach zuvörderst allen Polizeibehörden zur Pflicht:

mit aller Sorgfalt und Strenge, welche ein solcher Gegenstand verdient, darauf zu halten, daß von obgedachter Belehrung, welche mit gegenwärtiger Verordnung ausgegeben wird, nicht nur in jeder Gemeinde einige Exemplare vorhanden seyen und gehörig aufbewahret, sondern auch alljährlich wenigstens ein Mal der versammelten Gemeinde vorgelesen und in eintretenden Fällen genau befolgt werden;

so wie Wir auch allen Schullehrern, welchen zu dem Ende diese Verordnung, nebst Beilage und Abbildung eines tollen Hundes, mitgetheilt werden soll, dringend anempfehlen:

den Inhalt derselben zuweilen zum Gegenstand der Unterhaltung mit ihren Schülern zu machen und mit ernstlichen Warnungen zu begleiten.

Sodann aber wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Das Halten der Hunde muß so viel, als möglich, eingeschränkt werden; dies zu bewirken, oder doch die vielen unnützen Hunde auf irgend eine Art nützlich zu machen, haben Wir auf eine von denselben zu entrichtende Steuer unterthänigst angetragen. Vor der Hand wird Jedem, der aus einer öffentlichen Kasse Unterstützung erhält, das Halten eines Hundes, ohne besondere Erlaubniß, bei Verlust dieser Unterstützung, untersagt.

2) Jagd- und Hühnerhunde dürfen, da sie an starke Bewegung gewöhnt sind, nur von Jagdberechtigten, beißige Hunde gar nicht gehalten werden.

3) Die zur Bewachung der Gehöfte bestimmte Hunde müssen bei Tage an festen Halsbändern und Ketten angelegt, alle ohne Ausnahme aber Nachts innerhalb der Gehöfte erhalten und die Nachtwachen jedes Orts gemessenst angewiesen werden, alle Hunde, welche sie ohne gehörige Aufsicht auf der Straße treffen, aufzugreifen und zur Bestrafung der Eigenthümer bei der Polizeibehörde des Orts abzugeben oder zu tödten.

4) Die Hütten, welche den Hunden zum Lager dienen, müssen fest und weder der Nässe, noch der Hitze oder Kälte in einem vorzüglichen Grade ausgesetzt, auch nicht so nahe an einem gewöhnlichen Gange gelegen seyn, daß die Vorübergehenden durch das plötzliche Herausfahren der Hunde erschreckt oder gar gebissen werden können.

5) Kein Hund darf anders, als mit einer Person, der er gehorcht, auf der Straße eines Orts erscheinen; alle, welche außerhalb der Ortschaften ohne solche Aufsicht sich betreffen lassen, sollen von den dazu beauftragten Forstbedienten sogleich erschossen werden.

6) Die Fleischer, wenn sie über Land gehen, müssen ihre Hunde am Strick führen, oder ihnen Maulkörbe anlegen.

7) An Orte, wo öffentliche Zusammenkünfte sind, es mögen diese nun im Freien, oder in Gebäuden Statt finden, darf gar kein Hund mitgenommen werden.

8) Jeder Hund, bei dem die in der Beilage angeführten Merkmale der Hundswuth sich äußern, muß auf der Stelle getödtet werden.

9) Ist ein Mensch von einem Hunde gebissen worden, so muß der Hund, wenn nicht schon vorher Merkmale der Wuth an ihm bemerkt worden sind, und man sich seiner ohne Gefahr bemächtigen kann, zwar sogleich in einem festen

Digitized by Google

festen Stalle sorgfältig angelegt und beobachtet, jedoch nur erst bei eintretender Gewißheit, daß er wirklich toll sey, getödtet werden, damit man den Gebissenen nicht einer vielleicht unnöthigen und oft gefährlichen Angst Preis gebe.

10) So bald sich bei einem Hunde auch nur einige bedenkliche Merkmale einer Krankheit äußern, oder auf dem Lande ein Hund entläuft, oder ein der Tollheit verdächtiger Hund inner- oder außerhalb eines Ortes bemerkt wird, muß sogleich der Polizei-Behörde Anzeige davon gethan, im erstern Fall der Hund sogleich getödtet, in dem letztern aber jeder Hund des Orts sogleich angelegt oder eingesperrt, der verdächtige Hund aber verfolgt und wenn er nicht eingeholt und getödtet werden kann, den nächsten Ortschaften, besonders in der Gegend, wohin er sich zu wenden scheint, Nachricht gegeben werden. In jeder Ortschaft, wohin dergleichen Nachricht kommt, müssen gleichfalls die eben angegebenen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

11) Jeder als toll, oder der Tollheit verdächtig, getödtete Hund muß mit Blut und Geifer sorgfältig und wenigstens drei Ellen tief vergraben werden.

12) Die Hütte, worin ein toller Hund gelegen hat, und die hölzernen Geräthschaften, welche bei seiner Verpflegung gebraucht worden sind, müssen sogleich verbrennt, die irdenen aber zerbrochen und sorgfältig vergraben werden.

13) Wird ein Mensch von einem wahrscheinlich tollen Hunde gebissen, so muß sogleich ein Arzt oder Wundarzt zu Hülfe gerufen und der Polizei-Behörde des Orts Nachricht gegeben werden. Ist nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zu haben, so müssen die in der Beilage angegeben Mittel, ohne Zeitverlust, von verständigen Personen angewendet, demungeachtet aber sofort Anstalten zur Herbeiholung eines Arztes oder Wundarztes getroffen werden.

14) Dieser muß täglich der Polizei-Behörde des Orts Nachricht von dem Gange der Krankheit geben, damit dieselbe in Zeiten die gehörigen Sicherungsanstalten auf den unglücklichen Fall des Ausbruchs der Wuth mit ihm verabreden und anordnen könne.

15) Solche Personen müssen gegen das Zudrängen neugieriger Personen geschützt werden; selbst die Polizei-Behörden müssen sich ihnen nur in den dringendsten Fällen, und auch dann ohne Aufsehen zu erregen, nähern.

16)

Digitized by Google

16) Ein an der Hundswuth Verstorbener muß nach Verlauf von 24 Stunden, ungereinigt und in der Kleidung, worin er gestorben ist, zu Grabe gefahren werden.

17) Alle während dieser Krankheit von demselben gebrauchten Kleidungsstücke und Utensilien müssen, unter Aufsicht der Polizei-Behörde des Orts, nach Angabe des Arztes, entweder gereinigt oder vernichtet werden.

18) Wird ein Pferd, Rindvieh, Schwein, Schaf ꝛc. von einem tollen Hunde gebissen, so muß das gebissene Stück, nach geschehener Anzeige bei der Obrigkeit, sogleich besonders eingesperrt, fest angelegt und unter Aufsicht des sofort herbeizuholenden Thierarztes sorgfältig gewartet und beobachtet, beim ersten sichern Zeichen der Hundswuth aber unverzüglich getödtet und mit Haut und Haaren, nach §. 11., vergraben, auch die sorgfältigste Reinigung der Ställe und Geräthschaften, nach Anweisung des Arztes und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, ohne Zeitverlust bewirkt werden.

19) Ein solches Stück Vieh darf erst nach Ablauf von acht Wochen losgebunden, muß jedoch noch geraume Zeit sorgfältig beobachtet werden.

20) Trägt sich ein solches Unglück zu, wenn dergleichen Vieh in Heerden beisammen ist, so müssen die gebissenen nach obigen Vorschriften behandelt, die dem Anscheine nach nicht gebissenen aber sogleich geschwemmt, 21 Tage von der Weide zurückbehalten und sorgfältig angelegt und beobachtet werden.

21) Alle Hunde, Katzen, Hühner u. dgl., welche von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hunde gebissen worden sind, müssen unverzüglich getödtet und nach Vorschrift des §. 11. vergraben werden.

22) Bei allen hierbei nöthigen Verrichtungen muß man sich so viel, als möglich, hüten, die der Tollheit verdächtigen Thiere und die gebrauchten Geräthschaften mit bloßen Händen zu berühren; endlich und

23) sollen alle Uebertretungen dieser Vorschriften, bei welchen nicht bereits Strafen bestimmt worden sind, nach Befinden der Umstände mit angemessenen nachdrücklichen Strafen geahndet, die Uebertreter aber noch überdem für alle, durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit entstehenden Unglücksfälle, wenigstens in Ansehung der Schäden und Kosten, verantwortlich gemacht werden.

Uebrigens haben Wir zu allen Polizei-Behörden das Zutrauen, daß sie alles Mögliche zur Verhütung des schrecklichsten Unglücks, was einen Menschen treffen kann, beitragen und nicht nur selbst auf die genaue Beobachtung aller vor-

Digitized by Google

vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln halten, sondern auch die Dorfgerichte dieserhalb gehörig anweisen und Alles, was Erfahrung und Nachdenken ihnen sonst noch als zweckmäßig empfiehlt, von selbst in Ausübung bringen werden.

Deßau, am 12ten Januar 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

378.

Von Gottes Gnaden Wir —— fügen hiermit zu wissen: Wir haben mit gerechtem Mißfallen vernehmen müssen, daß bei den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude auf dem Lande, in den kleinen Städten und auf den Dörfern Unseres Landes mehrere Gemeinden sich weigern, sowohl zu den Kosten derselben etwas beizutragen, als insonderheit die benöthigten Spann- und Handdienste dabei zu leisten; wodurch denn, bei der Unzulänglichkeit der mehresten Kirchenärarien, Unser Consistorium, ungeachtet daß Wir Uns, auf Vortrag desselben, gewöhnlich die Materialien an Holz, Kalk und Steinen dazu beizutragen, gnädigst bewegen lassen, oft in die größte Verlegenheit gesetzt wird, woher nämlich die übrigen Kosten für Handwerks-, Fuhr- und gemeines Arbeitslohn genommen werden sollen.

Wir finden diese Weigerung der Gemeinden für eben so unbillig, als den Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts entgegen; und, so wie daher in den benachbarten Königlich-Preußischen Staaten jede Gemeinde auf dem Lande zu den Bauten und Reparaturen ihrer Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude die benöthigten Spann- und Handdienste zu leisten, und überdies, bei Unzulänglichkeit der Kirchenärarien, die Baukosten, wo nicht ganz aufzubringen, dennoch einen Beitrag dazu zu thun, verbunden ist; also haben Wir, ein Gleiches in Unserm Lande hierdurch zu verordnen und zu bestimmen, für nöthig befunden. Wir setzen, verordnen und gebieten demnach:

1.

Darf sich keine der obgedachten Gemeinden der zu Bauten und Reparaturen ihrer Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude benöthigten Spann- und Handdienste fernerhin weigern. Vielmehr ist

2.

jeder Eingepfarrte, er mag zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude gelegen sind, gehören oder nicht, und derselben oder

Digitized by Google

oder einer andern Confession seyn, diese Spann- und Handdienste in eben dem Verhältnisse zu leisten schuldig, in welchem er dem Staate oder der Gemeinde zu denselben verbunden ist. So wie denn auch Unsere Fürstlichen Güter, nach Verhältniß ihres Gespannes, bei diesen Fuhren zugezogen werden sollen.

3.

Bei Kirchen, die mit einander unter einem Pfarrer verbunden sind, leistet zwar nur jede Gemeinde diese Dienste bei ihrer Kirche und Schule. Zur Wohnung des gemeinschaftlichen Pfarrers aber sind die Eingepfarrten und Filialisten aller unter ihm stehenden Kirchen verbunden.

4.

Was die sonstigen Baukosten betrifft, so bleibt es zwar, insofern nicht deshalb an einem oder dem andern Orte eine besondere Einrichtung durch besondere Verträge Statt findet, bei der Regel des gemeinen Kirchenrechts: daß diese Kosten aus dem Kirchenärarium bestritten werden müssen. So wie sich jedoch hierbei

5.

von selbst versteht, daß solches zu deren Bestreitung zureichend seyn muß; also hat vor allen Dingen Unser Consistorium zu untersuchen, ob, nach Abzug dieser Baukosten, der Kirche noch so viel an Vermögen übrig bleibet, als zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben derselben erforderlich ist. Findet das Consistorium, daß dies nicht der Fall ist, so muß

6.

das Fehlende von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden; dergestalt, daß dem Patron zwei Drittel, den Eingepfarrten aber ein Drittel davon zur Last fällt. So wie Wir nun daher

7.

in vorkommenden Fällen, auf erstatteten Bericht Unsers Consistoriums, Uns jederzeit haben bereitwillig finden lassen, die Materialien, an Holz, Kalk und Steinen, zu dergleichen Bauten zu geben, auch öfters noch ein Uebriges zu thun: also werden Wir auch in Zukunft nicht ermangeln, nach der deshalb §. 6. gemachten Bestimmung, entweder baar oder in Materialien, ferner beizutragen.

Wir versehen Uns aber auch dagegen

8. daß

Digitized by Google

8.

daß auch die Eingepfarrten ihrer Schuldigkeit nachkommen und dasjenige, was ihnen an baarem Beitrage, nach diesem §. 6., obliegt, sammt den Spann- und Handdiensten willig leisten werden; und zwar soll

9.

der baare Beitrag unter ihnen, ohne alle Ausnahme, nach billigen Grundsätzen repartirt werden.

10.

Auf den Einwand, den bisher verschiedene Gemeinden gebraucht haben, daß sie noch nie dergleichen Spann- und Handdienste geleistet, oder zu diesen Bauten und Reparaturen beigetragen hätten, darf, dieser Unserer Verordnung entgegen, nicht Rücksicht genommen, noch sonst eine Ausnahme gestattet werden. Es wird jedoch

11.

im Fall eine Gemeinde klein, die Mitglieder derselben arm und der Werth ihrer Grundstücke von der Art seyn sollte, daß die Beiträge derselben eine dreifache Steuer übersteigen sollten, Unser Consistorium Uns von der Lage der Sache Bericht erstatten und Uns dabei zugleich Vorschläge thun, wie eine solche Gemeinde unterstützt werden könne; da Wir alsdann, nach der Sachen Nothdurft, das Weitere verfügen werden.

12.

So wie nun alles dieses, was Wir allhier, wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude auf dem Lande, in den kleinen Städten und den Dörfern, verordnet haben, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in den größern Städten, Deßau und Zerbst, keine Beziehung hat; also sind auch davon die Schulen ausgenommen, die Wir erst während Unserer Regierung, außer den gewöhnlichen Landschulen, errichtet haben.

Wir befehlen der Regierung, dem Consistorium und sämmtlichen Untergerichten, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich zu halten, und haben zu dem Ende dieselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken, auch solche öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen.

Gegeben Deßau, am 18ten Februar 1816.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

Digitized by Google

379.

Um den Nachtheil, welcher durch den Verkauf rotziger Pferde jeden Pferdebesitzer bedrohet, möglichst zu verhüten und die dadurch beförderte weitere Verbreitung des verderblichen Uebels zu verhindern, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, in Uebereinstimmung mit benachbarten Staaten die Verfügung zu treffen, daß alle auf den Viehmärkten hiesiger Herzogl. Lande zum Verkauf gebrachten Pferde einer genauen Untersuchung Kunstverständiger unterworfen und alle mit dem Rotz wirklich behafteten Pferde, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, sogleich getödtet, die bloß verdächtigen aber unter besondere Aufsicht gestellt und, wenn sie Ausländern zugehören, deren Obrigkeit zur weitern Verfügung übersendet werden sollen, und wird daher solches zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht. Wonach zu achten. Deßau, am 29sten März 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

380.

Da Wir hin und wieder wahrgenommen haben, daß von einigen Untergerichten mit der nothwendigen gerichtlichen Subhastation der Grundstücke nicht immer in gehöriger Ordnung verfahren worden ist; so veranlaßt Uns dieses, diese Untergerichte, mit Bezug auf die landesherrliche Verordnung vom 2ten Februar 1775, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu dem Ende folgende Belehrung zu ertheilen:

Daß nämlich bei dieser Subhastation zuerst mit der General-Subhastation verfahren und dazu der gewöhnliche, eine sächsische Frist enthaltende Termin so oft wiederholt werden muß, bis ein Gebot erfolgt; worauf alsdann, und wenn der Schuldner, die Gläubiger und wer sonst dabei interessirt ist, mit dem Gebote nicht zufrieden sind, weiter mit der Special-Subhastation, Inhalts der angezogenen Verordnung, verfahren, ein anderweiter legaler, eine völlig sächsische Frist haltender Termin angesetzt und das geschehene Gebot mit bekannt gemacht, nach Erfolg dieses Termins aber, im Fall nicht der Schuldner, Gläubiger und wer sonst ein Interesse dabei hat, mit dem in dem Termine geschehenen Gebote zufrieden zu seyn und in die Adjudication zu willigen, ausdrücklich erkläret, mit der vorgeschriebenen Taxation des feilgebotnen Grundstücks und der Ansetzung eines letzten Subhastations-Termins, mit Vermeidung des geschehenen höchsten Gebots und der Taxe, nach klarer Vorschrift der angezogenen Verordnung weiter bis zur Adjudication rechtlich verfahren wird; und verstehet es sich hierbei von selbst, daß

daß es weder dem Richter, noch einem Dritten freistehet, ohne ausdrückliche Einwilligung sämmtlicher Interessenten von dieser bei der nothwendigen Subhastation vorgeschriebenen Verfahrungsart abzugehen.

Uebrigens ist ein jeder Termin, von 14 zu 14 Tagen, durch das hiesige Wochenblatt vorschriftsmäßig bekannt zu machen: auch ein jeder dieser Termine Vor- und Nachmittags gehörig fortzustellen, ohne daß man sich, wenn die Bieter mit ihren Geboten fortfahren, an eine bestimmte Vor- und Nachmittagsstunde (jedoch daß solche Termine in jedem Falle des Vormittags bis 12 Uhr und des Nachmittags bis 4 Uhr ausgehalten werden) zu binden braucht. Wonach zu achten. Deßau, am 6. April 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

381.

Da Wir mißfällig bemerkt haben, daß seit einiger Zeit das bestehende Verbot des unbefugten Angelns in der Mulde und Elbe und andern Gewässern hiesiger Herzogl. Lande häufig übertreten wird, dieser Mißbrauch aber, da er den Hang zum Müßiggang arbeitsfähiger Personen begünstigt und auch aus andern Gründen nicht ferner geduldet werden kann; so wird hierdurch jeder, der nicht durch einen von Uns ertheilten Angelzettel dazu autorisirt ist, gewarnt, sich nicht diese Uebertretung des Verbots zu Schulden kommen zu lassen, indem die betroffenen Uebertreter unfehlbar zur Strafe werden gezogen werden. Wonach zu achten. Deßau, am 19ten April 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

382.

Da, mit Höchster Genehmigung Sr. regierenden Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herzogs und Fürsten, zwischen den Herzoglich-Anhalt-Deßauischen und den Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen, in Gemäßheit des deutschen Bundesvertrags, Art. 18 c., eine allgemeine, uneingeschränkte Freizügigkeit für die Unterthanen der beiderseitigen Lande eingeführt worden ist, nach welcher die beiderseitigen Unterthanen in allen und jeden Fällen von allem Abzuge frei sind; so wird den diesseitigen Herzoglichen Aemtern und Gerichten, so wie auch den Stadträthen und übrigen Patrimonial-Gerichten,

solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend und unterthänigst zu achten. Deßau, am 25sten Mai 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

383.

Da die Ausübung der Gastgerechtigkeit, welche verschiedene Hausbesitzer und Bewohner herrschaftlicher Häuser in der Nähe der Städte, durch Aufnahme und Verpflegung der städtischen Bürger und Einwohner und Gestattung aller Arten von Spielen, sich unbefugterweise angemaßt haben, nicht nur den privilegirten Gastwirthen zum großen Nachtheil gereicht, sondern auch zu vielen Unordnungen und Mißbräuchen Veranlassung giebt, so wird hierdurch ein Jeder, der die Befugniß zur Ausübung der Schankgerechtigkeit nicht nachzuweisen im Stande ist, verwarnt, ohne dazu von Uns ausdrücklich ertheilte Concession, dergleichen Schankwirthschaft zu betreiben, indem Wir sonst die Unbefugten in ernstliche Strafe zu nehmen Uns genöthigt sehen werden. Wonach zu achten. Deßau, am 14ten Juni 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

384.

Wir —— fügen hiermit zu wissen, daß Wir, um bei den, durch die göttliche Hülfe wieder gekehrten ruhigen Zeiten des Friedens, den bisher nothwendigen Zwang der Militairverhältnisse, so viel als möglich ist, zu mindern, Folgendes beschlossen und festgesetzet haben:

§. 1.

Das Gesetz vom 16ten August 1812 bleibt zwar unverändert und in allen seinen Bestimmungen gültig; indessen soll einstweilen und bis auf weitere Verfügung, den Militairpflichtigen, Behufs der Einrichtung eines bürgerlichen Gewerbes, oder einer eigenen Wirthschaft, so wie zur Verheirathung und überhaupt zur Eingehung von Verhältnissen, woran sie bis jetzt nach §. 5. des erwähnten Gesetzes verhindert waren, nach den im Folgenden näher bestimmten Grundsätzen, Dispensation von dem Gesetze ertheilt werden.

§. 2.

Die dritte Classe der Marschloosinhaber, so wie alle drei Classen der Reserveloosinhaber, werden in allen Fällen zu diesem End-

Digitized by Google

Endzwecke durch das Gericht, welches für sie Rekrutirungsbehörde ist, von der Militairpflicht dispensirt, weshalb sie sich auch bei demselben wegen der Dispensation zu melden haben.

§. 3.

Wenn es die Umstände gestatten, so soll den Marschloosinhabern zweiter Classe, nach Befinden der Verhältnisse, ebenfalls Dispensation, und zwar in der Regel gegen eine zur Militair-Unterstützungscasse zu zahlende Reluitionssumme, ertheilt werden. Diese Dispensation indessen wird nicht von den Gerichten, sondern von Unserer Kriegs-Commission gegeben, an welche die Militairpflichtigen dieser Classe sich deshalb zu wenden haben. Auch zum Erwerb von Grundstücken bedürfen Marschloosinhaber der zweiten Classe einer Dispensation der Kriegs-Commission. Jedoch soll denen, welche bereits 25 Jahre alt sind, zwar frei stehen, auch ohne Dispensation Grundstücke zu erwerben, allein sie dürfen dieselben vor zurückgelegtem 26sten Jahre nicht selbst bewirthschaften.

§. 4.

Die erste Classe der Marschloosinhaber wird als diejenige angesehen, aus welcher das Bataillon zu recrutiren seyn würde, und Wir werden daher nur selten von dem im §. 26. des Gesetzes vom 16ten August 1812 vorbehaltenen Dispensationsrechte Gebrauch machen.

§. 5.

Von den in den Revisionsterminen zurückgesetzten Militairpflichtigen wird denen der dritten Classe und einzigen Kindern in allen Fällen, einzigen Söhnen aber, die nicht auch einzige Kinder sind, und noch zur ersten oder zweiten Classe gehören, nur, Behufs der Fortsetzung der elterlichen Wirthschaft, oder des väterlichen Gewerbes, so wie zur Annahme der elterlichen Grundstücke, Dispensation von den Gerichten ertheilet.

Die übrigen Militairpflichtigen der beiden ersten Classen aber, welche aus einem andern Grunde zurückgesetzt sind, müssen sich, wegen der Dispensation, mit einem Attestate ihrer Rekrutirungsbehörde, nach der im §. 9. des Landwehr-Edicts vorgeschriebenen Form, bei der Kriegs-Commission melden, welche ihnen weitere Weisung ertheilen wird.

§. 6.

Die durch die ertheilten Dispensationen entstehenden Veränderungen in den Listen müssen durch die Gerichte der Kriegs-Commission allemal Johannis

und

und Weihnachten unfehlbar angezeigt werden, und die Kriegs-Commission soll in dem Revisionstermine nur auf die ihr angezeigten Dispensationen Rücksicht nehmen.

§. 7.

Zum Auswandern in das Ausland darf von keiner Unserer Behörden Dispensation ertheilet werden, indem Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, diese Erlaubniß Selbst, nach Befinden der Umstände, zu geben.

§. 8.

Bei den bereits eingestellten Militairs wird die Dienstzeit einstweilen bis auf 6 Jahre heruntergesetzt, jedoch müssen immer wenigstens so viel gediente Soldaten bleiben, als zum Garnisondienste erfordert werden.

§. 9.

Die Zeit, während welcher Militairs im Felde gewesen sind, wird ihnen doppelt in der Dienstzeit angerechnet.

§. 10.

Diejenigen, welche 28 Jahre alt sind, können ihren Abschied erhalten, wenn ihre Dienstzeit auch noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Ausgeschlossen von allen diesen Bestimmungen bleiben Refractairs und Deserteurs. In Hinsicht der Letztern gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie bisher. Bei den Refractairs aber bleibt die Regel, daß ihre Dienstzeit 8 Jahre dauert; jedoch sollen auch diejenigen von ihnen entlassen werden, welche nach dem 28sten Jahre noch 4 Jahre im Dienste gewesen sind.

§. 12.

In allen Fällen, wo hiernach oder sonst nach den Gesetzen und bestehenden Einrichtungen die Verabschiedung gestattet ist, haben die Militairs sich deshalb an ihren Chef zu wenden; in andern Fällen müssen Abschiedsgesuche bei Uns eingereicht werden.

§. 13.

Durch die zu ertheilen gestatteten Dispensationen wird jedoch nur die Wirkung des Rekrutirungsgesetzes einstweilen aufgehoben, andere Verordnungen,

Digitized by Google

nungen, als z. B. die vom 23sten Februar 1788 und vom 16ten November 1808, bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 14.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen gelten nur so lange, als die Umstände es gestatten, und bis Wir entweder durch ein Publicandum, oder durch eine Verordnung an die Behörden, dieselben wieder aufheben oder verändern.

Wir befehlen, daß diese Verordnung, welche Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Fürstl. Insiegel zu bedrucken befohlen haben, durch die öffentlichen Blätter publicirt und daß darüber von Unserer Kriegs-Commission sowohl, als von allen übrigen Behörden, ernstlich gehalten werde.

So gegeben zu Deßau, am 10ten August 1816.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

385.

Da Wir mißfällig bemerkt haben, daß in verschiedenen Dorfschaften, durch Setzung der Getraide- und Stroh-Thiemen in zu gefährlicher Nähe der Gebäude, die gesetzlichen Vorschriften überschritten werden, so werden alle Polizei-Behörden bei eigner Verantwortlichkeit hierdurch aufgefordert, auf diesen Gegenstand der allgemeinen Sicherheit die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden. Wonach zu achten. Deßau, am 23sten August 1816.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

386.

General-Pardon

für die Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen aus dem Herzogthume Anhalt-Deßau.

Wir —— haben, um den Deserteurs von Unserm Militair und den ausgetretenen ungehorsamen Militairpflichtigen die Rückkehr in ihr Vaterland zu erleichtern und möglich zu machen, Folgendes beschlossen:

1. Al-

Digitized by Google

1.

Allen denen, welche seit dem Jahre 1807 bis hierher von Unsern Truppen desertirten, oder sich, um Militairlosungen und der Einstellung zum Militairdienste sich zu entziehen, aus Unsern Landen entfernten oder entfernt hielten, — jedoch mit den Nro. 2. zu bemerkenden Ausnahmen — wird die ungehinderte Rückkehr in ihr Vaterland und die Befreiung von den in den Militairgesetzen für ihr Vergehen angeordneten Strafen, unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet und zugesichert, wenn sie von dieser Erlaubniß und Verzeihung noch vor dem 1sten April 1817 Gebrauch machen.

2.

Ausgeschlossen sind jedoch von dieser Wohlthat:

1) diejenigen, welche während ihres pflichtwidrigen Aufenthalts im Auslande eine schlechte Lebensart führten, oder gar Verbrechen begingen;
2) welche in dieser Zeit zum Militairdienste körperlich unfähig geworden sind, und
3) welche sich im Auslande verheirathet haben.

3.

Von denen, welchen die Rückkehr verstattet ist, haben sich die Deserteurs bei den hiesigen Regimentsgerichten, und die ausgetretenen Militairpflichtigen bei den Obrigkeiten, zu deren Recrutirungsbezirken sie gehören, mit den Beweisen über ihren seitherigen Aufenthalt und guten Lebenswandel zu melden, worauf sie von den Gerichten, mit den ihretwegen aufgenommenen Protocollen und Beweisen, an Unsere Kriegs-Commission gesandt werden, welche ihre körperliche Dienstfähigkeit untersuchen lassen und das Weitere anordnen wird.

4.

Die Deserteurs werden sofort wieder beim activen Militair eingestellt, und müssen ihre gesetzliche Dienstzeit, wobei ihnen die vor ihrer Desertion ausgehaltene zu Gute gerechnet wird, vollenden. Die ausgetretenen Militairpflichtigen werden aber, je nachdem sie zum Dienst beim Linien- oder Landwehr-Bataillon verpflichtet sind, blos zu dem Depot ihres Bataillons geschrieben und von demselben, auf unbestimmte Zeit, und bis ihre Einberufung und Einstellung beim Bataillon nöthig wird, beurlaubt. Die Dauer ihrer gesetzlichen Dienstzeit fängt vom Tage ihrer Eintragung in die Depotslisten an.

5. Von

5.

Von dem Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen, welche von diesem General-Pardon Gebrauch machen wollen und dürfen, es sey bereits zur Militair-Unterstützungs-Casse eingeliefert, oder blos von den Gerichten mit Arrest belegt, oder erst aus dem Nachlasse ihrer Eltern zu erwarten, sollen blos 20 Procent der Militair-Unterstützungscasse, als ein derselben angefallenes Gut verbleiben, oder von den Gerichten an dieselbe eingesandt werden, die übrigen $\frac{4}{5}$ oder 80 Procent sollen dagegen den Pardonnirten wieder eigenthümlich zufallen, bleiben jedoch, bis nach treu vollendeter Dienstzeit, unter Aufsicht der Obrigkeiten, denen auch die aus der Militair-Unterstützungscasse zurückzuzahlenden Capitalien, aber ohne einige dafür seither erhobene Nuzzung, zugestellt werden und die den Pardonnirten, während ihrer Dienstzeit, nur die Interessen von ihrem Vermögen zukommen lassen sollen.

6.

Was diejenigen betrifft, welche ihres Alters halber erst im Jahre 1815 in die Militairlisten gekommen sind, aber in den angestandenen vorjährigen Terminen zur Revision und Loosung gefehlt haben, weil sie angeblich in einen auswärtigen Kriegsdienst gegen Frankreich getreten waren, so wird ihnen, wenn sie dieses Vorgeben gehörig bescheinigen können, aber auch noch vor dem, im Anfange des künftigen Jahres anstehenden gewöhnlichen Revisions- und Loosungs-Termine fürs Militair zurückkehren und sich bei Unserer Kriegs-Commission melden, wegen ihres Vergehens, in Rücksicht auf ihre Jugend, hierdurch gänzliche Verzeihung ertheilt, und sie sollen bei ihrer Rückkehr blos unter Marsch und Reserve nachloosen.

7.

Wer nun von diesem General-Pardon nicht ausgeschlossen ist, aber von demselben innerhalb der bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, dessen jetziges und künftiges Vermögen bleibt, oder wird, so wie das Vermögen der Ausgeschlossenen, zum Besten der Militair-Unterstützungscasse confiscirt und von den Obrigkeiten im lande dahin ohne Anstand abgeliefert, und wenn derselbe sich künftig im Lande betreten läßt, oder anderwärts aufgegriffen wird, so soll er, im Fall er nicht zu den früherhin landesverwiesenen gehört, als Deserteur nach den Kriegsartikeln gerichtet und behandelt, als ausgetretener Militairpflichtiger aber sofort ohne Loos beim activen Militair eingestellt werden.

Dieser Generalpardon, der übrigens keine Befreiung von Strafen für andere Verbrechen, deren sich die Pardonnirten etwa schuldig gemacht haben, er-

theilen soll, ist wörtlich in den hiesigen öffentlichen Nachrichten und in auswärtigen Zeitungen seinem Hauptinhalte nach, von Unserer damit beauftragten Kriegs-Commission, zu Jedermanns Nachricht bekannt zu machen, und urkundlich ist derselbe unter Unserm Herzoglichen Insiegel ausgefertigt und von Uns eigenhändig vollzogen worden. Gegeben Deßau, am 30sten September 1816.

LEOPOLD FRIEDRICH FRANZ,
Herzog und Fürst zu Anhalt.

387.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Daß Wir, um die Grenzen zwischen der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit näher zu bestimmen, die Verordnungen vom 24sten December 1794, vom 2ten März 1804, vom 14ten September 1811, das landwehr-Edict vom 27sten November 1813, und das Patent, die Publication der neuen Kriegsartikel betreffend, vom 24sten Januar 1814, in so weit darin Bestimmungen wegen des Gerichtsstandes des Militairs enthalten sind, zu erläutern, nach Befinden abzuändern und zu dem Ende Folgendes festzusetzen beschlossen haben:

§. 1.

In Civilsachen haben die dienstthuenden Militairpersonen ihren gewöhnlichen Gerichtsstand vor den Militairgerichten.

§. 2.

Dieser privilegirte Gerichtsstand tritt an die Stelle des Gerichtsstandes des Wohnorts, und wird nach der Analogie des privilegirten Gerichtsstandes der Schriftsassen in so fern beurtheilt, daß in allen Fällen, wo Schriftsassen einer andern Gerichtsbarkeit, als der der Regierung, unterworfen wären, diese Gerichtsbarkeit auch bei'm Militair begründet seyn soll.

§. 3.

Namentlich sind Dienstthuende in Consistorial- und Ehesachen dem Consistorio, in Innungs-Sachen der Regierung, und in allen ein Grundstück betreffenden Sachen demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, unterworfen.

§. 4.

Citationen und Executionen an der Person des Dienstthuenden indessen geschehen nicht von den Civilgerichten unmittelbar, sondern, vermittelst einer

einer kurzen Note, durch Requisition des in der Garnison commandirenden Officiers, welcher ohne Anstand das deshalb Nöthige zu verfügen hat. Auch sollen dienstthuende Soldaten nicht anders vor den Civilgerichten erscheinen, als in Begleitung eines Unterofficiers, damit den Verordnungen der Gerichte sogleich die gehörige Wirksamkeit verschafft werden könne.

§. 5.

Den Anordnungen der Polizei dürfen dienstthuende Militairs sich nicht widersetzen.

§. 6.

Beurlaubte stehen in allen Civilsachen unter den Civilgerichten, wie alle andere Unterthanen. Officiere sind schriftsässig.

§. 7.

In Criminalsachen stehen Dienstthuende unter den Militairgerichten. Zeigt sich jedoch bei Gelegenheit einer vor einem Civilgerichte anhängigen Untersuchung gegründeter Verdacht, daß dienstthuende Militairs bei Begehung des Verbrechens Theil genommen haben könnten; so sollen die Verdächtigen vor das untersuchende Civilgericht gestellt und von diesem, in Gegenwart eines Officiers und mit Zuziehung des Auditeurs, verhört werden. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn bei einer vor den Militairgerichten eingeleiteten Untersuchung sich Verdacht gegen Personen ergiebt, welche nicht zum Militair gehören: so soll aus dem Militairgerichte und dem competenten Civilgerichte ein gemischtes Gericht gebildet werden, welches die Untersuchung nach den Regeln des ordentlichen Inquisitions-Processes führt, auch die Acten an die Regierung einschickt. Diese erkennt über die Bestrafung sämmtlicher Verbrecher, wenn der Gegenstand der Untersuchung ein gemeines Verbrechen ist; bei militairischen Verbrechen aber nur über die Bestrafung der Theilnehmer vom Civilstande. Die Strafe der Militairpersonen hingegen wird in dem letzten Falle von den Militairgerichten in der gewöhnlichen Form nach den Kriegsartikeln ausgesprochen.

§. 8.

Beurlaubte sind den Militairgerichten nur wegen militairischer Dienstverbrechen unterworfen.

§. 9.

Gemeine Verbrechen aber, welche von Beurlaubten begangen werden, haben die Civilgerichte zu untersuchen und dabei ganz so zu verfahren,

wie bei andern Unterthanen, auch nicht nach den Kriegsartikeln, sondern nach den allgemeinen Landesgesetzen und Rechten zu sprechen. Sie müssen jedoch von allen Untersuchungen wegen solcher Vergehungen, die Ehren-, Leib- oder Lebensstrafen nach sich ziehen würden, sogleich nach eingeleiteter Untersuchung, so wie von allen an Beurlaubten vollzogenen Strafen, dem Militairchef Nachricht geben.

§. 10.

Bei der Concurrenz von Militairverbrechen mit schweren gemeinen Verbrechen hat der Civilgerichtsstand den Vorzug, wenn nicht etwa die Strafe des Militairverbrechens größer seyn sollte, als die des gemeinen Vergehens.

§. 11.

Alles, was von §. 1. bis 10. verordnet worden ist, hat sowohl auf das stehende Militair, als auch auf die Landwehr Anwendung; so wie überhaupt alle Verordnungen wegen des stehenden Militairs auch für die Landwehr, so lange sie versammelt ist, gelten. Was insbesondere die Verordnungen wegen der unehelichen Schwängerung und wegen der Eheversprechen der Soldaten betrifft: so sollen dieselben auch auf die Landwehr angewendet werden, jedoch mit der Unterscheidung, daß bei den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, welche nicht zugleich zum stehenden Militair gehören, die Grundsätze Statt finden, welche bei verabschiedeten Soldaten gelten.

§. 12.

Die Militairgerichte haben in Civilsachen ganz so zu verfahren, wie die Civilgerichte. Die zweite Instanz bildet die Kriegs-Commission, so daß zwischen derselben und den Militairuntergerichten die nämlichen Verhältnisse Statt finden, welche zwischen der Regierung und den Civil-Untergerichten bestehen.

Wir befehlen, daß diese Verordnung, welche Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzogl. Fürstl. Insiegel zu bedrucken befohlen haben, durch die öffentlichen Blätter publiciret und daß darüber von Unserer Regierung, der Kriegs-Commission und allen Civil- und Militairgerichten gehalten werde. Deßau, am 12ten October 1816.

Auf Befehl des Herzogs,

Leopold Friedrich, Erbprinz zu Anhalt.

Digitized by Google

388.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc. machen Unsern getreuen Unterthanen hierdurch bekannt: Daß, nachdem Wir Uns aus demjenigen, was Unsere Medicinal-Commission unterthänigst meldend einberichtet hat, nicht allein von der Wohlthätigkeit, sondern auch von der nunmehr durch mehrjährige Erfahrungen erprobten Wirksamkeit der Schutzpocken-Impfung gegen die sonst so verheerenden und verderblichen Menschenpocken hinlänglich überzeugt haben, Wir dadurch zu der frohen Erwartung einer künftigen gänzlichen Vertilgung und Ausrottung des Pocken-Uebels in Unserm Lande berechtigt worden sind.

Wir haben bei den bisherigen Schutzpocken-Impfungen zugleich mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß nicht allein Unsere getreuen Unterthanen von einer für ihre Familien so äußerst wohlthätigen Anstalt, im Vertrauen auf Unsere landesväterliche Absichten, ohne irgend einigen Zwang den gewünschten Gebrauch gemacht haben, sondern es ist Uns auch zugleich nicht entgangen, daß die mit der Schutzpocken-Impfung beschäftigten Medicinal-Personen sich mit vorzüglicher Umsicht, Kenntniß und Sorgfalt benommen haben; daher Wir denn auch nicht unterlassen, sowohl Unsern getreuen Unterthanen, als auch den sämmtlichen, mit der Impfung beschäftigt gewesenen Aerzten und Wundärzten, Unser Wohlgefallen mit ihrem Benehmen hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Damit aber Unsere landesväterlichen, wohlgemeinten Absichten hierunter auch für die Zukunft auf das Vollkommenste erreicht werden mögen, so haben Wir zu dem Ende beschlossen, die durch Unser Publicatum vom 8ten Januar 1806, damals vor der Hand auf zehn Jahre eingeführte Wohlthat der unentgeldlichen Schutzpocken-Impfung auf anderweite zehn Jahre zu erstrecken, daß die zur Schutzpocken-Impfung befugten Aerzte und Wundärzte die bisher für jeden Impfling aus Unserer Cammer-Casse erhaltene Remuneration, auch während dieser anderweiten zehn Jahre aus dieser Casse, auf jedesmaliges Ersuchen Unserer Medicinal-Commission, zu empfangen haben sollen.

Indem Wir nun hierüber diese Versicherung öffentlich ertheilen, Unserer Rent-Cammer aber befehlen, sich während der Auszahlung der gedachten Remunerationen hiernach unterthänigst zu achten, verordnen Wir zugleich, daß sowohl Unsere getreuen Unterthanen durch einen fernern zweckmäßigen Gebrauch, als auch insbesondere die zur Impfung befugten Aerzte und Wundärzte, durch eine fernere fleißige Betreibung und Besorgung der Schutzpocken-Impfungen in Unserm Lande, zur möglichsten Ausbreitung und Beförderung dieser Anstalt

das

Digitized by Google

das Ihrige gern und willig beittragen werden; gleich wie Wir Uns denn auch zu Unsern Justizbeamten, Gerichtshaltern und den Stadträthen versehen, daß, wenn sie, auf Anzeige und Ersuchen Unserer Medicinal-Commission, zur Erreichung dieses Zweckes etwas beitragen können, dieselben sich gern dazu bereit und willig finden lassen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Publicandum hierüber ausfertigen lassen, solches eigenhändig unterschrieben und es dem hiesigen Wochenblatte zu inseriren befohlen. Gegeben zu Deßau, am 26sten December 1816.

Auf Befehl meines Herrn Großvaters.

LEOPOLD FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

389.

Nachdem die Herzogl. Anhalt-Deßauische Regierung mit der Königlich-Preußischen Regierung dahin übereingekommen ist: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen nach den Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Landen und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder dem Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahre 1811 zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtlich jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Deßauische Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königlichen und Herzoglichen Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll; so wird demnach solches, und daß sothane Uebereinkunft von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung an in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten soll, hierdurch für die Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Gerichte und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht, um sich darnach gebührend achten zu können.

Deßau, am 25sten Januar 1817.

Herzogl. Anhaltische Landes-Regierung allhier.

390.

Nachdem der Papiermüller Reinhardt in Jeßnitz auf Wiederholung der bestehenden Verbote, wegen des Aufkaufs und Sammelns der Hadern oder Lumpen

von

von Fremden und deren Ausführung in das Ausland, angetragen hat; so wird demnach, in Gemäßheit der dieserhalb erlassenen ältern Verordnungen, hierdurch an alle Herzogliche Justizämter und Gerichte, auch an die Stadträthe, ingleichen an die sämmtlichen Dorfgerichte in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen diesseits der Elbe, Namens Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, wiederholt verordnet:

keinem Fremden, er sey, wer er wolle, das Hadern- oder Lumpensammeln oder den Aufkauf derselben in den Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Landen diesseits der Elbe zu gestatten; vielmehr im Betretungsfalle die Wagen, Pferde und Karren solcher Sammler und Aufkäufer, mit den Hadern oder Lumpen, anzuhalten, die Hadern oder Lumpen zu confisciren und außerdem den Sammler und Aufkäufer in eine angemessene Geldstrafe, zum Besten des hiesigen Armenhauses, zu nehmen; und haben zu dem Ende die Dorfgerichte in vorkommenden dergleichen Fällen sofort, nach erfolgter Anhaltung des Fuhrwerks, die erforderliche Anzeige bei ihren Gerichtsbehörden zu thun, damit diese das Weitere verfügen können. Wonach zu achten.

Gegeben zu Deßau am 22sten Februar 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

391.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc. haben, auf den Vortrag Unserer Kriegs-Commission, und um einerseits diejenigen ausgetretenen Militairpflichtigen und Deserteurs, welche bereits vor Erlassung Unseres General-Pardons vom 30sten September vorigen Jahres zu Unserm Militair zurückkehrten und bei demselben eingestellt wurden, an den Begünstigungen desselben Theil nehmen zu lassen, andererseits aber für die Zukunft ein bestimmtes Verfahren gegen dergleichen Austreter und Deserteurs zu reguliren, Folgendes beschlossen und befohlen.

1.

Die vor Erlassung des General-Pardons zu Unserm Militair zurückgekehrten Austreter und Deserteurs, welche, nach den frühern Anordnungen, ihr ganzes Vermögen verwirkt hätten, oder denen dasselbe bereits confiscirt war, sollen, rücksichtlich dieses Vermögens, lediglich nach den Bestimmungen des 5ten §. Unseres General-Pardons vom 30sten September 1816 beurtheilt und behandelt werden.

2.

Digitized by Google

2.

Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen, bei deren Rückkehr bereits eine von ihnen zur Militair-Unterstützungs-Casse zu erlegende Summe von Uns festgesetzt worden ist. Ihretwegen bleibt es bei dieser frühern Entscheidung.

3.

Jeder bei Unserm Militair noch nicht eingestellte Militairpflichtige, der zum ersten Male gegen den 31sten, 32sten, 45sten und 46sten §. des Conscriptionsgesetzes vom 16ten August 1812 handelt, und dem die im 31sten §. bemerkten, von ihm gehörig zu bescheinigenden Entschuldigungsgründe nicht zu Statten kommen, wird als ein solcher, der sich absichtlich seiner Militairpflicht entziehen will, oder als Austreter angesehen und in den jährlich anstehenden Revisions- und Loosungs-Terminen von den Deputirten Unserer Kriegs-Commission für einen Refractair erster Classe erklärt, auch so in den Listen notirt.

4.

Diese Erklärung hat zur Folge, daß des Refractairs dermaliges und künftiges Vermögen von seiner Obrigkeit sofort, nach Maaßgabe des 4ten §. Unserer Verordnung vom 28sten Juli 1810, in Beschlag genommen oder mit Arrest belegt, er selbst aber, wenn er im Laufe desselben Jahres und vor dem nächsten Revisions-Termine zurückkehen oder ergriffen werden würde, ohne Loos als Recrut bei Unserm Linien-Bataillon oder dessen Depot, auch, wenn die Landwehr activ ist, bei dieser eingestellt, und, dem Befinden nach, zwar davon beurlaubt werden, die Disposition über sein mit Arrest belegtes Vermögen aber erst nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit und während derselben nur die Nutzungen davon erhalten soll.

5.

Hat die Rückkehr oder Ergreifung eines solchen Militairpflichtigen vor dem nächstfolgenden Revisions- und Loosungs-Termine nicht Statt gefunden, und bleibt er auch wieder in diesem Termine ungehorsam aus, so wird er von den Deputirten der Kriegs-Commission für einen Refractair zweiter Classe erklärt und als solcher in den Listen notirt.

6.

Nach dieser Erklärung ist das ganze dermalige und zukünftige Vermögen des Refractairs sofort zum Besten der Militair-Unterstützungs-Casse für confiscirt

fiscirt zu erachten; auch, so weit es schon deponirt oder exigibel ist, wirklich an dieselbe einzusenden; wegen des übrigen aber dauert der darauf gelegte Arrest fort, und gegen die Person des Refractairs wird, wie sub No. 4. angeordnet ist, verfahren.

7.

Der Militairpflichtige, welcher sich zwar nicht den Revisions-Terminen, auch nicht den Loosungen unter Marsch und Reserve, ingleichen über die Reihefolge in seiner Classe entzogen hat, aber alsdann, wenn er, dem Loose nach, zur wirklichen Einstellung kommen soll und einberufen wird, sich nicht einfindet, sich verbirgt, oder austritt, oder wenn er sich mit einem noch nicht abgelaufenen Passe in erlaubter Abwesenheit befindet, durch unterlassene Anzeige seines Aufenthaltsorts seine Einberufung unmöglich macht, oder, davon benachrichtigt, innerhalb der zu seiner Rückkehr erforderlichen Zeit sich nicht allhier einstellt, wird für einen Refractair der dritten Classe von Unserer Kriegs-Commission erklärt. Letztere giebt davon seiner Obrigkeit Nachricht und diese verfährt mit seinem Vermögen sofort nach Maaßgabe des obigen 4ten §., und wenn er innerhalb eines Jahres, in Kriegszeiten aber innerhalb desselben Feldzuges, für den er einberufen wurde, nicht zurückkehrt, oder ergriffen wird, nach Vorschrift des 6ten §. Seiner Person selbst aber soll man möglichst suchen habhaft zu werden, und wenn er ergriffen wird, oder sich selbst einfindet, soll er sofort beim Militair eingestellt und dabei in die zweite Classe der Soldaten versetzt werden.

8.

Nach Vollendung der jährlichen Militair-Revisionen und Loosungen hat Unsere Kriegs-Commission jedesmal die Namen der für Refractairs erklärten Militairpflichtigen, nach ihren Classen, durch das Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung soll in Zukunft statt ihrer im 32sten §. des Conscriptions-Gesetzes angeordneten und hierdurch aufgehobenen Edictal-Vorladung gelten, und ihre Obrigkeiten haben dann, ohne besondere Aufforderung dazu zu erwarten, das Weitere in Absicht ihres Vermögens und wegen ihrer Aufgreifung im Betretungsfalle, oder bei Bekanntwerdung ihres Aufenthaltsorts im In- oder Auslande, anzuordnen, so wie denn auch Unsere Gensd'armerie auf diese nahmhaft gemachten Refractairs genau zu vigiliren und dagegen die für deren Aufgreifung ihr bereits bestimmten Belohnungen zu erwarten hat.

9.

Was die Refractairs bei der Landwehr betrifft, so hat es bei den Bestimmungen des 19ten §. Unseres Landwehr-Edicts sein Bewenden.

10.

Wenn aber ein ungehorsamer und widerspenstiger Militairpflichtiger in einem Zustande, der ihn zu Militairdiensten unbrauchbar und unfähig macht, zurückkehrt oder ergriffen wird, so soll er, im Fall er nachweisen könnte, sich darin bereits vor dem Anfange seines Ungehorsams befunden zu haben, blos mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe im hiesigen Armenhause, für die dem Gesetze und seinen Obern bewiesene Unachtsamkeit, bestraft, außerdem aber, wenn er jenen Beweis nicht führen könnte, als Refractair erster Classe mit einer vierteljährigen, als Refractair zweiter Classe mit einer halbjährigen, und als Refractair dritter Classe mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt, auch soll bei jedem derselben die Hälfte seines dermaligen und zukünftigen Vermögens für confiscirt erachtet und zur Militair-Unterstützungs-Casse eingezogen werden.

11.

In Absicht der Deserteurs verbleibt es zwar im Allgemeinen bei den in den Kriegsartikeln angeordneten Strafen; doch wird der 18te Artikel noch dahin erläutert, daß auf der einen Seite der nicht mehr dienstfähige Zustand, in welchem Deserteurs zurückkehren oder ergriffen werden, das Erkenntniß auf die gesetzlich verwirkte Strafe und deren Vollziehung nicht ausschließe, solche jedoch im Zuchthause zu erleiden ist; auf der andern Seite aber und in Absicht ihres Vermögens soll, sobald Desertion erfolgt, und solche ihrer Obrigkeit von Unserer Kriegs-Commission angezeigt ist, nach Maaßgabe des obigen 4ten §. und wenn die Rückkehr oder Ergreifung nicht innerhalb eines Jahres, in Kriegszeiten aber nicht in demselben Feldzuge erfolgt, nach Verfügung des 6ten §. verfahren werden.

12.

Damit aber auch in Absicht der seitherigen Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen, die während ihrer Abwesenheit entweder körperlich untauglich, oder wegen auswärts begangener, an ihnen schon bestrafter Verbrechen unwürdig und unfähig zum Militairdienst geworden, und die auch deshalb von der Theilnahme an den Begünstigungen Unseres unterm 30sten September vorigen Jahres erlassenen General-Pardons ausgeschlossen worden sind, kein

Zwei-

Digitized by Google

Zweifel Statt finde; so verordnen Wir, daß dergleichen Subjecte, wenn sie entweder schon früherhin Landes verwiesen waren, oder bereits anderswo als Unterthanen auf- und angenommen sind, gleich denen, die sich auswärts verheiratheten, nicht wieder im Lande aufgenommen und ihres Vermögens verlustig erachtet, dagegen aber, wenn dies nicht der Fall und ihre Wiederaufnahme im Lande nicht zu verweigern wäre, sie, als Deserteurs, mit den in den Kriegsartikeln bestimmten, und als Refractairs mit den oben §. 10. angedroheten Strafen belegt werden sollen.

Nach diesen vorstehenden Verfügungen hat sich Jedermann, den sie angehen oder betreffen, gebührend zu achten.

Deßau, am 8ten März 1817.

Auf Befehl des Herzogs.

LEOPOLD FRIEDRICH, Erbprinz zu Anhalt.

392.

Da, mit Sr., Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht, Höchsten Genehmigung, zwischen dem Herzogthume Anhalt-Deßau und den Königlich-Würtembergischen Staaten gegenseitig eine völlige und uneingeschränkte Abzugsfreiheit geschlossen worden ist, dergestalt, daß:

1) jede Art von Vermögen, welches aus dem Herzogthume Anhalt-Deßau in die Königlich-Würmbergischen Staaten, sey es aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, desgleichen eines Verkaufs, einer Schenkung, einer Mitgift, oder auf andere Weise übergehet, unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen und überhaupt jede Abgabe, welche die Exportation des Vermögens aus dem Herzogthume Anhalt-Deßau in die Königlich-Würtembergischen Staaten, oder der Uebergang des Vermögens auf Königlich-Würtembergische Unterthanen bisher zur Folge gehabt hat, gänzlich für aufgehoben angesehen seyn; ferner daß

2) diese Abzugsfreiheit sowohl auf den Vermögens-Abzug, welcher zum Vortheil einer oder der andern Gemeinde-Schuldentilgungs-Casse bestehen möchte, als auch auf die Abzugsrechte der Privaten, Gemeinden und Corporationen sich erstrecken; und daß endlich

3) dieselbe auf alles aus dem Herzogthume Anhalt-Deßau in die Königlich-Würtembergischen Staaten ausgehende Vermögen, von Publication die-

Digitized by Google

ses an, angewandt werden soll, ohne Unterschied, ob die Auswanderungs-Erklärung oder der Vermögens-Anfall vor- oder nachher erfolgt seyn möchte; mithin hierunter alle und jede dermalen bereits anhängige, aber noch nicht entschiedene Abzugsfälle mit begriffen seyn sollen;

so wird demnach solches den Anhalt-Deßauischen Aemtern und Gerichten, ingleichen allen Stadträthen, Patrimonial-Gerichten und sonstigen Privat-Berechtigten, hierdurch bekannt gemacht, um sich unterthänigst in allen und jeden vorkommenden Activ- und Passiv-Abzugsfällen hiernach zu achten.

Gegeben Deßau, am 20sten Mai 1817.

Herzogl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

393.

Ein neuerer Vorfall veranlaßt uns, allen Käufern und Verkäufern von Häusern, in denen jetzt Branntwein gebrannt wird, zu eröffnen, daß das Recht zum Branntweinbrennen keineswegs von dem Hause, in dem es ausgeübt wird, unzertrennlich, sondern vielmehr ein blos persönliches Recht sey, das nicht mit dem Hause verkauft werden kann. So wie wir daher jeden Käufer eines solchen Hauses warnen, sich nicht durch die darin bis dahin ausgeübte Brennereigerechtigkeit zu einem höhern Kaufgelde verleiten zu lassen, so machen wir auch jedem Hausverkäufer bemerklich, daß er um so mehr für jeden durch einen damit verbundenen Brennerei-Verkauf etwa entstehenden Nachtheil haften müsse, da nach dem Concessions-Documente eine Brennerei weder verkauft, verschenkt, vertauscht, vererbt, noch sonst auf irgend eine andere Art, ohne höchste Genehmigung, auf einen Andern gebracht werden kann. Wonach zu achten. Deßau, am 6ten Juni 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

394.

Da Se. regierende Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, befohlen haben, daß — statt des bisher verordneten academischen Examens — künftig alle Candidaten der Rechte, welche in dem hiesigen Herzogthume die Erlaubniß zur juristischen Praxis erlangen oder sonst in einem juristischen Posten angestellt seyn wollen, vor ihrer Aufnahme als Advocaten, oder sonstigen Anstellung, in der Herzoglichen Landes-Regierung allhier, nach Fertigung der schrift-

Digitized by Google

christlichen Probearbeiten, vor einer eigends dazu ernannten Examinations-Commission mündlich geprüft werden sollen; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche solches angehet, danach richten können.

Deßau, am 1sten Juli, 1817.

Herzogl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

395.

Folgender, auch von Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht genehmigter Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung:

„Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Erwägung gezogen, daß „unter den in dem Artikel 18. der Bundes-Acte den Unterthanen der deut„schen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) er„wähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Un„terthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Be„stimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) „Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit von dem aus einem Lande „in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deut„sche Bundesstaaten gegen einander.

2) „Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat „in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, „oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, „einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundes„vertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen; und

3) „jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem „zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des „Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats be„schränkt, wird für aufgehoben erklärt.

„Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen: jede Abgabe, „welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung „u. dergl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im „Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer „oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte; namentlich Collateral-

„Erb-

Digitized by Google

„Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch „die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) „Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden be„stehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal„Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden „durch den Artikel 18. der Bundes-Acte als aufgehoben angesehen.

„Manumissions-Gelder, da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit „noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundes„staate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, un„ter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) „Was den Loskauf von der Militairpflichtigkeit in Hinsicht auf Frei„zügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Ue„bereinkunft bis zur Festsetzung der Militair-Verhältnisse des Bundes über„haupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen „über die Militairpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) „Die durch die Bundes-Acte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs„Freiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bis„her dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberech„tigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausge„sprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer — kann keinen Grund zu „einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berech„tigten entgehende Einnahme abgeben.

„Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann kei„nen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Acte „bestehen zu lassen.

7) „Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie „dasjenige, was die Bundes-Acte und dieser Beschluß der Bundes-Ver„sammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, er„leichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten; — „und dergleichen Verträge bestehen also, in so fern als sie den in der Bun„des-Acte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht „entgegen sind.

8) „Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nach„steuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bun„desstaaten Statt haben soll, wird der 1ste Julius dieses Jahres festgesetzt,

„un-

„unbeschadet jedoch der günstigern Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen „Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

„Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des „Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.“

wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Deßau, am 11ten Juli, 1817.

Herzogl. Anhaltische Landes-Regierung allhier.

396.

Der Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen, welcher bisher mehrere Länder Deutschlands schwer drückte, hat eine strenge Beobachtung der schon lange gegen die öffentliche Bettelei bestehenden Gesetze unmöglich gemacht. Durch die Vorsorge der Regierungen und eine gesegnete Ernte hat jener Mangel aufgehört und es darf nun die bisherige drückende Belästigung der Einwohner des hiesigen Landes, welchen doch die Unterstützung ihrer verarmten Mitbürger näher liegt, nicht länger fortdauern, und es müssen sich die Passanten an dem begnügen, was ihnen von den Gewerken und Armenkassen gereicht wird.

In Beziehung auf die desfallsigen ältern Verfügungen, jedoch mit einiger Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse, werden demnach alle Polizeibehörden diesseits und jenseits der Elbe hierdurch aufgefordert:

ihre Aufmerksamkeit auf die das Land durchziehenden Bettler zu verdoppeln und bis zum 1sten October c. jeden durch Warnung und Fortweisung davon abzuhalten, von diesem Tage an aber jeden, der beim Betteln betroffen wird, aufzugreifen und hierher bringen zu lassen, indem jeder derselben beim ersten Betretungsfalle durch den Schub nach seiner Heimath, beim zweiten aber unfehlbar in das Zwangsarbeitshaus nach Zerbst abgeliefert werden soll, — hierbei auch durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten keinen Anlaß zu Beschwerden und Ahndungen zu geben.

Damit aber auch die Bemühungen der Polizeibehörden den beabsichtigten Zweck: die Bettelei zu verhindern, um so gewisser erreichen, so wird auch allen Einwohnern des hiesigen Landes, bei einem Thaler Strafe zum Besten der Almosenkasse ihres Wohnorts, die Verabreichung des Almosens an herumziehende Bettler von Neuem untersagt.

Die

Digitized by Google

Die Forstbedienten werden übrigens den obrigkeitlichen Behörden bei Aufsuchung und Aufhebung der etwa in den Forsten befindlichen Niederlagen von Bettlern und Vagabonden, als welche ein besonderes Augenmerk der Behörden seyn müssen, hülfreiche Hand leisten, so wie die Gensd'armerie angewiesen ist, nicht nur überall von selbst hiernach gegen die Bettler zu verfahren, sondern auch jeder desfallsigen Verfügung einer obrigkeitlichen Behörde Folge zu leisten.

Wonach zu achten. Deßau, am 16ten August 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

397.

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen den Collegien und übrigen Beamten, den Vasallen, der Geistlichkeit, den Schullehrern, den Magistraten und sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern Unseres Landes hiermit zu wissen:

Daß, nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Unseres innigst verehrten Herrn Großvaters, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn **Leopold Friedrich Franz**, weiland ältesten, regierenden Herzogs und Fürstens zu Anhalt ꝛc. ꝛc. Gnaden, zu Unserer und des Landes größten Betrübniß, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, Wir die, nach dem Rechte der Erstgeburt, auf Uns übergegangene Regierung des Anhalt-Deßauischen Landes dies- und jenseits der Elbe nunmehr wirklich angetreten haben. Wie Wir nun, nach dem Beispiele Unseres verewigten Herrn Großvaters Gnaden, Unser höchstes Glück darin finden und daher Unser einziges Bestreben dahin richten werden, die Aufnahme des Unserer Regierung anvertrauten Landes und den Wohlstand eines jeden Einzelnen nach Kräften zu befördern, und dabei die Grundsätze der Gerechtigkeit und Milde zur vorzüglichen Richtschnur Unserer Regentenhandlungen zu nehmen: so hoffen Wir auch, daß alle Vorbenannte Uns mit eben der Treue und eben dem Gehorsam, wie ihrem nun in Gott ruhenden Landesherrn, ergeben seyn werden.

Indem Wir dieselben daher durch dieses Patent, in Kraft eines förmlichen, von ihnen zu leistenden Huldigungs-Eides, hierzu, mit Hinweisung auf den von ihnen bereits geleisteten Dienst- und Unterthanen-Eid, anweisen und verpflichten, bestätigen Wir zugleich sämmtliche Staats-Kirchen- und Schuldiener und übrige Angestellten, unter der Voraussetzung einer fernern treuen Pflicht-Erfüllung, verfassungsmäßig in ihren Posten, und versichern sie, so

wie

wie einen Jeden Unserer Unterthanen, Unserer landesväterlichen Huld und Gewogenheit.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solches durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 2ten September 1817.

LEOPOLD FRIEDRICH,
Herzog zu Anhalt.

398.

Es ist von verschiedenen Hutungsberechtigten bei Uns Beschwerde geführet worden, daß die Ackerbesitzer häufig die observanzmäßig als Begünstigung zugestandene Schonung der Kleefelder zum Nachtheil der Schäfereien mißbrauchen, indem sie, selbst nach abgebrachter Klee-Ernte, ohne die Stoppel selbst noch nuzzen zu können oder zu wollen, durch eingesteckte Wische die Heerden abhalten und dann die Kleestoppel vor dem Abhüten umpflügen und den Hutungsberechtigten die ihnen rechtmäßig zustehende Hutung ganz entziehen. Da dieser Mißbrauch nun ganz der feldpolizeilichen Einrichtung und der bestehenden Observanz entgegen ist, indem nach abgebrachter zweiter Schur den Hutungsberechtigten schon die freie Hutung auf der Kleestoppel in der Regel zusteht, und die Schonung derselben zur Nutzung einer dritten Schur oder zum nächsten Jahre nur eine besondere Begünstigung enthält, so werden hierdurch sämmtliche Ackerinteressenten gewarnt, für die Zukunft die Kleestoppel, wenn dieselbe zu keiner weitern Schur bestimmt ist, nicht zu verwischen, indem sonst auf Antrag der Huthungsberechtigten, mit Vorbehalt der Entschädigungsklage, wegen der entzogenen Hutungsnutzung, eine angemessene Feldpolizeistrafe wird verfügt werden. Wonach zu achten. Deßau, am 5ten September 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

399.

Wir —— urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere herzogl. Erben und Nachfolger in der Regierung, daß Wir, um die Dürftigen Unserer Unterthanen dem verderblichen Pfandwucher zu entreißen, und denselben Gelegenheit zu verschaffen, in Nothfällen gegen billigen Zins, Geld gegen Pfand-

sicherheit zu erheben, dem Banquier Itzig Hirsch Kohn die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt haben, unter landesherrlichem Schutz in hiesiger Residenz ein öffentliches Leihhaus zu etabliren, und thun solches hiermit dergestalt, daß

1.

dem gedachten Itzig Hirsch Kohn für seine Person ein ausdrückliches, ausschließliches Privilegium zugesichert wird, in den nächsten zwölf Jahren, nämlich von Michael 1817. bis dahin 1829, allhier ein öffentliches Leihhaus anzulegen und auf eigene Kosten und Gefahr zu unterhalten, ohne daß jedoch Privatpersonen gewehrt wird, Geld gegen gesetzliche Zinsen auf Pfand zu verleihen.

2.

Soll dieses Leihhaus der Aufsicht einer besondern Commission Unserer Regierung und Rent-Cammer, welche die etwa vorkommenden streitigen Leihhaussachen de simplici et plano und ohne gesetzliche Formalitäten zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden hat, und den Regierungsräthen Richter und Bobbe und dem Cammerrath Mohs übertragen ist, untergeordnet, und der Entrepreneur gehalten seyn, sich halbjährlich eine Revision der Anstalt und der darüber zu führenden genauen Bücher zu unterwerfen, auch derselben alle etwa verlangten, das Leihhaus betreffenden, Nachrichten, Nachweisungen und Erläuterungen zu geben.

3.

In dem Leihhause müssen Pfänder aller Art, verderbliche und unverderbliche, jedoch mit der Einschränkung angenommen werden, daß

a) auf Pfänder, die durch die Länge der Zeit nicht verderben, als: Juwelen, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Zinn ꝛc. drei Viertheile des zu eruirenden Taxwerthes auf ein Jahr;

b) auf Pfänder, die dem Verderben leichter ausgesetzt sind, als: Documente, seidene und andere Waaren, Kleider, Linnen, Betten, Porzellan ꝛc. nur die Hälfte des Taxwerthes, und zwar nur auf sechs Monate;

c) auf wollene Sachen und Pelzwerk aber nur ein Viertheil des Taxwerthes auf drei Monate

vorgeschossen zu werden brauchen, aber auf Verlangen auch gegeben werden müssen, jedoch steht es in der Willkühr des Entrepreneurs, diese Bestimmungen zu überschreiten und mehr oder auf längere Zeit zu verleihen.

4. Bei

4.

Bei Verlust des Pfandrechts und anderer gesetzlichen Strafe, dürfen von keinem Minderjährigen, öffentlich bekannt gemachten Verschwender und allen denen, die unter Curatel oder väterlicher Gewalt stehen und keine Vermögensverwaltung haben, so wenig, als fremde, verdächtige oder gestohlene Sachen wissentlich angenommen, auch auf Montirungsstücke der Soldaten, Livreestücke der Bedienten und unentbehrliches Handwerkszeug, Gelder nicht vorgeschossen werden.

5.

Gestohlene, untergeschlagene oder anvertrauete Sachen, welche auf eine unverdächtige Art zum Pfande gegeben und mit gehöriger Vorsicht angenommen worden sind, können zwar von dem gesetzlichen wahren Eigenthümer vindicirt werden, jedoch muß derselbe das darauf geliehene Capital nebst Zinsen zuvor erstatten; auch Gerichts wegen kann ein legitimes Pfand nur nach Bezahlung des Pfandschillings und der Zinsen mit Beschlag belegt, zur gerichtlichen Distraction oder zu einem Concurs gezogen werden.

Nur wenn der Inhaber des Leihhauses gewußt hat, oder aus der ihm gemachten Anzeige, oder aus dem hiesigen öffentlichen Wochenblatte hätte wissen sollen, daß das Pfand gestohlen war, kann der Eigenthümer dasselbe unentgeldlich zurückfordern.

Der Inhaber des Leihhauses ist dagegen verpflichtet, alle ihm zum Pfande dargebrachten verdächtigen Sachen der Obrigkeit anzuzeigen, welche Ersterm auch bei begangenen Diebstählen zur Vorsicht sogleich Nachricht zu geben hat.

6.

Der Entrepreneur ist nicht verbunden, Summen unter einem Thaler zu verleihen; auch hängt bei Capitalien über ein hundert Thaler, bis zu welcher Summe nur die Bestimmungen von Nr. 3. Statt finden, die Größe der zu verleihenden Summe ganz von seiner Willkühr ab.

7.

Alle zum Leihhause gebrachte Sachen werden mit genauer Prüfung der Größe und Schwere, nach gehörig justirtem Maße und Gewichte, taxirt, und steht dem Eigenthümer frei, das Pfand beliebig zu versiegeln oder zu zeichnen, um sich gegen den Verdacht einer Austauschung zu sichern, welche sich jedoch der Entrepreneur, bei Verlust des Darlehns und Pfandrechts, so wenig, als den Gebrauch der verpfändeten Sachen, erlauben darf.

8.

Die zum Leihhause gebrachten Pfänder müssen gegen Verderben, Entwendung und Feuer ꝛc. gehörig gesichert werden, und bleibt der Inhaber in solchen Fällen verantwortlich, und muß seine Schuld und zwar culpam levem in concreto tragen und vertreten; nur bei unverschuldeten Unglücksfällen trägt den Verlust des Pfandes der Eigenthümer, den des Darlehns und der Zinsen die Anstalt.

9.

An Zinsen dürfen für keine ausgeliehene Summe, sie sei so hoch, oder so klein, als sie wolle, mehr als acht Procent genommen werden, welche bei Wiedereinlösung oder Renovation des Pfandes zu berichtigen sind. Die angehängte Tabelle, welche die Berechnung der Zinsen von 1 — 100 Thalern enthält, muß jedem Pfandschuldner zur Berichtigung derselben vorgelegt werden.

Zur Erleichterung der Rechnung werden 30 Tage für einen Monat, einzelne Tage für eine volle Woche, und Brüche eines Pfennigs für voll gerechnet.

10.

Außer den Zinsen können Einschreibegebühren von jedem Pfande nach dem Werthe des Darlehns

von	1	—	24	Thlr.	vom Thaler	— Gr.	4 Pf.
von	25	—	50	—	überhaupt	8 —	—
von	51	—	100	—	„	12 —	—
über 100 Thaler von jedem Hundert						8 —	—

bei Aushändigung des Pfandscheins genommen werden.

Bei Renovation des Pfandes fällt dieses Einschreibegeld, wenn der Pfandschilling bis 25 Thlr. beträgt, ganz weg; bei Summen über 25 Thlr. wird bei jeder Renovation die Hälfte der vorbemerkten Sätze gestattet; außerdem aber darf der Entrepreneur, bei Verlust des Privilegiums, weder höhere Zinsen, noch höhere Schreibegebühren, noch sonstige Sporteln und Geschenke annehmen.

11.

Dem Ueberbringer eines Pfandes, welcher den Namen des Eigenthümers nicht zu nennen verbunden ist, wird ein auf jeden Inhaber gültiger Pfandschein eingehändigt, worin eine kurze Angabe des Pfandes, mit Bemerkung des Maßes und Gewichts, des Taxwerthes, der speciellen Bezeich-

Digitized by Google

zeichnung, der geliehenen Summe und der Verfallzeit enthalten ist. Auf Vorzeigung dieses Scheins, und nach Berichtigung des Capitals und der Zinsen wird, wenn nicht hinlänglicher Verdacht einer Entwendung vorhanden ist, das Pfand retradirt. Jedoch muß der Pfandschein mit der darauf gemachten Bemerkung, an wen und an welchem Tage das Pfand retradirt worden, bei der Anstalt sorgfältig aufbewahrt werden. Auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers eines Pfandes kann jedoch auch dessen Name bei der Verpfändung im Buche notirt werden, und wird in diesem Falle das Pfand auch nur ihm selbst, oder seinem legitimirten Bevollmächtigten retradirt.

12.

Wenn ein Pfandschein verloren geht, so kann zwar dem Pfandgeber, nach vorgängiger gehöriger Legitimation, das Pfand, gegen Bezahlung des Capitals und der Zinsen, jedoch nur erst auf geschehene öffentliche Bekanntmachung und Mortificirung des Scheins, retradirt werden; die dadurch erwachsenden Kosten trägt derjenige, wer dieses veranlaßt hat.

13.

Im Falle nach Ablauf der im Pfandscheine bemerkten Verseß-Zeit keine Prolongation nachgesucht und bewilligt, oder der Zinsbetrag nicht berichtigt worden ist, ist das Pfand für verfallen anzusehen, und, nach geschehener öffentlichen Bekanntmachung, unter obrigkeitlicher Autorität auctionsweise zu versteigern.

Aus dem Erlös werden Capital, Zinsen, imgleichen die Auctionskosten pro rata bestritten, der Ueberrest aber dem Eigenthümer ohne Abzug zugestellt. Falls dieser nicht bekannt ist, soll der Ueberschuß, welcher öffentlich nochmals bekannt zu machen ist, drei Jahre lang ad depositum judiciale genommen, und wenn in dieser Zeit, vom Tage der Auction an gerechnet, der Eigenthümer sich gar nicht melden sollte, dem Leihhause zufallen.

14.

Das Leihhaus soll in jeder Woche drei Tage, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags, Vormittags und Nachmittags, offen seyn, zu welcher Zeit sich diejenigen, welche Gelder zu leihen, oder Pfänder abzulösen, auch Prolongation zu suchen Willens sind, melden können. In dringenden Fällen muß jedoch die Anstalt auch außer diesen Tagen — ausgenommen an Sonn- und Feiertagen — offen seyn, oder Pfänder annehmen.

15.

Digitized by Google

15.

So wie Wir endlich dem Entrepreneur die pünktliche Befolgung der vorstehenden Bestimmungen und die strengste Verschwiegenheit der ihm persönlich bekannt gewordenen Pfandschuldner zur Pflicht machen, und eine gleiche Verschwiegenheit der zur Aufsicht ernannten Commission anbefohlen haben; so sichern Wir demselben, zur Aufrechthaltung dieser Anstalt, Unserm landesherrlichen Schutz und die, durch besondere Unterhandlung mit Unsrer Rent-Cammer, festgesetzte Unterstützung und Begünstigung ausdrücklich zu, behalten Uns jedoch nicht nur bei eintretenden Contraventionen, sondern auch sonst, nach Befinden der Umstände, die Aenderung und Aufhebung dieses Privilegiums ausdrücklich vor.

Urkundlich haben wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm herzogl. fürstl. Cammersiegel zu bedrucken befohlen.

So geschehen, Deßau, am 9ten September, 1817.

LEOPOLD FRIEDRICH,
Herzog zu Anhalt.

400.

Nachdem Wir Unserer Frau Mutter Gnaden, um Hochderselben einen Beweis Unserer kindlichen Liebe und Hochachtung zu geben, den Titel: „verwittwete Herzogin zu Anhalt ꝛc.“ beigelegt und ertheilet haben; so machen Wir solches hiermit Unsern sämmtlichen Behörden und Unterthanen zur Nachachtung bekannt.

Deßau, am 10ten September, 1817.

LEOPOLD FRIEDRICH,
Herzog zu Anhalt.

401.

Nach dem neuesten Königl. Preußischen Paß-Edict vom 22. Juni c. bedürfen zum Eingange in die Königl. Preußischen Staaten

1) gar

1) gar keines Passes: die Bewohner der an diese Staaten zunächst grenzenden auswärtigen Städte und andern Ortschaften, in so fern sie nicht weiter, als in Preußische Grenzörter reisen und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;

2) eines Passes der Grenzbehörde: alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute, ingleichen die Frachtfahrer und Viehhändler;

3) eines Passes der Polizei-Behörde ihres Wohnortes: alle, welche Brunnen oder Bäder in den Königl. Preußischen Staaten, so wie alle Kaufleute, welche Messen daselbst besuchen wollen; für letztere muß der Paß auf die in Frage stehende Messe gerichtet werden.

Alle andere müssen zu den Reisen in die Königl. Preußischen Staaten entweder mit Pässen von den höchsten Königl. Preußischen Behörden, oder von der Staatsbehörde ihres Landes, welche in dem hiesigen Lande das unterzeichnete Collegium, als Ober-Polizei-Behörde, ist, versehen seyn und es müssen alle diese Pässe beim Eingange bei der ersten Königl. Preußischen Polizei-Behörde, bei Fortsetzung der Reise aber bei der Polizei-Behörde jedes Orts, wo sich der Reisende länger als vier und zwanzig Stunden aufhält, zum Visiren eingereicht werden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht, damit jeder, den es betrifft, sich darnach achten und die aus der Nichtachtung entspringenden Unannehmlichkeiten vermeiden könne.

Deßau, am 20sten September, 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

402.

Da Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der regierende Herzog, Unser gnädigster Herr, den vollständigen Herzoglichen Titel, wie solcher namentlich in allen öffentlichen Urkunden und andern officiellen Ausfertigungen gebraucht werden soll, dahin zu bestimmen gnädigst geruhet haben:

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc.;

wobei

wobei Höchstdieselben denn zugleich befohlen haben, daß in den an Höchstdero Person gelangenden Schreiben und Bittschriften Ihrer Unterthanen die Anrede:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr,

und im Context das Prädicat:

Hochfürstliche Durchlaucht —

gebraucht, auch ferner die kurze Aufschrift:

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge ꝛc.

verstattet werden soll: so wird solches, auf Höchsten Befehl, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Deßau, am 27sten September, 1817.

Herzogl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

403.

Auf Höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, wird hierdurch bei den gegenwärtigen Umständen das Brennen des Branntweins aus Kartoffeln in den sämmtlichen Herzoglichen Landen diesseits und jenseits der Elbe bis auf weitere Verfügung gänzlich, und zwar, nach Befinden der Umstände, entweder bei Verlust der Brennerei-Concessionen oder einer angemessenen baaren Geldstrafe zum Besten des Angebers, untersagt und zugleich den obrigkeitlichen und Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, mit strenger Wachsamkeit darauf zu halten, daß dieses Verbot nicht überschritten werde. Wonach zu achten. Deßau, am 3ten October, 1817.

Herzogl. Fürstl. Anhalt. Rent-Cammer.

404.

Da die, durch die Verordnung vom 8ten Mai 1812, bereits verpönte Niederlegung von Waaren außerhalb der accisbaren Städte hiesiger Herzogl. Lande, demungeachtet neuerlich öfter, zum Nachtheile des Accise-Interesses, versucht wor-

worden ist; so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß jede, ohne vorhergehende Erlaubniß, auf die obgedachte Weise niedergelegte Waare, für den Betretungsfall, unfehlbar der Confiscation unterworfen seyn soll. Wonach zu achten. Deßau, am 11ten October, 1817.

Herzogl. Anhalt. Rent-Camme

405.

Zur Beantwortung verschiedener Anfragen der landespolizei-Behörden wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Anordnung der Nachtwachen in sämmtlichen Dorfgemeinden während des Winterhalbjahrs zur allgemeinen Sicherung des Privat-Eigenthums gegen Feuersgefahr und Diebstahl zu wichtig sey, als daß die einseitige Wiederaufhebung dieser wohlthätigen Einrichtung gestattet werden könne, daß vielmehr jede Behörde für die gehörige Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung verantwortlich bleibe. Wonach zu achten. Deßau, am 29sten November, 1817.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

406.

Da die kürzlich in Klein-Möhlau entstandene Feuersbrunst gezeigt hat, wie leicht die aus einer Schmiede bei Bearbeitung des Eisens abfliegenden Funken und Schlacken, in so fern sie noch glühendes Eisen in sich enthalten, zünden können, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, in den ihrer Aufsicht übergebenen Bezirken gehörig dahin zu sehen, daß in der Nähe und besonders gegenüber und in den Hintergebäuden der Dorfschmieden keine Strohbedachungen geduldet werden, und über etwa vorhandene specielle Fälle berichtliche Anzeige zu thun. Ueberdem aber haben dieselben darüber zu wachen, daß in jeder Schmiede der Ambos so gestellt sey, daß die bei der Bearbeitung des Eisens von demselben durch die Thür oder Fenster zu beiden Seiten des Arbeiters abfliegenden Schlacken in gerader Richtung auf keinen zündbaren

Gegenstand außerhalb des Hauses fallen können. Wonach zu achten. Deßau, am 13ten December, 1817.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer hieselbst.

407.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, haben zwar, um der ärmern Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb zu verschaffen, zu befehlen geruhet, daß alle nur irgend nöthigen oder nützlichen, öffentlichen Arbeiten auch in diesem Jahre ihren Fortgang haben sollen, Höchstdieselben wollen aber nicht, daß diese Arbeiten die reifere Jugend vom Vermiethen und die frühere von dem Besuche der Schule abhalten sollen.

Es ist daher Sr. Hochfürstl. Durchlaucht so gnädiger, als ernstlicher Wille: daß bei allen herrschaftlichen Arbeiten vorzüglich Hausväter angestellt, und bei solchen, welche Knaben und Jünglinge verrichten können, keine angenommen werden, die nicht durch ein Zeugniß des Predigers oder Schullehrers nachweisen, daß sie das 17te Jahr noch nicht vollendet und sowohl die Sonntags- als Winterschulen gehörig besucht haben, Ausnahmen in Rücksicht des Alters aber nur in den Fällen Statt finden sollen, wo durch ein Zeugniß des Richters dargethan wird, daß Kränklichkeit des Vaters, oder der verwittweten Mutter, oder verwaiseten unerzogene Geschwister das Vermiethen unzulässig machen, oder aber besondere Neigung und Anlage zur Gärtnerei die gewisse Hoffnung geben, daß ein junger Mensch sich diesem Fache ganz widmen und dabei künftig seinen Unterhalt erwerben werde.

Indem wir nun diesen höchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachachtung pflichtschuldigst bekannt machen, bemerken wir noch, daß die Winterschulzeit mit dem 1sten November jedes Jahres anfängt und mit dem letzten März aufhört, und daß demzufolge kein Knabe in dem zum Besuche der Schüler bestimmten Alter, welches mit der Confirmation sich endigt, während dieser Schulzeit bei einer Arbeit angestellt werden dürfe, und daß die oben erwähnten Zeugnisse jedes Mal der erſten Berechnung des Taglohns bei einer herrschaftlichen Arbeit beizufügen sind. Deßau, am 21sten Februar 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

408.

Digitized by Google

408.

Wir —— fügen hiermit zu wissen: Daß Wir, auf Vortrag Unserer Landesregierung, für nöthig gefunden haben, die gesetzlichen Vorschriften, in Absicht der Edictal-Vorladungen und Todeserklärungen der Verschollenen, in Bezug auf die im Kriege vermißten, und, ohne Nachricht von sich zu geben, nicht wieder heimgekehrten Soldaten, abzuändern, um durch Bestimmung einer kürzern Frist, nach deren Ablauf wider sie zur Edictal-Citation soll vorgeschritten werden können, die mancherlei Beschwernisse und nachtheiligen Wirkungen zu vermindern, welche durch die Ungewißheit: ob ein solcher Verschollener noch existire? — für die Familien derselben in rechtlicher Hinsicht entstehen. Wir setzen und verordnen daher hiermit Folgendes:

1) Die Verordnung vom 5ten Mai 1788, nach welcher mit der Edictal-Citation und Todeserklärung Verschollener erst nach zwanzigjähriger Dauer der Abwesenheit verfahren werden kann, wird, rücksichtlich im Kriege vermißter oder daraus nicht heimgekehrter Soldaten, dahin abgeändert: daß nach Ablauf dreier Jahre, von Abschluß des Friedens an zu rechnen, die Edictal-Ladung auf Antrag der Anverwandten erfolgen soll.

2) Können die Verwandten darthun, daß ein solcher Soldat, nach der letzten erhaltenen Nachricht, in einem Treffen schwer verwundet wurde, oder an einer schweren Krankheit in einem Hospitale darnieder lag, und daß sie sich letztern Falls vergeblich bemühet haben, über dessen weiteres Ergehen Nachrichten einzuziehen: so kann schon nach Verlauf eines Jahres nach Abschluß des Friedens zur Edictal-Ladung vorgeschritten werden.

3) Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Verschollene unter Unseren oder fremden Truppen gedient habe.

4) Im Fall die letzten, von dem Verschollenen erhaltenen Nachrichten ergeben, daß derselbe in Kriegsdiensten einer fremden Macht nach außereuropäischen Colonien geschickt worden: so darf die Edictal-Ladung erst nach zwanzigjähriger Abwesenheit desselben erfolgen.

5) Obige Verfügungen gelten nicht blos von eigentlichen Combattanten, sondern auch von denen, die bei der Militair-Administration angestellt gewesen sind, von Militair-Aerzten und Chirurgen, und von Train- und anderen Knechten, so wie von den mit ihren Herrn ins Feld gezogenen Bedienten.

Uebrigens werden die in dem Edicte vom 5ten Mai 1788. für den Fall der Rückkehr eines für todt Erklärten angeordneten gesetzlichen Vorschriften zwar ferner beibehalten; jedoch soll der Besitzer nicht schuldig seyn, alle wirklich genossenen Nutzungen zu restituiren, wie darin verordnet worden, sondern nur diejenigen, welche nach den Rechten ein Besitzer in gutem Glauben zu erstatten verbunden ist.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichen Insiegel zu Deßau, am 8ten März 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

409.

Das ursprünglich nur den Kirchen- und Schuldienern gestattete Umgehen zum Glückwünschen am Neujahrs- und Osterfeste ist nach und nach so gebräuchlich geworden, und vermehrt sich noch beinahe alljährlich so sehr, daß es zu einer nicht geringen Bedrückung des wohlthätigen Theils des Publicums gereicht. Dies kann nun so weniger länger gestattet werden, da bereits vorlängst zur Beschränkung solcher Umgänge die meisten der ursprünglich zu denselben Berechtigten aus der herrschaftlichen Kasse entschädigt worden; es wird daher auf höchsten Befehl hierdurch bekannt gemacht; daß künftig, und zwar schon von Ostern d. J. an, nur Nachstehenden, theils weil sie auf diese Einnahmen angewiesen sind, theils weil eine lange Observanz oder Gemeinnützigkeit und geringe Remuneration ihrer Berufsarbeiten Berücksichtigung verdienen, die bisherigen Glückwünschungs-Umgänge an den Neujahrs- und Osterfesten ferner gestattet seyn sollen, nämlich: 1) dem Küster der Schloß- und Stadtkirche in der ganzen Stadt, 2) dem Kantor der Georgenkirche in dem Sprengel dieser Kirche, 3) den Hautboisten, 4) dem Thürmer, 5) den Balgentretern, 6) den Glockenläutern, 7) den Nachtwächtern, 8) dem Amtsboten in der Jurisdiction des Justizamts, 9) dem Rathsboten in der Jurisdiction des Raths, 10) dem Ausgeber der Komödienzettel da, wo man Zettel annimmt; und so wie wir dem zu Folge zur bessern Verhütung aller Uebertretungen dieser Verordnung die hiesigen

Ein-

Einwohner auffordern, keinem Andern bei dergleichen Umgängen etwas zu geben, so untersagen wir auch jedem, der hier nicht aufgeführt ist, ein solches Umgehen bei Gefängnißstrafe, und weisen die Polizeidirection an, alle Contraventionsfälle so viel, als möglich, zu erforschen und bei uns anzuzeigen. Deßau, am 13ten März 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

410.

Nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, gnädigst geruhet haben, Höchstihrer sämmtlichen activen Civil-Dienerschaft, welche weder durch Natural-Deputate, noch Dienstacker dotirt ist, noch auch an der bisherigen Getraide-Verabreichung Theil genommen hat, als ein bleibendes Dienst-Emolument eine Quantität Roggen zu einem wohlfeilern, als dem Marktpreise, zu bewilligen, so wird solches der sämmtlichen interessirten Herzogl. Dienerschaft mit folgenden nähern Bestimmungen eröffnet:

1) Es sind für den unverheiratheten 12 Scheffel, für den verheiratheten kinderlosen 18 Scheffel und für den verheiratheten Diener mit Kindern ein Wispel Roggen jährlich bestimmt, welche in monatlichen Theilen von resp. 1 Scheffel, 1½ Scheffel und 2 Scheffel gegen Production einer Karte, die von Herzogl. Rent-Cammer ausgefertigt, von den Behörden aber jedem Individuo mitgetheilt werden wird, und gegen Bezahlung von einem Thaler sächsischen Conventionsgeldes nebst vier Pf. Meßgeld für jeden Scheffel verabreicht werden.

2) Diese Verabreichung geschiehet in hiesiger Herzogl. Mühle durch den Mühleninspector Huhn, und in Zerbst durch den Magazininspector Kunz.

3) Da der gnädigsten Bestimmung zu Folge diese Roggen-Verabreichung bereits mit Neujahr d. J. praenumerando ihren Anfang nehmen soll: so haben die Interessenten mit dem Anfange des Aprils, und zwar am 2ten und 3ten April, entweder 4, oder 6, oder 8 Scheffel zu empfangen, künftig aber jedes Mal die ihnen monatlich zukommende Quantität Roggens

Roggens, Mittewochs oder Donnerstags nach dem ersten jedes Monats abzuholen, und darin um so pünktlicher zu seyn, je weniger die Ausgabe an andern, als den hier bestimmten Tagen geschehen kann und soll. Deßau, am 26sten März 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

411.

Da wir leider! bemerkt haben, daß die bisher gegen Bettler beobachtete Nachsicht, mit welcher dieselben erst beim zweiten Betretungsfalle zum Zwangsarbeitshause nach Zerbst abgeliefert werden sollten, von zu nachtheiligem Einfluß auf die polizeiliche Ordnung gewesen ist: so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von jetzt an jeder, auch zum ersten Male betroffene und aufgegriffene Bettler oder Vagabond sogleich ohne weitere Schonung der obgedachten Strafanstalt überliefert werden soll; wonach sich sämmtliche Polizeibehörden gehörig zu achten haben. Deßau, am 3ten April 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

412.

Die Polizei-Verfügung: „Bei einem Thaler Geld- oder, im Fall gänzlichen Unvermögens, bei zweitägiger Arrest-Strafe, nirgends anders als an den abgepfählten Badeplätzen im Thiergarten, vor dem Leipziger- und vor dem grünen Thore zu baden; und das Verbot des Badens am Schwimmplatze ohne polizeiliche Erlaubniß;" wird auch für diesen Sommer mit der Hinzufügung in Erinnerung gebracht: daß der Badeplatz vor dem grünen Thore ausschließlich nur für Erwachsene bestimmt ist. Derjenige, der einen Contravenienten anzeigt, erhält jedesmal die von demselben verwirkte Geldstrafe oder eine Gratification von 12 Groschen aus der Polizei-Casse.

Zugleich wird auch, in Folge Auftrags der Herzogl. Hochlöbl. Rent-Cammer, das Mitnehmen der Hunde an die Badeplätze im Thiergarten, und überhaupt alles, wodurch das daselbst weidende Vieh gestört oder beunruhigt

[illegible] wiederholt und bei ernster Strafe untersagt. Deßau, am 28sten Mai 1818.

Bürkner, Polizeidirector.

413.

Da, wie wir mißfällig haben bemerken müssen, neuerdings mehrere Besitzer der an öffentlichen Wällen belegenen Grundstücke die, zur allgemeinen Verhütung von Walldurchbrüchen, bestehende Einrichtung, nach welcher alle an dergleichen Verwallungen grenzende Aecker nur in einer Entfernung von zwei Fuß vom Ende des Walles geackert werden dürfen, die Streife von 2 Fuß Breite aber nur als Gras genutzt werden kann, vernachlässigt und ihre Aecker bis zum Fuß des Walles umgepflügt haben; so sehen wir uns veranlaßt, alle obrigkeitliche Behörden und Beamten auf die dringende Nothwendigkeit des fernern Bestehens dieser Einrichtung aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, jeden in ihren resp. Bezirken vorkommenden Contraventions-Fall unausbleiblich mit fünf Thalern zum Armenhause zu bestrafen. Wonach zu achten. Deßau, am 25sten Juli 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer hieselbst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band an, die deutsche Zahl die Seite der Verordnung.

A.

Abdecker und Wasenmeister, deren Kinder sind handwerksunfähig. I. 148.
— — wenn sie die Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben haben, müssen bei Handwerken aufgenommen werden, ibid.
— — sollen das verreckte Vieh verscharren. I. 174.
Abstrafen der Gesellen ist verboten. I. 65
Abzug zwischen den einzelnen hiesigen Aemtern ist aufgehoben. I. 20.
Abzugs-Entrichtung. I. 116.
Abzugs-Convention der deutschen Bundesstaaten untereinander. II. 309.
Abzugs-Convention mit Cöthen. II. 42 122. 126. 208.
— — Preußen. II. 201. 302.
— — Weimar. II. 291.
— — Würtemberg. II. 307.
Abzugsfreiheit auf den Zerbster Landes-Antheil ausgedehnt. II. 129.
Accisedefraudation, Bestrafung derselben. I. 104. II. 197. 320.
Accise-Tarif. II. 176.
— — herabgesetzte von Hafer und Heu. I. 103.
— — herabgesetzte vom Schlachtviehe, II. 9.
Acten-Registraturen müssen von den Untergerichten gehalten werden. I. 142.
Actus ministeriales, Regulativ deshalb. I. 25.
Advokaten, was dieselben in den Prozeß-Schriften zu beobachten. I. 8. II. 38.
Aelteste, vid. Juden-Aelteste.
Almosen-Einrichtung in den kleinen Städten und in Dörfern. I. 150. 200.
— — aus den Kirchen. I. 30.
— — Geben an Hausarme ist erlaubt. II. 12.
— — Vorschüsse statt derselben. II. 278.
Angeln, unbefugtes. II. 291.
Anlehn, bei solchen ist nur auf ein Drittheil des Werths des Grundstücks gerichtlich zu consentiren. I. 143.
Anspänner, was solche beim Feuer zu thun. I. 83. 90.
Apotheker, wenn sie auf Borg geben, sollen die Anzeige der Schulden dem Schuldner binnen Jahr und Tag einschicken. I. 9.
— — welche Arzneien von ihnen ohne Recept verkauft werden dürfen. II. 48.
Arbeiter, fremde, Haftung für dieselben. II. 174.
Arbeits-Commission. II. 40. 47. 194. 259. 260.
Arbeits- und Armenhaus, dessen Anlegung. I. 54.
— — dessen Einkünfte. I. 55.
— — Einschickung der Arrestanten dahin. I. 189. II. 46.
Armen-Cassen-Beiträge. II. 80.
Armen-Casse, Succession derselben in den Nachlaß der Armen. II. 263.
Armen-Commission, vid. Arbeits-Commission.
Armen-Directorium. I. 206.

Arme und Dürftige sollen die ihnen von Serenis. geschenkten Sachen nicht verpfänden oder verkaufen. II. 96.
Armenhaus, vid. Arbeitshaus.
Armen-Versorgung in den kleinen Städten und auf den Dörfern. I. 250. 200.
— — Instruction. I. 130. 139.
— — Nachtrag dazu. II. 278.
Arrest-Prozeß, sächs., aufgehoben. II. 177.
Arrestanten, was bei deren Vernehmung zu beobachten. I 188.
Arzeneien, vid. Medicamente.
Aufdingen der Lehrburschen. I. 56. 69.
Aufgebot, einmaliges, aufgehoben. I. 123.
— — der Fremden ohne höchste Genehmigung nicht erlaubt. I. 27.
— — der Unterthanen ohne Ehestiftung verboten. II. 55.
— — und Trauungen in den Adventswochen erlaubt. II. 54.
— — und Trauungen in der Fastenzeit erlaubt. II. 266.
Auftreiben der Gesellen verboten. I. 61.
Auslandisches Gesindel, Landesverweisung desselben. I. 10.
Aussatzig vom Handwerk, wenn solches nicht zu machen. I. 73.
Ausstattungsgelder, deponirte, der Mädchen, sollen mit deren Consens sicher ausgeliehen werden. I. 218.
Auszüge, was dabey zu beobachten. I. 127. 143.
Auszugshäuser. II. 65.

B.

Bäcker-Innungs-Sachen. I. 203. II. 259.
Bäcker, wie viel sie auf Borg geben sollen. II. 10.
Backhäuser, gemeine, Einführung derselben. I. 164.
Badeplätze, bestimmte. II. 326.
Bau-Adjutum. I. 112. II. 15. 60. 151.
Bau-Anschläge, zu hohe, Bestrafung deshalb, II. 49.
Bau-Anzeigen. II. 93.
Bauherren haben kein Recht, Holzabgänge den Zimmerleuten und Maurern zu schenken. I. 45.
Bauholz, Betrügereien damit, I. 198.
Baumaterialien, Bestrafung deren Entwendung. I. 45. II. 37.
Baumbeschädigungen, Verbot derselben. I. 34. II. 15. 50. 127.
Bäume, Raupern derselben wird anbefohlen. I. 116.
Baumpfähle, deren Entwendung ist verboten. II. 141.
Bauten der Kirch- Schul- und Pfarr-Gebäude. II. 287.
— — Einrichtung der neuen, I. 113. 171. 196.
— — wie bei selbigen die Schwelle zu legen. I. 202. II. 15.
Bauverordnungen. II. 25.
Bediente, alle Herzogl. sollen beim Feuer seyn. I. 95.
— — (Livree) des Herzogs soll auf ihr Kostgeld nichts creditirt werden. I. 195.
Belohnung für Rettung ins Wasser Gefallener wird aufgehoben. II. 16.
Bereich der Windmühlenflügel. II. 153.
Berichte der Untergerichte ad regimen. I. 170. II. 28. 44.
— — wegen Aufnahme Fremder. II. 30.
— — hinsichtlich des Armenwesens. II. 260.
Betteln, verboten. I. 124. 127. 133. II. 11. 160. 311. 326.
Bettel-Juden sollen sich nicht öfter als einmal des Jahres hier betreten lassen. I. 216.
Bettler, Instruction wegen Aufgreifung und Transportirung derselben. II. 74.
Beutler-Innungs-Sachen II. 93.
Bierverkauf, Verordnung deshalb. II. 66.

Digitized by Google

Bier- und Brantwein-Zwang zu Dessau. II. 201.
Bittschriften, Verordnung deshalb. I. 114. 197. II. 1. 110.
Brandbettelei ist verboten. II. 58.
Brandbriefe, Bestrafung derer, die sie ausstreuen. I. 144.
Brandcasse, Einrichtung derselben. I. 36.
— — Nachträge dazu. I. 101. 107. 124. 187. 192. 217. II. 5. 61. 206. 244.
Brand-Mauern soll jeder Hauswirth an den Feuerstätten haben. I. 110.
Brantweinbrennerey, Misbrauch. II. 60. 68. 206. 257. 308. 320.
Brauermeister, was solcher beym Feuer zu thun. I. 83.
Braugefäße gehören zur Brandcasse. I. 38.
Brauherren, was solche beim Feuer zu thun. I. 84. 90.
Brennholz-Naturalabgabe in den Stadtthoren ist aufgehoben. II. 54.
Brodt-Getraide, wohlfeileres, für die sämmtl. Herzogl. Dienerschaft. II. 325.
Brodt-Taxe. I. 125.
Buchbinder-Innungs-Sachen. II. 34.
Budner und Einwohner, was solche beim Feuer zu thun. I. 84.
Bundesstaaten, deutsche, Abzugs-Convention derselben unter einander. II. 309.
Bürgerrecht, wer solches gewinnt, soll 1 Rthlr. ans Armenhaus zahlen. I. 57.
— — davon muß bei 5 Rthlr. Strafe berichtet werden. I. 170.
Bußtag, allgemeiner. II. 144.
Bußtagsfeier, Mandat deshalb. II. 211.
Butter, Gewicht derselben. II. 65.

C.

Calender des Reichs wird eingeführt. I. 183.
— — Hausiren mit denselben verboten. II. 34.
Caninchen dürfen in der Gegend der Elbe und Mulde der Wälle wegen nicht gehalten werden. I. 125.
Carten, vid. Karten.
Cassen, öffentliche, Anordnung einer Revisions-Commission derselben. II. 258.
Ceremonial-Sachen der Juden gehören vor ihre Aeltesten, I. 33. 99.
Charfreitag, Mandat wegen dessen Feier. II. 266.
Civil-Sachen der Juden gehören vor das H. Amt. I. 98.
Cocher – Cohel der Juden. I. 32.
Confirmation der Schulkinder, Verordnung deshalb. II. 96.
Conscriptions-Gesetz. II. 213.
— — Nachträge dazu. II. 277. 292. 295.
Contracte, Verordnung wegen deren Aufnahme. I. 114.
— — Verordnung wegen deren Confirmation. I. 25.
Copulationen, Berichte der Pfarrer deshalb. I. 170.
Copulation Fremder und Einheimischer. II. 35.
— — Fremder ohne höchste Genehmigung verboten. I. 27.
— — in den Fasten und Adventswochen erlaubt. II. 54. 266.
— — ohne gerichtlich confirmirte Ehestiftung verboten. I. 29. II. 53. 55.
Cöthen, Abzugs-Convention mit demselben. II. 42. 122. 126. 208.
Cramer-Innung Errichtung derf. II. 146.
— — Nachtrag dazu. II. 158.
Creditiren an Juden. I. 96.
— — an Handwerksbursche. II. 3.
— — an H. Livreebediente. II. 8.
Creditoren, Vorzugsrecht derselben beim Kauf von Brantstätten. I. 42.

D.

Dämme oder Wälle dürfen nicht ohne höchsten Consens demolirt werden. I. 128.

Digitized by Google

Depositat-Extracte. II. 37.
Depositenbücher der Untergerichte. I. 141. 170.
Depositen-Kasten d. Untergerichte. II. 27.
Deputat-Getraide der Prediger und Schuldiener. I. 27.
Deserteurs, Verordnungen wegen, I. 32. II. 150. 180. 199.
— — Generalpardon für II. 295. 303.
Diebstahl beim Feuer, Bestrafung desselben. I. 85. (vid. übrig. die verschiedenen Arten der Diebstähle.)
Diemen, Setzung derselben. II. 53. 295.
Diener, Herzogl., auf deren Gehalt soll nicht verholfen werden. II. 70.
Dienstboten, fremde, sollen, so viel möglich, nicht ins Land gezogen werden. I. 156. 215.
Dobbeln bei Hausbauten ist verboten. I. 113.
Dorfmeister, Aufnahme derselben. II. 58.
— — Verordnung wegen deren Gesellen und Lehrburschen. II. 58.
Dorfwachen-Einrichtung. I. 54. 128. II. 160. 321.
Dorn, dessen Ausrottung an Feld- oder andern Graben ist verboten. II. 45.
Drechsler-Innung-Sachen. II. 124.
Dreschen, unreines, Bestrafung desselben. II. 142.
Dürftige und Arme sollen die ihnen von Sereniss. geschenkten Sachen nicht verpfänden oder verkaufen. II. 96.

E.

Edictalcitationen. I. 49.
— — Verschollener. II. 323.
Edicte sollen durchs Wochenblatt bekannt gemacht werden. I. 47.
Ehe- und Schwängerungs-Klagen gegen Militair-Personen. II. 43. 118. 204.
Ehe-Mandat. I. 3.
Eheſtiftungen, Anfertigung derselben. I. 4.
Eheſtiftung soll vor der Copulation gerichtlich confirmirt werden. I. 29. II. 53. 55.
Eier unschädlicher Vögel auszunehmen ist verboten. I. 34. II. 127.
Eingebrachtes der Ehefrau geht nicht mehr alten Consensschulden vor. II. 279.
Einländer können nicht ohne höchsten Consens Landes verwiesen werden. I. 10.
Eisen-Ankauf, welche Vorsicht dabei zu beobachten. II. 68.
Erbzinsstücke, Veräußerung derselben. II. 181.
Examen der Rechts-Candidaten. II. 308.
Extrapost-Regulativ. II. 122.

F.

Fastnachten-Einholen der Handwerker ist verboten. II. 20.
Faule und Träge, die bei ihrer bekannten Armuth, wovon sie sich nähren, nicht nachzuweisen im Stande sind, sollen ins Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert werden. II. 90.
Feierburschen-Viaticum. II. 149. 207.
Feilbieten liegender Gründe, wie es damit zu halten. I. 177.
Feldiebstähle, Bestrafung derselben. II. 87. 178.
Festtags-Feier-Mandat. II. 211.
Feuer-Ausbruch, wie es dabei zu halten. I. 34. 82. 88. 126. 157. 186.
Feuer-Cassen-Ordnung. I. 36.
— — Nachträge dazu. I. 192. 217. II. 5. 206.
Feuer-Eimer, deren Verwechselung wird bestraft. II. 23.
— — und andere Feuer-Geräthe, wie viel jeder haben soll. I. 81. 88.
— — Diebstahl, Bestrafung desselben. I. 82.
Feuer, die solches zu ihrer Nahrung brauchen, sollen ihre Häuser 50 Rthlr. höher in die Brandcasse ansetzen. I. 38.

Feuer,

Digitized by Google

Feuer, die durch Nachlässigkeit an solchen Schuld sind, erhalten keine Vergütung. I. 43. 80.
Feuer, Angabe des Urhebers desselben wird belohnt. I. 144. 193.
Feuer-Ordnung. I. 79.
— — Nachträge dazu. I. 86. II. 113. 321.
Feuerstätten-Besichtigung. I. 79. 86. 87. 110. 183. II. 258.
Fischerei, unbefugte. II. 32. 291.
Flachs soll nicht im fließenden Wasser geröstet werden. II. 25.
Fleischhauer-Innungs-Sachen. II. 42. 153. 203.
Fleischhauer, wie viel sie auf Borg geben sollen. II. 10.
Fleischtaxe. I. 125.
Forum militare. II. 43. 255. 298.
Freimeister, wie es mit denselben zu halten. I. 191.
Fremde, Aufgebot und Copulation derselben ohne höchste Genehmigung ist verboten. I. 27.
Fremde, Aufnahme derselben I. 51. 111. 128. 214. II. 13. 174.
— — als Miethsleute, II. 21. 131.
— — als Unterthanen, II. 22. 30. 131. 202.
— — Haufiren derselben auf dem Lande ist verboten. I. 106.
Fristgesuche, zulässige. II. 34.
Frohn-Pfennig ist abgeschafft. I. 35.
Fußsteige, verkreuzte, sollen bei Strafe nicht betreten werden. II. 7.

G.

Gabenreste verkaufter Grundstücke sollen vom Kaufgelde gleich abgezogen werden. I. 143. II 196.
Gastgerechtigkeit, unbefugte Ausübung derselben. II. 292.
Gasthöfe, Visitation derselben. I. 53.
Gastwirthe sollen Logiszettel einschicken, I. 52.
Gebäude allein stehn in der Brandcasse. I. 37. 103. 103.
— — der Herzogl. Beamten und Pächter sollen zu rechter Zeit reparirt werden. II. 16.
— — Herzogl., werden in die Brandcasse gesetzt. I. 108.
— — neue, Einsetzung derselben in die Brandcasse. II. 61.
Geburts- und Lehrbriefe müssen beim Meisterwerden vorgezeigt, bis dahin aber in die Meisterlade gelegt werden. I. 1. 62.
Gehalte Herzogl. Diener, auf solche soll nicht verholfen werden. II. 70.
Geldauswerfen bei Trauungen ist verboten. II. 128.
Geldstrafen fallen dem Armenhause zu. I. 55.
Gemeinden, die etwas in den Gerichten zu suchen, sollen nur 2 oder 3 aus ihrer Mitte abschicken. I. 31.
— — Bedienten der Juden müssen den Aeltesten präsentirt und von der Herz. Regierung bestätigt werden. I. 100.
— — Bittschriften muß der, so sie machen läßt, Namens der ganzen Gemeinde unterschreiben. I. 115.
Genedarmerie, Errichtung derselben und Beiträge dazu. II. 183. 207.
— — Reglement. II. 184.
Gerichtsbarkeit, Handlungen der willkührl., wo selbige vorzunehmen. II. 280.
Gerichtskosten-Taxe. I. 10.
Gerichtsstand des Militairs. II. 43. 255. 298.
Gerüchte, lügenhafte, werden bestraft. II. 53.
Gesellen der Dorfmeister. II. 58.
— — müssen ihren Lehrbrief in die Meisterlade legen. I. 61.
— — Schimpfen, Auftreiben, Abstrafen und unbefugtes Herumtreiben derselben, ist verboten. I. 65. 67. II. 196.

Gesellen, Mißbräuche beim Lossprechen derselben, sind abgeschafft. I. 70.
— — Creditiren an selbige, ist verboten. II. 3.
Gesindediebstähle, Bestrafung derselben. II. 108.
Gesinde, fremdes, Aufnahme desselben. II. 131.
— — Haftung für dasselbe. II. 174.
Getraide-Deputat der Prediger und Schuldiener. I. 27.
Getraide-Magazin. II. 138.
— — Verkauf, wohlfeiler. II. 127.
— — Taxe. I. 126.
Glückwünschungs-Umgänge am Neujahr- und Oster-Feste, wenn solche verstattet sind. II. 324.
Gose, Sandersleber, Verkauf derselben. II. 13.
Grasschur an Wällen, wann dieselbe abgebracht werden soll. II. 173.
Grenz-Turbationen sollen sofort immediate einberichtet werden. I. 112.
Grundstücke, Separation derselben von Gütern ohne höchsten Consens, ist verboten. I. 27.

H.

Haser-Accise, Herabsetzung derselben. I. 103.
Handels-Juden, Zudringlichkeit derselben ist verboten. II. 88.
Handlungen mit Material- und Schnitt-Waaren dürfen ohne höchste Concession nicht angelegt werden. II. 126. 144.
Handwerker sollen alle Jahre ihre Rechnungen sich bezahlen, oder im Nichtbezahlungsfall solche gerichtlich registriren lassen. I. 9.
Handwerks-Mißbräuche werden abgeschafft. I. 1. 58. 145.
Handwerksbursche, Ansprechen derselben. II. 81. 113.
— — Betteln derselben. I. 135.
— — Creditiren an selbige. II. 3.
Handwerker können so viel Jungen und Gesellen halten, als sie brauchen. I. 58. 148.
— — was solche beim Feuer zu thun. I. 84.
Handwerk, wer dazu zuzulassen ist. I. 65.
Hasenfelle, deren Exportation ist verboten. II. 55.
Hauben, hölzerne, der Ziegelöfen sollen mit 50 Rthlr. in der Brandcasse angesetzt werden. II. 206.
Hausarme dürfen Allmosen empfangen. II. 12.
Hausbauten, bei denselben ist das Dobbeln verboten. I. 113.
Hausiren, verbotenes. I. 106. II. 176. 210.
Hausmahl-Accise, wird herabgesetzt. II. 33.
Hautboisten, Musik-Privileg. derselben. II. 66. 83. 114.
Häute, rohe, deren Verkauf an Fremde ist verboten. II. 32. 193.
Hazardspiele sind verboten. II. 157.
Heirathen ist in den Fasten- und Adventswochen erlaubt. II. 54. 266.
Heirathsalter. II. 20. 156.
Herzoglicher Titel. II. 319.
— — — Annahme desselben. II. 145.
Herzoginn, verwittwete, zu Anhalt. II. 318.
Holz-Diebstahl, Bestrafung desselben. I. 165. 168. 194.
Holz-Entwendung der Maurer und Zimmerleute wird bestraft. I. 44. II. 120.
Holz-Lesen, Einrichtung desselben. I. 117. 164.
Hufen-Lieferung. II. 138.
Hülfs-Vollstreckung, wie solche geschieht. I. 178.
Hunde-Halsbänder mit fortlaufenden Zahlen werden angeordnet. I. 109.

Hunde,

Digitized by Google

Hunde, tolle, Verordnung deshalb. I. 199. II. 283.
Huthmacher-Innungs-Sachen. II. 55.
Hutung, Verordnungen deshalb. II. 173. 209. 213.
Hutungs-Termine werden nach dem neuen Kalender bestimmt. K. 111.
Hypothek, zu solcher können die Güter nur auf ⅓ des Werths gerichtl. constituirt werden. I. 143.

J.

Jagd, wer solche beschädigt, wird bestraft. I. 34.
Jagdfolge. II. 230.
Jäger, reisende. II. 92.
Jahrmärkte, Verordnung wegen der Verkäufer auf denselben. I. 205.
Immobilien, in solche geschieht die Hülfe per immissionem. I. 178.
Impfung der Kinderpocken, wird anbefohlen. II. 136.
Industrie-Schule, Anlegung derselben. II. 112.
Injurien vor Gericht, werden bestraft. I. 7.
Innungen, Kundschaften derselben. I. 113. II. 155.
— — Misbräuche bei denselben, werden abgeschafft. I. 1. 58. 46.
— — welche Feuer-Geräthe sie zu halten haben. I. 81.
Innungs-Briefe, Erläuterung derselben. I. 1.
Innungs-Geld. I. 2. 3.
Innungs-Sachen. I. 59. II. 3. 81. 129. 155. 196.
Juden-Aelteste. I. 32. 52. 54. 97. 117.
Juden, Cocher Cohel derselben. I. 32.
Juden in Deßau, wo sie wohnen dürfen. I. 31.
— — entlaufene und verwiesene, wie es mit deren Familien zu halten. I. 180. 181.
— — fremde, Beherbergung derselben. I. 52.
— — — Betteln derselben ist verboten. I. 215.
— — — Copulation derselben vom hiesigen Rabbi ist verboten. I. 215.
— — — Handel ist verboten. II. 87.
Juden-Gemeinde. I. 32.
Juden-Leibzoll ist aufgehoben. II. 121.
— — Schutzbriefe derselben. I. 54.
— — Betrug derselben beim Handel wird bestraft. I. 96. 104.
— — Verordnung wegen deren Streitigkeiten. I. 96. 98.
— — Zudringlichkeit derselben bei Fremden ist verboten. II. 88.
Jungmeister der Innungen, was sie beim Feuer zu thun. I. 81.

K.

Kalender vid. Calender.
Kaninchen vid. Caninchen.
Karten, ungestempelte, sind verboten. II. 50. 159.
Kartoffeln, verbotener Verkauf derselben. II. 110.
Kauf-Contracte über Grundstücke. I. 25. 29.
— — bei selbigen sind die Gabenreste sogleich abzuziehen. I. 143.
Kinder, uneheliche, Alimentation derselben. II. 268.
— — uneheliche, Unfug bei deren Taufe ist verboten. II. 282.
Kirche, Almosen aus derselben. I. 30.
— — Bauten, Beiträge dazu. II. 287.
— — Stände-Verlösung. II. 257.
Königseer dürfen nicht mit Medicamenten hausiren. I. 179. II. 176.
Knopfmacher-Innungs-Sachen. II. 3.
Kramer-Innung, vid. Cramer-Innung.

Digitized by Google

Kranke, arme, sollen unentgeltlich kurirt werden. I. 169.
Kriegslasten und Schäden, Reglement. II. 230.
Kuhpocken-Impfung. II. 136.
Kundschaften der Innungen. I. 113. II. 155.
Kuppler. I. 4.
Kürschner-Innungs-Sachen. II. 4. 5.
Kutscher, Herzogl., von ihnen soll Niemand heimlich Haser und Gerste kaufen. II. 6.

L.

Landesverweisung des fremden liederlichen Gesindels. I. 10.
Landmeister, Setzen derselben. I. 203.
Landstreicher sollen an der Grenze abgewiesen werden. I. 127.
Landwehr-Edict. II. 244.
Laub-Räumung der Wiesen. II. 1.
Lehnfälle, rückständige, wer solche beim Verkauf des Lehns zu bezahlen hat. I. 182.
Lehnsveränderungen, Berichte deshalb. I. 170.
Lehrbriefe vid. Geburtsbriefe.
Lehrburschen, auswärtige. I. 217.
— — der Dorfmeister. II. 58.
Leibzoll der Juden, ist aufgehoben. II. 121.
Leichenschau, ist verboten. II. 72.
Leihhaus, öffentliches, Errichtung desselben. II. 313.
Leineweber-Innungs-Sachen. I. 203. II. 119.
Lese-Holz, wann es zu holen ist. I. 117. 164.
Levis notae macula. I. 65.
Licitations-Termin vid. Subhastation.
Livree-Bediente, Herzogl., Creditiren an selbige ist verboten. II. 8.
Lohgerber-Innungs-Sachen. II. 32. 193.
Lohnfuhren-Regulativ. II. 122.
Löserdürre, Vergütung des wegen Verdachts derselben getödteten Viehes. II. 154.
Loossprechen der Lehrburschen. I. 56. 69.
Lotterie-Collection ist verboten. I. 216. II. 36.
Lügenhafte Gerüchte, deren Verbreiter werden bestraft. II. 53.
Lumpensammeln, wenn es erlaubt ist. II. 302.

M.

Maaß, Rheinländ., Einführung desselben. I. 21.
Mädchen, welche von Sereniss. die Ausstattung erhalten haben, können solche bis zu ihrer Verheirathung zinsbar unterbringen. I. 218.
Magazin-Getraide, dessen Bestimmung. II. 138.
Mägde, äusländische schwangere, sollen fortgeschafft werden. II. 51.
Mahl-Accise wird herabgesetzt. II. 33.
Mäkler. II. 97.
Mandate werden durchs Wochenblatt bekannt gemacht. I. 47.
Mandat, Kaiserl., wegen Abstellung der Handwerks-Misbräuche. I. 60.
Marke-Zoll, ist aufgehoben. II. 7.
Markt-Diebstähle, Bestrafung derselben. II. 276.
Material-Handlungen, jüdische. II. 144.
— — neue. II. 126. 144.
Maurer, denselben ist das Holzwegtragen bei Bauten verboten. I. 44. II. 120.
Maurer-Innungs-Sachen. I. 44. 83. 171. II. 25. 45. 49. 120.
Medicamente, Verbote des Hausirens damit. I. 179. II. 176.
— — welche von den Apothekern ohne Recept gegeben werden dürfen. II. 48.

Digitized by Google

Medicinal-Commission, Errichtung derselben. II. 40.
Mehlhandel, verbotener. II. 259.
Meisterrecht, wer solches gewinnt, muß dem Armenhause 1 Rthlr. geben. I. 56.
Meister-Stücke, Anfertigung derselben. I. 1. 44. 72.
Meisterwerden, was dabei zu beobachten. I. 1. 2. 3. 46. 47. II. 129.
Memorialen vid. **Bittschriften**.
Miethleute, fremde, Aufnahme derselben. II. 20. 131.
— — Schutzgeld derselben. I. 106.
Militaria. II. 43. 118. 195. 204. 213. 255. 292. 295. 298. 303. 323.
Militair-Gerichtsstand. II. 43. 255. 298.
Militairpersonen, fremde, ausgetretene, Arretirung derselben. I. 32.
Militairpflichtige, Aufnahme fremder. II. 202.
Möbel gehören nicht zur Brandcasse. I. 38.
Montag, blauer, ist abgeschafft. I. 147.
Mühlburschen Viaticum. II. 149. 207.
Muldbrückzoll von Radenageln. II. 56.
Münzsorten, Zerbster, werden außer Cours gesetzt. II. 91.
Musikanten, fremde. II. 92.

N.

Nachtwachen auf den Dörfern, Einrichtung derf. I. 54. 128. II. 321.
Nachtwächter, was solche beim Feuer zu thun. I. 89.
Nätherinnen, Verordnung wegen derf. II. 274.
Neujahrssingen der Schullehrer ist verboten. II. 84.
Notarien, auswärtige, dürfen im Lande keine Notariatshandlungen vornehmen. II. 137.

O.

Obrigkeit, Vergehungen gegen dieselbe, werden bestraft. I. 204.
Obst-Diebstahl, Bestrafung desselben. II. 278.
Oel- und **Salz-Geld** wird abgeschafft. I. 212.
Oster-Feier-Mandat. I. 183.

P.

Pachtwiesen, Herzogl., Verordnung deshalb. I. 205.
Papiermüller, Misbräuche bei denf. I. 75.
— — **Privileg** (Jeßnitz). II. 69. 303.
Paß-Edict. II. 319.
Paß-Listen. II. 156.
Pertinenz-Stücke dürfen ohne höchsten Consens nicht von Gütern getrennt werden, I. 26.
Pfähle vor den Häusern sollen weggeschafft werden. II. 65.
Pfarrer sollen Copulations-, Tauf- und Todten-Register jährl. einsenden. I. 170.
Pfarr-Wohnungen, Beiträge zu deren Bau und Reparaturen. II. 287.
Pferde, roziger, Verkauf. II. 290.
— — dürfen auf der Straße bei Strafe nicht ohne Aufsicht stehen. I. 200. II. 145.
Pfuscherei und **Quacksalberei**, ist verboten. I. 179.
Pharmacopaea Borussica wird eingeführt. II. 121.
Polizei-Anstalt. II. 8.
— — **Instruction**. II. 162.
Poltern bei Hochzeiten, ist verboten. II. 51.
Preußen, Abzugs-Convention mit demselben. II. 201. 302.
Protocolle der Gerichte sollen von den Interessenten mit unterschrieben werden. II. 27.
Processe sollen aufs schleunigste abgemacht werden. I. 9.
Proceß-Schriften, wie sie abzufassen sind. II. 38.
Pulver, Aufbewahrung desselben. I. 183.

Q.

Quacksalberei u. Pfuscherei ist verboten. I. 179.

R.

Raupern, soll bei Strafe zu rechter Zeit geschehen. I. 116. II. 153.
Rebhüner-Einfangen mit Schneehauben ist verboten. II. 230.
Rechts-Candidaten, Examen derselben. II. 308.
Regierungs-Antritt des Herzogs Leopold Friedrich. II. 312.
Regierungs-Sessions-Tage. I. 105. II. 38.
Registraturen der Untergerichte, wie solche anzufertigen sind. I. 114.
Rettung Verunglückter, Belohnung deshalb. I. 172. 214. II. 16.
Rheinländisch Maaß wird eingeführt. I. 21.
Revisions-Commission der öffentl. Cassen, Anordnung derselben. II. 258.
Richter und Schöppen, was solche beim Feuer zu thun. I. 39.
Rindvieh-Assecuranz. II. 105. 154.
— — Seuche, Vorsichtsmaßregeln dagegen. II. 89. 99.
Röschenfahren auf den Straßen ist verboten. II. 59.
Rüböl, raffinirtes, Handel mit demselben. II. 175.

S.

Salz- und Oel-Geld wird abgeschafft. I. 212.
Schaafpocken-Impfung vid. Schutzpocken-Impfung.
Scharfrichter, wohin dieselben das verreckte Vieh verscharren sollen. II. 2.
Scharfrichter-Privileg. II. 66. 266.
Schauspieler, herumziehende, dürfen ohne Erlaubniß nicht spielen. II. 30.
Scheerenschleifer-Handel, unbefugter. II. 273.
Schenkwirthe sollen dem Richter anzeigen, wen sie über Nacht beherbergen. I. 52.
— — sollen keine Schulkinder bei sich hegen. II. 72.
Schießen mit Feuergewehr, verbotenes. I. 163. II. 114.
Schlacht-Accise wird herabgesetzt. II. 9.
Schlittenfahren auf Wällen ist verboten. II. 152.
— — während des Gottesdienstes ist verboten. II. 59.
Schlitten-, Schlittschuh-Fahren und Schlittern auf den Straßen ist verboten. II. 59.
Schlosser und Spormacher, was sie beim Feuer zu thun. I. 90.
Schneider-Innungs-Sachen. I. 203. II. 274.
Schnitt-Handlungen, neue, dürfen ohne höchste Erlaubniß nicht angelegt werden. II. 126.
Schornsteine, hölzerne, werden mit 50 Rthlr. in die Brandcasse gesetzt. II. 5.
— — wie sie eingerichtet werden sollen. I. 193.
Schuhmacher-Innungs-Sachen. II. 41. I. 203.
Schuldauten, Beiträge dazu. II 287.
Schul-Inspections-Tabellen, Einrichtung derselben. II. 94.
Schul-Ordnung, neue, Einführung derselben. II. 17.
— — neue, Nachträge dazu. II. 82. 322.
Schutzblattern-Impfung vid. Schutzpocken-Impfung.
Schutzgeld der Juden. I. 54. 57.
Schutzgeld der Miethsleute, für solches muß der Hauswirth haften. I. 106.
Schutzgeld, wer solches zu geben hat. I. 107.
Schutzjuden dürfen mit veraccisten und gestempelten Waaren auf dem Lande hausiren gehen. I. 106.
— — Bestrafung des Betruges derselben beim Handel. I. 96. 104.
— — entlaufene und verwiesene, wie es m. deren Familien zu halten. I. 180. 181.
Schutzpocken-Impfung wird anbefohlen, II. 136. 301.

Schwängerungs-Klagen gegen Militairpersonen, wann solche zulässig sind. II. 43. 118. 204.
Seifensieder Innungs Sachen. II. 86.
Seiler-Innungs-Sachen. II. 175.
Soldaten, vid. Militair.
Sonn- u. Festagsfeier-Mandat. II. 211.
Sperlingsköpfe, Ablieferung derf. II. 6.
Spinner, Betrügereien derselben werden bestraft. II. 13. 35. 200.
Sportul-Taxe. I. 10.
Spritzen-Ordnung. I. 94.
Stadt Köche, deren Privileg. II. 52. 111.
Stallknechte, Herzogl., von ihnen soll Niemand heimlich Hafer und Gerste kaufen. II. 6.
Stellmacher-Innungs-Sachen. I. 203. II. 199.
Stempel-Edict, erneuertes. I. 21.
Stempelbogen à 1 gr. sind abgeschafft. II. 34.
Stipindien, Anhalt., was diejenigen zu beobachten, die dergl. nachsuchen. II. 84.
Strafen, was die Gerichte bei deren Execution zu beobachten haben. I. 9.
Straßen-Polizey. I. 213. II. 14. 29.
Strumpfwirker-Innungs-Sachen. II. 209.
Sturmfässer, vid. Feuereimer.
Subhastation, gerichtl., der Immobilien, was dabei zu beobachten. I. 47. 177. II. 290.
Succumbenzgelder gehören dem Armenhause, und müssen von den Untergerichten der Regierung quartaliter berechnet werden. I. 55. 170.
Suppliken, vid. Bittschriften.

T.

Tagelöhner, mit ihnen sollen Herzogl. Pächter einen schriftl. Accord machen. II. 69.
Tauf- u. Todten-Register müssen jedes Jahr von den Pfarrern eingereicht werden. I. 170.
Thiemen, vid. Diemen.
Thorhäuser, darin darf Niemand beherbergt werden. I. 54.
Thürmer, was solcher beim Feuer zu thun. I. 82. 89.
Tischler-Innungs-Sachen. II. 67. 243.
Titel, Herzogl. II. 320.
Tabacksrauchen auf den Straßen ist verboten. I. 87.
Todeserklärung Abwesender und Verschollener. II. 24. 323.
Todtenzettel werden eingeführt. II. 56.
Töpfer-Innungs-Sachen. II. 33. 151. 208.
Träge und Faule, vid. Faule u. Träge.
Trauer-Reglement. I. 119. II. 31.
Trauungen, Geldauswerfen bei denselben ist verboten. II. 128.
— — in den Adventswochen und der Fastenzeit sind erlaubt. II. 54. 266.
Tuchmacher-Innungs-Sachen. II. 200.

U.

Untergerichte, Berichte derselben, wie diese einzurichten, und wann sie einzusenden sind. I. 170. II. 28. 44. 148. 197.
— — haben die bestätigten Contracte binnen 4 Wochen bei Strafe auszufertigen. II. 26.
— — wie selbige die Depositen u. Handelsbücher zu halten haben. II. 37.
Unterhändler. II. 97.
Unterthanen-Pflicht, wer sie ablegt, zahlt dem Armenhause 1 Rthlr. I. 57.
Unterthanen dürfen ohne höchsten Consens nicht an auswärtige Gerichte ausgeliefert werden. I. 111.
Unwahrheiten vor Gericht werden bestraft. I. 7.
Unzucht der Christen mit Juden, Bestrafung derselben. II. 8.

V.

Vagabonden u. Bettler, Instruction wegen deren Aufgreifung. II. 74.

Ver-

Digitized by Google

Verbrecher von solchen naheliegenden Orten, wo sich kein Gefängniß befindet, sollen ins Armenhaus nach Deßau geschickt werden. I. 188.
Verdächtige sind zu arretiren. I. 53.
Verordnungen sollen durchs Wochenblatt bekannt gemacht werden. I. 47.
Verschollene, Todeserklär. derf. II. 323.
Verunglückte im Wasser ꝛc., wie sie zu behandeln sind. II. 130.
Verunglückte, wer solche rettet, erhält 5 Rthlr. Belohnung (später wieder aufgehoben). I. 172. 240. II. 2. 16.
Vieh, gefallenes, wohin es verscharrt werden soll. I. 174. II. 2.
Viehseuche, vid. Rindviehseuche.
Vögel, unschädliche, Einfangen derselben ist verboten. I. 34. II 127.
Vorgraben auf den Aeckern, wie dies einzurichten ist. II. 90.

W.

Waaren-Auslegung auf dem Jahrmarkte. I. 205.
Wachs-Geld ist den Innungen erlassen. I. 56.
Wagen-Pferde dürfen nicht allein auf der Straße stehen. I. 200.
Wagen, die von jenseits der Elbe kommen oder dahin gehen, sollen die Stadt nicht umfahren. II. 85.
Wälle, Verordnungen wegen Erhaltung derselb. I. 123. 128. II. 22. 152. 327.
Wanderjahre muß der, welcher Meister werden will, der Innung beweisen. I. 1.
Wasenmeister, vid. Abdecker.
Wechsel, wegen solch. kann ein hies. Jude den andern auch auswärts belangen. I. 100.
Wege-Strafen. II. 37.
Weimar, Abzugs-Convention mit demselben. II. 291.
Weißgerber-Innungs-Sachen. I. 73. II. 25.
Wiesen, Laubräumung derselben. II. 1.
Wiesen, die an Holzungen liegen, deren Grenzverrückung wird bestraft. I. 119.
Wildpret, junges, Beschädigung desselben wird bestraft. I. 34. II. 127.
Windhunde, Hetzen mit denselben ist verboten. II. 230.
Windmühlen-Flügel, Bereich derselben. II. 153.
Wochenblätter werden anno 1763 eingeführt. I. 47.
— — sollen von den Dorfrichtern pünktlich abgeholt werden. I. 175.
Würtemberg, Abzugs-Convention mit demselben. II. 307.

Z.

Zäune, lebendige, sollen um Gärten angelegt werden. I. 112.
Zerbster Antheil, mit demselben besteht Abzugsfreiheit. II. 129.
Ziegelöfen mit hölzernen Hauben stehen 50 Rthlr. höher in der Brandcasse. II. 206.
Zigeuner sollen nicht mehr im Lande geduldet werden. I. 28. II. 14.
Zimmer-Innungs-Sachen. I. 44. 171. 196. II. 25. 49. 161. 267.
Zimmerleute, Holzentwendung derselben bei Bauten wird bestraft. I. 44. II. 120.
Zinngießer-Innungs-Sachen. II. 59.
Zolldefraudationen, Bestrafung derselb. II. 199.
Zwangs-Arbeitshaus zu Zerbst, Errichtung desselben und Ablieferung der Vagabonden und Bettler dahin. II. 73. 81. 90. 118.
— — Beiträge dazu. II. 79. 124.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1+2 = 500 -
Jan 85

Digitized by Google

Digitized by Google